

# Danske Invest

ein offener Investmentfonds (Fonds commun de placement)  
organisiert nach Luxemburger Recht

Für den Vertrieb in der Schweiz

Verkaufsprospekt

Mai 2014

Verwaltungsgesellschaft:  
Danske Invest Management Company  
13, rue Edward Steichen, L-2540 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

## Hinweis

Dieser Verkaufsprospekt und das entsprechende KIID sollten vor einer Anlageentscheidung vollständig gelesen werden. Zeichnungen können erst erfolgen, wenn das massgebliche KIID verfügbar gemacht wurde, und sie müssen auf der Grundlage des Verkaufsprospekts in Verbindung mit dem aktuellsten Jahres- und Halbjahresbericht des Fonds, soweit vorhanden, erfolgen. Diese Berichte werden als integraler Bestandteil des Verkaufsprospekts angesehen.

Der Prospekt stellt kein Angebot und keine Forderung durch eine Person in einer Rechtsprechung dar, unter der ein solches Angebot oder eine solche Forderung ungesetzlich ist oder unter der die Person, die das Angebot oder die Forderung unterbreitet, dazu nicht befugt ist, sowie an eine Person, der ein solches Angebot oder eine solche Forderung gesetzlich nicht unterbreitet werden darf.

Die Anteile wurden und werden nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika, deren Territorien oder Besitzungen und allen deren Gerichtsbarkeit unterliegenden Gebieten sowie US-Personen nicht zum Verkauf angeboten oder verkauft, ausser in Fällen, in denen ein solches Geschäft keine Verletzung der Wertpapiergesetze der Vereinigten Staaten von Amerika darstellt.

Der Begriff „US-Person“ bezeichnet einen Bürger oder Gebietsansässigen der Vereinigten Staaten von Amerika, eine unter den Gesetzen eines Bundesstaates, eines Territoriums oder einer Besitzung der Vereinigten Staaten von Amerika organisierte oder bestehende Personengesellschaft oder ein unter den Gesetzen eines Bundesstaates, eines Territoriums oder einer Besitzung der Vereinigten Staaten von Amerika organisiertes Unternehmen oder einen Nachlass bzw. eine Treuhandmasse, bei dem bzw. der es sich nicht um einen Nachlass bzw. eine Treuhandmasse handelt, dessen bzw. deren Erträge aus Quellen ausserhalb der Vereinigten Staaten von Amerika nicht in die Bruttoerträge zum Zwecke der Berechnung der durch diesen zahlbaren US-Einkommensteuer eingeschlossen werden können. Falls ein Anteilseigner zu einem späteren Zeitpunkt zu einer „US-Person“ wird und die Verwaltungsgesellschaft hiervon Kenntnis erlangt, kann eine Zwangsrücknahme der Anteile dieser Person durch die Verwaltungsgesellschaft erfolgen.

Laut Verwaltungsreglement ist der Verwaltungsrat des Fonds befugt, die von ihm für notwendig erachteten Beschränkungen aufzuerlegen, um sicherzustellen, dass keine Anteile des Fonds von einer Person gesetzeswidrig oder in Verstoß gegen die Gesetze oder Vorschriften eines Landes oder einer Regierungsbehörde oder von einer Person, deren Verhältnisse nach Meinung des Verwaltungsrats für den Fonds zu Verbindlichkeiten, Steuerbelastungen oder sonstigen Nachteilen führen können, die dem Fonds andernfalls nicht entstanden wären, erworben oder gehalten werden (diese Personen werden als „unberechtigte Personen“ bezeichnet). Insbesondere hat der Verwaltungsrat beschlossen, dass US-Personen zu den unberechtigten Personen zählen. Antragsteller müssen ggf. erklären, dass sie keine unberechtigten Personen sind und keine Anteile im Auftrag von unberechtigten Personen beantragen oder Anteile zugunsten unberechtigter Personen verkaufen. Die Verwaltungsgesellschaft kann eine Zwangsrücknahme aller Anteile vornehmen, die von solchen Personen gehalten werden.

Ungeachtet des Vorstehenden können die Anteile mit vorheriger Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft US-Personen in einer Form zum Kauf angeboten oder verkauft werden, die nicht gegen die Wertpapiergesetze in den Vereinigten Staaten von Amerika verstößt.

Niemand ist befugt, Informationen zu erteilen oder Zusicherungen zu machen, die nicht in diesem Verkaufsprospekt enthalten sind.

Der Wert der Anteile und deren Erträge können sowohl sinken als auch steigen, und unter Umständen erhalten Sie den Betrag, den Sie in den Fonds investiert haben, nicht zurück.

Potenzielle Zeichner von Anteilen sollten den Verkaufsprospekt sorgfältig und vollständig durchlesen und sich im Hinblick auf die gesetzlichen Anforderungen, Devisenkontrollvorschriften und geltenden Steuern in den Ländern, deren Bürger oder Ansässige sie sind bzw. in denen sie ihren Wohnsitz haben, sowie über die (rechtlichen, steuerlichen, finanziellen oder sonstigen) Folgen informieren, die aus einer Zeichnung oder Rückgabe der Anteile resultieren.

Falls Sie bezüglich des Inhalts des Prospekts irgendwelche Zweifel haben, sollten Sie Ihren Börsenmakler, Bankmanager, Anwalt, Steuerberater oder einen sonstigen Finanzberater zu Rate ziehen.

Es wird angenommen, dass Zeichnungen in Anteile des Fonds auf der Basis der im veröffentlichten Prospekt und in der zusätzlichen Dokumentation sowie in den aktuellsten Jahres- und Halbjahresberichten, die am

Geschäftssitz der Verwaltungsgesellschaft und bei den Vertriebsstellen erhältlich sind, enthaltenen Informationen erfolgen.

Soweit nicht anders angegeben beziehen sich sämtliche hierin enthaltenen Verweise auf Uhrzeiten auf die Luxemburger Ortszeit.

Der Verkaufsprospekt und das KIID können zu Vertriebszwecken in bestimmten Rechtsordnungen in andere Sprachen übersetzt werden. Soweit dies nicht örtlichen Gesetzen der betreffenden Rechtsordnung widerspricht, gilt im Falle von eventuellen Widersprüchlichkeiten in der Übersetzung immer die englische Version. Zusätzlich kann eine anderssprachige Version spezifische Informationen für Anleger enthalten, die Anteile in einem bestimmten Land zeichnen. Solche länderspezifischen Angaben sind nicht Teil dieses Verkaufsprospekts.

# Inhalt

<b>Hinweis.....</b>	<b>2</b>
<b>Management und Verwaltung.....</b>	<b>6</b>
<b>Glossar.....</b>	<b>8</b>
<b>Verkaufsprospekt.....</b>	<b>11</b>
1. Die Verwaltungsgesellschaft .....	11
2. Der Fonds, seine Teilfonds und Klassen.....	12
3. Anlageziele.....	15
4. Anlagepolitik und –beschränkungen – Risikofaktoren - Risikomanagement .....	16
5. Der Anlageverwalter, der Unter-Anlageverwalter und das Konzept der verteilten Verwaltung.....	34
6. Depotbank und Hauptverwaltungsstelle .....	35
7. Registerstelle.....	36
8. Vertrieb der Anteile.....	36
9. Ermittlung des Nettoinventarwerts.....	37
10. Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts sowie von Ausgabe, Umtausch und Rücknahme von Anteilen.....	38
11. Ausgabe und Verkauf von Anteilen .....	39
12. Rücknahme von Anteilen.....	40
13. Umtausch von Anteilen.....	41
14. Einschränkungen bei der Zeichnung und Umschichtung bestimmter Teilfonds .....	41
15. Ausschüttungspolitik.....	41
16. Besteuerung.....	42
17. Aufwendungen und Kosten .....	45
18. Beschränkungen für die Ausgabe von Anteilen.....	47
19. Dauer und Auflösung des Fonds, Liquidation und Zusammenlegung von Teilfonds.....	47
20. Allgemeine Informationen und Dokumente zur Einsichtnahme .....	48
21. Datenschutz und Telefonaufzeichnungen .....	49
22. Zusätzliche Informationen für Anleger in der Schweiz.....	51
<b>Anhang zum Verkaufsprospekt: .....</b>	<b>52</b>
Danish Bond .....	53
Danish Mortgage Bond.....	57
Denmark Focus .....	61
Eastern Europe Convergence .....	65
European Bond.....	69
Europe Focus .....	73
Europe High Dividend.....	77

Europe Small Cap.....	80
Global Corporate Bonds .....	84
Global Emerging Markets .....	89
Global Emerging Markets Small Cap.....	93
Global StockPicking.....	97
China .....	101
India .....	103
Japan .....	105
Nordic .....	107
Russia .....	111
Sweden.....	114
Swedish Bond.....	118
Trans-Balkan .....	120

## Management und Verwaltung

<b>Verwaltungsgesellschaft</b>	Danske Invest Management Company 13, rue Edward Steichen L-2540 Luxemburg Grossherzogtum Luxemburg R.C.S. Luxembourg B-28945
<b>Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft</b>	Vorsitzender:  Morten Rasten Managing Director Danske Invest Management A/S Kongens Lyngby Dänemark  Mitglieder:  Johnny BISGAARD Deputy General Manager von Danske Bank International S.A. Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg  Lone Mortensen Member of Executive Board Head of Management Company Integration bei Danske Invest Management A/S Kongens Lyngby Dänemark
<b>Verwalter der Verwaltungsgesellschaft</b>	Peter DYHR Conducting Officer, Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg  Klaus EBERT General Manager, Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg  Maria EKQVIST Conducting Officer, Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg
<b>Depotbank und Hauptverwaltungsstelle</b>	RBC Investor Services Bank S.A. 14, Porte de France L-4360 Esch-sur-Alzette Grossherzogtum Luxemburg
<b>Registerstelle</b>	RBC Investor Services Bank S.A. 14, Porte de France L-4360 Esch-sur-Alzette Grossherzogtum Luxemburg
<b>Anlageverwalter</b>	Danske Bank A/S (agierend über ihre Vermögensverwaltungsabteilung Danske Capital) 17, Parallelvej DK-2800 Kgs. Lyngby Dänemark
<b>Unter-Anlageverwalter</b>	Danske Capital AB Box 7523 Norrmalmstorg 1 S-103 92 Stockholm Schweden

Danske Bank plc  
(agierend über ihre Vermögensverwaltungsabteilung Danske Capital)  
Hiililaiturinkuja 2  
P.O. Box 1561  
FI-00075 Helsinki  
Finnland

Aberdeen Asset Management Asia Limited  
21 Church Street #01-01 Capital Square Two  
Singapur 049480  
Singapur

Schroder Investment Management Limited  
31 Gresham Street  
London EC2V 7QA  
Vereinigtes Königreich

Daiwa SB Investments (UK) Limited  
5th floor, 5 King William Street,  
London EC4N 7JA  
Vereinigtes Königreich

**Hauptzahlstelle**

*In Luxemburg*  
RBC Investor Services Bank S.A.  
14, Porte de France  
L-4360 Esch-sur-Alzette  
Grossherzogtum Luxemburg

**Abschlussprüfer der  
Verwaltungsgesellschaft**

KPMG Luxembourg S.à r.l  
9, Allée Scheffer  
L-2520 Luxemburg  
Grossherzogtum Luxemburg

**Wirtschaftsprüfer des Fonds**

Deloitte Audit S.à. r.l.  
560, rue de Neudorf  
L-2220 Luxemburg  
Grossherzogtum Luxemburg

## Glossar

<b>Anhang</b>	Jeder Anhang des Verkaufsprospekts. In den Anhängen werden spezifische Einzelheiten zu den einzelnen Teilfonds ausgeführt.
<b>Satzung</b>	Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft. Dies kann von Zeit zu Zeit ergänzt oder geändert werden.
<b>Basiswährung</b>	Die Währung des Teilfonds, wie sie für jeden Teilfonds im entsprechenden Anhang des Verkaufsprospekts angegeben ist.
<b>Verwaltungsrat</b>	Die Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft.
<b>Geschäftstag</b>	Soweit nicht anderweitig in den Anhängen des Verkaufsprospekts definiert, mit Ausnahme des 31. Dezembers jeder volle Tag, an dem Banken in Luxemburg-Stadt für den Kundenverkehr geöffnet sind.
<b>Anteilkategorie(n)</b>	Jede Anteilskategorie innerhalb eines Teilfonds.
<b>Konsolidierungswährung</b>	Die Konsolidierungswährung des Fonds ist der Euro.
<b>Überkreuzbeteiligungen haltender Teilfonds</b>	Hat die Bedeutung, die diesem Begriff laut Absatz „B. Überkreuzbeteiligungen zwischen Teilfonds des Fonds“ des Abschnitts „Anlagepolitik und -beschränkungen – Risikofaktoren – Risikomanagement“ zukommt.
<b>CSSF</b>	Die Commission de Surveillance du Secteur Financier, die Luxemburger Aufsichtsbehörde für den Finanzsektor.
<b>EUR</b>	Euro, die gesetzliche Währung in den Ländern der Wirtschafts- und Währungsunion.
<b>Nennwährung</b>	Die Währung, auf die die verschiedenen Anteilskategorien lauten.
<b>DKK</b>	Dänische Krone, die gesetzliche Währung von Dänemark.
<b>Fonds</b>	Danske Invest
<b>GBP</b>	Pfund Sterling, die gesetzliche Währung des Vereinigten Königreichs.
<b>JPY</b>	Japanische Yen, die gesetzliche Währung Japans.
<b>KIID</b>	Das Dokument mit den wesentlichen Informationen für den Anleger. Zusätzlich zu diesem Verkaufsprospekt wird ein Dokument mit den wesentlichen Informationen für den Anleger für jede Anteilskategorie innerhalb eines Teilfonds am eingetragenen Sitz des Fonds und auf der Website ( <a href="http://www.danskeinvest.com">www.danskeinvest.com</a> ) zur Verfügung gestellt. Das Dokument mit den wesentlichen Informationen für den Anleger enthält beispielsweise Informationen zum synthetischen Risiko- und Ertragsindikator, zu Kosten und zur früheren Wertentwicklung. Vor dem Zeichnen von Anteilen sollten Anleger das massgebliche Dokument mit den wesentlichen Informationen für den Anleger lesen.
<b>Gesetz von 2010</b>	Das luxemburgische Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, idgF.
<b>Institutioneller Anleger</b>	Institutionelle Anleger im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes von 2010, z. B. Kreditinstitute und andere Gewerbetreibende des Finanzsektors (PSF), die im eigenen Auftrag, im Auftrag von institutionellen Anlegern oder nicht-institutionellen Anlegern auf der Grundlage eines Vermögensverwaltungsmandats mit Ermessensfreiheit handeln, Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Sozialversicherungsinstitutionen, Pensionskassen, grosse Industrie- oder Finanzgruppen, OGA, territoriale Regierungsorganisationen, offizielle Lehrinstitutionen, Family Offices, sofern sich diese als PSF qualifizieren, Non-Profit-Organisationen, Wohnimmobilien-gesellschaften, Organisationen mit gut definiertem Zweck (z. B. Berufsverbände, Stiftungen,

kommunale Kulturzentren, Sportverbände), philosophische Organisationen (z. B. Gemeinden, religiöse Orden, Bistümer, Diözesen), Gesundheits- und soziale Organisationen (z. B. Versicherungen auf Gegenseitigkeit, Versicherungen, Rentenversicherungsträger, Krankenhäuser, Unternehmen für sozialen Wohnungsbau) und/oder Vereinigungen territorialer Organisationen, Organisationen (z. B. Häfen mit Selbstverwaltung, Handelskammern, Innungen, Bauernverbände), Verwalter öffentlicher Dienstleistungen (z. B. Eisenbahngesellschaften).

<b>Verwaltungsreglement</b>	Das aktuell geltende Verwaltungsreglement des Fonds.
<b>NIW</b>	Der Nettoinventarwert, wie in Abschnitt 9, „Ermittlung des Nettoinventarwerts“, beschrieben.
<b>NOK</b>	Norwegische Krone, die gesetzliche Währung von Norwegen.
<b>OECD</b>	Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.
<b>Verkaufsprospekt</b>	Dieser Prospekt in der jeweils geltenden Fassung.
<b>Geregelter Markt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ein geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments vom 21. April 2004 betreffend Märkte für Finanzinstrumente in der jeweils gültigen Fassung, d. h. ein multilaterales System, das von einem Marktbetreiber betrieben und/oder verwaltet wird und die Kauf- und Verkaufsinteressen mehrerer Dritter hinsichtlich Finanzinstrumenten zusammenbringt – innerhalb des Systems und in Übereinstimmung mit seinen nicht diskretionären Regeln sowie in einer Weise, die in einem Vertrag im Hinblick auf die unter seinen Regeln und/oder Systemen für den Handel zugelassenen Finanzinstrumente resultiert, wobei das System einer Zulassung bedarf sowie ordnungsgemäss und in Übereinstimmung mit Bestimmungen von Titel III der Richtlinie 2004/39/EG betrieben werden muss.</li> <li>- Jeder andere Markt in einem beliebigen Land, den der Verwaltungsrat als reguliert, ordnungsgemäss betrieben, anerkannt und für die Öffentlichkeit zugänglich ansieht.</li> </ul>
<b>Aufsichtsbehörde</b>	Die Luxemburger Behörde bzw. ihr jeweiliger Rechtsnachfolger, die/der mit der Überwachung von Organismen für gemeinsame Anlagen im Grossherzogtum Luxemburg betraut ist.
<b>SEK</b>	Schwedische Krone, die gesetzliche Währung von Schweden.
<b>Serviceanbieter</b>	Bezeichnet die Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwalter, die Depot- und Zahlstelle, die Hauptverwaltungsstelle, die Registerstelle, die Domizilstelle und alle sonstigen Stellen, die von Zeit zu Zeit Dienstleistungen für den Fonds erbringen.
<b>Teilfonds</b>	Jeder Teilfonds innerhalb des Fonds.  Abweichend zu den Bestimmungen von Artikel 2093 des luxemburgischen Zivilgesetzbuches sind die Vermögenswerte eines jeden Teilfonds nur für die Schulden, Zahlungsverpflichtungen und Verbindlichkeiten haftbar, die diesem jeweiligen Fonds zukommen. Im Hinblick auf die Beziehungen zwischen den Anteilseignern des Fonds wird jeder Teilfonds als getrennte Einheit behandelt.
<b>Zielfonds</b>	Hat die Bedeutung, die diesem Begriff laut Absatz „B. Überkreuzbeteiligungen zwischen Teilfonds des Fonds“ des Abschnitts „Anlagepolitik und -beschränkungen – Risikofaktoren“ zukommt.
<b>OGA</b>	Ein Organismus für gemeinsame Anlagen.
<b>OGAW</b>	Ein offener Organismus für gemeinsame Anlagen, der als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne von der EU-Richtlinie 2009/65/EG vom 13. Juli 2009 in der jeweils gültigen Fassung anerkannt ist.
<b>Anteil</b>	Jeder Anteil innerhalb einer Klasse und eines Teilfonds.
<b>Anteilseigner</b>	Der Inhaber von Anteilen an einem Teilfonds.

**USD**

US-Dollar, die gesetzliche Wahrung der Vereinigten Staaten von Amerika.

**Bewertungstag**

Falls nicht abweichend in den Anhangen des Verkaufsprospekts definiert, ist dies der Tag, an dem der NIW je Anteil eines Teilfonds und einer Klasse ermittelt oder berechnet wird. Dabei muss es sich um einen vollstandigen Tag handeln, an dem die Banken in Luxemburg-Stadt fur den Kundenverkehr geoffnet sind, mit Ausnahme des 31. Dezember.

# Verkaufsprospekt

## 1. Die Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft für Danske Invest (der „Fonds“) ist **Danske Invest Management Company**, eine Aktiengesellschaft („*société anonyme*“), die unter luxemburgischem Recht errichtet wurde und beim luxemburgischen Gesellschaftsregister unter der Nummer B-28945 eingetragen ist. Sie wurde am 21. September 1988 für unbestimmte Zeit gegründet und hat ihren Hauptsitz in 13, rue Edward Steichen, L-2540 Luxemburg.

Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde erstmalig am 14. Dezember 1988 im „*Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations*“, dem Amtsblatt des Grossherzogtums Luxemburg (das „*Mémorial*“) veröffentlicht. Sie wurde am 6. Oktober 1989, 20. November 1992, 17. Dezember 1993, 9. Juni 1999, 4. August 2000, 8. Oktober 2003, 11. April 2005, 24. Oktober 2005 und 14. November 2008 geändert und diese Änderungen wurden entsprechend am 2. Februar 1990, 11. Februar 1993, 18. März 1994, 1. September 1999, 29. August 2000, 4. November 2003, 9. Mai 2005 und 16. November 2005 im *Mémorial* veröffentlicht. Die letzte Änderung wurde am 8. Dezember 2008 veröffentlicht. Am 8. Dezember 2008 wurde eine neu formulierte Satzung im *Mémorial* veröffentlicht.

Die Verwaltungsgesellschaft agiert für den Fonds als Verwaltungsgesellschaft entsprechend Kapitel 15 des Gesetzes von 2010.

Der Gesellschaftszweck der Verwaltungsgesellschaft besteht in der Auflegung und Verwaltung von luxemburgischen und ausländischen OGAW, die gemäss der Richtlinie des Rates 2009/65/EG vom 13. Juli 2009 betreffend Koordination von Gesetzen, Vorschriften und administrativer Bestimmungen bezüglich OGAW in der jeweils gültigen Fassung zugelassen sind, und anderer luxemburgischer und ausländischer OGA oder Fonds. Das Gesellschaftskapital der Verwaltungsgesellschaft beläuft sich auf EUR 125.000,-. Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den Fonds in Übereinstimmung mit dem Verwaltungsreglement und den Bestimmungen von Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 in ihrem eigenen Namen, jedoch im ausschliesslichen Interesse der Anteilseigner.

Sie agiert in ihrem eigenen Namen, gibt jedoch an, dass sie im Auftrag des Fonds handelt. Sie übt alle Rechte aus, die mit den im Portfolio des Fonds enthaltenen Wertpapieren verbunden sind.

Der Verwaltungsrat legt die Anlagepolitik der verschiedenen Teilfonds des Fonds innerhalb der in Artikel 4 beschriebenen Ziele und der in Artikel 5 des Verwaltungsreglements beschriebenen Einschränkungen fest und diese wird ausführlicher für jeden Teilfonds im Anhang des Verkaufsprospekts beschrieben.

Der Verwaltungsrat besitzt weitestgehende Vollmachten zur Administration und Verwaltung des Fonds innerhalb der Einschränkungen, die in Artikel 5 des Verwaltungsreglements dargelegt sind, insbesondere hinsichtlich des Kaufs, des Verkaufs, der Zeichnung, des Umtauschs und des Empfangs von Wertpapieren und sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerten sowie der Ausübung aller unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des Fonds verbundenen Rechte.

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 und des CSSF-Rundschreibens 03/108 wurden mit der Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft zwei Personen ausreichend guten Rufs und ausreichender Erfahrung im Hinblick auf die durch Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW und OGA betraut. Diese Personen werden als die „Verwalter der Verwaltungsgesellschaft“ entsprechend dem vorstehenden Abschnitt „Management und Verwaltung“ bezeichnet.

In Übereinstimmung mit geltenden Gesetzen und Verordnungen sowie mit der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats ist die Verwaltungsgesellschaft bevollmächtigt, eigenverantwortlich alle ihre oder einen Teil ihrer Pflichten und Vollmachten an beliebige natürliche oder juristische Personen abzutreten, die sie für geeignet hält. Es versteht sich dabei, dass der Verkaufsprospekt in diesem Fall entsprechend aktualisiert wird.

Zum aktuellen Zeitpunkt wurden die Pflichten der Portfolioverwaltung, der Hauptverwaltungsstelle, der Zahlstelle und der Registerstelle delegiert, wie im Folgenden unter Abschnitt 5 bis 7 des Verkaufsprospekts ausführlicher beschrieben.

Zum Erstellungszeitpunkt des Verkaufsprospekts war die Verwaltungsgesellschaft zusätzlich als Verwaltungsgesellschaft für weitere Investmentfonds bestellt, die in den Jahres- und Halbjahresberichten des Fonds genannt werden.

## **2. Der Fonds, seine Teilfonds und Klassen**

### **2.1 Der Fonds**

Der Fonds wurde von der Verwaltungsgesellschaft am 30. März 1989 aufgelegt und als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäss Teil I des Gesetzes von 2010 errichtet.

Der Fonds bietet Anteile (einzeln ein „Anteil“ und gemeinsam die „Anteile“) verschiedener Klassen (einzeln eine „Klasse“ und gemeinsam die „Klassen“) an jedem Teilfonds (der bzw. die „Teilfonds“) an.

Die spezifischen Eigenschaften eines jeden Teilfonds und/oder einer jeden Klasse sowie die Anlageziele eines jeden Teilfonds sind im jeweiligen Anhang dieses Verkaufsprospekts definiert. Jeder solche Anhang ist ein integraler Bestandteil des Verkaufsprospekts.

Derzeit werden potenziellen Anlegern die folgenden Teilfonds angeboten:

#### **In Anleihen investierende Teilfonds**

- Danske Invest – Danish Bond
- Danske Invest – Danish Mortgage Bond  
(zum Zweck des Vertriebs kann dieser Teilfonds in Schwedisch als „Danske Invest Danska Bostadsobligationer“ bezeichnet werden)
- Danske Invest – European Bond  
(zum Zweck des Vertriebs kann dieser Teilfonds in Schwedisch als „Danske Invest Europeiska Obligationer“ bezeichnet werden)
- Danske Invest – Global Corporate Bonds  
(zum Zweck des Vertriebs kann dieser Teilfonds in Schwedisch als „Danske Invest Globala Företagsobligationer“ bezeichnet werden)
- Danske Invest – Swedish Bond  
(zum Zweck des Vertriebs kann dieser Teilfonds in Schwedisch als „Danske Invest Sverige Räntefond“ bezeichnet werden)

#### **In Aktien investierende Teilfonds**

- Danske Invest – Denmark Focus
- Danske Invest – Eastern Europe Convergence  
(zum Zweck des Vertriebs kann dieser Teilfonds in Schwedisch als „Danske Invest Osteuropa Konvergens“ bezeichnet werden)
- Danske Invest – Europe Focus  
(zum Zweck des Vertriebs kann dieser Teilfonds in Schwedisch als „Danske Invest Europa Fokus“ bezeichnet werden)
- Danske Invest – Europe High Dividend  
(zum Zweck des Vertriebs kann dieser Teilfonds in Schwedisch als „Danske Invest Europa Direktavkastning“ bezeichnet werden)
- Danske Invest – Europe Small Cap  
(zum Zweck des Vertriebs kann dieser Teilfonds in Schwedisch als „Danske Invest Europa Småbolag“ bezeichnet werden)
- Danske Invest – Global Emerging Markets  
(zum Zweck des Vertriebs kann dieser Teilfonds in Schwedisch als „Danske Invest Tillväxtmarknader“ bezeichnet werden)

- Danske Invest – Global Emerging Markets Small Cap  
(zum Zweck des Vertriebs kann dieser Teilfonds in Schwedisch als „Danske Invest Tillväxtmarknader Småbolag“ bezeichnet werden)
- Danske Invest –Global StockPicking
- Danske Invest – China  
(zum Zweck des Vertriebs kann dieser Teilfonds in Schwedisch als „Danske Invest Kina“ bezeichnet werden)
- Danske Invest – India  
(zum Zweck des Vertriebs kann dieser Teilfonds in Schwedisch als „Danske Invest Indien“ bezeichnet werden)
- Danske Invest – Japan
- Danske Invest – Nordic  
(zum Zweck des Vertriebs kann dieser Teilfonds in Schwedisch als „Danske Invest Norden“ bezeichnet werden)
- Danske Invest – Russia  
(zum Zweck des Vertriebs kann dieser Teilfonds in Schwedisch als „Danske Invest Ryssland“ bezeichnet werden)
- Danske Invest – Sweden  
(zum Zweck des Vertriebs kann dieser Teilfonds in Schwedisch als „Danske Invest Sverige 2“ bezeichnet werden)
- Danske Invest – Trans-Balkan  
(zum Zweck des Vertriebs kann dieser Teilfonds in Schwedisch als „Danske Invest Balkan“ bezeichnet werden)

Die Verwaltungsgesellschaft kann beschliessen, weitere Teilfonds aufzulegen, die anderen Vermögensportfolios entsprechen. In diesem Fall wird der Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert. Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft zusätzliche Klassen innerhalb eines jeden Teilfonds erstellen. Solche Klassen können sich unter anderem hinsichtlich ihrer Gebührenstruktur, ihrer Ausschüttungspolitik, der Art der zulässigen Anleger, ihrer Zeichnungsbeträge und ihrer Nennwährung unterscheiden, die von der Basiswährung des entsprechenden Teilfonds abweichen kann.

## 2.2 Anteilklasse(n)

Die Teilfonds können folgende Arten von Klassen umfassen:

Klasse	Beschreibung
Klasse A	A-Anteile stehen allen Anlegern zur Verfügung.
Klasse I	I-Anteile stehen Anlegern zur Verfügung, die institutionelle Anleger sind.
Klasse W	W-Anteile stehen Anlegern zur Verfügung, die eine diskretionäre Verwaltungsvereinbarung der Danske Bank Group geschlossen haben.
Klasse X	X-Anteile stehen allen Anlegern zur Verfügung und sind für vermögende Privatanleger gedacht.
Klasse Y	Y-Anteile sind in bestimmten Ländern über spezifische, von der Verwaltungsgesellschaft bestellte Vertriebsstellen verfügbar.

Die Basiswährung eines jeden Teilfonds ist im entsprechenden Anhang zu diesem Verkaufsprospekt definiert. Im Allgemeinen bieten die Teilfonds keine Währungsabsicherung, soweit dies nicht ausdrücklich im entsprechenden Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben ist. Daher sind verschiedene Teilfonds und Anteilsklassen einem Risiko hinsichtlich der Währungen der zugrunde liegenden Portfoliowerte ausgesetzt, sofern dies nicht anderweitig im massgeblichen Anhang des Verkaufsprospekts angegeben ist.

Die Mindestbeträge für Erstzeichnung und Anteilsbestand sind im entsprechenden Anhang zu diesem Verkaufsprospekt definiert und können im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft gestrichen oder verringert werden.

Die Anteile aller Teilfonds werden ausschliesslich als Namensanteile ausgegeben.

### 2.3 Arten von Anteilen

Die folgenden Arten von Anteilen können in jeder der vorstehend angeführten Anteilklassen angeboten werden (eine detailliertere Beschreibung der Art der Anteile finden Sie in der nachstehenden Tabelle):

Zur Beschreibung der Anteilsart verwendetes Suffix	Anteilsart
d	Ausschüttende Anteile
Währungsakronym mit Kleinbuchstaben	Nennwährung der Anteile, die nicht der Basiswährung des Teilfonds entspricht
h	Währungsabsicherungsanteile
p	Anteile mit Erfolgsgebühr

#### Ausschüttende Anteile

Ausschüttende Anteile sind an dem Buchstaben „d“ als Suffix der Anteilklassenbezeichnung erkennbar (z. B. „Klasse A d“ oder „Klasse I d“). Bei Anteilen, die nicht den Buchstaben „d“ als Suffix der Anteilklassenbezeichnung aufweisen, handelt es sich um thesaurierende Anteile.

#### Nennwährung der Anteile

Die Nennwährung der Anteilklassen ist die Basiswährung des Teilfonds, sofern kein Währungskürzel (wie EUR, SEK, DKK, NOK, GBP, USD und CHF) in Kleinbuchstaben als Suffix an die entsprechende Anteilklassenbezeichnung angehängt wurde (z. B. „Klasse A-sek“ für thesaurierende A-Anteilklassen, die auf SEK lauten, während der Teilfonds eine andere Basiswährung als SEK hat). Bei den in diesem Abschnitt beschriebenen Anteilklassen gibt das Währungskürzel die Währung an, in welcher der NIW je Anteil berechnet wird.

Bei den in diesem Abschnitt beschriebenen Anteilklassen besteht keine Absicherung gegenüber der Basiswährung eines Teilfonds. Sofern nicht anderweitig in dem jeweiligen Anhang zu diesem Verkaufsprospekt angegeben, sind die in diesem Abschnitt beschriebenen Anteilklassen einem Risiko hinsichtlich der Währungen der zugrunde liegenden Portfoliowerte und der Basiswährung des entsprechenden Teilfonds ausgesetzt.

Zeichnungen und Rücknahmen werden sowohl in der Nennwährung der Anteilklassen als auch in SEK angenommen, soweit die Verwaltungsgesellschaft nicht beschlossen hat, Zeichnungen oder Rücknahmen in anderen Währungen anzunehmen.

#### Anteilklassen mit Währungsabsicherung

Wenn Anteilklassen in einer von der Basiswährung des entsprechenden Teilfonds abweichenden Nennwährung ausgegeben werden und mindestens 90 % des NIW der Anteilklassen gegenüber der Basiswährung des Teilfonds abgesichert werden, wird der Buchstabe „h“ als Suffix an die entsprechende Anteilklassenbezeichnung angehängt (z. B. „Klasse A-sek h“ für eine thesaurierende Anteilklasse, die auf SEK lautet, während der Teilfonds eine andere Basiswährung als SEK hat, und die Anteilklasse gegenüber der Basiswährung des Teilfonds abgesichert ist).

Bei den in diesem Abschnitt beschriebenen Anteilklassen gibt das Währungskürzel die Währung an, in welcher der NIW je Anteil berechnet wird.

Sofern nicht anderweitig im massgeblichen Anhang zu diesem Verkaufsprospekt angegeben, sind die in diesem Abschnitt beschriebenen Anteilklassen einem Risiko hinsichtlich der Währungen der zugrunde liegenden Portfoliowerte ausgesetzt.

Zeichnungen und Rücknahmen werden sowohl in der Nennwährung der Anteilklassen als auch in SEK angenommen, soweit die Verwaltungsgesellschaft nicht beschlossen hat, Zeichnungen oder Rücknahmen in anderen Währungen anzunehmen.

### **Anteilklassen mit Erfolgsgebühr**

Anteile mit Erfolgsgebühr sind an dem Buchstaben „p“ als Suffix der Anteilklassenbezeichnung erkennbar (z. B. „Klasse A p“ oder „Klasse I p“). Die Erfolgsgebühr ist im entsprechenden Anhang des Verkaufsprospekts beschrieben.

Die aktuell verfügbaren Anteilklassen eines jeden Teilfonds sind im entsprechenden Anhang beschrieben. Die Liste der tatsächlich für jeden Teilfonds ausgegebenen Anteilklassen ist kostenlos auf schriftliche Anfrage beim eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Der Fonds wird von der Verwaltungsgesellschaft in ihrem eigenen Namen im gemeinsamen Auftrag der Anteilseigner verwaltet. Der Fonds wurde auf unbegrenzte Dauer errichtet. Das Geschäftsjahr endet jeweils am 31. Dezember. Deloitte Audit S. à r.l. Luxemburg wurde zum Abschlussprüfer des Fonds bestellt und KPMG Luxembourg S.à r.l. wurde zum Abschlussprüfer der Verwaltungsgesellschaft bestellt.

Die Vermögenswerte eines jeden Teilfonds stellen ein separates Portfolio dar, das allen Anteilseignern des entsprechenden Teilfonds gehört, die untereinander gleiche Rechte im Verhältnis zu ihrem Anteilsbestand an einem solchen Teilfonds haben, wobei ihre Rechte am jeweiligen Teilfonds durch Anteilsbestätigungen (wie in Abschnitt 11 dieses Dokuments definiert) dokumentiert sind.

Das Verwaltungsreglement wurde am 24. Mai 1989 im Mémorial veröffentlicht und beim Bezirksgericht von Luxemburg hinterlegt, wo es eingesehen werden kann und kostenpflichtige Kopien desselben angefordert werden können. Das Verwaltungsreglement trat am 30. März 1989 in Kraft. Sein Wortlaut ist auf Anfrage auch kostenlos beim eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Änderungen des Verwaltungsreglements wurden in Übereinstimmung mit Artikel 15 des Verwaltungsreglements vorgenommen und im Mémorial sowie in von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Zeitungen veröffentlicht, wie jeweils vom Verwaltungsreglement und/oder dem Gesetz von 2010 vorgesehen.

Erste Änderungen des Verwaltungsreglements wurden am 29. März 1990 im Mémorial veröffentlicht. Zusätzliche Änderungen des Verwaltungsreglements wurden am 24. September 1994, am 18. September 1998, am 22. November 1999, am 17. März 2000, am 1. April 2000, am 1. September 2000, am 21. Januar 2002, am 28. Juni 2002, am 13. Dezember 2002, am 2. Januar 2004, am 1. Juli 2004 und am 6. Juni 2006 veröffentlicht. Die Hinterlegung des konsolidierten Verwaltungsreglements beim *Registre de Commerce et des Sociétés de Luxembourg* wurde am 8. Januar 2008, am 2. Dezember 2008, am 2. April 2010, am 20. Dezember 2010 und am 25. August 2012 im Mémorial veröffentlicht. Die Hinterlegung des konsolidierten Verwaltungsreglements beim *Registre de Commerce et des Sociétés de Luxembourg* datiert auf den 23. Mai 2013 und wird am 31. Mai 2013 im Mémorial veröffentlicht.

## **3. Anlageziele**

Die Anlageziele jedes Teilfonds sind im betreffenden Anhang zu diesem Prospekt beschrieben. Jeder solche Anhang ist ein integraler Bestandteil des Verkaufsprospekts.

Die Anlageziele des Fonds und eines jeden Teilfonds bestehen in einer hohen Gesamtrendite unter Wahrung einer soliden Risikostreuung.

**Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass die Anlageziele erreicht werden.**

Die Vermögenswerte des Teilfonds werden in Übereinstimmung mit der Verantwortungsrichtlinie der Danske Bank Group investiert, die darauf sicherstellen soll, dass die Vermögenswerte nicht in Unternehmen angelegt werden, die international anerkannte Standards verletzen. Weitere Informationen zur Verantwortungsrichtlinie der Danske Bank Group und dem Umgang der Gruppe mit verantwortungsvollen Anlagen finden Sie auf der Website unter [www.danskeinvest.lu](http://www.danskeinvest.lu).

### **3.1 Pooling und gemeinsame Verwaltung**

Zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung kann die Verwaltungsgesellschaft die Gesamtheit oder einen beliebigen Teil der Portfoliovermögenswerte für zwei oder mehr Teilfonds des Fonds und/oder zusammen mit einem oder mehreren Teilfonds eines beliebigen anderen luxemburgischen Investmentfonds (im Rahmen dieses Dokuments „teilnehmende Teilfonds“) in Form eines Pools („Pooling“) in Übereinstimmung mit deren jeweiligen Anlagepolitiken anlegen oder verwalten. Solche Vermögenspools dürfen nicht als getrennte Rechtssubjekte angesehen werden und fiktive Abrechnungseinheiten eines solchen Pools sind nicht als Anteile des Fonds anzusehen.

Der jeweilige Vermögenspool wird durch Übertragung von Barmitteln oder sonstigen Vermögenswerten aus jedem der teilnehmenden Teilfonds in diesen Pool gebildet werden (vorausgesetzt, diese Vermögenswerte sind in Anbetracht der Anlagestrategie des betreffenden Pools geeignet). Danach kann die Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit weitere Übertragungen in den jeweiligen Vermögenspool vornehmen. Die Vermögenswerte können in gleicher Weise in einer Höhe, die die Beteiligung des teilnehmenden Teilfonds nicht überschreitet, an diesen zurückgeführt werden. Der Anteil eines teilnehmenden Teilfonds an einem Vermögenspool wird unter Bezugnahme auf seinen prozentualen Eigentumsanteil entsprechend seinen fiktiven Abrechnungseinheiten am Vermögenspool bemessen, der an jedem Bewertungstag ermittelt wird. Dieser prozentuale Eigentumsanteil gilt für alle im Vermögenspool gehaltenen Anlagekategorien. Diese Unterteilung der Teilfonds in Anlagelinien spiegelt sich in den Konten des Teilfonds wider.

Solche fiktiven Abrechnungseinheiten lauten auf Euro oder eine von der Verwaltungsgesellschaft als geeignet befundene Währung und werden jedem teilnehmender Teilfonds als Gesamtwert in Höhe der eingebrachten Barmittel, Wertpapiere und sonstigen Vermögenswerte zugewiesen.

Wenn zusätzliche Barmittel oder Vermögenswerte einem Vermögenspool eingebracht oder aus diesem entnommen werden, wird der Prozentsatz des Eigentumsanteils aller teilnehmenden Teilfonds entsprechend erhöht oder verringert, um den Prozentsatz der Eigentumsänderung widerzuspiegeln. Im Falle einer Einbringung von Barmitteln kann der eingebrachte Barbetrag, zwecks der erwähnten Berechnung, um einen nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft angemessenen Betrag, der den im Zusammenhang mit der Anlage der Barmittel anfallenden Steuerabgaben, Handels- und Kaufkosten entspricht, reduziert werden. Im Falle einer Rücktransferzahlung kann ebenfalls ein Betrag, der den im Zusammenhang mit dem Verkauf von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten des Vermögenspools anfallenden Kosten entspricht, abgezogen werden. Die Depotbank führt die Vermögenswerte des Fonds in seinen Büchern und Akten grundsätzlich getrennt von den Vermögenswerten anderer gemeinsam verwalteter Rechtsträger und muss daher jederzeit in der Lage sein, die Vermögenswerte des Fonds und jedes Teilfonds zu identifizieren.

Dividenden, Zinsen und sonstige ertragsähnliche Ausschüttungen, die im Rahmen der Vermögenswerte eines Vermögenspools erzielt werden, werden dem betreffenden Vermögenspool gutgeschrieben und erhöhen somit das jeweilige Nettovermögen. Im Falle einer Auflösung des Fonds werden die Vermögenswerte eines Vermögenspools den teilnehmenden Teilfonds im Verhältnis zu ihrer Beteiligung am Vermögenspool zugeteilt.

## **4. Anlagepolitik und -beschränkungen – Risikofaktoren – Risikomanagement**

### **(A) Anlagepolitik**

Jeder Teilfonds des Fonds ist im Rahmen dieses Absatzes als getrennter OGAW anzusehen:

Der Fonds darf nur anlegen in:

#### **4.1.**

- 4.1.1. Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem geregelten Markt zugelassen sind oder gehandelt werden;
- 4.1.2. Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem anderen geregelten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gehandelt werden, dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, der anerkannt ist und der für das Publikum offen ist;
- 4.1.3. Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die zum Handel an einer Wertpapierbörse in einem Nicht-Mitgliedstaat der Europäischen Union zugelassen sind oder an einem anderen geregelten Markt in einem Nicht-Mitgliedstaat der Europäischen Union gehandelt werden, dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, der anerkannt ist und der für das Publikum offen ist, unter der Voraussetzung, dass die Auswahl der Börse oder des Marktes in der Satzung und Gründungsurkunde des Fonds vorgesehen sind;
- 4.1.4. Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen, sofern:
  - (a) dass die Emissionsbedingungen die Absicht beinhalten, einen Antrag auf Zulassung zur offiziellen Listung an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt zu stellen, der regelmässig handelt, anerkannt und öffentlich zugänglich ist, unter der Voraussetzung, dass die Auswahl der Börse oder des Marktes in der Satzung und Gründungsurkunde des Fonds vorgesehen sind; und
  - (b) die Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission sichergestellt wird;

- 4.2. Anteile an OGAW, die im Einklang mit der Richtlinie 2009/65/EG zugelassen wurden, und/oder anderen OGA im Sinne der Punkte a) und b) von Artikel 1 Abs. 2 der Richtlinie 2009/65/EG, unabhängig davon, ob diese in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union domizilieren oder nicht, sofern:
  - 4.2.1. ein solcher anderer OGA ist nach Rechtsvorschriften zugelassen wurde, die vorsehen, dass er einer Überwachung unterliegt, die von der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) als der im Gemeinschaftsrecht vorgesehenen gleichwertig angesehen wird, und sofern die Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden in ausreichendem Masse sichergestellt ist;
  - 4.2.2. das Schutzniveau für Anteilinhaber dieser anderen OGA dem für Anteilinhaber eines OGAW nahekommt und insbesondere, dass die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Vermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung sowie Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EWG entsprechen;
  - 4.2.3. über die Geschäftstätigkeit dieses anderen OGA in Halbjahres- und Jahresberichten Bericht erstattet wird, um eine Bewertung des Vermögens und der Verbindlichkeiten, des Ertrags und der Geschäfte während des Berichtszeitraums zu ermöglichen;
  - 4.2.4. dieser OGAW oder der andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, gemäss seiner Satzung insgesamt höchstens 10 % ihres Vermögens in Anteile der OGAW oder OGA anlegen darf;
- 4.3. Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen bei Kreditinstituten mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen eingetragenen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
- 4.4. Finanzderivate einschliesslich gleichwertiger in bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter Ziffer 4.1.1, 4.1.2 und 4.1.3 bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden und/oder Derivate, die im Freiverkehr („OTC-Derivate“) gehandelt werden, sofern:
  - 4.4.1. deren Basiswerte zusammengesetzt sind aus Instrumenten, die durch Absatz 4.1 bis 4.5. abgedeckt sind, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Devisen, in die der OGAW gemäss seiner Anlageziele, wie in der Satzung und Gründungsurkunde des OGAW angegeben, anlegen kann;
  - 4.4.2. die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer ordentlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) zugelassen wurden, und
  - 4.4.3. die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds verkauft, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;
- 4.5. Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden und die nicht unter Artikel 1 des Gesetzes von 2010 fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst zum Schutze der Anleger und Erträge reglementiert wird, und sofern:
  - 4.5.1. sie von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Nicht-Mitgliedstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung, der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden; oder
  - 4.5.2. sie von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den in den Ziffern 4.1.1, 4.1.2 oder 4.1.3. genannten geregelten Märkten gehandelt werden; oder
  - 4.5.3. sie von einem Organismus, der gemäss den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer ordentlichen Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Organismus, der Regelungen unterliegt und erfüllt, die nach Auffassung der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, begeben oder garantiert werden, oder
  - 4.5.4. sie von anderen Emittenten begeben werden, die einer Kategorie angehören, die von der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen der Ziffer 4.5.1., 4.5.2. und 4.5.3. oben gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen (EUR 10.000.000) Euro handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften

umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger, der die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

4.6. Jedoch darf der Fonds:

4.6.1. nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in anderen übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten als den in den Absätzen 4.1 bis 4.5 genannten anlegen;

4.6.2. keine Edelmetalle oder diese verbriefende Zertifikate erwerben.

4.7. Der Fonds kann zusätzliche liquide Mittel halten.

4.8. Der Fonds stellt sicher, dass sein Gesamtengagement in Derivaten nicht den Gesamtwert des Nettovermögens des jeweiligen Portfolios übersteigt.

Das Risikoengagement wird unter Berücksichtigung des aktuellen Wertes der zugrunde liegenden Vermögenswerte, des Gegenpartei-Risikos, des Risikos zukünftiger Marktbewegungen und der für die Liquidierung der Positionen zur Verfügung stehenden Zeit ermittelt. Dies gilt auch für die folgenden Unterabsätze.

Der Fonds darf im Rahmen seiner Anlagepolitik und innerhalb der in Absatz 4.9.5. dargelegten Obergrenzen in derivative Finanzinstrumente investieren, jedoch mit der Massgabe, dass das Engagement in die Basiswerte insgesamt die Anlageobergrenzen in Artikel 4.9. nicht übersteigt. Anlagen des Fonds in indexbasierten Derivaten müssen bei den Anlagegrenzen des Absatzes 4.9. nicht berücksichtigt werden.

Wenn ein Derivat in ein übertragbares Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Bestimmungen dieses Artikels berücksichtigt werden.

4.9.

4.9.1. Der Fonds darf nicht mehr als 10 % seines Vermögens in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Fonds darf höchstens 20 % seines Vermögens in Einlagen bei derselben Institution anlegen. Das Ausfallrisiko bei Geschäften des Fonds mit OTC-Derivaten darf 10 % seiner Vermögenswerte nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Absatz 4.3 ist, oder in anderen Fällen 5 % seiner Vermögenswerte.

4.9.2. Der Gesamtwert der vom Fonds gehaltenen übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in die der Teilfonds jeweils mehr als 5 % seines Vermögens investiert, darf 40 % des Werts seines Vermögens nicht überschreiten. Diese Höchstgrenze gilt nicht für Einlagen und OTC-Derivat-Transaktionen mit Finanzinstituten, die einer ordentlichen Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen, in Absatz 4.9.1. angegebenen Obergrenzen darf der Fonds Folgendes nicht miteinander kombinieren, falls dies zu einer Anlage von mehr als 20 % seiner Vermögenswerte in einen einzelnen Organismus führen würde:

- a) Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von diesem Emittenten ausgegeben werden
- b) Einlagen bei diesem Emittenten oder
- c) Engagements in Zusammenhang mit OTC-Derivatstransaktionen mit dieser Einrichtung,

4.9.3. Die im ersten Satz von Absatz 4.9.1. beschriebene Beschränkung wird auf maximal 35 % angehoben, wenn die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, von seinen lokalen Behörden, von einem Nicht-EU-Mitgliedstaat oder internationalen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, emittiert oder garantiert werden.

4.9.4. Die in Abschnitt 4.9.1, Satz eins festgelegte Grenze kann im Falle bestimmter Schuldtitel auf maximal 25 % erhöht werden, wenn diese durch ein Kreditinstitut begeben werden, dessen eingetragener Geschäftssitz sich in einem EU-Mitgliedstaat befindet und das gesetzlich einer besonderen öffentlichen Kontrolle unterliegt, die dem Schutz der Eigner dieser Schuldtitel dient. Insbesondere sind Summen, die sich aus der Ausgabe solcher Schuldtitel ergeben, gemäss den Gesetzen in Vermögenswerten anzulegen, die während der Gesamtlaufzeit der Wertpapiere in der Lage sind, die mit den Schuldtiteln verbundenen Ansprüche zu decken und die im Falle eines Bankrotts des Emittenten vorrangig für die Rückerstattung des Kapitals und die Begleichung der aufgelaufenen Zinsen verwendet werden.

Legt der Fonds mehr als 5 % seines Vermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des ersten Gedankenstriches an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Wertes des Fondsvermögens nicht überschreiten.

- 4.9.5. Die übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, auf die in den Absätzen 4.9.3 und 4.9.4. Bezug genommen wird, werden nicht bei der Anwendung der Obergrenze von 40 % berücksichtigt, auf die in 4.9.2 verwiesen wird. Die in den Absätzen 4.9.1., 4.9.2., 4.9.3. und 4.9.4. genannten Obergrenzen dürfen nicht kombiniert werden. Somit dürfen Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von derselben Körperschaft begeben wurden, oder in Einlagen- oder Derivatgeschäfte, die mit dieser Körperschaft in Übereinstimmung mit den Absätzen 4.9.1., 4.9.2., 4.9.3. und 4.9.4. eingegangen werden, in ihrer Gesamtheit nicht 35 % der Vermögenswerte des Fonds überschreiten.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung eines konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesem Artikel vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Der Fonds kann insgesamt bis zu 20 % seines Vermögens in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente bei derselben Unternehmensgruppe anlegen.

#### 4.10.

- 4.10.1. Unbeschadet der in Absatz 4.13 festgelegten Beschränkungen werden die in Absatz 4.9 beschriebenen Grenzen bei Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln desselben Emittenten auf maximal 20 % angehoben, wenn die Anlagepolitik des Fonds darauf ausgerichtet ist, die Zusammensetzung eines bestimmten und von der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindexes abzubilden, und zwar auf folgender Grundlage:

- a) die Zusammensetzung des Index ist ausreichend gestreut;
- b) der Index stellt eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt dar, auf den er sich bezieht;
- c) der Index wird in angemessener Weise veröffentlicht.

- 4.10.2. Die unter 4.10.1 genannte Grenze beträgt 35 %, wenn dies nachgewiesenermaßen durch aussergewöhnliche Marktbedingungen gerechtfertigt ist, insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente deutlich überwiegen. Die Anlage bis zu diesem Grenzwert ist nur für einen einzigen Emittenten gestattet.

- 4.11. Ungeachtet des vorstehenden Absatzes 4.9. darf der Fonds in Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % seiner Vermögenswerte in unterschiedliche übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen örtlichen Behörden, einem Nicht-Mitgliedstaat der Europäischen Union oder öffentlichen internationalen Körperschaften, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden, soweit der Fonds den erforderlichen Rechtsschutz für seine Anleger sicherstellt. Er muss Wertpapiere aus mindestens sechs unterschiedlichen Emissionen halten, wobei die Wertpapiere jeder einzelnen Emission nicht mehr als 30 % des Gesamtbetrags darstellen dürfen.

#### 4.12.

- 4.12.1. Der Fonds kann die Anteile eines OGAW und/oder eines anderen OGA, wie unter 4.2. genannt, erwerben, sofern nicht mehr als 20 % seines Vermögens in einem einzelnen OGAW oder anderen OGA angelegt werden.

Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jedes Teilvermögen eines Umbrella-OGA wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, sofern im Hinblick auf Dritte das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilvermögen gewährleistet ist.

- 4.12.2. Anlagen in Anteilen von OGA, die nicht OGAW sind, dürfen insgesamt 30 % des Vermögens des Fonds nicht übersteigen.

Hat ein Fonds Anteile eines OGAW und/oder anderen OGA erworben, dürfen die Werte der jeweiligen OGAW oder anderen OGA im Hinblick auf die Beschränkungen in den Absatz 4.9 nicht kumuliert werden.

- 4.12.3. Wenn ein Fonds in Anteilen eines anderen OGAW und/oder eines anderen OGA anlegt, der unmittelbar oder aufgrund von Beauftragung von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer

anderen Gesellschaft, die mit der Verwaltungsgesellschaft durch gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf diese Verwaltungsgesellschaft oder andere Gesellschaft auf die Anlage des Fonds in Anteilen solcher anderen OGAW und/oder anderen OGA keine Ausgabeaufschläge oder Rücknahmeabschläge erheben.

4.13.

4.13.1. Der Fonds darf keine stimmrechttragenden Anteile erwerben, deren Stimmrechte sie zur Ausübung eines wesentlichen Einflusses auf die Führung eines Emittenten berechtigen.

4.13.2. Ausserdem darf der Fonds nicht mehr als Folgendes erwerben:

- a) 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
- b) 10 % der Schuldtitel ein und desselben Emittenten;
- c) 25 % der Anteile eines OGAW oder eines anderen OGA;
- d) 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten.

Die unter (b), (c) und (d) genannten Obergrenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Wertpapiere nicht berechnen lässt.

4.13.3. Die Absätze 4.13.1 und 4.13.2. sind nicht anzuwenden auf:

- a) von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dessen lokalen Behörden emittierte oder garantierte übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente
- b) von einem Nicht-Mitgliedstaat der Europäischen Union emittierte oder garantierte übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente
- c) von öffentlichen internationalen Institutionen, bei denen ein oder mehrere Mitgliedstaat(en) der Europäischen Union Mitglied ist/sind, emittierte oder garantierte übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente
- d) Anteile, die der Fonds am Kapital einer Gesellschaft hält, die in einem Nicht-EU-Mitgliedstaat gegründet wurde und die ihre Vermögenswerte hauptsächlich in den Wertpapieren von Emittenten anlegt, deren eingetragener Geschäftssitz sich in demselben Staat befindet, in dem der Besitz solcher Anteile die einzige gesetzlich zulässige Form darstellt, in welcher der Fonds in die Wertpapiere von Emittenten dieses Staates anlegen kann. Diese Ausnahmeregelung findet jedoch nur Anwendung, wenn die Gesellschaft aus dem Nicht-Mitgliedstaat der Europäischen Union hinsichtlich ihrer Anlagepolitik die Obergrenzen einhält, die in Absatz 4.9., 4.12., 4.13.1. und 4.13.2 dargelegt sind. Werden die in Absatz 4.9. und 4.12. festgelegten Obergrenzen überschritten, gilt Absatz 4.14. entsprechend;
- e) vom Fonds gehaltene Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsstaat der Tochtergesellschaft ausschliesslich für diese bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- und Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Wunsch der Anteilseigner ausüben.

4.14.

4.14.1. Der Fonds muss die im vorliegenden Abschnitt beschriebenen Beschränkungen nicht unbedingt einhalten, wenn er Bezugsrechte auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente ausübt, die Teil seines Vermögens sind.

Wenn der Fonds den Grundsatz der Risikostreuung beachtet, kann er in den ersten sechs Monaten nach seiner Zulassung von den Bestimmungen der Absätze 4.9., 4.10., 4.11. und 4.12. abweichen.

4.14.2. Wenn die im oben genannten Absatz festgelegten Grenzen aus Gründen, die ausserhalb der Kontrolle des Fonds liegen, oder infolge der Ausübung von Zeichnungsrechten überschritten werden, muss der Fonds die Abhilfe der Situation unter angemessener Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilhaber zu einem vorrangigen Ziel seiner Veräusserungsgeschäfte machen.

4.15.

4.15.1. Der Fonds darf keine Darlehen aufnehmen.

Ein Fonds kann jedoch über Parallelkredite (Back-to-Back-Loans) Devisen erwerben.

4.15.2. Abweichend von Absatz 4.15.1. darf der Fonds unter den folgenden Bedingungen Darlehen aufnehmen:

- (a) wenn das Darlehen vorübergehend aufgenommen wird und nicht mehr als 10 % des Fondswerts beträgt;
- (b) um den Erwerb von Immobilien zu ermöglichen, die unmittelbar für die Verfolgung seiner Geschäftstätigkeit von wesentlicher Bedeutung sind.

Wenn ein OGAW entsprechend den Punkten (a) und (b) Darlehen aufnehmen darf, dürfen diese Darlehen nicht 15 % seines Gesamtvermögens übersteigen.

4.16.

4.16.1. Ungeachtet der Absätze 4.1. bis 4.8. darf der Fonds keine Darlehen gewähren oder Bürgschaften für Dritte übernehmen.

4.16.2. Absatz 4.16.1. hindert diese Organismen nicht daran, übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder sonstige, in den Absätzen 4.2., 4.4. oder 4.5. genannte Finanzinstrumente zu erwerben, die nicht vollständig bezahlt sind.

4.17.

4.17.1. Der Fonds darf keine Leerverkäufe der in den Abschnitten 4.2., 4.4. und 4.5. genannten übertragbaren Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder anderen Finanzinstrumente tätigen.

4.18. Abweichend von der Einschränkung 4.2.4 sowie unter den Bedingungen und innerhalb der Grenzen des Gesetzes von 2010 und der Vorschriften darf ein Teilfonds (der „Feeder“) folgende Anlagen tätigen:

- a) mindestens 85 % seiner Vermögenswerte in Einheiten oder Anteile eines anderen OGAW oder eines anderen Teilfonds eines OGAW (des „Masters“).
- b) bis zu 15 % seiner Vermögenswerte in eine oder mehrere der folgenden Anlagen:
  - zusätzliche liquide Mittel;
  - derivative Finanzinstrumente, die nur für Absicherungszwecke eingesetzt werden dürfen;
  - bewegliches und unbewegliches Vermögen, das für die direkte Fortsetzung seiner Geschäftstätigkeit von erheblicher Bedeutung ist.

#### **(B) Gegenseitige Anlagen (Cross-Investments) zwischen Teilfonds des Fonds**

Ein Teilfonds (der „Überkreuzbeteiligungen haltende Teilfonds“) kann in einen oder mehrere andere Teilfonds investieren. Der Erwerb von Anteilen eines anderen Teilfonds (des „Ziel-Teilfonds“) durch den Überkreuzbeteiligungen haltenden Teilfonds unterliegt den folgenden Bedingungen:

- (1) der Ziel-Teilfonds darf nicht in den Überkreuzbeteiligungen haltenden Teilfonds investieren;
- (2) der Ziel-Teilfonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in OGAW (einschliesslich anderer Teilfonds) oder andere OGA investieren, auf die unter Ziffer 4.2 von Absatz „(A) Anlagepolitik“ des Abschnitts „Anlagepolitik und -beschränkungen – Risikofaktoren – Risikomanagement“ Bezug genommen wird;
- (3) die mit den Anteilen des Ziel-Teilfonds verbundenen Stimmrechte werden während der Anlage durch den Überkreuzbeteiligungen haltenden Teilfonds ausgesetzt;
- (4) der Wert der vom Überkreuzbeteiligungen haltenden Teilfonds gehaltenen Anteile des Ziel-Teilfonds wird nicht bei der Beurteilung der Einhaltung der Mindestkapitalanforderung von EUR 1.250.000 berücksichtigt; und
- (5) die doppelte Berechnung von Verwaltungs-, Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren ist untersagt.

**(C) Regeln und Einschränkungen im Hinblick auf derivative Finanzinstrumente und Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement**

1. Derivative Instrumente

- 1.1. Der Fonds kann zu Absicherungszwecken und für eine effiziente Portfolioverwaltung in derivativen Finanzinstrumenten anlegen.

Die Verwaltungsgesellschaft muss Folgendes einsetzen:

- ein Risikomanagement-Verfahren, welches es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Portfolios jederzeit zu überwachen und zu messen, und
- ein Verfahren zur genauen und unabhängigen Ermittlung des Wertes von OTC-Finanzderivaten.

- 1.2. Soweit nicht anders in den Anhängen des Verkaufsprospekts (mit spezifischen Informationen zu den verschiedenen Teilfonds) angegeben, wird das Gesamtengagement mit Bezug auf derivative Finanzinstrumente unter Anwendung des Commitment-Ansatzes berechnet.

- 1.3. Ein Teilfonds darf im Rahmen seines Anlageziels in derivative Finanzinstrumente wie beispielsweise Futures und Terminkontrakte auf Finanzinstrumente, Optionskontrakte auf Finanzinstrumente sowie Swap-Kontrakte und Differenzkontrakte investieren, sofern das Gesamtrisiko aus den Basiswerten die in Anhang 4.9, Abschnitt A, „Anlagepolitik“, dargelegten Anlagegrenzen nicht übersteigt.

Anlagen eines Teilfonds in indexbasierten Derivaten müssen bei den Anlagegrenzen des Absatzes 4.9. von Abschnitt A „Anlagepolitik“ nicht berücksichtigt werden.

- 1.4. Bei Total Return Swaps leistet eine Partei eine Zahlung zu einem vereinbarten festen oder variablen Kurs an die andere, während die andere Partei Zahlungen auf der Grundlage der Basiswerte leistet, die sowohl die generierten Erträge als auch Kapitalzuwächse umfassen. Die Total Return Swaps dürfen nur ein Engagement in Wertpapiere beinhalten, die der Anlagepolitik und dem Anlageziel des Teilfonds entsprechen.

Die Gegenpartei der Total Return Swaps muss ein Finanzinstitut sein, das auf diese Art von Geschäften spezialisiert ist. Die Gegenpartei darf keine Entscheidungsbefugnis bezüglich der Zusammensetzung und Verwaltung eines Portfolios des Teilfonds oder bezüglich der verwendeten Basiswerte der derivativen Finanzinstrumente haben. Für Geschäfte bezüglich des Anlagenportfolios des Teilfonds ist keine Genehmigung der Gegenpartei erforderlich.

Weitere Details zu den Risiken im Zusammenhang mit diesen Transaktionen finden sich im Abschnitt „Risikofaktoren“ des Verkaufsprospekts.

- 1.5. Es können Kreditausfallswaps (Credit Default Swaps, „CDS“) zum Zwecke der Absicherung und einer effizienten Portfolioverwaltung genutzt werden, und für den Fall, dass dies im Anhang für den jeweiligen Teilfonds angegeben ist, auch zur Erreichung des Anlageziels. CDS können zur Absicherung eines bestimmten Kreditrisikos eines Emittenten eingesetzt werden. Darüber hinaus können CDS auch zum Verkauf von Absicherungen genutzt werden, um auf diesem Wege ein Engagement im Kreditmarkt aufzubauen. Bei der Gegenpartei muss es sich in diesen Fällen um ein Finanzinstitut handeln, das auf diese Art von Geschäften spezialisiert ist. Unter keinen Umständen darf der Einsatz von CDS dazu führen, dass der Fonds von seinen im Verkaufsprospekt festgelegten Anlagezielen abweicht. Soweit dies im Anhang für den entsprechenden Teilfonds angegeben ist, kann der Vermögensverwalter CDS nutzen, ohne die Basiswerte zu halten.

Bei CDS zahlt die Gegenpartei ihrem Vertragspartner eine Prämie und erhält dafür eine Ausgleichszahlung, falls ein vereinbartes Kreditereignis, beispielsweise der Ausfall von Zahlungen für Referenzschuldtitle (Anleihen, mittelfristige Schuldverschreibungen oder vertraglich festgelegte Arten von Schuldtitle), mit Bezug auf die zugrunde liegende Referenzeinheit, also vertraglich vereinbarte Schuldtitle-Emittenten oder Emittentenkörbe (Indizes), eintritt.

Die periodischen Prämienzahlungen werden normalerweise als Basispunkte pro Nominalwert ausgedrückt. Grundsätzlich werden Prämien für die Absicherung von Ausfallrisiken periodisch gezahlt.

Die Gegenparteien werden normalerweise als Sicherungskäufer (derjenige, der die Prämie zahlt) und Sicherungsverkäufer (derjenige, der die Ausgleichszahlung leistet) bezeichnet. Je nach den Bedingungen der Vereinbarung liefert der Sicherungskäufer den Referenzvermögenswert (oder einen anderen vereinbarten Vermögenswert, der in Bezug auf die Zahlung gleichwertig oder nachrangig ist) zum Nennwert. Alternativ kann die Abrechnung auch in bar erfolgen.

Ein CDS hat folgende Vorteile:

- Er wird bisweilen aufgrund von Faktoren im Zusammenhang mit Angebot und Nachfrage auf dem Markt mit höheren/niedrigeren Kreditprämien gehandelt als entsprechende Anleihen;
- Ein CDS bietet ein höheres Mass an Flexibilität, da er einfacher auf jede beliebige Laufzeit und jeden beliebigen Referenztitel unter den umlaufenden Schuldtiteln des Referenzorganismus zugeschnitten werden kann;
- Häufig sind CDS im Hinblick auf Geld-Brief-Spannen liquider als Anleihen. Dies gilt insbesondere für CDS-Korbindizes wie den iTraxx und den CDX, die sehr liquide im Hinblick auf Geld-Brief-Spannen und handelbare Grösse sind. Daher bestünde die kostengünstigste und effizienteste Weise zur Anpassung des Gesamt-Kreditrisikoprofils eines Portfolios darin, iTraxx- oder CDX-Indizes auf dem Markt zu handeln.

CDS weisen folgende Risiken auf:

- zusätzliches Ausfallrisiko.  
Aus Gründen der Liquidität oder aufgrund der Annahme des Marktes, dass bestimmte Anleihen bei einem Zahlungsausfall unterschiedlich behandelt werden, ist es möglich, dass nicht alle Anleihen bei einem Zahlungsausfall zum selben Preis gehandelt werden. Diese Ansicht spiegelt sich unmittelbar im Preis des Ausfallswaps wider.

Die Zahlungsverpflichtungen aus CDS lassen sich wie folgt definieren:

- Die Zahlungsverpflichtungen entsprechen der Nettoposition des zugrunde liegenden Referenzschuldtitels (Nenn-Referenzwert + aufgelaufene Zinsen + aktueller Marktwert des CDS-Kontrakts). Falls der Teilfonds Schutz verkauft hat, d. h. für den Teilfonds ein Long-Kreditrisiko besteht, handelt es sich um eine positive Zahlungsverpflichtung, anderenfalls um eine negative.
- Die Gesamt-Zahlungsverpflichtungen aus dem CDS dürfen einschliesslich der aus anderen Techniken und derivativen Instrumenten entstehenden Zahlungsverpflichtungen das Nettovermögen des Teilfonds nicht überschreiten.

- 1.6. Bei Differenzkontrakten muss die Gegenpartei ein Finanzinstitut sein, das auf diese Art von Geschäften spezialisiert ist. Die Gegenpartei darf keine Entscheidungsbefugnis bezüglich der Zusammensetzung und Verwaltung eines Portfolios des Teilfonds oder bezüglich der verwendeten Basiswerte der derivativen Finanzinstrumente haben. Für Geschäfte bezüglich des Anlagenportfolios des Teilfonds ist keine Genehmigung der Gegenpartei erforderlich.

Weitere Details zu den Risiken im Zusammenhang mit diesen Transaktionen finden sich im Abschnitt „Risikofaktoren“ des Verkaufsprospekts.

- 1.7. Es dürfen Währungsderivate zum Zwecke der Absicherung genutzt werden, und für den Fall, dass dies im Anhang für den jeweiligen Teilfonds angegeben ist, auch zur Erreichung des Anlageziels.

Weitere Details zu den Risiken im Zusammenhang mit diesen Transaktionen finden sich im Abschnitt „Risikofaktoren“ des Verkaufsprospekts.

## 2. Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement

- 2.1. Vorbehaltlich der Beschränkungen, die in den jeweiligen Anlagezielen für jeden Teilfonds genannt sind, und vorbehaltlich der im CSSF-Rundschreiben 08/356 in seiner jeweils gültigen Fassung, im CSSF-Rundschreiben 13/559 und in den ESMA-Richtlinien 2012/832 zu ETF und anderen OGAW-Angelegenheiten („ESMA-Richtlinien 2012/832“), dargelegten Bestimmungen darf der Fonds Wertpapierleihegeschäfte eingehen.
- 2.2. Der Fonds kann mit den Vermögenswerten jedes Teilfonds Wertpapierleihegeschäfte (durch Verleihen von maximal 100 % der Portfoliowertpapiere jedes Teilfonds), Pensionsgeschäfte (der Verkäufer des Wertpapiers verpflichtet sich, das Wertpapier vom Teilfonds zu einem gemeinsam festgelegten Zeitpunkt und Preis zurückzukaufen) und umgekehrte Pensionsgeschäfte (ein Geschäft, bei dem sich der Teilfonds verpflichtet, ein von ihm verkauftes Wertpapier zu einem gemeinsam festgelegten Zeitpunkt und Preis zurückzukaufen) tätigen.

Die Risiken in Bezug auf einen Kontrahenten, die aus dem Einsatz von OTC-Derivat-Transaktionen und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung entstehen, werden bei der Berechnung der Grenzen des Kontrahentenrisikos zusammengefasst.

### 2.3. Wertpapierleihegeschäfte

Der Fonds darf Wertpapiere nur über ein standardisiertes System, das von einer anerkannten Clearing-Stelle betrieben wird, oder über ein erstklassiges Finanzinstitut verleihen, das nach Ansicht der Regulierungsbehörde einer ordentlichen Aufsicht unterliegt, die jener nach Gemeinschaftsrecht vorgeschriebenen gleichwertig ist, und auf diese Art von Geschäften spezialisiert ist, wie im CSSF-Rundschreiben 08/356 in seiner jeweils gültigen Fassung erwähnt.

Die Verwaltungsgesellschaft hat beschlossen, RBC Investor Services Trust, eine unter den Gesetzen von Kanada errichtete Treuhandgesellschaft mit Niederlassung in 7th floor, 155 Wellington Street West, Toronto, Ontario M5V 3L3, Kanada, und verbundenes Unternehmen der RBC Investor Services Bank S.A. als Vermittlungsstelle für Wertpapierleihgeschäfte einzusetzen.

Jeder Teilfonds kann zum Zwecke der Generierung zusätzlichen Kapitals oder Ertrag oder zur Senkung der Kosten oder Risiken Wertpapierleihgeschäfte in der maximal zulässigen Höhe und im Rahmen der in den massgeblichen Luxemburger Vorschriften festgelegten Grenzen tätigen. Der Fonds stellt ausserdem sicher, dass er jederzeit in der Lage ist, ein verliehenes Wertpapier zurückzufordern oder von ihm abgeschlossene Wertpapierleihgeschäfte zu kündigen.

Alle Erträge, die sich aus den Techniken der effizienten Portfolioverwaltung ergeben, werden um direkte und indirekte Betriebskosten/Gebühren bereinigt an den entsprechenden Teilfonds zurückgegeben.

Die Vermittlungsstelle für Wertpapierleihen, RBC Investor Services Trust, erhält in Bezug auf seine Dienstleistungen im Rahmen der Wertpapierleihgeschäfte ein Entgelt. Die Kosten und das Entgelt werden im Jahresbericht des Fonds ausgewiesen.

Der Fonds stellt sicher, dass sich das Volumen der Wertpapierleihgeschäfte auf eine angemessene Höhe beläuft oder dass er berechtigt ist, die ausgeliehenen Wertpapiere in einer Form zurückzuverlangen, die ihm das Erfüllen seiner Verpflichtungen aus Rücknahmen ermöglicht, und dass diese Geschäfte nicht die Verwaltung des Fondsvermögens im Einklang mit der Anlagepolitik beeinträchtigen.

Weitere Details zu den Risiken im Zusammenhang mit diesen Transaktionen finden sich im Unterabschnitt D „Risikofaktoren“ des Verkaufsprospekts.

### 2.4. Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte

Der Fonds darf, vorbehaltlich der in den jeweiligen Anlagezielen eines jeden Teilfonds dargelegten Beschränkungen und vorbehaltlich der in CSSF-Rundschreiben 08/356 in der jeweils gültigen Fassung, in CSSF-Rundschreiben 13/559 und in den ESMA-Richtlinien 2012/832 dargelegten Bestimmungen, Pensionsgeschäfte („Repogeschäfte“) vornehmen, die im Kauf und Verkauf von Wertpapieren mit einer Klausel bestehen, die dem Verkäufer das Recht vorbehält oder ihn dazu verpflichtet, die verkauften Wertpapiere vom Käufer zu einem Preis und an einem Datum zurückzukaufen, die die beiden Parteien vertraglich vereinbaren.

Der Fonds darf, vorbehaltlich der in den jeweiligen Anlagezielen eines jeden Teilfonds dargelegten Beschränkungen, Pensionsgeschäfte („Repogeschäfte“) vornehmen, die im Kauf und Verkauf von Wertpapieren mit einer Klausel bestehen, die dem Verkäufer das Recht vorbehält oder ihn dazu verpflichtet, die verkauften Wertpapiere vom Käufer zu einem Preis und an einem Datum zurückzukaufen, die die beiden Parteien vertraglich vereinbaren.

Der Fonds kann bei Repogeschäften als Käufer oder als Verkäufer handeln. Seine Teilnahme an solchen Geschäften unterliegt jedoch den folgenden Regeln:

- (a) Der Fonds darf nur dann Wertpapiere im Rahmen eines Repogeschäfts kaufen oder verkaufen, wenn die Gegenpartei Aufsichtsregelungen unterliegt, die die Aufsichtsbehörde als den für diese Art von Geschäften massgeblichen Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Regelungen gleichwertig ansieht.
- (b) Während der Laufzeit eines Repogeschäfts darf der Fonds die vertragsgegenständlichen Wertpapiere nicht verkaufen, bevor die Gegenpartei ihr Rückkaufrecht ausgeübt hat oder die Rückkauffrist abgelaufen ist.
- (c) Wenn der Fonds Repogeschäfte tätigt, muss er sorgfältig sicherstellen, dass sein Engagement in Repogeschäften sich in einem Rahmen hält, der es ihm ermöglicht, jederzeit seine Rückkaufverpflichtungen zu erfüllen. Wenn ein Fonds ein umgekehrtes Pensionsgeschäft abschliesst, muss er sicherstellen, dass er jederzeit den vollen Barbetrag zurückfordern oder das umgekehrte Pensionsgeschäft auf der Basis des aufgelaufenen Wertes oder auf Basis des aktuellen Marktwertes kündigen kann.

Die Betriebs- und Verwaltungskosten decken die Ausgaben für die Verwaltung der Sicherheiten ab. Die vom Teilfonds durch Pensionsgeschäfte erzielten Erträge sind in den Halbjahres- und Jahresberichten des Fonds aufgeführt.

Weitere Details zu den Risiken im Zusammenhang mit diesen Transaktionen finden sich im Unterabschnitt D „Risikofaktoren“ des Verkaufsprospekts.

### 3. Verwaltung von Sicherheiten für OTC-Derivate und Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement

Von Gegenparteien von OTC-Derivatgeschäften, Pensionsgeschäften und Wertpapierleihgeschäften erhaltene Vermögenswerte stellen Sicherheiten dar.

Sofern der Fonds als Leihgeber auftritt, muss er grundsätzlich eine Sicherheit erhalten, deren Wert während der Laufzeit des Vertrags zumindest 90 % des Gesamtwerts der leihweise überlassenen Wertpapiere entspricht.

Einer solchen Sicherheit bedarf es nicht, wenn die Wertpapierleihe über Clearstream oder Euroclear oder über eine andere Organisation, die dem Leihgeber die Rückerstattung des Wertes seiner Wertpapiere im Wege einer Garantie oder anders sicherstellt, durchgeführt wird.

Diese Sicherheit muss in Form von liquiden Mitteln und/oder Wertpapieren erfolgen, die von einem OECD-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Einrichtungen und Organismen gemeinschaftlicher, regionaler oder internationaler Natur begeben oder garantiert werden, und sie muss bis zum Ablauf des Darlehensvertrags zugunsten des Fonds gesperrt werden.

Innerhalb der Vereinbarungen des Wertpapierleihprogramms von RBC Investor Services stellt RBC Investor Services Trust wird im Auftrag des Teilfonds sicherstellen, dass seine Gegenpartei Sicherheiten entweder in Form von Barmitteln oder in Form von Wertpapieren, die den anwendbaren Luxemburger Vorschriften entsprechen, bereitstellt.

Der Vermögensverwalter darf OTC-Derivat- und Pensionsgeschäfte mit Gegenparteien eingehen, die als kreditwürdig bewertet werden. Die Gegenparteien müssen Finanzinstitute sein, die aufsichtsrechtlichen Regeln unterliegen, die die Aufsichtsbehörde als den vom Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Regelungen gleichwertig ansieht und die auf solche Geschäfte spezialisiert sind, wie im CSSF-Rundschreiben 08/356 dargelegt und im CSSF-Rundschreiben 11/512 erweitert. Eine der Gegenparteien von Pensionsgeschäften kann die Danske Bank A/S sein, die zur selben Gruppe wie die Verwaltungsgesellschaft gehört. Solche Geschäfte müssen zu marktüblichen Bedingungen erfolgen.

Im Rahmen von OTC-Derivat- und Pensionsgeschäften muss der Teilfonds grundsätzlich eine Sicherheit in Form von a) liquiden Mitteln, b) Anleihen nichtstaatlicher Emittenten mit hoher Bonität, die eine ausreichende Liquidität bieten, und/oder c) in Form von Anleihen, die von einem OECD-Mitgliedsstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen und Einrichtungen gemeinschaftsrechtlicher, regionaler oder weltweiter Natur begeben oder garantiert werden, erhalten.

Das Ausfallrisiko einer Gegenpartei von Wertpapierleih-, Pensions- und OTC-Derivatgeschäften sollte bei der Berechnung der Risikogrenzen der Gegenpartei kombiniert werden.

Empfangene Sicherheiten, bei denen es sich nicht um Barmittel handelt, werden nicht verkauft, wiederangelegt oder verpfändet. Sie sollten die Kriterien aus den ESMA-Richtlinien 2012/832 in Bezug auf Liquidität, Bewertung, Emittentenbonität, Korrelationsgrad und Diversifikation mit einem Engagement von maximal 20 % des Nettoinventarwerts jedes Teilfonds gegenüber einem bestimmten Emittenten erfüllen. Jedwede Art von unbarer Sicherheit muss von einem Unternehmen begeben werden, das unabhängig von der Gegenpartei ist.

Fallweise können die vom jeweiligen Teilfonds erhaltenen Barsicherheiten in einer Art und Weise, die mit den Anlagezielen dieses Teilfonds und mit den Anforderungen der ESMA-Richtlinien 2012/832 im Einklang steht, wie im Folgenden dargelegt erneut angelegt werden:

- als Einlage bei Rechtsträgern gemäss Artikel 50(f) der Richtlinie 2009/65/EG;
- zum Zwecke umgekehrter Pensionsgeschäfte genutzt werden, sofern die Geschäfte mit Kreditinstituten getätigt werden, die einer ordentlichen Aufsicht unterliegen, und der Fonds in der Lage ist, den kompletten aufgelaufenen Betrag an Barmitteln jederzeit abzurufen;
- als Anlage in hochwertigen Staatsanleihen;
- als kurzfristige Geldmarktfonds gemäss der Definition in den Richtlinien unter „Common Definition of European Money Market Funds“.

Die erneute Anlage der Barsicherheiten sollte im Einklang mit den für unbare Sicherheiten geltenden Diversifizierungsanforderungen gestreut erfolgen. Die Wiederanlagen dieser Barsicherheiten sind im

gemäss den Luxemburger Vorschriften erforderlichen Ausmass bei der Berechnung des Gesamtrisikos des Teilfonds zu berücksichtigen.

Mit der Verwaltung von Sicherheiten verbundene Risiken werden vom Risikomanagementverfahren des Fonds angemessen erfasst. Die Risiken in Verbindung mit Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement werden im Unterabschnitt „D Risikofaktoren“ beschrieben.

Für Teilfonds, die Sicherheiten für mindestens 30 % ihres Vermögens erhalten, wird das damit verbundene Liquiditätsrisiko durch regelmässige Stresstests unter normalen und aussergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen ermittelt, um dem Fonds zu ermöglichen, das mit den Sicherheiten verbundene Liquiditätsrisiko zu beurteilen.

Für jede Anlagenklasse, die als Sicherheit entgegengenommen werden darf, kann eine Sicherheitsmarge angewandt werden, der von der Verwaltungsgesellschaft basierend auf der Qualität der Sicherheit festgelegt wird. Eine Sicherheitsmarge ist ein Abschlag, der auf den Wert einer Sicherheit angewandt wird, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass deren Bewertung oder Liquiditätsprofil im Laufe der Zeit schlechter werden könnte. In der Richtlinie für die Sicherheitsmarge werden die Charakteristika für die jeweilige Anlagenklasse berücksichtigt, darunter die Bonität des Emittenten der Sicherheit, die Kursvolatilität der Sicherheit und die Ergebnisse von Stresstests, die gemäss der Richtlinie für das Sicherheitenmanagement ggf. durchgeführt werden. Vorbehaltlich der Vereinbarungen, die mit der jeweiligen Gegenpartei bestehen und die ggf. Mindesttransferbeträge umfassen können, beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft, dass der Wert einer jeden von der Gesellschaft entgegengenommenen Sicherheit nach Anpassungen im Rahmen der Richtlinie für die Sicherheitsmarge mindestens so hoch wie das Engagement in der jeweiligen Gegenpartei sein muss. Die Verwaltungsgesellschaft wendet Sicherheitsmargen auf von der Gesellschaft entgegengenommene Sicherheiten entsprechend der nachfolgenden Tabelle an:

Art der Sicherheit	Sicherheitsabschlag
Barmittel	0%
Staatsanleihen <sup>1</sup> mit einer Restlaufzeit von weniger als 1 Jahr	Mindestens 0,5 %
Staatsanleihen <sup>1</sup> mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr	Mindestens 2 %
Nicht-Staatsanleihen mit einer Restlaufzeit von weniger als 1 Jahr	Mindestens 1 %
Nicht-Staatsanleihen mit einer Restlaufzeit zwischen 1 und 10 Jahren	Mindestens 3 %
Nicht-Staatsanleihen mit einer Restlaufzeit von mehr als 10 Jahren	Mindestens 4 %

<sup>1</sup> Wertpapiere, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder deren Gebietskörperschaften oder von supranationalen Einrichtungen und Organismen gemeinschaftlicher, regionaler oder weltweiter Art begeben oder garantiert werden.

#### **(D) Risikofaktoren**

Die Anlage in jeden der Teilfonds birgt gewisse Risiken, insbesondere die nachstehend genannten. Die nachstehend genannten Risikofaktoren stellen keine vollständige Erläuterung der mit einer Anlage in den Anteilen des Fonds verbundenen Risiken dar. Interessierte Anleger sollten den gesamten vorliegenden Verkaufsprospekt, den entsprechenden Anhang und das entsprechende KIID lesen sowie ihre Rechts-, Steuer- und Finanzberater konsultieren, bevor sie sich für eine Anlage in dem Fonds entscheiden.

Obwohl die Verwaltungsgesellschaft alle Anstrengungen unternimmt, um das Anlageziel des Fonds und seiner Teilfonds nach bestem Wissen zu erreichen, kann diesbezüglich keine Garantie übernommen werden. Daher kann der NIW der Anteile höher oder geringer ausfallen und es kann ein unterschiedliches Mass an positiver oder auch negativer Rendite erzielt werden.

## 1. Marktrisiko

Der Wert der Kapitalanlagen und die sich daraus ableitenden Erträge können sowohl steigen als auch fallen, und Anleger erhalten möglicherweise den ursprünglich in einen Teilfonds investierten Betrag nicht zurück. Insbesondere kann der Wert von Anlagen durch Unsicherheiten hinsichtlich der internationalen, politischen und wirtschaftlichen Entwicklungen oder Änderungen bei der Regierungspolitik beeinträchtigt werden.

## 2. Schwellenmarktrisiko

Viele der Schwellenmärkte sind relativ klein, weisen geringe Handelsvolumina und Phasen der Illiquidität auf und sind in der Regel erheblichen Kursschwankungen unterworfen.

An mehreren attraktiven Schwellenmärkten bestehen mehr oder weniger starke Beschränkungen für ausländische Anlagen in Wertpapieren. Darüber hinaus stehen möglicherweise gewisse attraktive Aktienwerte einem Teilfonds nicht zur Verfügung, weil ausländische Anteilseigner den gemäss geltenden örtlichen Gesetzen zulässigen Maximalbetrag halten. Für die Rückführung von Anlageerträgen, Kapital und den Erträgen von Veräusserungen durch ausländische Anleger kann in einigen Schwellenmärkten eine Registrierung und/oder Genehmigung durch die Regierung erforderlich sein. Zudem kann sie Einschränkungen im Rahmen der Devisenkontrolle unterliegen. Solche Einschränkungen können das Anlagerisiko in einigen Schwellenmärkten erhöhen. Die Anlagen eines Teilfonds werden nur in Märkte getätigt, bei denen der Verwaltungsrat diese Beschränkungen als annehmbar erachtet, unter der Massgabe, dass diese Beschränkungen die Bestimmungen der Satzung und des Verkaufsprospekts erfüllen.

Die Abrechnungssysteme in Schwellenmärkten sind eventuell weniger organisiert als in entwickelten Märkten. Daher besteht möglicherweise das Risiko einer verzögerten Abwicklung und die Barmittel oder Wertpapiere eines Teilfonds können aufgrund von Systemfehlern oder -mängeln Risiken ausgesetzt sein. Insbesondere können es Marktgepflogenheiten erfordern, Zahlungen vor der Entgegennahme des erworbenen Wertpapiers zu leisten oder zu verkaufende Wertpapiere vor Erhalt der Zahlung auszuhändigen. In solchen Fällen kann der Zahlungsausfall eines Maklers oder einer Bank (der „Gegenpartei“), über den bzw. die die entsprechende Transaktion abgewickelt wird, zu einem Verlust für einen Teilfonds führen.

Der Fonds ist bemüht, im Rahmen des Möglichen Gegenparteien zu wählen, deren finanzielle Lage dieses Risiko mindert. Jedoch besteht keine Sicherheit, dass der Fonds dieses Risiko erfolgreich ausschliessen kann, insbesondere da Gegenparteien in Schwellenmärkten häufig nicht über die finanziellen Ressourcen von Gegenparteien in entwickelten Ländern verfügen.

Darüber hinaus kann die Gefahr bestehen, dass aufgrund von Unsicherheiten im Betrieb von Abrechnungssystemen in einzelnen Märkten konkurrierende Ansprüche im Hinblick auf von einem Teilfonds gehaltene oder an diesen übertragene Wertpapiere aufkommen können. Ferner sind Entschädigungssysteme (soweit vorhanden) für Gläubiger in diesen Märkten eventuell unzureichend, um die Ansprüche des Fonds aus solchen Abrechnungsrisiken zu befriedigen.

Einige der Länder, in denen die Anlagen eines Teilfonds getätigt werden, können erheblichen politischen und wirtschaftlichen Entwicklungen unterworfen sein und nicht die soziale, politische und wirtschaftliche Stabilität höher entwickelter Länder aufweisen. Eine solche Instabilität kann die Folge autoritärer Regierungen, sozialer Unruhen, ethnischer, religiöser und sonstiger Konflikte sowie feindlicher Beziehungen zu Nachbarländern sein. Politische oder soziale Entwicklungen in diesen Ländern können den Wert der Anlagen eines Teilfonds in diesen Ländern beeinträchtigen. Ferner gelten in einigen Schwellenmärkten eventuell keine Buchführungs-, Abschlussprüfungs- und Berichtsstandards, -gepflogenheiten und Offenlegungsvorschriften, die mit denen in höher entwickelten Ländern vergleichbar sind, und die rechtliche Infrastruktur bietet den Anlegern möglicherweise nicht dasselbe Schutzniveau für Anteilseigner.

Bei der Anlage in Schwellenländer dürfen Participatory Notes (P-Notes) anstelle von Direktanlagen in ausländische Wertpapiere verwendet werden. Neben den mit direkten Anlagen verbundenen Risiken können P-Notes einem Ausfallrisiko unterliegen, falls die Gegenpartei, die die P-Note ausgibt, nicht in der Lage ist, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen. Darüber hinaus kann die Kreditwürdigkeit einer solchen Gegenpartei den Wert und die Liquidität einer P-Note beeinflussen.

## 3. Zinsrisiko

Teilfonds, die in Anleihen und andere festverzinsliche Wertpapiere investieren, können bei Zinsänderungen Wertverluste verzeichnen. Im Allgemeinen steigen die Kurse von Schuldpapieren bei sinkenden Zinsen, wogegen sie bei steigenden Zinsen fallen. Längerfristige Schuldpapiere reagieren üblicherweise empfindlicher auf Zinsänderungen.

Das mit einem Teilfonds verbundene Zinsrisiko kann anhand der Laufzeit angegeben werden. Je länger die Restlaufzeit der festverzinslichen Anlagen des Fonds ist, desto höher ist das Zinsrisiko (modifizierte Duration)

des Fonds.

#### **4. Kreditrisiko**

Ein Teilfonds, der in Anleihen und andere festverzinsliche Wertpapiere investiert, ist dem Risiko ausgesetzt, dass Emittenten ggf. keine Zahlungen für solche Wertpapiere leisten. Bei einem Emittenten, der unter einer negativen Veränderung seiner finanziellen Situation leidet, kann sich das Kreditrating seines Wertpapiers verschlechtern, was zu einer höheren Kursvolatilität des Wertpapiers führt. Eine Verschlechterung des Kreditratings kann zudem die Liquidität des Wertpapiers beeinträchtigen, wodurch es schwieriger zu verkaufen ist. Teilfonds, die in Schuldtiteln geringerer Qualität anlegen, sind eher von diesen Problemen betroffen und ihr Wert kann volatiler sein.

#### **5. Wechselkursrisiko**

Da die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Teilfonds auf andere Währungen als die Basiswährung lauten können, kann der Teilfonds vorteilhaft oder unvorteilhaft durch Devisenkontrollvorschriften oder Änderungen bei den Wechselkursen zwischen der Basiswährung und anderen Währungen beeinflusst werden. Änderungen bei den Wechselkursen können den Wert der Anteile eines Teilfonds, die anfallenden Dividenden oder Zinserträge sowie die erzielten Gewinne und Verluste beeinflussen. Wechselkurse zwischen Währungen werden durch Angebot und Nachfrage auf den Devisenmärkten, durch die internationale Zahlungsbilanz, staatliche Interventionen, Spekulation sowie andere wirtschaftliche und politische Bedingungen bestimmt.

Wenn eine Währung, auf die ein Wertpapier lautet, sich gegenüber der Basiswährung verteuert, steigt der Wert des Wertpapiers. Umgekehrt verringert ein Verfall des Wechselkurses der Währung den Wert des Wertpapiers.

Ein Teilfonds kann Devisengeschäfte zur Absicherung gegen das Wechselkursrisiko nutzen, es besteht jedoch keine Garantie, dass die Absicherung bzw. der Schutz erfolgreich ist. Diese Strategie kann auch die Möglichkeiten des Teilfonds, von der Performance seiner Wertpapiere zu profitieren, beschränken, wenn die Währung, auf die die vom Teilfonds gehaltenen Wertpapiere lauten, gegenüber der Basiswährung steigt.

Zu Anlagezwecken können auch Währungsderivate verwendet werden, bei denen ein Teilfonds Short- oder Long-Positionen in verschiedenen Währungen hält. In einem solchen Fall kann ein Teilfonds in Währungen engagiert sein, in denen er unter anderen Umständen kein Engagement haben würde, und der Erfolg dieser Strategie hängt von der Fähigkeit des Vermögensverwalters ab, die Schwankungen der jeweiligen Währung korrekt vorherzusagen.

#### **6. Kontrahentenrisiko**

Der Fonds kann im Namen eines Teilfonds Geschäfte auf Freiverkehrmärkten (OTC) tätigen, die den Teilfonds dem Kreditrisiko seiner Gegenparteien und dem Risiko aussetzt, dass diese die Bestimmungen solcher Kontrakte nicht erfüllen können.

Beispielsweise kann der Fonds im Namen des Teilfonds Pensionsgeschäfte, Terminkontrakte, Optionen und Swap-Vereinbarungen, einschliesslich Differenzkontrakte oder sonstige derivative Anlagetechniken, einsetzen, die den Teilfonds allesamt dem Risiko aussetzen, dass die Gegenpartei ihren Verpflichtungen aus dem betreffenden Vertrag nicht nachkommt. Im Fall des Konkurses oder der Insolvenz eines Kontrahenten können dem Teilfonds Verzögerungen bei der Liquidierung seiner Position und erhebliche Verluste entstehen, darunter der mögliche Wertrückgang seiner Anlage während des Zeitraums, in dem der Teilfonds versucht, seine Rechte geltend zu machen, der fehlende Zugriff auf seine Anlageerträge während dieses Zeitraums und Kosten und Aufwendungen in Bezug auf die Geltendmachung seiner Rechte.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit, dass die obigen Verträge und derivativen Techniken beispielsweise aufgrund eines Konkurses, einer unerwarteten Gesetzeswidrigkeit oder Änderung in den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Steuergesetzen oder Rechnungslegungsvorschriften gekündigt werden. Unter solchen Umständen sind Anleger möglicherweise nicht in der Lage, entstehende Verluste zu decken. Derivatkontrakte, beispielsweise vom Fonds im Namen eines Teilfonds eingegangene Swap-Vereinbarungen, können ein Kreditrisiko bergen, das in einem Verlust der gesamten Anlage eines Teilfonds resultieren kann, da der Teilfonds unter Umständen in vollem Umfang der Kreditwürdigkeit einer einzelnen zugelassenen Gegenpartei ausgesetzt ist, wenn ein solches Engagement besichert ist.

#### **7. Risiken im Zusammenhang mit Staatsanleihen**

Manche Entwicklungsländer haben besonders hohe Schulden bei Kreditinstituten und ausländischen Regierungen. Die Anlage in Schuldverschreibungen („Staatsanleihen“), die von Regierungen von Entwicklungsländern oder deren Behörden („Regierungsstellen“) begeben oder garantiert werden, bergen ein hohes Risiko. Die Regierungsstelle, die die Rückzahlung von Staatsanleihen regelt, kann nicht fähig oder willens sein, das Kapital und/oder die Zinsen bei Fälligkeit gemäss den Bestimmungen dieser Verbindlichkeiten zurückzuzahlen. Der Wille oder die Fähigkeit einer Regierungsstelle zur termingerechten Rückzahlung von Kapital und Zinsen bei Fälligkeit kann unter anderem beeinflusst werden durch ihre Cashflowsituation, das

Ausmass ihrer Devisenreserven, die Verfügbarkeit ausreichender Devisen zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Zahlung, die relative Grösse der Last des Schuldendienstes im Vergleich zur Wirtschaft insgesamt, die Politik der Regierungsstelle gegenüber dem Internationalen Währungsfonds und die politischen Zwänge, denen die Regierungsstelle unterliegen kann.

Regierungsstellen können auch von den erwarteten Geldern von Seiten ausländischer Regierungen, multilateralen Agenturen und anderen ausländischen Stellen zum Zweck der Verringerung des Zahlungsrückstands bezüglich des Kapitals und der Zinsen ihrer Schulden abhängig sein. Die Bereitschaft von Seiten dieser Regierungen, Agenturen und anderen Stellen zur Bereitstellung dieser Gelder kann mit der Bedingung verknüpft sein, dass die betreffende Regierungsstelle Wirtschaftsreformen durchführt und/oder eine bestimmte Wirtschaftsleistung erbringt und ihren Pflichten als Schuldner termingerecht nachkommt. Das Versäumnis, die geforderten Reformen durchzuführen, das vereinbarte Niveau der Wirtschaftsleistung zu erreichen bzw. Kapital oder Zinsen bei deren Fälligkeit zurückzuzahlen, kann dazu führen, dass die Drittparteien nicht mehr bereit sind, der Regierungsstelle Gelder zu leihen, was die Fähigkeit oder Bereitschaft dieses Schuldners, seinen Schuldendienst rechtzeitig zu leisten, weiter beeinträchtigen kann. Dementsprechend kann es vorkommen, dass es in Bezug auf die Staatsanleihen von Regierungsstellen zu einem Ausfall kommt. Die Inhaber von Staatsanleihen, einschliesslich eines Teilfonds, können aufgefordert werden, sich an einer Umschuldung des Kredits zu beteiligen und den Regierungsstellen weitere Darlehen zu gewähren. Es gibt kein Konkursverfahren, in dessen Rahmen Staatsanleihen, in Bezug auf die es zu einem Ausfall einer Regierungsstelle gekommen ist, ganz oder teilweise eingelöst werden.

## **8. Liquiditätsrisiko**

Ein Teilfonds ist dem Risiko ausgesetzt, dass eine bestimmte Anlage oder Position aufgrund mangelnder Markttiefe oder einer Marktunterbrechung nicht problemlos abgewickelt veräussert werden kann. Dies kann die Fähigkeit des Teilfonds, die betreffende Anlage oder Position zu verkaufen, beeinträchtigen und darüber hinaus Auswirkungen auf den Wert des Teilfonds haben.

Obwohl der Teilfonds überwiegend in liquide Wertpapiere investieren wird, bei denen der Teilfonds seine Wertpapiere innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens verkaufen kann, können aussergewöhnliche Umstände eintreten, unter denen die Liquidität solcher Wertpapiere nicht garantiert werden kann. Fehlende Liquidität kann erheblichen Einfluss auf den Teilfonds und den Wert seiner Anlagen haben.

## **9. Volatilität**

Das Volatilitätsrisiko ist das Risiko der Preisänderung eines Portfolios aufgrund von Änderungen in der Volatilität eines Risikofaktors. Anlagen in Teilfonds unterliegen Wertschwankungen, deren Stärke von Teilfonds zu Teilfonds variiert. Je grösser die jährliche Volatilität eines Teilfonds ist, desto grösser ist das mit den Wertschwankungen des Teilfonds verbundene Risiko.

Der Kurs von derivativen Finanzinstrumenten kann sehr volatil sein. Dies liegt daran, dass eine geringe Änderung des zugrunde liegenden Wertpapierkurses, Index, Zinssatzes oder der zugrunde liegenden Währung in einer erheblichen Kursänderung des derivativen Finanzinstruments resultieren kann. Die Anlage in Finanzderivaten kann zu Verlusten führen, die den angelegten Betrag übersteigen.

## **10. Anlage in Aktienwerten**

Die Anlage in Aktienwerte kann eine höhere Rendite als die Anlage in kurz- und längerfristige Schuldtitel bieten. Jedoch können auch die Risiken in Verbindung mit Anlagen in Aktienwerten höher sein, da die Anlageperformance von Aktienwerten von schwer vorhersagbaren Faktoren abhängig ist. Zu solchen Faktoren zählen die Möglichkeit eines plötzlichen oder anhaltenden Marktverfalls und Risiken in Verbindung mit einzelnen Unternehmen. Das grundsätzliche Risiko bei jedem Aktienportfolio besteht darin, dass die gehaltenen Anlagen im Wert sinken können. Der Wert von Aktien kann aufgrund der Aktivitäten eines einzelnen Unternehmens oder in Reaktion auf allgemeine Markt- und/oder Wirtschaftsbedingungen schwanken. Historisch gesehen liessen sich mit Aktien höhere langfristige Renditen erwirtschaften und gingen mit höheren kurzfristigen Risiken einher als andere Anlageformen.

## **11. Risiko in Zusammenhang mit der Anlage in bestimmten geografischen Regionen oder mit einem bestimmten Stil oder einer bestimmten Thematik**

Ein Teilfonds, der in einem bestimmten geografischen Bereich oder mit einem besonderen Stil oder einer speziellen Thematik anlegt, kann überdurchschnittliche Schwankungen aufgrund einer höheren Konzentration aufweisen. Änderungen bei den Aussichten für eine geografische Region oder einen Geschäftssektor können beträchtliche Auswirkungen auf den Wert der Anlagen des Teilfonds haben. Die Wertentwicklung der Anlagen in einer bestimmten geografischen Region oder einem Sektor kann von der allgemeinen Wertentwicklung der Aktien- oder Zinsmärkte abweichen.

## **12. Betriebliche Risiken**

Betriebliche Risiken in Bezug auf die Anlagen eines Teilfonds sind Risiken, die durch externe Faktoren verursacht werden, beispielsweise eine schlecht funktionierende Technologie, Mitarbeiterfehler, Organisationsfehler oder interne Prozessfehler. Diese Risiken können in Form von Störungen der IT-Systeme zur Abwicklung von Transaktionen und in den Verwahrsystemen auftreten, was einen negativen Einfluss auf den Handel mit einem Wertpapier hat, in das ein Teilfonds investiert.

### **13. Risiko höherer Gewalt**

Das Risiko der höheren Gewalt beinhaltet Faktoren, die vertragsunabhängige Auswirkungen haben, unerwartet und unüberwindbar sind und die Kontinuität der Geschäftstätigkeit gefährden. Vertragsparteien haften nicht für diese Risiken. Zu den Risiken höherer Gewalt gehören Naturkatastrophen, Aufstände, Streiks und Krieg. Der Eintritt von höherer Gewalt kann wesentliche Auswirkungen auf die Preise von Wertpapieren haben, in die ein Teilfonds investiert, oder auf die Fähigkeit des Teilfonds, mit den Wertpapieren Handel zu treiben. Folglich kann sich der Eintritt von höherer Gewalt auf den Zeitplan für die Ausführung von Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen eines Teilfonds auswirken.

### **14. Risiko in Verbindung mit aktiver Verwaltung**

Die künftige Entwicklung des Teilfonds hängt von dem Erfolg der Anlageaktivitäten des Vermögensverwalters ab. Das aktive Risiko ist ein Risiko, das aus der aktiven Anlageverwaltung heraus entsteht. Die aktive Portfolioverwaltung beinhaltet einen aktiven Ansatz hinsichtlich der positiven oder negativen Entwicklung von Anlagen mit dem Ziel einer Rendite, die über der Benchmark oder dem relevanten Markt liegt. Ein aktiver Ansatz bedeutet oftmals, dass der Anlagefokus eines Teilfonds sich vom Fokus der Benchmark oder des relevanten Marktes unterscheidet. Der Vermögensverwalter übergewichtet Instrumente, von denen er sich eine bessere Rendite verspricht, und untergewichtet im Gegenzug Anlagen, bei denen er eine schwächere Rendite erwartet. Aufgrund des aktiven Risikos kann sich die Performance eines Teilfonds von der Performance des Benchmark-Index oder relevanten Marktes unterscheiden.

Bei den Teilfonds, deren Ziel in der Generierung absoluter Renditen besteht, hängt die Performance von der Fähigkeit des Vermögensverwalters ab, die Schwankungen der jeweiligen Vermögenswerte bzw. Instrumente korrekt vorherzusagen. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass absolute Renditen nicht garantiert werden können.

### **15. Pensions- und Wertpapierleihegeschäfte**

Der Einsatz der unter „C. Vorschriften und Beschränkungen bezüglich Finanzinstrumenten“ beschriebenen Techniken und Instrumente beinhaltet gewisse Risiken, und es kann keine Gewähr dafür gegeben werden, dass die damit verfolgten Ziele auch tatsächlich erreicht werden.

Im Hinblick auf Pensionsgeschäfte müssen Anleger sich insbesondere dessen bewusst sein, dass (a) bei einem Ausfall der Gegenpartei, in der Barmittel eines Teilfonds platziert wurden, das Risiko besteht, dass die erhaltene Sicherheit einen geringeren Erlös als die platzierten Barmittel erzielt, entweder aufgrund fehlerhafter Preisermittlung der Sicherheit, ungünstiger Marktbewegungen, einer Verschlechterung des Kreditratings des Emittenten der Sicherheit oder der Illiquidität des Marktes, auf dem die Sicherheit gehandelt wird; dass (b) (i) die Festlegung von Barmitteln in Geschäften mit übermässiger Grösse oder Laufzeit, (ii) Verzögerungen der Beitreibung platzierter Barmittel oder (iii) Schwierigkeiten bei der Veräusserung der Sicherheit die Fähigkeit des Teilfonds zur Erfüllung von Rücknahmeanträgen, Wertpapierkäufen oder, allgemeiner, zu Wiederanlagen eingeschränkt sein kann; und dass (c) Pensionsgeschäfte darüber hinaus einen Teilfonds gegebenenfalls Risiken aussetzen, die mit denen von Options- oder Terminderivaten vergleichbar sind, die in anderen Abschnitten dieses Verkaufsprospekts ausführlicher beschrieben sind.

Im Hinblick auf Wertpapierleihegeschäfte müssen sich Anleger insbesondere dessen bewusst sein, dass (a) bei einer nicht erfolgenden Rückgabe der von einem Teilfonds verliehenen Wertpapiere durch den Leihnehmer ein Risiko besteht, dass die erhaltene Sicherheit einen geringeren Erlös als die verliehenen Wertpapiere erzielt, entweder aufgrund fehlerhafter Preisermittlung der Sicherheit, ungünstiger Marktbewegungen, einer Verschlechterung des Kreditratings des Emittenten der Sicherheit oder der Illiquidität des Marktes, auf dem die Sicherheit gehandelt wird; dass (b) im Falle einer Wiederanlage einer solchen Barsicherheit eine solche Wiederanlage eine geringere Summe als den Betrag der zurückzugebenden Sicherheit erzielt (dieses Risiko wird verringert durch eine Wiederanlage in Übereinstimmung mit den ESMA-Richtlinien 2012/832, wie unter 3, „Verwaltung von Sicherheiten für OTC-Derivate und Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement“, von Unterabschnitt (C) „Regeln und Einschränkungen im Hinblick auf Finanzinstrumente“ beschrieben); (c) Verzögerungen bei der Rückgabe von verliehenen Wertpapieren die Fähigkeit eines Teilfonds zur Erfüllung von Lieferverpflichtungen im Rahmen von Wertpapierverkäufen oder aus Rücknahmeanträgen entstehende Zahlungsverpflichtungen beschränken können und dass (d) im Falle eines Zahlungsausfalls eines Leihnehmers der Wertpapiere ein Gegenparteiisiko entstehen kann (dieses Risiko wird verringert durch die Entgegennahme von Sicherheiten, wie unter 3, „Verwaltung von Sicherheiten für OTC-Derivate und Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement“, von Unterabschnitt (C) „Regeln und Einschränkungen im Hinblick auf Finanzinstrumente“ beschrieben).

## 16. Derivative Finanzinstrumente

Im Allgemeinen hängen die Risiken bezüglich der Verwendung von Derivaten von der Fähigkeit des Vermögensverwalters ab, die Bewegungen bei den jeweiligen Basiswerten korrekt vorherzusagen. Während ein umsichtiger Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten von Nutzen sein kann, gehen diese auch mit zusätzlichen Risiken einher, die in bestimmten Fällen höher als die Risiken klassischerer Anlagen sein können. Diese Risiken können infolge eines beliebigen oder aller der folgenden Aspekte bestehen:

- Hebelungsfaktoren in Verbindung mit den Geschäften mit den Vermögenswerten;
- Potenzielle Illiquidität der Märkte für derivative Instrumente;
- Kreditwürdigkeit der Gegenparteien solcher derivativen Instrumente;
- Sonstige Risiken, beispielsweise das Bewertungsrisiko, das aufgrund verschiedener zulässiger Bewertungsmethoden besteht, und das Unvermögen der Derivate, exakt mit den zugrunde liegenden Wertpapieren, Zinssätzen oder Indizes zu korrelieren.

Geschäfte mit OTC-Derivaten können höhere Risiken bergen als die Anlage in Derivate, die auf einem geregelten Markt gehandelt werden, da bei OTC-Derivaten das Risiko besteht, dass eine Gegenpartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann (siehe auch Abschnitt 6 „Kontrahentenrisiko“).

### I) In Bezug auf Futures zu berücksichtigende Faktoren

Ein Future ist eine Vereinbarung über den in der Zukunft liegenden Kauf oder Verkauf von Basiswerten zu einem vorab festgelegten Preis. In einigen Fällen kann die Teilfonds-Position bar abgerechnet werden. Eine relativ geringe Anzahlung kann sowohl zu grossen Verlusten als auch grossen Gewinnen führen. Relativ kleine Marktbewegungen können im Verhältnis zu grösseren Wertschwankungen der Anlage des Teilfonds führen. Nachschuss-Aufforderungen (Margin Calls) sind ein relevantes Merkmal von Futures. Wenn der Teilfonds der Aufforderung zum Nachschuss nicht nachkommt, kann seine Position geschlossen oder aufgelöst werden.

### II) In Bezug auf Swaps zu berücksichtigende Faktoren

Ein Swap ist ein Finanzkontrakt für den Austausch von Vorteilen aus zwei zugrunde liegenden Finanzkontrakten während eines festen Zeitraums über die Duration des Swaps. Swaps können verwendet werden, um das Engagement in verschiedene Arten von Anlagen oder Marktfaktoren (z. B. Aktien, Zinssätze und Währungen) zu erhöhen oder zu verringern. Wenn die Kreditwürdigkeit der Gegenpartei sinkt, kann davon ausgegangen werden, dass auch der Wert des Swaps sinkt, was zu Verlusten des Teilfonds führen kann. Der Teilfonds muss zudem in der Lage sein, Zahlungen bei Fälligkeit zu leisten, wenn diese gemäss Swap-Vereinbarung verlangt werden.

In einem Total Return Swap hat der Teilfonds, der die Gesamtrendite erhält, im Grunde dasselbe Risikoprofil, als würde er das zugrunde liegende Referenzwertpapier tatsächlich besitzen. Diese Geschäfte können weniger liquide sein als Zinsswaps und dies kann sich negativ auf die Fähigkeit des Vermögensverwalters auswirken, eine Position glattzustellen oder den Preis beeinträchtigen, zu dem eine solche Glattstellung erfolgt.

Credit Default Swaps können, anders als die gedeckten Wertpapiere des Referenzunternehmens, notieren. Bei ungünstigen Marktbedingungen kann die Basis (die Differenz zwischen den Spreads der Anleihen und den Spreads der Credit Default Swaps) einer deutlich höheren Volatilität unterliegen.

### III) In Bezug auf Optionen zu berücksichtigende Faktoren

Eine Option ist ein Kontrakt, der den Käufer berechtigt, aber nicht verpflichtet, einen Basiswert oder ein Instrument zu einem festgelegten Ausübungspreis vor oder an einem festgelegten Datum zu kaufen (Call) oder zu verkaufen (Put). Dem Verkäufer entsteht im Gegenzug die entsprechende Verpflichtung, die Vereinbarung zu erfüllen, wenn der Eigentümer beschliesst, die Option vor dem Ablauf auszuüben. Kaufoptionen bergen ein geringeres Risiko als Verkaufsoptionen, da der maximale Verlust auf den Aufschlag (und die Transaktionskosten) begrenzt ist.

Beim Verkauf von Optionen ist das Risiko grösser, da der Teilfonds einer Nachschusspflicht unterliegt, um seine Position zu halten, und ein Verlust daher grösser sein kann als eventuell erhaltene Aufschläge. Wenn eine Option gegen den Teilfonds ausgeübt wird, ist der Teilfonds verpflichtet, die zugrunde liegenden Vermögenswerte zu kaufen oder zu verkaufen. Wenn in einem solchen Fall der Teilfonds bereits über die relevanten Vermögenswerte verfügt (gedeckte Kaufoption), ist das Risiko geringer als in Fällen, in denen der Teilfonds die zugrunde liegenden Vermögenswerte nicht besitzt (ungedekte Kaufoption). In letzterem Fall kann das Risiko unbegrenzt sein. Die in diesem Verkaufsprospekt genannten allgemeinen Hebelungsgrade begrenzen Verkaufsoptionen. Bestimmte Märkte arbeiten auf Einschussbasis, bei der Margin Calls relevant sind. Wenn der Teilfonds der Aufforderung zum Nachschuss nicht nachkommt, kann seine Position geschlossen oder aufgelöst

werden.

#### **IV) In Bezug auf Differenzkontrakte zu berücksichtigende Faktoren**

Ein Differenzkontrakt ist eine Vereinbarung zwischen zwei Parteien, bei Ablauf des Kontrakts die Differenz zwischen dem Eröffnungskurs und dem Schlusskurs des Kontrakts, multipliziert mit der Anzahl der Anteile des im Kontrakt angegebenen Basiswerts auszutauschen. Bei der Anlage in Differenzkontrakte bestehen dieselben Risiken wie bei der Anlage in Futures und Optionen.

#### **V) In Bezug auf Eventualverbindlichkeiten zu berücksichtigende Faktoren**

Bei durch Einschuss gedeckten Eventualverbindlichkeiten muss der Teilfonds eine Reihe von Zahlungen gegen den Kaufpreis tätigen. Wenn sich der Markt gegen den Teilfonds bewegt, kann der Teilfonds aufgefordert werden, kurzfristig einen Nachschuss zu zahlen, um die Position zu halten. Wenn der Teilfonds der Nachschussaufforderung nicht nachkommt, kann seine Position aufgelöst werden, was zu einem Verlust für den Teilfonds führt. Zudem ist der Teilfonds haftbar für ein daraus resultierendes Defizit.

### **17. Risiken in Verbindung mit Anlagen in anderen OGA**

#### **I) Zu berücksichtigende Faktoren**

Alle oben genannten Risiken können den Wert einer Anlage in Form eines OGA, in den der Fonds investiert, beeinträchtigen. Ausserdem kann der Wert einer Anlage, die von einem OGA, in den der Fonds investiert, dargestellt wird, durch Wechselkursschwankungen des Landes, wo solch ein OGA seine Anlagen tätigt, durch Devisenvorschriften, durch Anwendung verschiedener Steuergesetze der entsprechenden Länder (einschliesslich der Quellensteuer), durch Regierungswechsel oder Veränderungen in der Währungs- und Wirtschaftspolitik der entsprechenden Länder beeinflusst werden.

Es sollte beachtet werden, dass der Nettoinventarwert je Anteil hauptsächlich in Abhängigkeit vom Nettoinventarwert der Ziel-OGA schwankt.

Insbesondere werden Anleger vor Folgendem gewarnt:

- Der Nettoinventarwert je Anteil der Teilfonds kann erst ermittelt werden, nachdem der Wert ihrer Anlagen ermittelt wurde, was eine gewisse Zeit nach dem entsprechenden Bewertungstag in Anspruch nehmen kann, jedoch vor dem nächsten Bewertungstag erfolgt.
- Die Anzahl der gezeichneten Anteile kann daher nicht vor der Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil berechnet werden.

Obwohl der Vermögensverwalter bestrebt ist, die Anlagen und Handelsaktivitäten der Zielfonds, denen Vermögenswerte zugeteilt werden, zu überwachen, werden Anlageentscheidungen auf der Ebene dieser Zielfonds getroffen und es ist daher möglich, dass die Verwalter solcher Fonds zur gleichen Zeit Positionen in denselben Wertpapieren oder Ausgaben derselben Anlagenklasse, Branche, Währung oder desselben Landes aufnehmen oder Geschäfte darin tätigen. Es besteht daher die Möglichkeit, dass ein Zielfonds einen Vermögenswert zu etwa derselben Zeit kauft, zu der ein anderer Zielfonds den Vermögenswert verkauft.

Es kann nicht garantiert werden, dass die Auswahl der Verwalter der Zielfonds zu einer wirksamen Diversifizierung der Anlagenstile führt und dass die von den zugrunde liegenden Zielfonds aufgenommenen Positionen immer einheitlich sind.

Die Auswahl der Zielfonds erfolgt in einer Art und Weise, dass sichergestellt ist, dass die Anteile an solchen Zielfonds innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens zurückgegeben werden können. Es besteht jedoch keine Garantie dafür, dass die Liquidität der Zielfonds immer ausreicht, um Rücknahmeanträge jederzeit zu erfüllen.

#### **II) Gebühren**

Bei jeder Anlage des Fonds in andere OGA kann es zu einer Doppelbelastung durch Gebühren und Provisionen (z. B. Zeichnungsaufschläge und Rücknahmeabschläge sowie Gebühren für die Hauptverwaltungsstelle und den Anlageverwalter) kommen.

Soweit diese OGA wiederum in andere Fonds investieren, können den Anteilinhabern zusätzlich zu den vorstehend genannten weitere Gebühren entstehen.

Wenn ein Fonds jedoch in Anteilen eines anderen OGAW und/oder eines anderen OGA anlegt, der unmittelbar oder aufgrund von Beauftragung von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, die

mit der Verwaltungsgesellschaft durch gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, kann diese Verwaltungsgesellschaft oder andere Gesellschaft auf die Anlage des Fonds in Anteilen solcher anderen OGAW und/oder OGA keine Ausgabe- oder Rücknahmegebühren erheben.

Legt der Fonds einen wesentlichen Teil seines Nettovermögens in sonstige OGAW und/oder OGA an, so ist die maximale Höhe der Verwaltungsgebühren im Prospekt auszuweisen, die gegenüber dem Fonds selbst und den sonstigen OGAW und/oder OGA, in die er anzulegen beabsichtigt, erhoben werden können. Der Fonds hat den maximalen prozentualen Anteil der Verwaltungsgebühren, die gegenüber dem Fonds selbst sowie gegenüber den OGAW und/oder sonstigen OGA, in die er anlegt, erhoben werden können, im Jahresbericht auszuweisen.

Die vorstehend genannten Risikofaktoren stellen keine vollständige Erläuterung der mit einer Anlage in den Anteilen des Fonds verbundenen Risiken dar. Interessierte Anleger sollten den gesamten vorliegenden Verkaufsprospekt und den entsprechenden Anhang lesen sowie ihre Rechts-, Steuer- und Finanzberater konsultieren, bevor sie sich für eine Anlage in dem Fonds entscheiden.

## **(E) Risikomanagement**

Die Verwaltungsgesellschaft nutzt ein Risikomanagement-Verfahren, das das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisiko des Portfolios überwacht und misst. Die Risikomanagement-Funktion überwacht die Einhaltung der Anlagebeschränkungen durch den Fonds sowie das Gesamtrisiko und das Ausfallrisiko. Darüber hinaus liefert die Risikomanagement-Funktion Berichte an den Verwaltungsrat und die Geschäftsführung und informiert den Verwaltungsrat über das Risikoprofil eines jeden Teilfonds.

Jeder Teilfonds kann derivative Finanzinstrumente entsprechend Abschnitt 4 des Verkaufsprospekts nutzen, insbesondere Optionen, Futures und Swaps. Finanzderivate werden hauptsächlich zu Absicherungszwecken und zur effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt. Wenn ein Teilfonds Derivate auch zu Anlagezwecken nutzt, ist dies in den Anhängen des Verkaufsprospekts angegeben (in den spezifischen Angaben zu den verschiedenen Teilfonds). Das Gesamtrisiko wird täglich mithilfe des Commitment-Ansatzes, des Value-at-Risk-Ansatzes oder anderer fortschrittlicher Methoden für die Risikomessung berechnet, die gemäss relevanten Rundschreiben oder Verordnungen der CSSF oder einer europäischen Behörde, die zur Veröffentlichung solcher Verordnungen oder technischer Standards befugt ist, geeignet sind. Der Ansatz zur Berechnung des Gesamtrisikos eines jeden Teilfonds ist in den Anhängen des Verkaufsprospekts angegeben (in den spezifischen Angaben zu den verschiedenen Teilfonds).

Wenn der Commitment-Ansatz verwendet wird, darf das Gesamtrisiko eines jeden Teilfonds in Bezug auf Finanzderivate das Nettovermögen des Teilfonds nicht übersteigen. Auf der Grundlage des Commitment-Ansatzes werden die Positionen an derivativen Finanzinstrumenten in entsprechende Positionen von Basiswerten umgerechnet. Das absolute Gesamtrisiko, einschliesslich Kassapapieren und möglicher Hebelwirkung durch Derivate darf nicht 200 % des Nettoinventarwerts übersteigen. Der Commitment-Ansatz wird genutzt, um das Gesamtrisiko zu berechnen und die Hebelung der betreffenden Teilfonds zu begrenzen.

Der VaR-Ansatz ermittelt den potenziellen Verlust des Fonds aufgrund des Marktrisikos, d. h. den potenziellen Verlust in Form eines bestimmten Konfidenzniveaus (Wahrscheinlichkeit) über einen bestimmten Zeitraum hinweg unter normalen Marktbedingungen. Die VaR-Methode wird für diejenigen Teilfonds verwendet, bei denen derivative Finanzinstrumente in grösserem Umfang genutzt werden, wie in den Anhängen des Verkaufsprospekts angegeben (in den spezifischen Angaben zu den verschiedenen Teilfonds).

Auf der Grundlage des absoluten VaR-Ansatzes (des als Prozentsatz des NIW gedeckelten VaR des Teilfonds) bei täglicher Ermittlung darf der absolute VaR über einen Monat hinweg bei allen Portfoliopositionen des Teilfonds 20 % des NIW bei einem Konfidenzintervall von 99 % nicht übersteigen, soweit nicht anders in den Anhängen des Verkaufsprospekts angegeben (in den spezifischen Angaben zu den verschiedenen Teilfonds).

Auf der Grundlage des relativen VaR-Ansatzes (VaR des Teilfonds, dividiert durch den VaR eines Vergleichsindex oder eines Referenzportfolios) darf der VaR des Teilfonds das Doppelte des VaR eines Vergleichsindex oder Referenzportfolios (d. h. eines ähnlichen Portfolios ohne Derivate) nicht übersteigen. Wenn der relative VaR-Ansatz für einen Teilfonds verwendet wird, enthalten die Anhänge des Verkaufsprospekts (in den spezifischen Angaben zu den verschiedenen Teilfonds) Informationen zum genutzten Vergleichsindex oder Referenzportfolio.

Das Gesamtrisiko eines Feeders berechnet sich durch die Kombination seines eigenen, direkten Engagements in derivative Finanzinstrumente mit einem der folgenden Elemente:

- (a) Dem tatsächlichen Engagement des Masters in Finanzderivaten im Verhältnis zur Investition des Feeders in den Master; oder
- (b) Dem potenziellen maximalen Gesamtengagement des Masters in Finanzderivaten, das im

Verwaltungsreglement des Masters oder in der Satzung im Verhältnis zu den Anlagen des Feeders in den Master vorgesehen ist.

## **5. Der Anlageverwalter, der Unter-Anlageverwalter und das Konzept der verteilten Verwaltung**

### **5.1 Anlageverwalter**

Die Verwaltungsgesellschaft hat **Danske Bank A/S** (agierend durch ihre Vermögensverwaltungsabteilung Danske Capital) gemäss einer Vereinbarung (der „Anlageverwaltungsvertrag“) vom 1. Januar 2013, die die vorherigen Vereinbarungen vom 29. Januar 1997, vom 26. Januar 2001 und vom 15. Mai 2006 ersetzt, zum Anlageverwalter des Fonds bestellt. Diese Vereinbarung wurde für unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von zwölf (12) Monaten schriftlich gekündigt werden. Danske Capital hat ihren Hauptsitz in 17, Parallelvej, DK 2800 Kgs. Lyngby.

Danske Bank A/S wurde 1871 in Übereinstimmung mit dem dänischen Gesetz gegründet. Bei der Bank handelt es sich um die grösste Bank in Dänemark und eines der grössten Bankinstitute in Skandinavien. Zum Jahresende 2013 belief sich die Bilanzsumme der Bank auf DKK 3.227 Milliarden und das Eigenkapital betrug DKK 145,7 Milliarden.

Die Vermögensverwaltungsabteilung der Bank bedient Kunden in Skandinavien und dem Rest der Welt und verwaltete zum Jahresende 2013 Vermögenswerte in Höhe von DKK Milliarden, was sie zu einer der bedeutendsten Vermögensverwaltungsunternehmen in Europa macht – und der grössten in Skandinavien.

Zusätzliche Informationen zum Anlageverwalter finden Sie auf der Website [www.danskecapital.com](http://www.danskecapital.com). Wenn dort auch die Performance ähnlicher Vehikel beschrieben ist, wird darauf hingewiesen, dass die früheren Renditen anderer Vehikel kein verlässliches Indiz für die künftige Rendite des Fonds sind.

Der Anlageverwalter verwaltet unter der allgemeinen Aufsicht des Verwaltungsrats sowie in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des Fonds die Vermögenswerte des Fonds.

Als Gegenleistung für seine Dienste erhält der Anlageverwalter von der Verwaltungsgesellschaft eine jährliche Vergütung, die von der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter vereinbart wird und vierteljährlich im Nachhinein zahlbar ist.

Der Anlageverwalter ist befugt, vorbehaltlich der Bestimmungen des Anlageverwaltungsvertrags und mit vorheriger Genehmigung durch die Verwaltungsgesellschaft unter seiner eigenen Verantwortung und Kontrolle die Gesamtheit oder einen Teil seiner Funktionen, Befugnisse, Ermessensspielräume, Rechte, Aufgaben und Pflichten an eine oder mehrere Firmen oder Körperschaften (jede ein „Unter-Anlageverwalter“) zu delegieren. Der Anlageverwalter ist ferner befugt, von jedem Unter-Anlageverwalter die Bereitstellung von Anlageverwaltungsdienstleistungen für einen oder mehrere Teilfonds und/oder Teile von Teilfonds im Rahmen eines verteilten Verwaltungskonzepts zu fordern. Die Anteilseigner werden hiermit darüber in Kenntnis gesetzt, dass im Rahmen eines solchen verteilten Verwaltungskonzepts die Ernennung neuer Unter-Anlageverwalter und/oder die Neuzuweisung von Teilfonds oder Teilen von Teilfonds an andere Unter-Anlageverwalter ohne vorherige Benachrichtigung der Anteilseigner wirksam werden.

Informationen hinsichtlich der Teilfonds und/oder Teile von Teilfonds, die einem jeden Unter-Anlageverwalter zugeordnet sind, werden in den Jahres- und Halbjahresberichten des Fonds veröffentlicht und sind darüber hinaus auf der Website [www.danskeinvest.lu](http://www.danskeinvest.lu) verfügbar. Ferner können Anteilseigner kostenlos schriftlich beim eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft eine aktuelle Liste der vom Anlageverwalter ernannten Unter-Anlageverwalter und der jedem Unter-Anlageverwalter zugeordneten Teile von Teilfonds anfordern.

Die Vergütung eines jeden solchen Unter-Anlageverwalters geht zu Lasten des Anlageverwalters oder der Verwaltungsgesellschaft.

### **5.2. Unter-Anlageverwalter**

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Verkaufsprospekts sind vom Anlageverwalter folgende Unter-Anlageverwalter ernannt:

**Danske Capital AB** gemäss dem Unter-Anlageverwaltungsvertrag vom 15. Mai 2006. Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von sechs (6) Monaten schriftlich gekündigt werden. Danske Capital AB hat ihren Hauptsitz in Norrmalmstorg 1, S-103 92 Stockholm.

Danske Capital AB wurde am 29. September 1987 unter den Gesetzen von Schweden gegründet und ist eine Tochtergesellschaft von Danske Bank A/S, Dänemark.

**Danske Bank Plc** (agierend durch ihre Vermögensverwaltungsabteilung Danske Capital) gemäss dem Unter-Anlageverwaltungsvertrag vom 15. Mai 2006. Dieser Vertrag wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Frist von sechs (6) Monaten schriftlich gekündigt werden. Danske Bank plc hat ihren Hauptsitz in Hiililaiturinkuja 2, FI-00075 Helsinki, Finnland.

Danske Bank Plc ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Danske Bank Group. Die Gesellschaft ist auf internationale Vermögensverwaltung für institutionelle Anleger spezialisiert.

**Aberdeen Asset Management Asia Limited** gemäss dem Unter-Anlageverwaltungsvertrag vom 15. Mai 2006. Dieser Vertrag wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Frist von sechs (6) Monaten schriftlich gekündigt werden. Aberdeen Asset Management Asia Limited hat ihren Hauptsitz in 21 Church Street #01-01 Capital Square Two, Singapur 049480, Singapur.

Aberdeen Asset Management Asia Limited wurde unter den Gesetzen von Singapur gegründet und ist eine Tochtergesellschaft von Aberdeen Asset Management PLC (Aberdeen), einer internationalen Anlageverwaltungsgruppe, die am 2. März 1983 gegründet wurde und Vermögenswerte für institutionelle und Retail-Kunden verwaltet. Seit 1991 ist die Gesellschaft an der Londoner Börse und seit 1997 an der Börse von Singapur notiert. Die wichtigsten Geschäftsfelder der Gruppe sind die Verwaltung von Aktien-, Festzins-, Private-Equity- und Direktanlagen.

**Schroder Investment Management Limited** gemäss dem Unter-Anlageverwaltungsvertrag vom 15. Mai 2006. Dieser Vertrag wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Frist von sechs (6) Monaten schriftlich gekündigt werden. Schroder Investment Management Limited hat ihren Hauptsitz in 31 Gresham Street, London, EC2V 7QA, Vereinigtes Königreich.

Schroder Investment Management Limited („SIM“) wurde 1804 gegründet und ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Schroders plc, einer internationalen Anlageverwaltungsgruppe. SIM verwaltet derzeit Vermögenswerte im Auftrag von institutionellen, Retail- und Privatkunden. Schroders verwaltet seit 1922 Vermögenswerte für Kunden und wird seit 1959 an der Londoner Börse gehandelt. Die Hauptgeschäftsfelder der Gruppe sind Aktien-, Festzins- und alternative Anlagenklassen, einschliesslich Private Equity, Hedgefonds und Immobilien.“

**Daiwa SB Investments (UK) Limited** gemäss dem Unter-Anlageverwaltungsvertrag vom 1. Oktober 2008. Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von sechs (6) Monaten schriftlich gekündigt werden. Daiwa SB Investments (UK) Limited hat ihren Hauptsitz in 5th floor, 5 King William Street, London, EC4N 7JA Vereinigtes Königreich.

Die Wurzeln von Daiwa SB Investments Ltd. („DSBI“) gehen zurück bis ins Jahr 1973 und die Gesellschaft ist eine der grössten Anlageverwaltungsgesellschaften in Japan. Sie kann auf über 35 Jahre Erfahrung als Aktienspezialist für Japan und den Pazifikraum zurückblicken und bedient Trägerunternehmen, Finanzinstitute und Behörden in aller Welt.

DSBI ist im Mehrheitsbesitz von zwei führenden Finanzinstituten, Daiwa Securities Group Inc und Sumitomo Mitsui Financial Group, die an der Börse von Tokio notiert sind.

## 6. Depotbank und Hauptverwaltungsstelle

Gemäss einer Vereinbarung vom 28. Juni 2002 wurde RBC Investor Services Bank S.A. als Depotbank (die „Depotbank“) für die Vermögenswerte des Fonds bestellt.

Die RBC Investor Services Bank S.A. ist beim Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister (RCS) unter der Nummer B47192 registriert und wurde 1994 unter dem Namen „First European Transfer Agent“ gegründet. Sie verfügt über die entsprechenden Genehmigungen zur Durchführung von Bankgeschäften gemäss dem Gesetz über den Finanzdienstleistungssektor in Luxemburg vom 5. April 1993 und hat sich auf Verwahrung, Verwaltung von Fonds und ähnliche Leistungen spezialisiert. Das Eigenkapital belief sich zum 31. Oktober 2013 auf ungefähr EUR 842.822.598.

In Übereinstimmung mit dem Verwaltungsreglement und dem Depotbankvertrag erfolgte die Ernennung zur Depotbank auf unbestimmte Zeit und kann von der Depotbank oder der Verwaltungsgesellschaft unter Einhaltung einer Frist von sechs (6) Monaten schriftlich gekündigt werden. Eine solche Kündigung wird nur dann wirksam,

wenn eine andere von der zuständigen Aufsichtsbehörde zugelassene Bank sich einverstanden erklärt, die Pflichten und Funktionen der Depotbank in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Verwaltungsreglements zu übernehmen.

Die Depotbank muss in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010:

- (a) sicherstellen, dass Verkauf, Ausgabe, Rückkauf, Umtausch und Annullierung von Anteilen im Namen des Fonds durch die Verwaltungsgesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010 und dem Verwaltungsreglement ausgeführt werden.
- (b) sicherstellen, dass der Wert von Anteilen in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010 und dem Verwaltungsreglement berechnet wird.
- (c) die Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft ausführen, soweit diese nicht dem Gesetz von 2010 oder dem Verwaltungsreglement widersprechen.
- (d) sicherstellen, dass bei Transaktionen, die Vermögenswerte des Fonds betreffen, die Gegenleistung binnen der üblichen Fristen an den Fonds geleistet wird.
- (e) sicherstellen, dass die Einnahmen des Fonds entsprechend den Verwaltungsrichtlinien umgelegt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft hat darüber hinaus RBC Investor Services Bank S.A. zur Hauptverwaltungsstelle (die „Hauptverwaltungsstelle“) ernannt, die (i) für alle administrativen Pflichten gemäss dem Gesetz von 2010 verantwortlich ist und insbesondere für die Buchführung, die Berechnung des NIW je Anteil eines jeden Teilfonds und/oder einer jeden Klasse.

Die Rechte und Pflichten von RBC Investor Services Bank S.A als Hauptverwaltungsstelle unterliegen einer Vereinbarung vom 30. Dezember 2005 in ihrer aktuellsten Fassung, die für unbestimmte Zeit gilt, jedoch von jeder Partei unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs (6) Monaten schriftlich gekündigt werden kann.

Die Verwaltungsgesellschaft zahlt der RBC Investor Services Bank S.A. für die Bereitstellung ihrer Dienstleistungen als Depotbank und Hauptverwaltungsstelle Gebühren in Übereinstimmung mit den banküblichen Geschäftsgepflogenheiten in Luxemburg. Diese Gebühren werden aus den Betriebs- und Verwaltungskosten bezahlt.

## **7. Registerstelle**

Die Verwaltungsgesellschaft hat RBC Investor Services Bank S.A. zu ihrer Registerstelle (die „Registerstelle“) ernannt, die für die Bearbeitung von Anteilszeichnungen, Rücknahme- und Umtauschanträgen sowie die Übertragung von Fondsanteilen, die sichere Aufbewahrung des Registers der Anteilseigner des Fonds und die Aushändigung von eventuell angeforderten schriftlichen Bestätigungen des Anteilsbesitzes unter Einhaltung der nachfolgend ausführlicher beschriebenen vertraglichen Bestimmungen verantwortlich ist.

Die Rechte und Pflichten von RBC Investor Services Bank S.A. als Registerstelle unterliegen einem Vertrag, der am 1. Dezember 2010 auf unbestimmte Zeit geschlossen wurde. Er kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Frist von neunzig (90) Tagen schriftlich gekündigt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft zahlt der RBC Investor Services Bank S.A. für die Bereitstellung ihrer Dienstleistungen als Registrierstelle Gebühren in Übereinstimmung mit den banküblichen Geschäftsgepflogenheiten in Luxemburg. Diese Gebühren werden aus den Betriebs- und Verwaltungskosten bezahlt.

## **8. Vertrieb der Anteile**

Der Vertrieb und die Verkaufsförderung der Anteile eines jeden Teilfonds und/oder einer jeden Klasse werden von der Verwaltungsgesellschaft übernommen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann vertragliche Vereinbarungen mit Händlern treffen, die als ihre Vertriebsstellen für die Anteile fungieren sollen (die „Vertriebsstellen“). Danske Bank A/S ist die Hauptvertriebsstelle der Verwaltungsgesellschaft. Die Vergütung der Vertriebsstelle wird aus der Verwaltungsgebühr gezahlt. Die Verwaltungsgesellschaft kann Vereinbarungen mit bestimmten Vertriebsstellen eingehen, die als Nominees für Anleger agieren, die Anteile über diese Vertriebsstellen zeichnen. In solchen Fällen wird die als Nominee agierende Vertriebsstelle in das Anteilsregister eingetragen. Die als Nominee agierende Vertriebsstelle führt ihre eigenen Bücher und stellt dem Anleger Informationen zu seinem Anteilsbesitz am Fonds bereit. Soweit dies nicht durch örtliche Gesetze oder Gebräuche untersagt ist, können Anleger direkt und ohne Nutzung eines Nominees in den Fonds investieren. Sofern nicht anderweitig durch örtliche Gesetze geregelt, hat jeder Anleger, der Anteile

auf einem Nominee-Konto einer Vertriebsstelle besitzt, das Recht, jederzeit den unmittelbaren Besitz an den durch den Nominee gezeichneten Anteilen zu fordern.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Vertriebsstellen beachten jederzeit die Verpflichtungen, die ihnen die jeweils aktuelle Fassung der geltenden Gesetze, Regelungen und Verordnungen im Hinblick auf Geldwäsche auferlegen. Die Verwaltungsgesellschaft wird ferner durch die Anwendung geeigneter Verfahren im Rahmen des Möglichen gewährleisten, dass sie und ihre Vertreter diese Verpflichtung erfüllen.

Die Verwaltungsgesellschaft oder beliebige ihrer eventuellen Vertreter geben Antragsformulare sowie telegrafische Überweisungen im Zusammenhang mit Anträgen auf Anteile an den Fonds weiter und erhalten anschliessend die Vertriebsgebühr für die ausgestellten Anteile ausgezahlt.

## **9. Ermittlung des Nettoinventarwerts**

Der NIW wird in der Nennwährung der entsprechenden Anteilsklassen gemäss den Angaben im massgeblichen Anhang ermittelt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Anteilszeichnungen in der Nennwährung der jeweiligen Anteilsklasse oder auch in SEK oder anderen Währungen annehmen. In diesem Fall ist der NIW je Anteil auch in den betreffenden Währungen verfügbar.

Der NIW wird unter Aufsicht der Depotbank von der Verwaltungsgesellschaft oder einer Person berechnet, die von dieser in Luxemburg ernannt wurde, um solche Berechnungen mit der im Anhang für einen jeden Teilfonds angegebenen Häufigkeit durchzuführen. Wenn es sich bei einem solchen Tag nicht um einen Geschäftstag handelt, wird der NIW am nächsten Geschäftstag, dem Bewertungstag, berechnet.

Der NIW wird durch Division des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds und/oder der jeweiligen Klasse durch die Anzahl der für diesen Teilfonds und/oder diese Klasse am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile ermittelt.

Das Vermögen des Fonds wird in Übereinstimmung mit den folgenden Prinzipien berechnet:

- (a) Wertpapiere, die an einer offiziellen Börse notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs an der offiziellen Börse bewertet, bei der es sich um den Hauptmarkt für das jeweilige Wertpapier handelt;
- (b) Wertpapiere, die nicht an einer offiziellen Börse notiert sind, jedoch aktiv an einem anderen organisierten Markt gehandelt werden, werden ebenfalls zum letzten verfügbaren Preis bewertet;
- (c) Falls die Preise unter den vorstehenden Klauseln a. und b. nicht den beizulegenden Zeitwert solcher Wertpapiere widerspiegeln, werden diese – wie auch alle anderen zulässigen Vermögenswerte des Fonds – auf der Grundlage ihres anzunehmenden Verkaufspreises bewertet, der in gutem Glauben von der Verwaltungsgesellschaft geschätzt wird.
- (d) Die CDS-Positionen werden in Übereinstimmung mit Bewertungsgrundsätzen bewertet, die der Verwaltungsrat auf der Grundlage ihres aktuellen Marktwerts unter Anwendung üblicher Marktgepflogenheiten beschliesst.

Alle Vermögenswerte, die in einer anderen Währung als der Währung bewertet werden, auf die die Anteile des entsprechenden Teilfonds lauten, werden zum letzten mittleren Wechselkurs in die massgebliche Währung umgerechnet. Unter aussergewöhnlichen Umständen, die eine Bewertung in Übereinstimmung mit den vorstehenden Kriterien unmöglich, fehlerhaft oder ungenau machen, ist die Verwaltungsgesellschaft befugt, andere Bewertungsgrundsätze anzuwenden, die von Abschlussprüfern überprüft werden können und die im besten Bestreben, eine professionelle und exakte Bewertung der Vermögenswerte des Fonds zu erzielen, angewendet werden.

Die Verwaltungsgesellschaft lässt wissentlich keine Anlagen zu, die in Zusammenhang mit Market-Timing-Praktiken stehen, da solche Praktiken die Interessen aller Anteilseigner beeinträchtigen können.

Im Allgemeinen bezieht sich „Market Timing“ auf das Anlageverhalten einer Einzelperson oder einer Personengruppe, die Anteile oder andere Wertpapiere auf der Grundlage vordefinierter Marktindikatoren kaufen, verkaufen oder tauschen. Zu Marktteilnehmern, die Market Timing betreiben, können auch Einzelpersonen oder Personengruppen zählen, deren Wertpapiergeschäfte einem Timing-Muster folgen oder die durch häufige und grosse Tauschtransaktionen gekennzeichnet sind.

Ausserdem kann der Zeitunterschied zwischen dem Schliessen der Märkte, auf denen ein Teilfonds anlegt, und dem Bewertungszeitpunkt erheblich sein, da in der Praxis die Wertpapiere von Fonds, die an nicht europäischen Märkten anlegen, in der Regel auf der Grundlage des letzten verfügbaren Preises zum Zeitpunkt der Berechnung des NIW je Anteil bewertet werden. Entwicklungen, die den Wert dieser Wertpapiere beeinträchtigen könnten und die zwischen dem Schliessen der Märkte und dem Bewertungszeitpunkt eintreten, spiegeln sich daher normalerweise nicht im NIW je Anteil des jeweiligen Teilfonds wider.

Die Verwaltungsgesellschaft hat beschlossen, dass die Hauptverwaltungsstelle den NIW je Anteil mittels Snapshot-Bewertung anpassen soll, damit der angenommene beizulegende Zeitwert des Portfolios zum Bewertungszeitpunkt widergespiegelt wird. Die Verwaltungsgesellschaft hat beschlossen, dass es sich bei den für die Bewertung der Portfolios genutzten Preisen für alle Teilfonds, mit Ausnahme des Teilfonds Japan, um Marktpreise um 9.30 Uhr luxemburgische Zeit handeln soll. Für den Teilfonds Japan soll hingegen die Snapshot-Bewertung um 8.00 Uhr stattfinden.

Die Snapshot-Kurse werden einheitlich auf alle Anteilklassen desselben Teilfonds angewendet.

Das Nettovermögen eines Teilfonds und/oder einer Klasse wird berechnet, indem eventuelle Verbindlichkeiten von den Vermögenswerten des Teilfonds und/oder der Klasse abgezogen werden.

Falls eine erhebliche Anzahl an Rückkaufanträgen eingeht, die nicht aus den liquiden Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen durch den Fonds abgewickelt werden können, kann die Verwaltungsgesellschaft den NIW auf der Grundlage der am Bewertungstag vorherrschenden Preise berechnen, an dem sie Wertpapiere verkauft hat, um die Rückkaufanträge für den jeweiligen Teilfonds und/oder die jeweilige Klasse abzuwickeln. Unter diesen Umständen wird dieselbe Berechnungsmethode für Zeichnungs-, Umtausch- oder Rückkaufanträge angewendet, die an ein und demselben Tag eingehen. Informationen zum NIW sind auf Anfrage am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Umfangreiche Transaktionen in Anteilen eines Teilfonds und/oder einer Klasse können zur „Verwässerung“ der Vermögenswerte eines Teilfonds und/oder einer Klasse führen, da der Preis, zu dem ein Anteilseigner Anteile an einem Teilfonds und/oder einer Klasse kauft oder verkauft, eventuell nicht vollständig die Handelskosten und sonstigen Kosten widerspiegelt, die entstehen, wenn der Anlageverwalter Wertpapiere veräussern muss, um umfangreichen Zu- oder Abgängen von Barmitteln gerecht zu werden. Um diesem entgegenzutreten und den Schutz für die bestehenden Anteilseigner zu verbessern, wurde zum 1. April 2010 von der Verwaltungsgesellschaft eine Politik eingeführt, die Preisanpassungen im Rahmen des regulären täglichen Bewertungsvorgangs ermöglicht, um den Auswirkungen von Handelskosten und sonstigen Kosten in Fällen entgegenzutreten, in denen diese als erheblich erachtet werden.

Falls an einem Handelstag die Gesamtsumme der Nettotransaktionen von Anteilen eines Teilfonds und/oder einer Klasse einen bestimmten, von der Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit für jeden Teilfonds und/oder jede Klasse festgelegten Grenzwert übersteigt, kann der Inventarwert nach Bedarf nach unten oder oben korrigiert werden, um die Kosten widerzuspiegeln, von denen angenommen wird, dass sie für die Liquidation oder den Ankauf von Anlagen zur Abwicklung der täglichen Nettotransaktionen auf Teilfondsebene anfallen. Der Grenzwert wird von der Verwaltungsgesellschaft unter Berücksichtigung von Faktoren wie den vorherrschenden Marktbedingungen, den geschätzten Verwässerungskosten und des Umfangs des Teilfonds festgelegt und seine Anwendung erfolgt automatisch und einheitlich. Wenn die Gesamt-Nettotransaktionen zu einem Anstieg der Anteilsanzahl führen, erfolgt eine Anpassung nach oben. Wenn die Gesamt-Nettotransaktionen zu einer Verringerung der Anteilsanzahl führen, erfolgt eine Anpassung nach unten. Der angepasste Inventarwert gilt für alle Transaktionen am jeweiligen Tag.

## **10. Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts sowie von Ausgabe, Umtausch und Rücknahme von Anteilen**

Die Verwaltungsgesellschaft ist befugt, die Ermittlung des NIW eines oder mehrerer Teilfonds und/oder Klassen sowie die Ausgabe, den Umtausch und die Rücknahme der entsprechenden Anteile vorübergehend auszusetzen:

- (a) in Zeiträumen, in denen die Hauptbörsen oder sonstigen organisierten Märkte, an denen ein wesentlicher Teil der Anlagen des entsprechenden Teilfonds aktuell notiert ist, geschlossen sind (mit Ausnahme von normalen Feiertagen) oder in denen der Handel erheblich eingeschränkt oder ausgesetzt ist; oder
- (b) in Notsituationen, in deren Folge eine Veräusserung oder Bewertung der Anlagen des betreffenden Teilfonds durch den Fonds nicht durchführbar wäre; oder
- (c) während eines Zusammenbruchs der Kommunikationsmittel, die üblicherweise für die Bestimmung des Preises oder Werts von Anlagen des Fonds oder des aktuellen Preises oder Werts auf einem Markt oder an einer Börse verwendet werden; oder
- (d) in Zeiträumen, in denen die Überweisung von Mitteln, die für Käufe oder Verkäufe von Fondsanlagen

benötigt werden, nicht auf angemessene Art und Weise zu normalen Preisen erfolgen kann; oder

- (e) falls der Fonds an dem Datum oder auf das Datum folgend, an dem die Benachrichtigung über eine vorgeschlagene Liquidation erfolgt, aufgelöst wird oder möglicherweise aufgelöst wird; oder
- (f) falls die Verwaltungsgesellschaft festgestellt hat, dass eine erhebliche Änderung bei der Bewertung eines beträchtlichen Teils der Anlagen des Fonds eingetreten ist, die einen bestimmten Teilfonds betrifft, und die Verwaltungsgesellschaft beschlossen hat, zum Schutz der Interessen der Anteilseigner und des Fonds die Vorbereitung oder Nutzung einer Bewertung zu verschieben oder eine spätere oder darauf folgende Bewertung des jeweiligen Teilfonds und/oder der jeweiligen Klasse durchzuführen.
- (g) bei einem Feeder, wenn der Nettoinventarwert, die Ausgabe, der Umtausch oder die Rücknahme von Einheiten oder Anteilen des Masters ausgesetzt sind.

Anteilseigner, welche die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile beantragt haben, werden schriftlich innerhalb von sieben (7) Tagen nach ihrem Antrag über eine solche Aussetzung informiert. Über die Beendigung des Aussetzungszeitraums werden sie unverzüglich in Kenntnis gesetzt.

## 11. Ausgabe und Verkauf von Anteilen

Anteilsbestätigungen des Fonds („Bestätigungen“) werden von der Registerstelle an die Anleger ausgegeben, sobald die entsprechenden Mittel bei der Depotbank eingegangen sind.

Eventuell ist ein Mindestbetrag für die Erstzeichnung von Anteilen („Mindesterstzeichnung“) eines jeden Teilfonds und/oder einer jeden Klasse im Anhang zum jeweiligen Teilfonds festgelegt.

Für alle Anteile eines bestimmten Teilfonds und/oder einer bestimmten Klasse gelten dieselben Rechte.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass ein Anleger möglicherweise nur dann in vollem Umfang seine Anlegerrechte direkt gegenüber dem Fonds ausüben kann, wenn dieser Anleger selbst und auf seinen eigenen Namen im Register der Anteilinhaber des Fonds registriert ist. Wenn ein Anleger über einen Intermediär in den Fonds investiert, der zwar im Auftrag des Anlegers, jedoch in seinem eigenen Namen, in den Fonds investiert, ist es dem Anleger eventuell nicht immer möglich, bestimmte Rechte als Anteilinhaber direkt gegenüber dem Fonds auszuüben. Es wird den Anlegern empfohlen, sich hinsichtlich ihrer Rechte beraten zu lassen.

Anteile werden an jedem Bewertungstag zu einem Ausgabepreis zum Kauf angeboten, der auf dem nächsten berechneten NIW des Anteils beruht, soweit die Anträge bei der Verwaltungsgesellschaft, der Registerstelle oder den Vertriebsstellen vor der geltenden Zeichnungsfrist („Zeichnungsfrist“) eingegangen sind, die für jeden Teilfonds im entsprechenden Anhang festgelegt ist. Wie im entsprechenden Anhang für jeden Teilfonds und/oder jede Klasse aufgeführt, kann ein Ausgabeaufschlag („Ausgabeaufschlag“) von bis zu 5 % des NIW bei der Zeichnung in Rechnung gestellt werden. Ein solcher Aufschlag ist an die Verwaltungsgesellschaft oder an jede beliebige Vertriebsstelle zu zahlen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann einen Zeichnungsantrag aussetzen, wenn er die Zeichnung von mehr als 10 % der bestehenden Anzahl an Anteilen in einem Teilfonds betrifft, sofern dies im Interesse der bestehenden Anteilinhaber erforderlich ist. Diese Aussetzung kann so lange andauern, bis der Anlageverwalter die Vermögenswerte aus der Zeichnung unter Berücksichtigung der Interessen der bestehenden Anteilinhaber auf vernünftige Art und Weise anlegen kann.

Der Ausgabepreis muss im Falle von auf DKK lautenden Teilfonds innerhalb von drei (3) Bankgeschäftstagen in Kopenhagen, Dänemark und im Falle der anderen Teilfonds innerhalb von drei (3) Bankgeschäftstagen in Luxemburg gezahlt werden, jeweils gerechnet ab dem entsprechenden Zeichnungstag. Zahlungen für Anteile müssen in der Nennwährung der entsprechenden Anteilsklasse oder in einer anderen den Anteilseignern verfügbaren Währung getätigt werden, wobei alle anfallenden Währungsumrechnungskosten von der entsprechenden Klasse getragen werden.

Wenn die Gesetze eines bestimmten Landes einen unter dem oben angegebenen Satz liegenden Ausgabeaufschlag vorschreiben, können die in diesem Land bestellten Banken die Anteile zu einem niedrigeren Ausgabeaufschlag verkaufen, der jedoch nicht unter dem höchsten zulässigen Satz des dort anwendbaren Ausgabeaufschlags liegen darf.

Der Ausgabepreis wird um den Betrag von Stempelgebühren oder anderen Gebühren oder Kosten erhöht, die in verschiedenen Ländern anfallen, in denen die Anteile verkauft werden.

Wenn eine Dividendenzahlung für einen Teilfonds und/oder eine Klasse in bar erfolgt und wenn der Anteilinhaber diesen Betrag wieder in Anteile des Fonds anlegt, kann dieser Anteilinhaber für einen Zeitraum von drei (3)

Monaten ab der Veröffentlichung der Dividendenerklärung einen Wiederanlagerabatt auf den Ausgabeaufschlag nutzen, den die Verwaltungsgesellschaft gegebenenfalls beschlossen und in der Dividendenerklärung angegeben hat.

Informationen zum Ausgabepreis sind an jedem Bewertungstag am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft oder bei den Vertriebsstellen erhältlich.

Anteilsbruchteile werden bis zu vier (4) Dezimalen (10.000-tel eines Anteils) ausgegeben und berechtigen zur Partizipation an Nettoergebnissen und an Liquidationserlösen, die dem entsprechenden Teilfonds und/oder der Klasse anteilmässig zuzurechnen sind.

Die Verwaltungsgesellschaft kann der Ausgabe von Anteilen als Gegenleistung für eine Sacheinlage von Wertpapieren zustimmen. Dies gilt insbesondere für den Fall einer Zusammenlegung mit einem anderen Organismus für gemeinsame Anlagen oder mit Teilfonds oder Klassen dieser anderen Organismen für gemeinsame Anlagen durch eine Verschmelzung mit dem Fonds oder einer seiner Teilfonds und/oder Klassen. Diese Ausgabe von Anteilen erfolgt entsprechend den nach luxemburgischem Recht festgelegten Bedingungen, die insbesondere die Verpflichtung zur Bereitstellung eines zur Einsicht verfügbaren Bewertungsberichts des Abschlussprüfers der Gesellschaft („*réviseur d'entreprises agréé*“) vorsehen, und sofern diese Wertpapiere mit den in diesem Prospekt und im entsprechenden Anhang für jeden Teilfonds beschriebenen Anlagezielen und -politiken des entsprechenden Teilfonds übereinstimmen. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit einer Sacheinlage von Wertpapieren sind von den betreffenden Zeichnern von Anteilen des Fonds zu tragen.

Anteilinhaber müssen die Verwaltungsgesellschaft unverzüglich darüber in Kenntnis setzen, wenn sie zu einer nicht zulässigen Person werden oder Anteile im Namen einer nicht zulässigen Person halten oder durch ihren Besitz von Anteilen gegen das Gesetz oder die Auflagen eines anderen Landes oder einer anderen Regierungsbehörde verstossen.

## **12. Rücknahme von Anteilen**

Ein Anteilinhaber ist berechtigt, jederzeit die Rücknahme seiner Anteile durch den Fonds zum NIW je Anteil des entsprechenden Teilfonds und/oder der entsprechenden Klasse zu beantragen. In Übereinstimmung mit dem Verwaltungsreglement erfolgen Rücknahmen gegen Vorlage der Bestätigung des Anteilinhabers vor der für jeden Teilfonds im entsprechenden Anhang angegebenen Rücknahmefrist („Rücknahmefrist“) in den Geschäftsräumen der Verwaltungsgesellschaft, der Registerstelle oder der Vertriebsstelle. Wenn ein Rücknahmeantrag den Nettoinventarwert der von einem Anteilseigner gehaltenen Anteile übersteigen würde, kann der Fonds einen solchen Rücknahmeantrag als Auftrag zur Rücknahme des gesamten Anteilsbesitzes des Anteilseigners an dem Teilfonds behandeln.

Der Rücknahmepreis je Anteil ist gleich dem nächsten berechneten NIW eines Anteils des entsprechenden Teilfonds und/oder der entsprechenden Klasse am Bewertungstag nach dem Zeitpunkt, an dem die Anteilsbestätigung vorgelegt wurde. Zusätzlich kann bei der Rücknahme eine Rücknahmegebühr („Rücknahmegebühr“) von maximal 1 % des NIW entsprechend den Angaben für jeden Teilfonds und/oder jede Klasse im entsprechenden Anhang berechnet werden. Ein solcher Aufschlag ist an die Verwaltungsgesellschaft oder an jede beliebige Vertriebsstelle zu zahlen. Die Zahlung erfolgt innerhalb von drei (3) Bankgeschäftstagen nach dem entsprechenden Rücknahmetag. Der zu zahlende Betrag wird in der Nennwährung der entsprechenden Klasse oder in SEK gutgeschrieben, soweit die Verwaltungsgesellschaft nicht beschlossen hat, Zeichnungen oder Rücknahmen in anderen Währungen anzunehmen und daher ein NIW je Anteil auch in diesen anderen Währungen verfügbar ist.

Die Pflicht des Fonds zur Rücknahme von Anteilen besteht vorbehaltlich einer eventuellen Aussetzung, wie unter „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts und der Ausgabe, des Umtausches und der Rücknahme von Anteilen“ dargelegt, sowie vorbehaltlich eines eventuellen Aufschubs. Mit vorheriger Zustimmung der Depotbank ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, wesentliche Rücknahmen bis zu dem Tag aufzuschieben, an dem die erforderliche Anzahl von Vermögenswerten des entsprechenden Teilfonds unverzüglich verkauft worden ist, und auf diese Rücknahmeanträge den zu diesem Zeitpunkt ermittelten Nettoinventarwert anzuwenden (vgl. Artikel 9 und 11 des Verwaltungsreglements). Informationen zum Rücknahmepreis sind an jedem Bewertungstag am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft oder bei den Vertriebsstellen erhältlich.

Das Verwaltungsreglement enthält in Artikel 6 Bestimmungen, die der Verwaltungsgesellschaft die zwangsweise Rücknahme von Anteilen ermöglichen, die von nicht zulässigen Personen gehalten werden. Falls der Verwaltungsrat davon Kenntnis erlangt, dass ein Anteilinhaber des Fonds eine nicht zulässige Person ist oder Anteile zugunsten einer nicht zulässigen Person hält, kann der Verwaltungsrat einen solchen Anteilinhaber anweisen, seine Anteile zu verkaufen und diesen Verkauf gegenüber der Verwaltungsgesellschaft zu belegen, und wenn ein solcher Anteilinhaber diesen Anweisungen nicht Folge leistet, kann die Verwaltungsgesellschaft eine Zwangsrücknahme aller von einem solchen Anteilinhaber gehaltenen Anteile durchführen oder eine solche Rücknahme veranlassen.

### 13. Umtausch von Anteilen

Inhaber von Anteilen jedes Teilfonds und/oder jeder Klasse sind berechtigt, ihre Anteile vollständig oder teilweise in Anteile eines anderen Teilfonds und/oder einer anderen zur Zeichnung offenstehenden Klasse an einem Tag umzutauschen, der ein Bewertungstag für beide entsprechenden Teilfonds und/oder Klassen ist, sofern der Anteilinhaber die Voraussetzungen eines Anlegers dieser Klasse erfüllt. Hierzu ist vor der für jeden Teilfonds im entsprechenden Anhang angegebenen Umtauschfrist („Umtauschfrist“) bei der Verwaltungsgesellschaft, der Registerstelle oder den Vertriebsstellen ein Antrag mit den entsprechenden Informationen und den Bestätigungen zu stellen.

Die Verwaltungsgesellschaft ermittelt die Anzahl der Anteile, in die ein Anteilinhaber seine bestehenden Anteile umtauschen möchte, nach folgender Formel:

$$A = \frac{(B \times C) - (D + G)}{E + F}$$

mit:

- A die Anzahl der im neuen Teilfonds und/oder in der neuen Klasse auszugebenden Anteile
- B die Anzahl der Anteile im ursprünglichen Teilfonds und/oder in der ursprünglichen Klasse
- C der Rücknahmepreis je Anteil des ursprünglichen Teilfonds und/oder der ursprünglichen Klasse
- D die gegebenenfalls vom ursprünglichen Teilfonds und/oder von der ursprünglichen Klasse einbehaltene Gebühr (von maximal 1,0 % des NIW für fiktive Realisierungskosten)
- E der NIW je Anteil des neuen Teilfonds und/oder der neuen Klasse
- F die gegebenenfalls vom neuen Teilfonds und/oder von der neuen Klasse einbehaltene Gebühr (von maximal 1,0 % des NIW je Anteil für fiktive Reinvestitionskosten)
- G die eventuell anfallende Umtauschgebühr („Umtauschgebühr“) (von 0 % oder maximal 1 % des Nettoinventarwerts eines jeden Teilfonds und/oder einer jeden Klasse, gemäss den Angaben im entsprechenden Anhang; im Falle eines abweichenden Ausgabeaufschlags des ursprünglichen und des neuen Teilfonds darf jedoch die Differenz zwischen den beiden Ausgabeaufschlägen berechnet werden), die an die Verwaltungsgesellschaft oder die Vertriebsstellen zu zahlen ist.

Die Verwaltungsgesellschaft übermittelt dem Anteilinhaber eine Kontobestätigung oder Einzelheiten über den Umtausch und gibt neue Bestätigungen aus, falls der Anteilinhaber dies beantragt hat. Anteilsbruchteile werden durch Umrechnung auf das nächste 10.000-tel eines Anteils ausgegeben.

### 14. Einschränkungen bei der Zeichnung und Umschichtung bestimmter Teilfonds

Ein Teilfonds oder Anteilklasse(n) kann für Neuzeichnungen oder den Umtausch in diesen Teilfonds bzw. diese Anteilklasse geschlossen werden (jedoch nicht für Rücknahmen oder den Umtausch aus diesem Teilfonds bzw. dieser Anteilklasse), falls nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft eine solche Schliessung zur Wahrung der Interessen der vorhandenen Anteilinhaber erforderlich ist. Eine solche Schliessung wäre beispielsweise insbesondere angemessen, wenn der Teilfonds einen Umfang erreicht hat, mit dem die Kapazitäten des Marktes und/oder des Anlageverwalters ausgeschöpft sind, und weitere Zuflüsse der Performance des Teilfonds abträglich wären. Jeder Teilfonds oder jede Anteilklasse(n) kann unangekündigt für Neuzeichnungen oder den Umtausch in diesen Teilfonds bzw. diese Anteilklasse geschlossen werden. Nach einer solchen Schliessung werden ein Teilfonds oder eine Anteilklasse erst wieder geöffnet, wenn nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft die Umstände, die eine Schliessung erforderlich machten, nicht mehr bestehen.

### 15. Ausschüttungspolitik

Der Fonds verfolgt folgende Ausschüttungspolitik:

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Namen der Teilfonds und/oder Anteilklassen jährliche Dividenden oder, falls die Verwaltungsgesellschaft dies beschliesst, Zwischendividenden erklären, die an die Anteilinhaber des

betreffenden Teilfonds und/oder der Anteilklassen ausgeschüttet werden.

Diese Zahlungen erfolgen innerhalb eines (1) Monats nach ihrer Erklärung an alle am Stichtag eingetragenen Anteilinhaber, und die Anteile werden ab dem Tag nach diesem Stichtag Ex-Dividende gehandelt und ausgegeben.

Binnen fünf (5) Jahren nach der Veröffentlichung der Zahlungserklärung verfallen nicht in Anspruch genommene Gelder zugunsten des entsprechenden Teilfonds und/oder der entsprechenden Klasse.

Teilfonds und/oder Klassen, die ihre Erträge thesaurieren, zahlen keine Bardividenden, und alle Nettoerträge, realisierten Netto-Kapitalerträge und nicht realisierten Nettogewinne werden thesauriert. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch eine Aktiendividende aus thesaurierten Gewinnen erklären.

Aus dem entsprechenden Anhang des Teilfonds geht unter „Ausschüttungspolitik“ hervor, ob ein bestimmter Teilfonds und/oder eine bestimmte Klasse Erträge ausschüttet oder thesauriert.

## **16. Besteuerung**

Der folgende Abschnitt ist eine kurze Zusammenfassung bestimmter wichtiger Besteuerungsgrundsätze, die für die Anteile relevant werden können. Der Abschnitt erhebt keinen Anspruch darauf, eine vollständige Zusammenfassung derzeit in den im Prospekt genannten Rechtsordnungen anwendbarer Steuergesetze und -grundsätze zu sein. Die nachstehenden allgemeinen Informationen beruhen auf der derzeit geltenden Rechts- und Verwaltungspraxis im Grossherzogtum Luxemburg zum Prospektdatum. Deren Änderung kann sich auf diese Informationen auswirken.

Potenziellen Anlegern wird empfohlen, sich bezüglich ihrer Beteiligung am Fonds an ihren eigenen Steuerberater zu wenden.

### **16.1 Der Fonds**

Der Fonds unterliegt luxemburgischen Steuergesetzen.

Gemäss geltenden Gesetzen und Gepflogenheiten unterliegt der Fonds zum Zeitpunkt dieses Verkaufsprospekts einer jährlichen Zeichnungssteuer von 0,05 % (mit Ausnahme derjenigen Teilfonds oder Anteilklassen, die ggf. vom verringerten Satz in Höhe von 0,01 % profitieren, wie ausführlicher in Artikel 174 des Gesetzes von 2010 beschrieben). Keine derartige Steuer ist für den Teil der Vermögenswerte des Fonds zu entrichten, der (soweit zutreffend) in andere luxemburgische OGAW oder OGA investiert ist, soweit solche Vermögenswerte bereits der Zeichnungssteuer unterlagen. Diese Steuer ist vierteljährlich zu entrichten und wird auf der Grundlage des Nettovermögens des Fonds am Ende des jeweiligen Quartals berechnet.

Vom Fonds erzielte Erträge können der Quellensteuer im Herkunftsland unterliegen und werden daher vom Fonds nach einem Abzug einer solchen Steuer nicht einbehalten. Diese ist weder anrechenbar, noch erstattungsfähig.

### **16.2 Die Anteilinhaber**

Zum Datum dieses Prospekts unterliegen Anteilinhaber keiner Besteuerung von Kapitalerträgen, Besteuerung von Erträgen, Übertragungssteuer oder Quellensteuer in Luxemburg. Gemäss der Anwendung der Ratsrichtlinie 2003/48/EG zur Besteuerung von Zinserträgen (siehe Abschnitt unten) unterliegen Anteilinhaber auch keiner Besteuerung auf den Besitz, Verkauf, Kauf oder Rückkauf von Anteilen des Fonds (mit Ausnahme der luxemburgischen Schenkungssteuer, falls eine Schenkung gemäss notarieller Beurkundung vor einem luxemburgischen Notar oder einem in Luxemburg registrierten Notar erfolgt, und mit Ausnahme von Anteilinhabern, die in Luxemburg domiziliert oder gebietsansässig sind oder über eine ständige Niederlassung, ständige Vertretung oder feste Geschäftseinrichtung verfügen).

Vorstehende Informationen beruhen auf der gegenwärtigen Rechtslage und Verwaltungspraxis und unterliegen Änderungen.

Zukünftige Anleger sollten sich über die für die Zeichnung, den Erwerb, den Besitz und die Rückgabe von Anteilen geltenden Gesetze und Verordnungen des Staates (auch hinsichtlich der Besteuerung, Fremdkontrolle und nicht zugelassener Personen), deren Staatsbürger sie sind, wo sie ansässig sind oder ihren Wohnsitz haben, informieren und sich soweit erforderlich beraten lassen, auch in Bezug auf den aktuellen Steuerstatus des Fonds in Luxemburg.

EU-Richtlinie zur Zinsbesteuerung

## Allgemeine Regeln

Ausser bei einer Anwendung der Ratsrichtlinie 2003/48/EG (die „EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie“) erhebt Luxemburg im Allgemeinen keine Quellensteuer auf (i) von einem in Luxemburg gemäss Teil I des Gesetzes von 2010 errichteten Fonds gezahlte Zinsen oder (ii) Dividendenausschüttungen von einem in Luxemburg gemäss Teil I des Gesetzes von 2010 errichteten Fonds oder (iii) Zahlungen bei Rücknahme/Rückerstattung/Verkauf der Anteile eines in Luxemburg gemäss Teil I des Gesetzes von 2010 errichteten Fonds.

Am 3. Juni 2003 hat der Rat der EU-Wirtschafts- und -Finanzminister die EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie verabschiedet. Die EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie wird im Prinzip von den Mitgliedstaaten seit dem 1. Juli 2005 angewendet und wurde in Luxemburg durch das Gesetz vom 21. Juni 2005 umgesetzt. Im Rahmen der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie muss jeder Mitgliedstaat den Steuerbehörden eines anderen Mitgliedstaates Einzelheiten zu Zinszahlungen oder anderen vergleichbaren Erträge nennen, die von einer Zahlstelle im Sinne der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie an eine ansässige natürliche Person oder bestimmte Arten von Rechtsträgern gezahlt werden, die im Sinne der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie als „sonstige Einrichtungen“ bezeichnet werden (die „sonstigen Einrichtungen“) und ihren Sitz in diesem anderen Mitgliedstaat (oder bestimmten abhängigen oder angeschlossenen Gebieten) haben. Für einen Übergangszeitraum konnten Österreich und Luxemburg wahlweise ein Informationserteilungssystem nutzen, wobei gilt, dass in dem Fall, dass ein wirtschaftlicher Eigentümer im Sinne der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie keiner der beiden Alternativen der Informationserteilung gemäss agiert, der Mitgliedstaat eine Abschlagssteuer auf Zahlungen an diesen wirtschaftlichen Eigentümer erhebt. Das System der Quellensteuer gilt für einen Übergangszeitraum, in dem der Steuersatz fünfunddreissig Prozent (35 %) beträgt. Der Übergangszeitraum endet zum Schluss des ersten vollständigen Geschäftsjahres, nach dem bestimmte Nicht-EU-Staaten vereinbart haben, Informationen über solche Zahlungen auszutauschen.

Am 10. April 2013 gab Luxemburg offiziell bekannt, dass es ab dem 1. Januar 2015 nicht mehr das Abschlagssteuersystem anwenden wird, sondern stattdessen ab diesem Datum Einzelheiten zu Zinszahlungen (oder ähnlichen Erträgen) melden wird.

Mit Wirkung zum 1. Juli 2005 haben auch eine Reihe von Nicht-EU-Ländern (Schweiz, Andorra, Liechtenstein, Monaco und San Marino) zugestimmt, ähnliche Massnahmen einzuführen (entweder Weitergabe von Informationen oder übergangsweiser Quellensteuerabzug) für Zahlungen durch eine Zahlstelle innerhalb ihrer Rechtsordnung an, oder für von einer solchen Zahlstelle gesammelte Zahlungen für eine natürliche Person oder eine sonstige Einrichtung, die in einem Mitgliedstaat ansässig ist. Darüber hinaus hat Luxemburg mit bestimmten abhängigen oder assoziierten Gebieten (Jersey, Guernsey, Isle of Man, Montserrat, British Virgin Islands, Niederländische Antillen und Aruba) Abkommen unterzeichnet über den gegenseitigen Informationsaustausch oder den übergangsweisen Quellensteuerabzug im Zusammenhang mit Zahlungen, die von einer Zahlstelle in Luxemburg gemacht werden an, oder von dieser Zahlstelle gesammelt werden für eine natürliche Person oder eine sonstige Einrichtung, die in einem dieser Gebiete ansässig ist.

## Anwendung auf einen in Luxemburg gemäss Teil I des Gesetzes von 2010 errichteten Fonds

Zahlungen von Dividenden durch einen in Luxemburg gemäss Teil I des Gesetzes von 2010 errichteten Fonds oder Zahlungen bei Rücknahme/Rückerstattung/Verkauf von Anteilen eines solchen Fonds können eventuell als Zinszahlungen eingestuft werden und in den Geltungsbereich der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie fallen, wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine natürliche Person oder eine so genannte „sonstige Einrichtung“ ist, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat als Luxemburg oder in einem der Gebiete ansässig ist. Aus Anteilen eines solchen Fonds entstehende Zahlungen, die in den Geltungsbereich der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie fallen, würden unter die Quellensteuer zum aktuellen Satz von 35 % fallen, sofern der Anleger sich nicht für die von der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie vorgesehenen Informationserteilungssysteme entscheidet.

Die Auswirkung der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie auf Erträge, die aus Ausschüttungen und Rücknahme/Rückerstattung/Verkauf von Anteilen eines solchen Fonds entstehen, hängen von zwei Grundprinzipien ab: (i) dem Asset-Test und (ii) dem Transparenzprinzip (look-through principle).

### (i) Asset-Test:

- a) Wenn dieser Fonds direkt oder indirekt 15 % oder weniger seiner Vermögenswerte in Schuldtitel investiert: Ausschüttungen und aus Rücknahme/Rückerstattung/Verkauf ihrer Anteile entstehende Zahlungen fallen nicht in den Geltungsbereich der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie (De-minimis-Regel),
- b) Wenn dieser Fonds direkt oder indirekt mehr als 15 % seiner Vermögenswerte in Schuldtitel investiert: Ausschüttungen fallen in den Geltungsbereich der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie (nicht jedoch Rücknahme/Rückerstattung/Verkauf von Anteilen).
- c) Wenn dieser Fonds direkt oder indirekt mehr als 25 % seiner Vermögenswerte in Schuldtitel investiert: Ausschüttungen und Zahlungen bei Rücknahme/Rückerstattung/Verkauf fallen in den

Geltungsbereich der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie.

Wenn ein solcher Fonds in einen anderen Fonds investiert, erfolgt der vorstehende Asset-Test auf der Ebene des letzteren Fonds, um festzustellen, ob die Anlage eines solchen Fonds in diesen Zielfonds in den Geltungsbereich der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie fällt.

(ii) Transparenzprinzip:

- a) Das Prinzip besagt, dass ein in Luxemburg gemäss Teil I des Gesetzes von 2010 errichteter Fonds (oder ein Zielfonds), der nach dem Asset-Test (siehe oben) in den Geltungsbereich der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie fällt, mit dem Teil der Ausschüttungen oder Zahlungen aus Rücknahme/Rückerstattung/Verkauf zur Quellensteuer zu veranlagten ist, der auf die von einem solchen Fonds vereinnahmten aufgelaufenen Zinsen entfällt.
- b) Die ALFI (Association of the Luxembourg Fund Industry bzw. *Association Luxembourgeoise des Fonds d'Investissement*) empfiehlt jedem in den Geltungsbereich der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie fallenden Fonds (oder jedem Teilfonds bei einem Fonds mit mehreren Teilfonds), die Höhe der steuerpflichtigen Erträge auf Basis der vom Fonds (oder vom Teilfonds) vereinnahmten Zinsen für jeden einzelnen Anteil zu ermitteln (Konzept der „steuerpflichtigen Erträge je Anteil“), um so die Berechnungsgrundlage für die Quellensteuer zu erhalten, die bei jeder Ausschüttung oder jedem Gewinn aus Rücknahme/Rückerstattung/Verkauf einbehalten wird.
- c) Liegen einer Zahlstelle keine Informationen über den Anteil der Zinszahlungen an den Erträgen vor, so ist der Gesamtbetrag der betreffenden Erträge als Zinszahlung zu behandeln.

Die EU-Kommission berichtet dem EU-Rat alle drei Jahre über die Anwendung der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie und schlägt dem EU-Rat gegebenenfalls Änderungen an der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie vor, die erforderlich sind, um die effektive Besteuerung von Zinserträgen besser zu gewährleisten. Daher ist mit Änderungen der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie zu rechnen. Die Europäische Kommission hat diesbezüglich am 13. November 2008 Vorschläge zur Änderung der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie veröffentlicht. Das Europäische Parlament billigte eine geänderte Version dieses Vorschlags am 24. April 2009. Falls diese umgesetzt wird, würden die vorgeschlagenen Änderungen unter anderem (i) den Anwendungsbereich der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie auf Zahlungen erweitern, die über bestimmte zwischengeschaltete Strukturen (gleichgültig, ob diese in einem EU-Mitgliedstaat gegründet wurden) letztendlich zu Gunsten einer in der EU ansässigen natürlichen Person geleistet werden, (ii) den Anwendungsbereich der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie auf Zahlungen erweitern, die von regulierten Fonds mit Rechtspersönlichkeit geleistet werden, die nicht als Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren im Rahmen OGAW-Richtlinie errichtet sind, und (iii) eine weiter gefasste Definition des Zinsbegriffs im Rahmen der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie vorsehen.

### 16.3 Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“)

Der Fonds kann Vorschriften unterliegen, die von ausländischen Regulierungsbehörden erlassen werden. Der Hiring Incentives to Restore Employment Act (der „Hire Act“) wurde im März 2010 in den USA verabschiedet. Im Januar 2013 veröffentlichten das U.S. Treasury Department und der Internal Revenue Service (IRS) die endgültigen Vorschriften für den Foreign Account Tax Compliance Act. Diese Vorschriften umfassen Bestimmungen, die allgemein als „FATCA“ bekannt sind. FATCA verlangt einen Steuerabzug von 30 % auf bestimmte Zahlungen aus US-Quellen und Erlöse aus dem Verkauf bestimmter Vermögenswerte, die zu Zahlungen aus US-Quellen führen, sowie auf einen Anteil bestimmter Zahlungen durch Nicht-US-Rechtsträger an Personen, die die Anforderungen gemäss FATCA nicht erfüllen. Dieser Steuerabzug kann auf Zahlungen an ausländische Finanzinstitute (einschliesslich Investmentfonds) erhoben werden, wenn diese keine Vereinbarung mit dem US-Finanzministerium abschliessen und einhalten, um Informationen zu von US-Steuerzahlern und bestimmen Nicht-US-Rechtsträgern gehaltenen Anteilen zu erhalten und zu erteilen, die sich vollständig oder teilweise im Besitz von US-Personen befinden. Der Steuerabzug wird ab dem 1. Juli 2014 in verschiedenen Stufen für unterschiedliche Arten von Zahlungen aus US-Quellen und Durchlaufzahlungen erhoben.

Am 28. März 2014 wurde eine zwischenstaatliche Vereinbarung (Intergovernmental Agreement, „IGA“) zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung des Grossherzogtums Luxemburg zur Verbesserung der internationalen Steuerbefolgung und zur Umsetzung des FATCA unterzeichnet. Dieses IGA unterliegt der Ratifizierung durch das luxemburgische Parlament, und die Umsetzung des IGA erfolgt durch Luxemburgs Gesetzgebungsverfahren. Im Rahmen dieses IGA kann es sein, dass der Fonds die FATCA-Bestimmungen erfüllt, indem er den luxemburgischen Steuerbehörden alle relevanten Informationen in Bezug auf gewisse Anteilseigner meldet, welche daraufhin dem IRS gemeldet werden.

Da das IGA noch vom Luxemburger Parlament ratifiziert werden muss, ist nicht klar, welche Massnahmen gegebenenfalls erforderlich sein werden, um nachteilige Auswirkungen von FATCA auf den Fonds zu minimieren.

Anschliessend kann ein Steuerabzug bei Anteilseignern (sowohl US, als auch nicht-US) erfolgen, die dem Fonds, dessen Dienstleistern und/oder deren Vertretern bestimmte Informationen nicht übermitteln. Zusätzlich kann ein Steuerabzug bei Vertriebsstellen, Intermediären und/oder Nominees erfolgen, die keine FATCA-konformen Finanzinstitute sind. Möglicherweise müssen der Fonds oder dessen Vertreter und/oder Dienstleister Informationen zu den Beständen des Anteilseigners an die Luxemburger Steuerbehörden übermitteln, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Jeder potenzielle Anleger und Anteilinhaber sollte sich an seinen eigenen Steuerberater und/oder die Verkaufsstelle oder den Vermittler und/oder Nominees des potenziellen Anlegers oder Anteilseigners wenden, um eine detaillierte Erklärung zum FATCA zu erhalten (z. B. die Absicht von Verkaufsstellen, Vermittlern und/oder Nominees, die FATCA-Bestimmungen zu erfüllen) und zu erfahren, wie dieses sich auf seine spezielle Situation auswirken kann. Die Anwendung von Quellensteuerregelungen und die anzugebenden bzw. offenzulegenden Daten sind ungewiss und können sich ändern.

## 17. Aufwendungen und Kosten

### 17.1 Vom Fonds zu zahlenden Gebühren und Kosten

(1)

- (a) Der Fonds zahlt an die Verwaltungsgesellschaft eine Verwaltungsgebühr (die „**Verwaltungsgebühr**“) in Höhe von maximal 1,75 % p. a. und in besonderen Fällen von maximal 2,75 % p. a. des NIW für jeden Teilfonds und/oder jede Klasse gemäss den Angaben im Anhang des entsprechenden Teilfonds.

Die Vergütung des Anlageverwalters und der Vertriebsstellen ist in der Verwaltungsgebühr enthalten und wird von der Verwaltungsgesellschaft getragen.

- (b) Zusätzlich zur Verwaltungsgebühr zahlt der Fonds an die Verwaltungsgesellschaft eine Vermarktungsgebühr (die „**Vermarktungsgebühr**“) in Höhe von maximal 0,10 % p. a. des NIW für jeden Teilfonds und/oder jede Klasse gemäss den Angaben im Anhang des entsprechenden Teilfonds.

- (c) Der Fonds zahlt der Verwaltungsgesellschaft Betriebs- und Verwaltungskosten (die „**Betriebs- und Verwaltungskosten**“) in Höhe von maximal 0,4 % des NIW pro Jahr, wie für jeden Teilfonds und/oder jede Klasse festgelegt und in den Anhängen des Prospekts näher dargelegt ist.

Die Betriebs- und Verwaltungskosten sind nicht variabel. Das bedeutet, dass jeder Betrag, um den die tatsächlichen Betriebs- und Verwaltungskosten die dem Teilfonds und/oder der Anteilsklasse belasteten Kosten überschreiten, durch die Verwaltungsgesellschaft getragen wird. Andererseits ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, jeden Betrag der dem Teilfonds und/oder der Anteilsklasse belasteten Betriebs- und Verwaltungskosten, der die dem jeweiligen Teilfonds und/oder der jeweiligen Anteilsklasse tatsächlich entstandenen Kosten überschreitet, einzubehalten.

Die Betriebs- und Verwaltungskosten decken die Verwaltung und Verwahrung der Vermögenswerte und zusätzlich die folgenden sonstigen laufenden Betriebs- und Verwaltungskosten:

- a) Die Vergütung der Depotbank und deren Transaktionsgebühren und den Teil des Entgelts oder der Kosten einer lokalen Korrespondenzbank, die eventuell über die Vergütung der Depotbank hinausgehen, die Vergütung des zentralen Verwaltungsagenten, die Vergütung des Registerführers, die Vergütung der Zahlstelle sowie das Entgelt und die Kosten des Wirtschaftsprüfers;
- b) Eine Servicegebühr für den Fonds, der verbleibende Teil der Betriebs- und Verwaltungskosten nach Abzug der oben unter a) aufgeführten Kosten, gezahlt an die Verwaltungsgesellschaft für Verwaltungsdienstleistungen und damit verbundene Dienstleistungen, wie z. B.:
  - Kosten der gewöhnlichen Rechtsberatung für die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank, die zentrale Verwaltungsstelle oder den Registerführer, soweit diese im Interesse der Anteilinhaber tätig sind;
  - Kosten für Erstellung, Übersetzung, Druck und Verteilung von Geschäftsberichten, KIID und Prospekten;
  - Gebühren für die Registrierung der Teilfonds in unterschiedlichen Gerichtsbarkeiten, einschliesslich Gebühren, die für die Aufsichtsbehörden in diesen Ländern fällig werden;
  - Kosten für die Veröffentlichung des Ausgabe- und des Rücknahmepreises sowie etwaiger Mitteilungen an die Anteilinhaber;
  - alle sonstigen üblichen Aufwendungen für Verwaltung und Offenlegung, die aus der Tätigkeit des Fonds entstehen;
  - Unterstützung bei der Risiko- und Compliance-Überwachung;

- operative Unterstützung im Zusammenhang mit Wertpapierleihgeschäften.

Wird ein Teil der oben genannten Gebühren der Serviceanbieter direkt aus den Vermögenswerten des Teilfonds und/oder der Klasse gezahlt, so werden die an die Verwaltungsgesellschaft zahlbaren Betriebs- und Verwaltungskosten dementsprechend gesenkt.

Die Betriebs- und Verwaltungskosten enthalten nicht folgende Gebühren und Kosten, die durch den Fonds zu zahlen sind:

1. Maklergebühren und Provisionen;
  2. Zinsen und Bankgebühren oder andere Kosten im Zusammenhang mit Transaktionen wie für die Transaktion zahlbare Steuern;
  3. ausserordentliche Kosten wie Prozesskosten und jegliche Steuern, Abgaben oder ähnliche Gebühren und alle unvorhergesehenen Gebühren, die dem Teilfonds oder seinen Vermögenswerten auferlegt werden, die nicht als ordentlicher Aufwand zu behandeln wären;
  4. die Zahlung der Luxemburger „taxe d'abonnement“, einer unter Punkt 16.1 „Besteuerung der Anleger des Fonds in Luxemburg“ beschriebenen Zeichnungssteuer.
- (2) Die oben genannten Gebühren werden an jedem Bewertungstag auf der Basis des Nettovermögens des entsprechenden Teilfonds und/oder der entsprechenden Klasse berechnet und vierteljährlich nachträglich gezahlt.
- (3) Zusätzlich kann jeder Teilfonds unter bestimmten Umständen eine Erfolgsgebühr (die „Erfolgsgebühr“) an den Anlageverwalter zahlen, die an jedem Bewertungstag berechnet wird und anfällt. Sie wird jährlich rückwirkend am oder nach dem letzten Bewertungstag jedes Geschäftsjahres gezahlt, soweit nicht anders im entsprechenden Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben.
- (4) Alle Kosten und Gebühren werden zunächst aus den laufenden Erträgen, danach aus Kapitalerträgen und erst dann aus dem Fondsvermögen bestritten.
- (5) Hinsichtlich Dritter und insbesondere gegenüber Gläubigern des Fonds ist jeder Teilfonds für alle ihm zugeordneten Verbindlichkeiten allein verantwortlich.
- (6) Auf keinen Fall werden Gebühren doppelt gezahlt, falls die Teilfonds in OGA investieren, die von Danske Invest Management Company oder deren verbundenen Unternehmen verwaltet werden. Dementsprechend muss ein Teilfonds keine Gebühren oder Aufwendungen an diese OGA oder bei Anlagen in diese OGA zahlen.

#### **17.2 Sonstige Informationen im Zusammenhang mit Gebühren:**

- (1) Alle vom Fonds gezahlten Gebühren und Kosten verstehen sich gegebenenfalls zuzüglich Mehrwertsteuer oder einer ähnlichen Art der Besteuerung.
- (2) Der eingesetzte Anlageverwalter kann Anlageanalysen, Reporting-Services und ähnliche Dienstleistungen von Dritten beziehen, die eventuell auf Grundlage der vom Anlageverwalter im Namen seiner Kunden angelegten Vermögenswerte (einschliesslich der Vermögenswerte der Teilfonds) zur Verfügung gestellt werden, da diese Art von Services die Qualität der vom Anlageverwalter geleisteten Anlagedienstleistungen erhöht.
- (3) Wie in Punkt 17.1 „Vom Fonds zu zahlende Gebühren und Kosten“ (a) und in Abschnitt 8 „Vertrieb der Anteile“ erwähnt, wird die Vergütung der Vertriebsstelle aus der Verwaltungsgebühr gezahlt.
- (4) Die Vermittlungsstelle für Wertpapierleihgeschäfte, RBC Investor Services Trust, erhält eine Vergütung in Bezug auf die Dienstleistungen, die sie im Rahmen der Wertpapierleihgeschäfte erbringt. Diese Kosten und Gebühren werden im Jahresbericht des Fonds ausgewiesen.

#### **17.3 Von den Anlegern zu zahlenden Gebühren und Kosten**

Die Anleger müssen eventuell eine Zeichnungs-, Rücknahme- und Umwandlungsgebühr zahlen, die in Bezug auf jeden Teilfonds und/oder jede Anteilsklasse im jeweiligen Anhang des Teilfonds festgelegt werden. Diese Gebühren können gegenüber der Verwaltungsgesellschaft und/oder den Vertriebsstellen fällig werden.

Die Besteuerung des Fonds und der Anleger ist unter der Überschrift 16 „Besteuerung“ beschrieben.

## **18. Beschränkungen für die Ausgabe von Anteilen**

Bei der Ausgabe von Anteilen hat die Verwaltungsgesellschaft alle geltenden Gesetze und Verordnungen in den Ländern zu beachten, in denen die Anteile angeboten werden. Bei jedem Teilfonds behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, jederzeit und fristlos die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen einzustellen. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich ausserdem das Recht vor, jederzeit und fristlos die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen von Teilfonds zu erlauben, die zuvor für weitere Zeichnungen geschlossen wurden. Ein solcher Beschluss wird von der Verwaltungsgesellschaft unter gebührender Beachtung der Interessen der bestehenden Anteilhaber gefasst.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft es für richtig hält, kann sie jederzeit Zeichnungsanträge ablehnen oder die Ausgabe von Anteilen vorübergehend einschränken oder vorübergehend oder dauernd aussetzen, wenn es sich bei den Erwerbern um natürliche oder juristische Personen handelt, die in bestimmten Ländern oder Gebieten ansässig oder registriert sind. Die Verwaltungsgesellschaft kann natürliche und juristische Personen auch dann von dem Erwerb von Anteilen ausschliessen, wenn derartige Massnahmen erforderlich sind, um die Anteilhaber oder den Fonds selbst zu schützen. Die Verwaltungsgesellschaft kann darüber hinaus:

- (a) Zeichnungsanträge für Anteile ablehnen, wenn sie es für richtig hält
- (b) jederzeit Anteile gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurücknehmen, wenn die Anteile von Personen gehalten werden, die vom Erwerb oder Besitz von Anteilen ausgeschlossen sind

Alle im Zusammenhang mit Zeichnungsanträgen eingehenden Zahlungen werden umgehend von der Depotbank zurückerstattet, sofern diese Zeichnungen nicht unverzüglich durchgeführt werden.

## **19. Dauer und Auflösung des Fonds, Liquidation und Zusammenlegung von Teilfonds**

### **19.1 Laufzeit**

Der Fonds und die Teilfonds wurden auf unbestimmte Zeit aufgelegt.

### **19.2 Auflösung des Fonds**

Anteilhaber, deren Erben oder andere Begünstigte können keine Aufteilung oder Auflösung des Fonds verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft ist mit Zustimmung der Depotbank jedoch berechtigt, jederzeit die Auflösung des Fonds zu erklären. Eine solche Auflösungserklärung ist im Mémorial zu veröffentlichen. Sie ist ferner in drei Tageszeitungen bekannt zu geben, darunter in der Zeitung „d'Wort“. Nach dem Datum einer solchen Beschlussfassung dürfen keine Anteile ausgegeben, umgetauscht oder zurückgenommen werden.

Im Falle einer Auflösung hat die Verwaltungsgesellschaft das Fondsvermögen im besten Interesse der Anteilhaber zu veräussern und die Depotbank anzuweisen, die Nettoerlöse aus der Liquidation der Teilfonds und/oder Klassen an die Anteilhaber dieser Teilfonds und/oder Klassen im Verhältnis ihrer Anteile zu verteilen. Liquidationserlöse, die beim Abschluss der Liquidation nicht an die Anteilhaber verteilt werden konnten, sind bis zum Ablauf der Verjährungsfrist bei der „Caisse de Consignation“ in Luxemburg zu hinterlegen.

### **19.3 Liquidation der Teilfonds**

Unter ausserhalb der Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft liegenden Umständen, wie einem Notstand politischer, wirtschaftlicher, militärischer oder sonstiger Art, oder falls aus beliebigem Grund der Wert des Gesamtnettovermögens eines Teilfonds auf einen bestimmten, von der Verwaltungsgesellschaft als Mindestniveau festgelegten Betrag gesunken ist oder diesen nicht erreicht hat, bei dem der betreffende Teilfonds wirtschaftlich effizient betrieben werden kann, ist die Verwaltungsgesellschaft ebenfalls berechtigt, die Liquidation eines oder mehrerer Teilfonds und/oder Klassen jederzeit zu beschliessen. Die Anteilhaber werden über diese Liquidation per Post informiert.

Nach dem Datum des Liquidationsbeschlusses eines Teilfonds und/oder einer Klasse dürfen keine Anteile ausgegeben werden. Unbeschadet einer anderweitigen Entscheidung des Verwaltungsrats im Interesse der Anteilhaber oder mit dem Ziel ihrer Gleichbehandlung können die Anteilhaber des Teilfonds und/oder der betroffenen Klasse weiterhin die kostenlose Rücknahme oder den kostenlosen Umtausch ihrer Anteile beantragen.

Liquidationserlöse, die beim Abschluss der Liquidation des Teilfonds und/oder der Klasse nicht an die

Anteilinhaber verteilt werden können, sind bis zum Ablauf der Verjährungsfrist bei der „Caisse de Consignation“ in Luxemburg zu hinterlegen.

Ein Feeder wird in folgenden Fällen liquidiert:

- (i) wenn der Master liquidiert wird, soweit die CSSF dem Feeder nicht genehmigt:
  - mindestens 85 % der Vermögenswerte in Einheiten oder Anteile eines anderen Masters zu investieren; oder
  - seine Anlagepolitik so zu ändern, dass er den Status eines Nicht-Feeder-Fonds erlangt.
- (ii) wenn der Master mit einem anderen OGAW oder Teilfonds zusammengelegt oder in zwei oder mehr OGAW oder Teilfonds aufgeteilt wird, soweit die CSSF dem Feeder nicht genehmigt:
  - als Feeder desselben Masters oder des aus der Zusammenlegung oder Aufteilung resultierenden Masters fortzubestehen;
  - mindestens 85 % seiner Vermögenswerte in Einheiten oder Anteile eines anderen Masters zu investieren, der nicht aus der Zusammenlegung oder Aufteilung resultiert;
  - seine Anlagepolitik so zu ändern, dass er den Status eines Nicht-Feeder-Fonds erlangt.

#### **19.4 Vom Verwaltungsrat beschlossene Zusammenlegungen von Fonds**

Der Verwaltungsrat kann die Durchführung einer Fusion des Fonds (im Sinne des Gesetzes von 2010) entweder als aufnehmender oder aufgenommener OGAW mit einem der folgenden Organismen beschliessen:

- einem anderen Luxemburger oder ausländischen OGAW (der „neue OGAW“); oder
  - einem seiner Teilfonds,
- sowie, je nach Sachlage, die Anteile des Fonds, die als Anteile dieses Neuen OGAW oder seines betreffenden Teilfonds betroffen sind, je nach Sachlage neu zu designieren.

Ist der an einer Fusion beteiligte Fonds der aufnehmende OGAW, bestimmt allein der Verwaltungsrat über die Zusammenlegung und den Zeitpunkt ihrer Durchführung.

Ist der an einer Zusammenlegung beteiligte Fonds der aufgenommene OGAW, muss der Verwaltungsrat die Zusammenlegung genehmigen und über den Zeitpunkt ihrer Durchführung entscheiden.

Eine solche Zusammenlegung muss entsprechend den durch das Gesetz von 2010 festgelegten Bedingungen und Verfahren erfolgen, insbesondere im Hinblick auf das Zusammenlegungsprojekt und die erforderliche Benachrichtigung der Inhaber von Aktien.

#### **19.5 Vom Verwaltungsrat beschlossene Zusammenlegungen von Teilfonds**

Der Verwaltungsrat kann die Durchführung einer Fusion eines Teilfonds entweder als aufnehmender oder aufgenommener Teilfonds mit folgenden Organismen beschliessen:

- einem anderen Teilfonds des Fonds oder einem anderen Teilfonds in einem Neuen OGAW (der „Neue Teilfonds“); oder
- einem Neuen OGAW;

und, je nach Sachlage, die Anteile des Teilfonds, die als Anteile dieses Neuen OGAW oder des neuen Teilfonds betroffen sind, je nach Sachlage neu zu designieren.

Eine solche Zusammenlegung muss entsprechend den durch das Gesetz festgelegten Bedingungen und Verfahren erfolgen, insbesondere im Hinblick auf das Zusammenlegungsprojekt und die erforderliche Benachrichtigung der Inhaber von Aktien.

### **20. Allgemeine Informationen und Dokumente zur Einsichtnahme**

Das Geschäftsjahr des Fonds endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

Für die Erstellung der Bilanz des auf Euro lautenden Fonds werden die Vermögenswerte jedes Teilfonds in Euro umgerechnet.

Die geprüften Jahresberichte stehen innerhalb von vier (4) Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres zur Verfügung. Halbjahresberichte sind innerhalb von zwei (2) Monaten nach dem am 30. Juni ablaufenden Halbjahreszeitraum verfügbar. Alle Berichte sind auf Anfrage am Geschäftssitz der Verwaltungsgesellschaft in englischer Sprache erhältlich.

Zu veröffentlichende Informationen an die Anteilinhaber erscheinen mit Ausnahme der Benachrichtigungen gemäss Artikel 15 und 17 des Verwaltungsreglements in der Zeitung „d'Wort“ oder nach Wahl der Verwaltungsgesellschaft in einer anderen Tageszeitung des Grossherzogtums Luxemburg.

## 20.1 Verfügbare Dokumente und sonstige Informationen

Die folgenden Dokumente stehen während der normalen Geschäftszeiten am Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Einsicht zur Verfügung:

- Verwaltungsreglement
- Depotbankvertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und Dexia Banque Internationale à Luxembourg S.A. in erneuerter Form zur Übertragung aller Rechte, Verantwortlichkeiten, Aufgaben und Pflichten der Dexia Banque Internationale à Luxembourg gemäss diesen Verträgen an RBC Investor Services Bank S.A. mit Wirksamkeit zum 2. Januar 2006
- Anlageverwaltungsvertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und Danske Bank A/S (über ihre Vermögensverwaltungsabteilung Danske Capital)
- Unter-Anlageverwaltungsvertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft, Danske Bank A/S (über ihre Vermögensverwaltungsabteilung Danske Capital) und Danske Capital AB
- Unter-Anlageverwaltungsvertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft Danske Bank A/S (über ihre Vermögensverwaltungsabteilung Danske Capital) und Danske Bank Plc (über ihre Vermögensverwaltungsabteilung Danske Capital)
- Unter-Anlageverwaltungsvertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft, Danske Bank A/S (über ihre Vermögensverwaltungsabteilung Danske Capital) und Aberdeen Asset Management Asia Limited
- Unter-Anlageverwaltungsvertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft, Danske Bank A/S (über ihre Vermögensverwaltungsabteilung Danske Capital) und Schroder Investment Management Limited
- Unter-Anlageverwaltungsvertrag zwischen Danske Bank A/S (über ihre Abteilung Danske Capital) und Daiwa SB Investments (UK) Limited, genehmigt durch die Verwaltungsgesellschaft
- Hauptverwaltungsstellenvertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und Dexia Banque Internationale à Luxembourg S.A. in erneuerter Form zur Übertragung aller Rechte, Verantwortlichkeiten, Aufgaben und Pflichten der Dexia Banque Internationale à Luxembourg gemäss diesen Verträgen an RBC Investor Services Bank S.A. mit Wirksamkeit zum 2. Januar 2006
- Registerstellenvertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und RBC Investor Services Bank S.A.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Richtlinie zur Ausführung von Aufträgen aufgestellt, um sicherzustellen, dass beim Treffen von Anlageentscheidungen im besten Interesse des Fonds und/oder der Anleger gehandelt wird. Die Richtlinie wird den Anlegern auf Anfrage am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt.

Informationen bezüglich der Handhabung von Beschwerden werden Anlegern auf Anfrage am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft sowie auf folgender Website zur Verfügung gestellt: [www.danskeinvest.lu](http://www.danskeinvest.lu).

## 20.2 Informationsmitteilungen

Im Allgemeinen werden Informationsmitteilungen in einer luxemburgischen Zeitung und nach dem Ermessen des Verwaltungsrats in Zeitungen veröffentlicht, die in den Ländern erscheinen, in denen die Anteile vertrieben werden, soweit dies nach geltenden Gesetzen und Vorschriften erforderlich ist.

Der Verwaltungsrat kann jedoch beschliessen, eine Informationsmitteilung nicht in einer luxemburgischen Zeitung zu veröffentlichen, sondern diese den Anteilhabern an deren im Register der Anteilhaber eingetragene Adresse zu senden (nach dem Ermessen des Verwaltungsrats per Post oder Einschreiben).

## 20.3 Interessenkonflikte

Bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit besteht die Aufgabe der Verwaltungsgesellschaft darin, Aktionen oder Transaktionen zu identifizieren, zu verwalten und gegebenenfalls zu verbieten, die einen Konflikt zwischen den Interessen der Verwaltungsgesellschaft (unter anderen) und dem Fonds oder seinen Anlegern und zwischen den Interessen eines oder mehrerer Anleger und den Interessen eines oder mehrerer anderer Anleger darstellen können. Die Verwaltungsgesellschaft ist bestrebt, alle Konflikte auf eine Art und Weise zu handhaben, die den höchsten Massstäben für Integrität und fairen Handel entspricht. Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Richtlinie zur Identifizierung und Sicherstellung einer fairen und einheitlichen Behandlung von Interessenkonflikten aufgestellt. Details zur Richtlinie bezüglich Interessenkonflikten werden Anlegern auf Anfrage kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt.

Die Verwaltungsgesellschaft, der Vermögensverwalter, einige der Unter-Vermögensverwalter und einige der Vertriebsstellen sind Teil der Danske Bank Group. Die Danske Bank Group leistet für ihre Kunden verschiedene Arten von Bank- und Investmentdienstleistungen. Unternehmen der Danske Bank Group können für den Fonds beispielsweise Maklerdienste erbringen. Darüber hinaus kann ein Unternehmen der Danske Bank Group als Gegenpartei für Pensions- und OTC-Derivatgeschäfte auftreten. Die Danske Bank Group kann auch als Emittent oder Berater für verschiedene Arten von Kapitalmarkttransaktionen agieren. Es kann eventuell zu Interessenkonflikten hinsichtlich der unterschiedlichen Aktivitäten der zur Danske Bank Group gehörenden

Unternehmen und Geschäftsbereiche und deren Pflichten gegenüber dem Fonds kommen. Die Verwaltungsgesellschaft versucht die Interessenkonflikte zu vermeiden und wird sich, sollte dies nicht möglich sein, um eine gerechte Lösung aller eventuell entstehenden Konflikte bemühen.

Die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank und die zentrale Verwaltungsstelle, die Registerstelle, die Vermögensverwalter und die Unter-Vermögensverwalter sowie die Vertriebsstellen können in Bezug auf andere Fonds oder Kunden als Verwaltungsgesellschaft, Depotbank und zentrale Verwaltungsstelle, Registerstelle, Vermögensverwalter oder Vertriebsstelle tätig werden. Diese Parteien können in einem potenziellen Interessenkonflikt zum Fonds oder den Teilfonds stehen. In solchen Fällen müssen die Parteien ihre Verpflichtungen gemäss der Verträge, bei denen sie Vertragspartei sind oder an die sie im Hinblick auf den Fonds oder die Teilfonds gebunden sind, erfüllen.

Werden im Auftrag des Fonds oder der Teilfonds Anlagen getätigt, bei denen Interessenkonflikte auftreten, bemühen sich die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Vermögensverwalter um eine faire Lösung solcher Konflikte.

Die Mitarbeiter und Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft dürfen in die Anteile des Fonds investieren. Dabei müssen sie sich an die Richtlinien über Interessenkonflikte und die Verfahren für persönliche Geschäfte halten.

Ungeachtet ihrer Sorgfaltspflicht und grösstmöglichen Bemühungen besteht das Risiko, dass von der Verwaltungsgesellschaft getroffene organisatorische oder administrative Regelungen zur Handhabung von Interessenkonflikten nicht ausreichen, um in angemessener Weise sicherzustellen, dass Risiken einer Beeinträchtigung der Interessen eines Fonds oder seiner Anleger verhindert werden. In diesen Fällen werden bestehende Interessenkonflikte und die getroffenen Entscheidungen den Anlegern in angemessener Art und Weise mitgeteilt.

#### Ausübung von Stimmrechten

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Richtlinie für die Ausübung von Stimmrechten aufgestellt, in der festgelegt ist, wann und wie die mit den Anteilen am Fonds verbundenen Stimmrechte zum ausschliesslichen Nutzen des Fonds und seiner Anleger auszuüben sind. Die Richtlinie wird den Anlegern auf Anfrage kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt. Informationen zu den Massnahmen, die auf der Basis der Richtlinie in Bezug auf jeden Teilfonds getroffen wurden, werden den Anlegern auf Anfrage am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt.

## **21. Datenschutz und Telefonaufzeichnungen**

Die Verwaltungsgesellschaft sammelt, speichert und verarbeitet von Anteilhabern zum Zeitpunkt ihrer Zeichnung gelieferte Daten („persönliche Daten“) auf elektronische oder andere Weise. Persönliche Daten werden von der Verwaltungsgesellschaft zur Pflege des Registers der Anteilhaber, zur Bearbeitung der Transaktionen und Dividenden der Anteilhaber und zur Erfüllung ihrer gesetzlichen und regulatorischen Verpflichtungen genutzt. Die Verwaltungsgesellschaft delegiert die Verarbeitung der persönlichen Daten an verschiedene Rechtsträger mit Sitz entweder in der Europäischen Union oder in Ländern ausserhalb der Europäischen Union, unter anderem an die Depotbank, die Hauptzahlstelle, die Hauptverwaltungsstelle, die Registerstelle und die Vertriebsstellen. Die Weitergabe persönlicher Daten in Länder ausserhalb der Europäischen Union führt zur Übermittlung von Daten in Länder, die möglicherweise keinen mit Luxemburg vergleichbaren gesetzlichen Schutz persönlicher Daten bieten. Anteilhaber haben das Recht, persönliche Daten bei Fehlern auf Antrag einzusehen und zu korrigieren. Die Verwaltungsgesellschaft wird die persönlichen Daten sicherstellen, solange dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

Durch die Zeichnung oder die Rücknahme von Anteilen akzeptiert der Anteilhaber, dass die Einträge in das Register der Anteilhaber vom Anlageverwalter, von den Vertriebsstellen oder von anderen Fondsdienstleistern für Zwecke der Betreuung der Bestände der Anteilhaber genutzt werden.

Die Datenverarbeitung ist in den Dokumenten näher beschrieben, die die Anteilhaber zum Eingehen der Geschäftsbeziehung ausfüllen (d. h., im Antragsformular).

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder ihre Vertreter und die Dienstleister können Telefongespräche aufzeichnen. Mit einem Anruf bei diesen Parteien gilt die Zustimmung der anrufenden Partei zur Aufzeichnung der Gespräche und zur Nutzung dieser Aufzeichnungen in Gerichtsverfahren oder die anderweitige Nutzung nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft und/oder ihrer Vertreter und der Dienstleister als erteilt.

## **22. Zusätzliche Informationen für Anleger in der Schweiz**

### **22.1 Vertreter und Zahlstelle**

Vertreter in der Schweiz ist Carnegie Fund Services S.A., 11, rue du Général-Dufour, 1204 Genf, Schweiz, Tel: + 41 (0)22 705 11 77, Fax: + 41 (0)22 705 11 79.

Zahlstelle in der Schweiz ist Banque Cantonale de Genève, 17, quai de l'Île, 1204 Genf, Schweiz, Tel: +41 (0)22 317 27 27, Fax: + 41 (0)22 317 27 37.

### **22.2 Bezugsort der massgeblichen Dokumente**

Der Prospekt und die wesentlichen Informationen für den Anleger, das Verwaltungsreglement sowie der Jahres- und Halbjahresbericht können kostenlos beim Vertreter bezogen werden.

### **22.3 Publikationen**

- (1) Die ausländische kollektive Kapitalanlage betreffende Publikationen erfolgen in der auf der Internetplattform [www.fundinfo.com](http://www.fundinfo.com).
- (2) Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Inventarwert mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ aller Anteilklassen werden täglich auf der Internetplattform [www.fundinfo.com](http://www.fundinfo.com) publiziert.

### **22.4 Zahlung von Rückvergütungen und Vertriebsentschädigungen**

- (1) Im Zusammenhang mit dem Vertrieb in der Schweiz kann die Verwaltungsgesellschaft an die nachstehenden qualifizierten Anleger, welche bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise die Anteile kollektiver Kapitalanlagen für Dritte halten, Rückvergütungen bezahlen:
  - Lebensversicherungsgesellschaften
  - Pensionskassen und andere Vorsorgeeinrichtungen
  - Anlagestiftungen
  - Schweizerische Fondsleitungen
  - Ausländische Fondsleitungen und –gesellschaften
  - Investmentgesellschaften
- (2) Im Zusammenhang mit dem Vertrieb in der Schweiz kann die Verwaltungsgesellschaft an die nachstehenden Vertriebsträger und Vertriebspartner Vertriebsentschädigungen bezahlen:
  - bewilligungspflichtige Vertriebsträger im Sinne von Art. 19 Abs. 1 KAG
  - von der Bewilligungspflicht befreite Vertriebsträger im Sinne von Art. 19 Abs. 4 KAG und Art. 8 KKV
  - Vertriebspartner, die Anteile kollektiver Kapitalanlagen ausschliesslich bei institutionellen Anlegern mit professioneller Tresorerie platzieren
  - Vertriebspartner, die Anteile kollektiver Kapitalanlagen ausschliesslich aufgrund eines schriftlichen Vermögensverwaltungsauftrages platzieren.

### **22.5 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Für die in der Schweiz und von der Schweiz aus vertriebenen Anteile sind am Sitz des Vertreters Erfüllungsort und Gerichtsstand begründet.

\* \* \*

# Danske Invest

## Anhang zum Verkaufsprospekt:

### Spezifische Angaben zu den verschiedenen Teilfonds

In den folgenden Anhängen werden bestimmte Informationen zu jedem Teilfonds gegeben. Alle in diesem Prospekt dargelegten Bestimmungen gelten für jeden Teilfonds, es sei denn, dass die Angaben eines Anhangs davon abweichen.

Danish Bond .....	53
Danish Mortgage Bond .....	57
Denmark Focus .....	61
Eastern Europe Convergence.....	65
European Bond.....	69
Europe Focus .....	73
Europe High Dividend.....	77
Europe Small Cap.....	80
Global Corporate Bonds .....	84
Global Emerging Markets .....	89
Global Emerging Markets Small Cap.....	93
Global StockPicking .....	97
China .....	101
India.....	103
Japan.....	105
Nordic .....	107
Russia.....	111
Sweden.....	114
Swedish Bond.....	118
Trans-Balkan .....	120

## **Anhang zum Teilfonds**

### **Danish Bond**

#### **Anlageziel, Anlagepolitik und Risiken des Teilfonds**

Im Rahmen der allgemeinen Anlagepolitik des Fonds und mit dem Ziel, eine der Rendite mittelfristiger dänischer Anleihen entsprechende Rendite zu erzielen, wird dieser Teilfonds in übertragbaren Wertpapieren anlegen, und zwar überwiegend in Anleihen, die auf einem geregelten Markt zugelassen sind oder gehandelt werden, von Kreditinstituten, Unternehmen, Regierungen, Gemeinden oder sonstigen Institutionen der öffentlichen Hand begeben werden und auf DKK lauten.

Die modifizierte Duration des Teilfonds, einschliesslich Barmittelbeständen und um das geschätzte Risiko einer vorzeitigen Rückgabe bereinigt, muss zwischen zwei und fünf Jahren betragen.

Der Teilfonds verfolgt sein Anlageziel durch eine aktive Anlageverwaltung.

Zum Zwecke der Absicherung und/oder einer effizienten Portfolioverwaltung kann der Teilfonds derivative Finanzinstrumente, wie in Abschnitt 4.(B) dieses Verkaufsprospekts dargestellt, und die im Abschnitt 3.1 dieses Verkaufsprospekts beschriebene Pooling-Technik und gemeinsame Verwaltung verwenden.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Aktien/Anteile anderer Investmentfonds investieren, die die Bestimmungen im Abschnitt 4 dieses Verkaufsprospekts erfüllen.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seiner Vermögenswerte in übertragbaren Wertpapieren mit Ausnahme der in Paragraph 4.1-4.5 des Prospekts genannten Wertpapiere anlegen.

Der Portfoliowert des Teilfonds wird täglich auf der Grundlage der Marktpreise bzw. des Marktwerts der einzelnen Anleihen und Wertpapiere berechnet, die der Teilfonds hält. Diese werden von Emittenten mit den vorstehend genannten Merkmalen begeben. Dieser Markt wird sowohl durch Zinssatzänderungen als auch durch die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung beeinflusst. Neben dem Zinsrisiko und dem allgemeinen Marktrisiko ist der Teilfonds dem Kreditrisiko ausgesetzt.

Die jährlichen Ausschüttungen des Teilfonds können nicht als konstant betrachtet werden, und der Teilfonds hat keine spezifische Fälligkeit. Dies bedeutet, dass Anleger keine bestimmte Anlagerendite zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Zukunft erwarten können.

Das durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten entstehende Gesamtrisiko wird anhand des Commitment-Ansatzes berechnet.

Vor einer Anlage in den Teilfonds sollten sich Anleger mit den in Abschnitt 4 „Anlagepolitik und -beschränkungen – Risikofaktoren – Risikomanagement“ unter (C) im Prospekt beschriebenen Risikofaktoren vertraut machen.

## Überblick über den Teilfonds

Profil eines typischen Anlegers	<p>Der Teilfonds eignet sich für alle Anlegertypen, einschliesslich solcher Anleger, die sich nicht für Kapitalmarktthemen interessieren oder über diese informiert sind, Investmentfonds jedoch als praktisches „Sparprodukt“ ansehen. Er ist auch für erfahrenere Anleger geeignet, die definierte Anlageziele erreichen wollen. Erfahrung mit Kapitalmarktprodukten ist nicht erforderlich. Der Anleger muss in der Lage sein, vorübergehend moderate Verluste zu akzeptieren, d. h., der Teilfonds ist für Anleger geeignet, die das Kapital mindestens 2 Jahre lang nicht unbedingt benötigen. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass der Anleger das ursprünglich in den Teilfonds investierte Vermögen zurückerhält, da der Wert des Teilfonds steigen oder fallen kann.</p> <p>Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung eines Kapitalzuwachses. Für das Portfolio eines Anlegers ist er als Kernposition geeignet.</p> <p>Die Anteilklasse A lautet auf DKK und steht allen Anlegern zur Verfügung. Die Anteilklasse A d lautet auf DKK und steht allen Anlegern zur Verfügung. Die Klasse I lautet auf DKK und richtet sich an institutionelle Anleger. Die Klasse X p lautet auf DKK und steht allen Anlegern zur Verfügung und ist für vermögende Privatanleger gedacht.</p>
Bewertungstag:	Jeder Geschäftstag
Zeichnungs-/Rücknahme-/Umtauschfrist:	17:30 Uhr Luxemburger Zeit am Geschäftstag vor dem Bewertungstag

### Anteilklasse(n)

ISIN-Codes	Klasse A: LU0012089180 Klasse A d: LU0012089008 Klasse I*): LU0249647792 Klasse X p*): LU0249647958
Basiswährung	Dänische Krone („DKK“)
Mindestanlagebetrag und Mindestfolgebestand	Klasse A: Entfällt Klasse A d: Entfällt Klasse I: DKK 5.000.000,- Klasse X p: DKK 3.000.000,-

\*) Diese Klasse wird zu einem späteren Zeitpunkt als dem Datum des Anhangs für Zeichnungen geöffnet.

### Dem Anleger berechnete Gebühren:

Klasse	ISIN-Code	Zeichnungsgebühr	Rücknahme- gebühr	Umtausch- gebühr**)
Klasse A	LU0012089180	Entfällt	Entfällt	0,00 %
Klasse A d	LU0012089008	Entfällt	Entfällt	0,00 %
Klasse I	LU0249647792	Entfällt	Entfällt	0,00 %
Klasse X p	LU0249647958	Entfällt	Entfällt	0,00 %

\*\*\*) 0,00 %, sofern sich jedoch die Zeichnungsgebühren zwischen diesem Teilfonds und einem anderen Teilfonds, in den einige oder ein Teil seines Anteilsbestands umgetauscht werden, unterscheiden, kann der Unterschied

zwischen den beiden Zeichnungsgebühren erhoben werden.

**Dem Teilfonds berechnete Gebühren**

Klasse	ISIN-Code	Verwaltungs- gebühr <sup>***</sup> )	Erfolgsgebühr	Vermarktungs- gebühr <sup>***</sup> )	Betriebs- und Verwaltungs- kosten <sup>***</sup> )
Klasse A	LU0012089180	0,80 %	Entfällt	0,10 %	0,12 %
Klasse A d	LU0012089008	0,80 %	Entfällt	0,10 %	0,12 %
Klasse I	LU0249647792	0,20 %	Entfällt	Entfällt	0,12 %
Klasse X p	LU0249647958	0,40 %	Ja <sup>****</sup> )	Entfällt	0,12 %

<sup>\*\*\*</sup>) p. a. des Nettovermögens der Anteilklasse, vierteljährlich nachträglich zahlbar.

<sup>\*\*\*\*</sup>) Erfolgsgebühr:

**Klasse X p:**

20 % der Performance über der Hurdle Rate (berechnet als Rendite über der Rendite des Danske Capital Danish Bond Gross Composite Index mit einer festen (option-adjusted) Gesamtduration von 3,5 Jahren), nachfolgend die („**Hurdle Rate**“), mit einer über zwei Jahre laufenden High-Watermark-Regelung gemäss nachfolgend beschriebenem Verfahren

Eine Erfolgsgebühr ist für ein Geschäftsjahr (das „entsprechende Jahr“) nur zu zahlen, wenn der NIW der Anteile der Klasse X p des Teilfonds Danish Bond am Ende des entsprechenden Jahres (der „NIW zum Jahresende“) (100 + Hurdle Rate) Prozent des NIW zum Ende des unmittelbar vorhergehenden Geschäftsjahres (der „NIW zum Vorjahresende“) übersteigt. Wenn eine Erfolgsgebühr für das betreffende Jahr zur Zahlung anfällt, beträgt die Erfolgsgebühr für die Klasse X p 20 % des Betrages, um den der NIW zum Jahresende (100 + Hurdle Rate) Prozent des NIW zum Vorjahresende übersteigt. Zum Zwecke der Berechnung des Zeichnungspreises und des Rücknahmepreises an einem Bewertungstag fällt die Erfolgsgebühr nach folgenden Prinzipien an:

Die Berechnung basiert auf der Outperformance des NIW pro Anteil der Klasse X p des Teilfonds Danish Bond gegenüber der Hurdle Rate zwischen zwei aufeinander folgenden Berechnungstagen, multipliziert mit der Anzahl im Umlauf befindlicher Anteile der Klasse.

Die Outperformance entspricht dem Betrag, um den der Anstieg des NIW pro Anteil der Klasse zwischen zwei aufeinander folgenden Berechnungstagen den Anstieg des „Hurdle-NIW pro Anteil der Klasse X p des Teilfonds Danish Bond“ zwischen diesen Tagen übertrifft.

Der Anstieg des NIW pro Anteil der Klasse X p des Teilfonds Danish Bond wird durch den Vergleich des offiziellen NIW pro Anteil der Klasse X p des Teilfonds Danish Bond zum unmittelbar vorhergehenden Berechnungstag mit dem aktuellen NIW pro Anteil der Klasse X p des Teilfonds Danish Bond vor dem Anfallen zusätzlicher Erfolgsgebühren ermittelt.

Wenn ein zuvor erreichtes positives Outperformance-Niveau später wieder unterschritten wird, wird eine negative Gebühr berechnet, um die zuvor angefallene Gebühr anteilmässig zur Anzahl im Umlauf befindlicher Anteile der Klasse X p des Teilfonds Danish Bond zwischen zwei Berechnungstagen auszugleichen. Wenn die Summe der angefallenen Erfolgsgebühren eine negative Zahl ergibt, wird sie im Fonds nicht verbucht, sondern zum Zwecke der Berechnung der

---

Erfolgsgebühr gespeichert, sodass der Anlageverwalter sie zuerst wieder aufzuholen muss, bevor er einen Anspruch auf eine Erfolgsgebühr erwirbt.

---

Eine Underperformance zum Ende eines Geschäftsjahres wird vorgetragen, um sie im anschließenden Geschäftsjahr wieder aufzuholen. Am Ende jedes zweiten Geschäftsjahres wird jede aufgelaufene Underperformance jedoch annulliert, erstmals am Ende des zweiten Geschäftsjahres, in dem die Klasse X p des Teilfonds Danish Bond aktiv war.

Für das erste Geschäftsjahr der Klasse X p des Teilfonds Danish Bond wird als Referenz-NIW pro Anteil der Klasse (zum Zwecke der Berechnung des ersten Anstiegs des NIW pro Anteil der Klasse und der Basis des Hurdle-NIW pro Anteil der Klasse) der Erstausgabepreis der Anteile der Klasse festgesetzt.

Da die Erfolgsgebühren auf täglicher Basis berechnet und fällig werden, jedoch jährlich gezahlt werden, können im Wert der Anteile der Anteilhaber während eines Teils des Jahres angefallene Erfolgsgebühren enthalten sein, selbst wenn ihnen in diesem Jahr wesentliche Gesamtverluste entstehen. Dies hängt mit dem Zeitpunkt ihrer Zeichnung oder Rückgabe von Anteilen zusammen.

---

---

Dieser Anhang zum Verkaufsprospekt datiert vom Mai 2014

---

## **Anhang zum Teilfonds**

### **Danish Mortgage Bond**

**(zum Zweck des Vertriebs kann dieser Teilfonds in Schwedisch als „Danske Invest Danska Bostadsobligationer“ bezeichnet werden)**

#### **Anlageziel, Anlagepolitik und Risiken des Teilfonds**

Im Rahmen der allgemeinen Anlagepolitik des Fonds und mit dem Ziel, eine der Rendite langfristiger dänischer Anleihen entsprechende Rendite zu erzielen, wird dieser Teilfonds in übertragbaren Wertpapieren anlegen, und zwar überwiegend in Anleihen, die auf einem geregelten Markt zugelassen sind oder gehandelt werden und von dänischen Hypothekenbanken begeben werden und auf Dänische Kronen lauten.

Die modifizierte Duration des Teilfonds, einschliesslich Barmittelbeständen und um das geschätzte Risiko einer vorzeitigen Rückgabe bereinigt, muss zwischen drei und neun Jahren betragen.

Der Teilfonds verfolgt sein Anlageziel durch eine aktive Anlageverwaltung.

Zum Zwecke der Absicherung und/oder einer effizienten Portfolioverwaltung kann der Teilfonds derivative Finanzinstrumente, wie in Abschnitt 4.(B) dieses Verkaufsprospekts dargestellt, und die im Abschnitt 3.1 dieses Verkaufsprospekts beschriebene Pooling-Technik und gemeinsame Verwaltung verwenden.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Aktien/Anteile anderer Investmentfonds investieren, die die Bestimmungen im Abschnitt 4 dieses Verkaufsprospekts erfüllen.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seiner Vermögenswerte in übertragbaren Wertpapieren mit Ausnahme der in Paragraph 4.1-4.5 des Prospekts genannten Wertpapiere anlegen.

Der Portfoliowert des Teilfonds wird täglich auf der Grundlage der Marktpreise bzw. des Marktwerts der einzelnen Anleihen berechnet, die der Teilfonds hält. Diese werden von Emittenten mit den vorstehend genannten Merkmalen begeben. Dieser Markt wird sowohl durch Zinssatzänderungen als auch durch die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung beeinflusst. Neben dem Zinsrisiko und dem allgemeinen Marktrisiko ist der Teilfonds dem Kreditrisiko ausgesetzt.

Die jährlichen Ausschüttungen des Teilfonds können nicht als konstant betrachtet werden, und der Teilfonds hat keine spezifische Fälligkeit. Dies bedeutet, dass Anleger keine bestimmte Anlagerendite zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Zukunft erwarten können.

Das durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten entstehende Gesamtrisiko wird anhand des Commitment-Ansatzes berechnet.

Vor einer Anlage in den Teilfonds sollten sich Anleger mit den in Abschnitt 4 „Anlagepolitik und -beschränkungen – Risikofaktoren – Risikomanagement“ unter (C) im Prospekt beschriebenen Risikofaktoren vertraut machen.

**Überblick über den Teilfonds**

<p>Profil eines typischen Anlegers</p>	<p>Der Teilfonds eignet sich für alle Anlegertypen, einschliesslich solcher Anleger, die sich nicht für Kapitalmarktthemen interessieren oder über diese informiert sind, Investmentfonds jedoch als praktisches „Sparprodukt“ ansehen. Er ist auch für erfahrenere Anleger geeignet, die definierte Anlageziele erreichen wollen. Erfahrung mit Kapitalmarktprodukten ist nicht erforderlich. Der Anleger muss in der Lage sein, vorübergehend moderate Verluste zu akzeptieren, d. h., der Teilfonds ist für Anleger geeignet, die das Kapital mindestens 4 Jahre lang nicht unbedingt benötigen. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass der Anleger das ursprünglich in den Teilfonds investierte Vermögen zurückerhält, da der Wert des Teilfonds steigen oder fallen kann.</p> <p>Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung eines Kapitalzuwachses. Für das Portfolio eines Anlegers ist er als Kernposition geeignet.</p> <p>Die Anteilklasse A lautet auf DKK und steht allen Anlegern zur Verfügung.</p> <p>Die Anteilklasse A-eur h lautet auf EUR und steht Anlegern aus Euro-Ländern zur Verfügung, die in ein DKK-basiertes Portfolio investieren möchten, dessen Wechselkursrisiko grossenteils aktiv verwaltet (abgesichert) wird:</p> <p>Die Anteilklasse A d lautet auf DKK und steht allen Anlegern zur Verfügung.</p> <p>Die Klasse I lautet auf DKK und steht institutionellen Anlegern zur Verfügung.</p> <p>Die Anteilklasse A-nok h lautet auf NOK und steht Anlegern aus NOK-Ländern zur Verfügung, die in ein DKK-basiertes Portfolio investieren möchten, dessen Wechselkursrisiko grossenteils aktiv verwaltet (abgesichert) wird:</p> <p>Die Anteilklasse A-sek h lautet auf SEK und steht Anlegern aus SEK-Ländern zur Verfügung, die in ein DKK-basiertes Portfolio investieren möchten, dessen Wechselkursrisiko grossenteils aktiv verwaltet (abgesichert) wird:</p> <p>Die Klasse X p lautet auf DKK, steht allen Anlegern zur Verfügung und ist für vermögende Privatanleger gedacht.</p>
<p>Bewertungstag:</p>	<p>Jeder Geschäftstag</p>
<p>Zeichnungs-/Rücknahme-/Umtauschfrist:</p>	<p>17:30 Uhr Luxemburger Zeit am Geschäftstag vor dem Bewertungstag</p>
<p>Ausschüttungspolitik</p>	<p>Bis zum 30. Juni 2013 kann eine feste jährliche Dividende von 6 % für die Klasse A d gezahlt werden.</p> <p>Ab dem 1. Juli 2013 kann eine jährliche Dividende für die Klasse A d gezahlt werden.</p>

**Anteilklasse(n)**

<p>ISIN-Codes</p>	<p>Klasse A: LU0080347536                  Klasse A d: LU0158165976                  Klasse A-nok h: LU0332084721                  Klasse A-sek h: LU0332084994                  Klasse A-eur h: LU0739644747                  Klasse I: LU0249648097                  Klasse X p*): LU0249648337</p>
<p>Basiswährung</p>	<p>Dänische Krone („DKK“)</p>
<p>Mindestanlagebetrag und Mindestfolgebetrag</p>	<p>Klasse A: Entfällt                  Klasse A d: Entfällt                  Klasse A-nok h: Entfällt                  Klasse A-sek h: Entfällt</p>

Klasse A-eur h:	Entfällt
Klasse I:	DKK 5.000.000,-
Klasse X p*):	DKK 3.000.000,-

\*) Diese Klasse wird zu einem späteren Zeitpunkt als dem Datum des Anhangs für Zeichnungen geöffnet.

**Dem Anleger berechnete Gebühren:**

Klasse	ISIN-Code	Zeichnungsgebühr	Rücknahmegebühr	Umtauschgebühr**)
Klasse A	LU0080347536	Entfällt	Entfällt	0,00 %
Klasse A d	LU0158165976	Entfällt	Entfällt	0,00 %
Klasse A-nok h	LU0332084721	Entfällt	Entfällt	0,00 %
Klasse A-sek h	LU0332084994	Entfällt	Entfällt	0,00 %
Klasse A-eur h	LU0739644747	Max. 2,00 %	Entfällt	0,00 %
Klasse I	LU0249648097	Entfällt	Entfällt	0,00 %
Klasse X p	LU0249648337	Entfällt	Entfällt	0,00 %

\*\*\*) 0,00 %, sofern sich jedoch die Zeichnungsgebühren zwischen diesem Teilfonds und einem anderen Teilfonds, in den einige oder ein Teil seines Anteilsbestands umgetauscht werden, unterscheiden, kann der Unterschied zwischen den beiden Zeichnungsgebühren erhoben werden.

**Dem Teilfonds berechnete Gebühren**

Klasse	ISIN-Code	Verwaltungsgebühr***)	Erfolgsgebühr	Vermarktungsgebühr***)	Betriebs- und Verwaltungs-kosten***)
Klasse A	LU0080347536	0,80 %	Entfällt	0,10 %	0,12 %
Klasse A d	LU0158165976	0,80 %	Entfällt	0,10 %	0,12 %
Klasse A-nok h	LU0332084721	0,80 %	Entfällt	0,10 %	0,12 %
Klasse A-sek h	LU0332084994	0,80 %	Entfällt	0,10 %	0,12 %
Klasse A-eur h	LU0739644747	0,80 %	Entfällt	0,10 %	0,12 %
Klasse I	LU0249648097	0,20 %	Entfällt	Entfällt	0,12 %
Klasse X p	LU0249648337	0,40 %	Ja****)	Entfällt	0,12 %

\*\*\*\*) p. a. des Nettovermögens der Anteilklasse, vierteljährlich nachträglich zahlbar.

\*\*\*\*) Erfolgsgebühr:

**Klasse X p:**

20 % der Performance über der Hurdle Rate (berechnet als Rendite über der Rendite des Danske Capital Danish Mortgage Composite Index mit einer festen (option-adjusted) Gesamtduration von 5 Jahren), nachfolgend die („Hurdle Rate“), mit einer über zwei Jahre laufenden High-Watermark-Regelung gemäss nachfolgend beschriebenem Verfahren.

Eine Erfolgsgebühr ist für ein Geschäftsjahr (das „entsprechende Jahr“) nur zu zahlen, wenn der NIW der Anteile der Klasse X p des Teilfonds Danish Mortgage Bond am Ende des entsprechenden Jahres (der „NIW zum Jahresende“) (100 + Hurdle Rate) Prozent des NIW zum Ende des unmittelbar vorhergehenden Geschäftsjahres (der „NIW zum Vorjahresende“) übersteigt.

Wenn eine Erfolgsgebühr für das betreffende Jahr zur Zahlung anfällt, beträgt die Erfolgsgebühr für die Klasse X p 20 % des Betrages, um den der NIW zum Jahresende (100 + Hurdle Rate) Prozent des NIW zum Vorjahresende übersteigt. Zum Zwecke der Berechnung des Zeichnungspreises und des Rücknahmepreises an einem Bewertungstag fällt die Erfolgsgebühr nach folgenden Prinzipien an:

Die Berechnung basiert auf der Outperformance des NIW pro Anteil der Klasse X p des Teilfonds Danish Mortgage Bond gegenüber der Hurdle Rate zwischen zwei aufeinander folgenden Berechnungstagen, multipliziert mit der Anzahl im Umlauf befindlicher Anteile der Klasse.

Die Outperformance entspricht dem Betrag, um den der Anstieg des NIW pro Anteil der Klasse zwischen zwei aufeinander folgenden Berechnungstagen den Anstieg des „Hurdle-NIW pro Anteil der Klasse X p des Teilfonds Danish Mortgage Bond“ zwischen diesen Tagen übertrifft.

Der Anstieg des NIW pro Anteil der Klasse X p des Teilfonds Danish Mortgage Bond wird durch den Vergleich des offiziellen NIW pro Anteil der Klasse X p des Teilfonds Danish Mortgage Bond zum unmittelbar vorhergehenden Berechnungstag mit dem aktuellen NIW pro Anteil der Klasse X p des Teilfonds Danish Mortgage Bond vor dem Anfallen zusätzlicher Erfolgsgebühren ermittelt.

Wenn ein zuvor erreichtes positives Outperformance-Niveau später wieder unterschritten wird, wird eine negative Gebühr berechnet, um die zuvor angefallene Gebühr anteilmässig zur Anzahl im Umlauf befindlicher Anteile der Klasse X p des Teilfonds Danish Mortgage Bond zwischen zwei Berechnungstagen auszugleichen. Wenn die Summe der angefallenen Erfolgsgebühren eine negative Zahl ergibt, wird sie im Fonds nicht verbucht, sondern zum Zwecke der Berechnung der Erfolgsgebühr gespeichert, sodass der Anlageverwalter sie zuerst wieder aufzuholen muss, bevor er einen Anspruch auf eine Erfolgsgebühr erwirbt.

Eine Underperformance zum Ende eines Geschäftsjahres wird vorgetragen, um sie im anschliessenden Geschäftsjahr wieder aufzuholen. Am Ende jedes zweiten Geschäftsjahres wird jede aufgelaufene Underperformance jedoch annulliert, erstmals am Ende des zweiten Geschäftsjahres, in dem die Klasse X p des Teilfonds Danish Mortgage Bond aktiv war.

Für das erste Geschäftsjahr der Klasse X p des Teilfonds Danish Mortgage Bond wird als Referenz-NIW pro Anteil der Klasse (zum Zwecke der Berechnung des ersten Anstiegs des NIW pro Anteil der Klasse und der Basis des Hurdle-NIW pro Anteil der Klasse) der Erstausgabepreis der Anteile der Klasse festgesetzt.

Da die Erfolgsgebühren auf täglicher Basis berechnet und fällig werden, jedoch jährlich gezahlt werden, können im Wert der Anteile der Anteilinhaber während eines Teils des Jahres angefallene Erfolgsgebühren enthalten sein, selbst wenn ihnen in diesem Jahr wesentliche Gesamtverluste entstehen. Dies hängt mit dem Zeitpunkt ihrer Zeichnung oder Rückgabe von Anteilen zusammen.

## **Anhang zum Teilfonds**

### **Denmark Focus**

#### **Anlageziel, Anlagepolitik und Risiken des Teilfonds**

Im Rahmen der allgemeinen Anlagepolitik des Fonds und mit dem Ziel, eine Outperformance des entsprechenden Marktes zu erzielen, investiert dieser Teilfonds in übertragbare Wertpapiere, hauptsächlich in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere, die an der Nasdaq OMX Copenhagen (Dänemark) zugelassen sind oder gehandelt werden. Bei der Auswahl der Anlagetitel ist die zu erwartende Wertentwicklung ausschlaggebend; Sektoren können entsprechend übergewichtet oder untergewichtet werden.

Dieser Teilfonds verfolgt einen eng begrenzten und fokussierten Anlagestil.

Der Teilfonds verfolgt sein Anlageziel durch eine aktive Anlageverwaltung. Der Index OMX Copenhagen Cap GI wird zum Vergleich der Wertentwicklung des Teilfonds herangezogen.

Zum Zwecke der Absicherung und/oder einer effizienten Portfolioverwaltung kann der Teilfonds derivative Finanzinstrumente, wie in Abschnitt 4.(B) dieses Verkaufsprospekts dargestellt, und die im Abschnitt 3.1 dieses Verkaufsprospekts beschriebene Pooling-Technik und gemeinsame Verwaltung verwenden.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Aktien/Anteile anderer Investmentfonds investieren, die die Bestimmungen im Abschnitt 4 dieses Verkaufsprospekts erfüllen.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seiner Vermögenswerte in übertragbaren Wertpapieren mit Ausnahme der in Paragraph 4.1-4.5 des Prospekts genannten Wertpapiere anlegen.

Der Portfoliowert des Teilfonds wird auf der Grundlage des Marktwerts der einzelnen Aktien oder sonstigen Wertpapiere berechnet, die der Teilfonds hält, welcher sich durch hohe Marktliquidität auszeichnet. Da diese Aktien von grossen Unternehmen der wichtigsten Branchen ausgegeben werden, ist der Marktwert des Teilfonds von den Erwartungen der Kapitalmarktteilnehmer hinsichtlich der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung abhängig. Da die Anlagen des Teilfonds unter Nutzung eines eng begrenzten und fokussierten Anlagestils erfolgen, kann der Wert des Teilfonds von der allgemeinen Performance des Aktienmarkts in Dänemark abweichen.

Das durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten entstehende Gesamtrisiko wird anhand des Commitment-Ansatzes berechnet.

Vor einer Anlage in den Teilfonds sollten sich Anleger mit den in Abschnitt 4 „Anlagepolitik und -beschränkungen – Risikofaktoren – Risikomanagement“ unter (C) im Prospekt beschriebenen Risikofaktoren vertraut machen.

## Überblick über den Teilfonds

Profil eines typischen Anlegers	<p>Der Teilfonds eignet sich für alle Anlegertypen, einschliesslich solcher Anleger, die sich nicht für Kapitalmarktthemen interessieren oder über diese informiert sind, Investmentfonds jedoch als praktische Möglichkeit der Beteiligung an Entwicklungen der Kapitalmärkte ansehen. Er ist auch für erfahrenere Anleger geeignet, die definierte Anlageziele erreichen wollen. Der Anleger muss Erfahrung mit volatilen Produkten haben. Der Anleger muss in der Lage sein, vorübergehend erhebliche Verluste zu akzeptieren, d. h., der Teilfonds ist für Anleger geeignet, die das Kapital mindestens 8 Jahre lang nicht unbedingt benötigen. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass der Anleger das ursprünglich in den Teilfonds investierte Vermögen zurückerhält, da der Wert des Teilfonds steigen oder fallen kann.</p> <p>Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung eines Kapitalzuwachses. Für ein Portfolio eines Anlegers auf DKK-Basis ist er als Kernposition geeignet. Er kann in anderen, breiter diversifizierten Anlegerportfolios als ergänzende Anlage dienen.</p> <p>Die Anteilklasse A lautet auf DKK und steht allen Anlegern zur Verfügung. Die Klasse I lautet auf DKK und steht institutionellen Anlegern zur Verfügung. Die Klasse X p lautet auf DKK, steht allen Anlegern zur Verfügung und ist für vermögende Privatanleger gedacht.</p>
Bewertungstag:	Jeder Geschäftstag
Zeichnungs-/Rücknahme-/Umtauschfrist:	17:30 Uhr Luxemburger Zeit am Geschäftstag vor dem Bewertungstag

### Anteilklasse(n)

ISIN-Codes	Klasse A: LU0012195615 Klasse I*): LU0249648923 Klasse X p*): LU0249649145
Basiswährung	Dänische Krone („DKK“)
Mindestanlagebetrag und Mindestfolgebestand	Klasse A: Entfällt Klasse I: DKK 5.000.000,- Klasse X p: DKK 3.000.000,-

\*) Diese Klasse wird zu einem späteren Zeitpunkt als dem Datum des Anhangs für Zeichnungen geöffnet.

### Dem Anleger berechnete Gebühren:

Klasse	ISIN-Code	Zeichnungsgebühr	Rücknahmegebühr	Umtauschgebühr**)
Klasse A	LU0012195615	Max. 3,00 %	Max. 1,00 %	Max. 1,00 %
Klasse I	LU0249648923	Max. 3,00 %	Max. 1,00 %	Max. 1,00 %
Klasse X p	LU0249649145	Max. 3,00 %	Max. 1,00 %	Max. 1,00 %

\*\*\*) Maximal 1,00 %, sofern sich jedoch die Zeichnungsgebühren zwischen diesem Teilfonds und einem anderen Teilfonds, in den einige oder ein Teil seines Anteilsbestands umgetauscht werden, unterscheiden, kann der Unterschied zwischen den beiden Zeichnungsgebühren erhoben werden.

**Dem Teilfonds berechnete Gebühren**

Klasse	ISIN-Code	Verwaltungs- gebühr***)	Erfolgsgebühr	Vermarktungs- gebühr***)	Betriebs- und Verwaltungs- kosten***)
Klasse A	LU001219561 5	1,50 %	Entfällt	0,10 %	0,12 %
Klasse I	LU024964892 3	0,65 %	Entfällt	Entfällt	0,12 %
Klasse X p	LU024964914 5	0,75 %	Ja****)	Entfällt	0,12 %

\*\*\*) p. a. des Nettovermögens der Anteilklasse, vierteljährlich nachträglich zahlbar.

\*\*\*\*) Erfolgsgebühr:

**Klasse X p:**

20 % der Performance über der Hurdle Rate (berechnet als Rendite über der Rendite des OMX Copenhagen Cap GI Index), nachfolgend die („Hurdle Rate“), mit einer über zwei Jahre laufenden High-Watermark-Regelung gemäss nachfolgend beschriebenem Verfahren.

Eine Erfolgsgebühr ist für ein Geschäftsjahr (das „entsprechende Jahr“) nur zu zahlen, wenn der NIW der Anteile der Klasse X p des Teilfonds Denmark Focus am Ende des entsprechenden Jahres (der „NIW zum Jahresende“) (100 + Hurdle Rate) Prozent des NIW zum Ende des unmittelbar vorhergehenden Geschäftsjahres (der „NIW zum Vorjahresende“) übersteigt. Wenn eine Erfolgsgebühr für das betreffende Jahr zur Zahlung anfällt, beträgt die Erfolgsgebühr für die Klasse X p 20 % des Betrages, um den der NIW zum Jahresende (100 + Hurdle Rate) Prozent des NIW zum Vorjahresende übersteigt. Zum Zwecke der Berechnung des Zeichnungspreises und des Rücknahmepreises an einem Bewertungstag fällt die Erfolgsgebühr nach folgenden Prinzipien an:

Die Berechnung basiert auf der Outperformance des NIW pro Anteil der Klasse X p des Teilfonds Denmark Focus gegenüber der Hurdle Rate zwischen zwei aufeinander folgenden Berechnungstagen, multipliziert mit der Anzahl im Umlauf befindlicher Anteile der Klasse.

Die Outperformance entspricht dem Betrag, um den der Anstieg des NIW pro Anteil der Klasse zwischen zwei aufeinander folgenden Berechnungstagen den Anstieg des „Hurdle-NIW pro Anteil der Klasse X p des Teilfonds Denmark Focus“ zwischen diesen Tagen übertrifft.

Der Anstieg des NIW pro Anteil der Klasse X p des Teilfonds Denmark Focus wird durch den Vergleich des offiziellen NIW pro Anteil der Klasse X p des Teilfonds Denmark Focus zum unmittelbar vorhergehenden Berechnungstag mit dem aktuellen NIW pro Anteil der Klasse X p des Teilfonds Denmark Focus vor dem Anfallen zusätzlicher Erfolgsgebühren ermittelt.

Wenn ein zuvor erreichtes positives Outperformance-Niveau später wieder unterschritten wird, wird eine negative Gebühr berechnet, um die zuvor angefallene Gebühr anteilmässig zur Anzahl im Umlauf befindlicher Anteile der Klasse X p des Teilfonds Denmark Focus zwischen zwei Berechnungstagen auszugleichen. Wenn die Summe der angefallenen Erfolgsgebühren eine negative Zahl ergibt, wird sie im Fonds nicht verbucht, sondern zum Zwecke der Berechnung der Erfolgsgebühr gespeichert, sodass der Anlageverwalter sie zuerst wieder aufzuholen muss, bevor er einen Anspruch auf eine Erfolgsgebühr erwirbt.

---

Eine Underperformance zum Ende eines Geschäftsjahres wird vorgetragen, um sie im anschliessenden Geschäftsjahr wieder aufzuholen. Am Ende jedes zweiten Geschäftsjahres wird jede aufgelaufene Underperformance jedoch annulliert, erstmals am Ende des zweiten Geschäftsjahres, in dem die Klasse X p des Teilfonds Denmark Focus aktiv war.

Für das erste Geschäftsjahr der Klasse X p des Teilfonds Denmark Focus wird als Referenz-NIW pro Anteil der Klasse (zum Zwecke der Berechnung des ersten Anstiegs des NIW pro Anteil der Klasse und der Basis des Hurdle-NIW pro Anteil des Teilfonds) der Erstausgabepreis der Anteile der Klasse festgesetzt.

Da die Erfolgsgebühren auf täglicher Basis berechnet und fällig werden, jedoch jährlich gezahlt werden, können im Wert der Anteile der Anteilinhaber während eines Teils des Jahres angefallene Erfolgsgebühren enthalten sein, selbst wenn ihnen in diesem Jahr wesentliche Gesamtverluste entstehen. Dies hängt mit dem Zeitpunkt ihrer Zeichnung oder Rückgabe von Anteilen zusammen.

---

---

Dieser Anhang zum Verkaufsprospekt datiert vom Mai 2014

---

## Anhang zum Teilfonds

### Eastern Europe Convergence

**(zum Zweck des Vertriebs kann dieser Teilfonds in Schwedisch als „Danske Invest Osteuropa Konvergenz“ bezeichnet werden)**

#### Anlageziel, Anlagepolitik und Risiken des Teilfonds

Im Rahmen der allgemeinen Anlagepolitik des Fonds und mit dem Ziel, eine Outperformance des entsprechenden Marktes zu erzielen, investiert dieser Teilfonds in übertragbare Wertpapiere, und zwar überwiegend in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere, die auf geregelten Märkten zugelassen sind oder dort gehandelt werden und die von Unternehmen mit Sitz oder überwiegender Aktivität in Osteuropa ausser Russland begeben werden. Die Anlagen in Osteuropa können insbesondere in den nachstehend genannten Ländern erfolgen. Ein geringer Teil kann in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere investiert werden, die von Gesellschaften mit Sitz in Anrainerstaaten von Osteuropa, mit Ausnahme von Russland, begeben werden.

Bei der Auswahl der Anlagetitel ist die zu erwartende Wertentwicklung ausschlaggebend; Sektoren, Länder und Währungen können entsprechend übergewichtet oder untergewichtet werden.

Länderliste: Polen, Ungarn, Tschechische Republik, Estland, Lettland, Litauen, Slowenien, Slowakei, Rumänien, Bulgarien, Kroatien, Ukraine, Türkei, Malta, Zypern und andere osteuropäische Länder, die entweder Mitglieder der OECD oder der Europäischen Union sind.

Der Teilfonds verfolgt sein Anlageziel durch eine aktive Anlageverwaltung.

Bis zum 30. Juni 2013 wird der Dow Jones STOXX EU Enlarged Total Market Index (TMI) zum Vergleich der Wertentwicklung des Teilfonds herangezogen.

Ab dem 1. Juli 2013 wird eine Mischung der folgenden Benchmarks zum Vergleich der Wertentwicklung des Teilfonds herangezogen:

- 85 % Dow Jones STOXX EU Enlarged Total Market Index (TMI) inkl. Nettodividende,
- 15 % MSCI Turkey inkl. Nettodividende.

**Der Teilfonds kann in Wertpapieren von Entwicklungsländern in Osteuropa mit neuen oder aufstrebenden Kapitalmärkten anlegen. Diese Länder können relativ instabile Regierungen, auf wenigen Branchen basierende Wirtschaften und Wertpapiermärkte aufweisen, auf denen nur eine beschränkte Anzahl an Wertpapieren gehandelt wird. Wertpapiere von Emittenten mit Sitz in diesen Ländern tendieren zu volatilen Kursen und weisen das Potenzial für erhebliche Verluste oder Gewinne auf. Organismen für gemeinsame Anlagen, die ihre Vermögenswerte in diesen Ländern anlegen, unterliegen denselben Risiken. Darüber hinaus sind diese Wertpapiere eventuell weniger liquide als Anlagen an etablierteren Märkten, was auf ein unzulängliches Handelsvolumen oder Handelsbeschränkungen durch die Regierungen solcher Länder bedingt sein kann. Ausserdem können die Märkte der Entwicklungsländer erhöhte Risiken in Verbindung mit Clearance- und Abwicklungsverfahren aufweisen. Verzögerungen bei der Abwicklung können dazu führen, dass Vermögenswerte zeitweise nicht investiert sind, Anlagegelegenheiten verpasst werden oder dem Teilfonds Verluste entstehen.**

Zum Zwecke der Absicherung und/oder einer effizienten Portfolioverwaltung kann der Teilfonds derivative Finanzinstrumente, wie in Abschnitt 4.(B) dieses Verkaufsprospekts dargestellt, und die im Abschnitt 3.1 dieses Verkaufsprospekts beschriebene Pooling-Technik und gemeinsame Verwaltung verwenden.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Aktien/Anteile anderer Investmentfonds investieren, die die Bestimmungen im Abschnitt 4 dieses Verkaufsprospekts erfüllen.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seiner Vermögenswerte in übertragbaren Wertpapieren mit Ausnahme der in Paragraph 4.1-4.5 des Prospekts genannten Wertpapiere anlegen. Neben anderen geregelten Märkten hat der Verwaltungsrat die ukrainische Börse PFTS und die ukrainische Börse als geregelte Märkte eingestuft.

Der Portfoliowert des Teilfonds wird auf der Grundlage des Marktwerts der einzelnen Aktien und sonstigen Wertpapiere berechnet, die der Teilfonds hält. Diese werden von Unternehmen begeben, die in schnell wachsenden, jedoch noch nicht vollständig entwickelten nationalen Märkten Osteuropas ansässig sind. Der Marktwert wird durch die Erwartungen der Kapitalmarktteilnehmer hinsichtlich der wirtschaftlichen Entwicklung der Emittenten beeinflusst, die den politischen Risiken in den Emissionsländern und den Wechselkursen dieser Länder unterliegen, weshalb dieser Marktwert von der allgemeinen Wertentwicklung der weltweiten Aktienmärkte abweichen kann. Aufgrund der Marktkonzentrationsquote sind die Diversifizierungsmöglichkeiten innerhalb des Teilfonds-Portfolios möglicherweise beschränkt. Es steht zu erwarten, dass der Teilfonds stärkere Kursschwankungen aufweisen wird, als dies bei einem Portfolio mit einem weltweiten Anlageuniversum der Fall wäre.

Die Marktkapitalisierung kann niedrig sein, und es kann eine hohe Volatilität auftreten.

Das durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten entstehende Gesamtrisiko wird anhand des Commitment-Ansatzes berechnet.

Vor einer Anlage in den Teilfonds sollten sich Anleger mit den in Abschnitt 4 „Anlagepolitik und -beschränkungen – Risikofaktoren – Risikomanagement“ unter (C) im Prospekt beschriebenen Risikofaktoren vertraut machen.

### Überblick über den Teilfonds

Profil eines typischen Anlegers	<p>Der Teilfonds eignet sich für alle Anlegertypen, einschliesslich solcher Anleger, die sich nicht für Kapitalmarktthemen interessieren oder über diese informiert sind, Investmentfonds jedoch als praktische Möglichkeit der Beteiligung an Entwicklungen der Kapitalmärkte ansehen. Er ist auch für erfahrenere Anleger geeignet, die definierte Anlageziele erreichen wollen. Der Anleger muss Erfahrung mit volatilen Produkten haben. Der Anleger muss in der Lage sein, vorübergehend erhebliche Verluste zu akzeptieren, d. h., der Teilfonds ist für Anleger geeignet, die das Kapital mindestens 10 Jahre lang nicht unbedingt benötigen. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass der Anleger das ursprünglich in den Teilfonds investierte Vermögen zurückerhält, da der Wert des Teilfonds steigen oder fallen kann.</p> <p>Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung eines Kapitalzuwachses. Er kann als ergänzende Anlage für ein breit diversifiziertes Anlegerportfolio dienen.</p> <p>Die Anteilklasse A lautet auf EUR und steht allen Anlegern zur Verfügung. Die Klasse I lautet auf EUR und steht institutionellen Anlegern zur Verfügung. Die Klasse X p lautet auf EUR, steht allen Anlegern zur Verfügung und ist für vermögende Privatanleger gedacht.</p>
Bewertungstag:	Jeder Geschäftstag
Zeichnungs-/Rücknahme-/Umtauschfrist:	17:30 Uhr Luxemburger Zeit am Geschäftstag vor dem Bewertungstag

### Anteilklasse(n)

ISIN-Codes	Klasse A: LU0156840208 Klasse I: LU0249695924 Klasse X p*): LU0249696146
Basiswährung	Euro („EUR“)
Mindestanlagebetrag und Mindestfolgebetrag	Klasse A: Entfällt Klasse I: EUR 500.000,- Klasse X p: EUR 3.000.000,-

\*) Diese Klasse wird zu einem späteren Zeitpunkt als dem Datum des Anhangs für Zeichnungen geöffnet.

### Dem Anleger berechnete Gebühren:

Klasse	ISIN-Code	Zeichnungsgebühr	Rücknahmegebühr	Umtauschgebühr**)
Klasse A	LU0156840208	Max. 3,00 %	Max. 1,00 %	Max. 1,00 %
Klasse I	LU0249695924	Max. 3,00 %	Max. 1,00 %	Max. 1,00 %
Klasse X p	LU0249696146	Max. 3,00 %	Max. 1,00 %	Max. 1,00 %

\*\*\*) Maximal 1,00 %, sofern sich jedoch die Zeichnungsgebühren zwischen diesem Teilfonds und einem anderen Teilfonds, in den einige oder ein Teil seines Anteilsbestands umgetauscht werden, unterscheiden, kann der Unterschied zwischen den beiden Zeichnungsgebühren erhoben werden.

**Dem Teilfonds berechnete Gebühren**

Klasse	ISIN-Code	Verwaltungs- gebühr***)	Erfolgsgebühr	Vermarktungs- gebühr***)	Betriebs- und Verwaltungs- kosten***)
Klasse A	LU015684020 8	1,60 %	Entfällt	0,10 %	0,20 %
Klasse I	LU024969592 4	0,90 %	Entfällt	Entfällt	0,20 %
Klasse X p	LU024969614 6	1,00 %	Ja****)	Entfällt	0,20 %

\*\*\*) p. a. des Nettovermögens der Anteilklasse, vierteljährlich nachträglich zahlbar.

\*\*\*\*) Erfolgsgebühr:

**Klasse X p:**

20 % der Performance über der Hurdle Rate (berechnet als Rendite über dem 3-Monats-Euribor + 4,00 %) nachfolgend die („Hurdle Rate“), mit einer über zwei Jahre laufenden High-Watermark-Regelung gemäss nachfolgend beschriebenem Verfahren.

Eine Erfolgsgebühr ist für ein Geschäftsjahr (das „entsprechende Jahr“) nur zu zahlen, wenn der NIW der Anteile der Klasse X p des Teilfonds Eastern Europe Convergence am Ende des entsprechenden Jahres (der „NIW zum Jahresende“) (100 + Hurdle Rate) Prozent des NIW zum Ende des unmittelbar vorhergehenden Geschäftsjahres (der „NIW zum Vorjahresende“) übersteigt. Wenn eine Erfolgsgebühr für das betreffende Jahr zur Zahlung anfällt, beträgt die Erfolgsgebühr für die Klasse X p 20 % des Betrages, um den der NIW zum Jahresende (100 + Hurdle Rate) Prozent des NIW zum Vorjahresende übersteigt. Zum Zwecke der Berechnung des Zeichnungspreises und des Rücknahmepreises an einem Bewertungstag fällt die Erfolgsgebühr nach folgenden Prinzipien an:

Die Berechnung basiert auf der Outperformance des NIW pro Anteil der Klasse X p des Teilfonds Eastern Europe Convergence gegenüber dem „Hurdle-NIW pro Anteil der Klasse X p des Teilfonds Eastern Europe Convergence“ zwischen zwei aufeinander folgenden Berechnungstagen, multipliziert mit der Anzahl im Umlauf befindlicher Anteile der Klasse.

Der „Hurdle-NIW pro Anteil der Klasse X p des Teilfonds Eastern Europe Convergence“ wird zeitanteilig bis zum entsprechenden Berechnungstag und für jeden Berechnungstag als der NIW pro Anteil der Klasse zum Ende des unmittelbar vorhergehenden Geschäftsjahres zu einem Satz von (3-Monats-Euribor + 4 Prozent) („Hurdle Rate“) berechnet.

Die Outperformance entspricht dem Betrag, um den der Anstieg des NIW pro Anteil der Klasse zwischen zwei aufeinander folgenden Berechnungstagen den Anstieg des „Hurdle-NIW pro Anteil der Klasse X p des Teilfonds Eastern Europe Convergence“ zwischen diesen Tagen übertrifft.

Der Anstieg des NIW pro Anteil der Klasse X p des Teilfonds Eastern Europe Convergence wird durch den Vergleich des offiziellen NIW pro Anteil der Klasse X p des Teilfonds Eastern Europe Convergence zum unmittelbar vorhergehenden Berechnungstag mit dem aktuellen NIW pro Anteil der Klasse X p des Teilfonds Eastern Europe Convergence vor dem Anfallen zusätzlicher Erfolgsgebühren ermittelt.

Wenn ein zuvor erreichtes positives Outperformance-Niveau später wieder unterschritten wird, wird eine negative Gebühr berechnet, um die zuvor angefallene Gebühr anteilmässig zur Anzahl im Umlauf befindlicher Anteile der Klasse X p des Teilfonds Eastern Europe Convergence zwischen zwei Berechnungstagen auszugleichen. Wenn die Summe der angefallenen Erfolgsgebühren eine negative Zahl ergibt, wird sie im Fonds nicht verbucht, sondern zum Zwecke der Berechnung der Erfolgsgebühr gespeichert, sodass der Anlageverwalter sie zuerst wieder aufzuholen muss, bevor er einen Anspruch auf eine Erfolgsgebühr erwirbt.

Eine Underperformance zum Ende eines Geschäftsjahres wird vorgetragen, um sie im anschliessenden Geschäftsjahr wieder aufzuholen. Am Ende jedes zweiten Geschäftsjahres wird jede aufgelaufene Underperformance jedoch annulliert, erstmals am Ende des zweiten Geschäftsjahres, in dem die Klasse X p des Teilfonds Eastern Europe Convergence aktiv war.

Für das erste Geschäftsjahr der Klasse X p des Teilfonds Eastern Europe Convergence wird als Referenz-NIW pro Anteil der Klasse (zum Zwecke der Berechnung des ersten Anstiegs des NIW pro Anteil der Klasse und der Basis des Hurdle-NIW pro Anteil der Klasse) der Erstausgabepreis der Anteile der Klasse festgesetzt.

Da die Erfolgsgebühren auf täglicher Basis berechnet und fällig werden, jedoch jährlich gezahlt werden, können im Wert der Anteile der Anteilinhaber während eines Teils des Jahres angefallene Erfolgsgebühren enthalten sein, selbst wenn ihnen in diesem Jahr wesentliche Gesamtverluste entstehen. Dies hängt mit dem Zeitpunkt ihrer Zeichnung oder Rückgabe von Anteilen zusammen.

## **Anhang zum Teilfonds**

### **European Bond**

**(zum Zweck des Vertriebs kann dieser Teilfonds in Schwedisch als „Danske Invest Europeiska Obligationer“ bezeichnet werden)**

#### **Anlageziel, Anlagepolitik und Risiken des Teilfonds**

Im Rahmen der allgemeinen Anlagepolitik des Fonds und mit dem Ziel, eine Outperformance des entsprechenden Marktes zu erzielen, investiert dieser Teilfonds in übertragbare Wertpapiere, und zwar überwiegend in Anleihen, die auf einem geregelten Markt zugelassen sind oder gehandelt werden und von Kreditinstituten, Unternehmen, Regierungen, Gemeinden oder sonstigen Institutionen der öffentlichen Hand aus Ländern der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) begeben werden. Die Anleihen müssen auf Euro oder die nationalen Währungen dieser Länder lauten.

Die modifizierte Duration des Teilfonds, einschliesslich Barmittelbeständen und um das geschätzte Risiko einer vorzeitigen Rückgabe bereinigt, muss zwischen drei und sieben Jahren betragen.

Der Teilfonds verfolgt sein Anlageziel durch eine aktive Anlageverwaltung. Der Index Barclays Capital Euro-Aggregate 500 MM wird zum Vergleich der Wertentwicklung des Teilfonds herangezogen.

Zum Zwecke der Absicherung und/oder einer effizienten Portfolioverwaltung kann der Teilfonds derivative Finanzinstrumente, wie in Abschnitt 4.(B) dieses Verkaufsprospekts dargestellt, und die im Abschnitt 3.1 dieses Verkaufsprospekts beschriebene Pooling-Technik und gemeinsame Verwaltung verwenden.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Aktien/Anteile anderer Investmentfonds investieren, die die Bestimmungen im Abschnitt 4 dieses Verkaufsprospekts erfüllen.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seiner Vermögenswerte in übertragbaren Wertpapieren mit Ausnahme der in Paragraph 4.1-4.5 des Prospekts genannten Wertpapiere anlegen.

Der Portfoliowert des Teilfonds wird täglich auf der Grundlage der Marktpreise bzw. des Marktwerts der einzelnen Anleihen und Wertpapiere berechnet, die der Teilfonds hält. Diese werden von Emittenten mit den vorstehend genannten Merkmalen begeben. Dieser Markt wird sowohl durch Zinssatzänderungen als auch durch die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung beeinflusst. Neben dem Zinsrisiko und dem allgemeinen Marktrisiko ist der Teilfonds dem Kreditrisiko ausgesetzt.

Die jährlichen Ausschüttungen des Teilfonds können nicht als konstant betrachtet werden, und der Teilfonds hat keine spezifische Fälligkeit. Dies bedeutet, dass Anleger keine bestimmte Anlagerendite zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Zukunft erwarten können.

Das durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten entstehende Gesamtrisiko wird anhand des Commitment-Ansatzes berechnet.

Vor einer Anlage in den Teilfonds sollten sich Anleger mit den in Abschnitt 4 „Anlagepolitik und -beschränkungen – Risikofaktoren – Risikomanagement“ unter (C) im Prospekt beschriebenen Risikofaktoren vertraut machen.

## Überblick über den Teilfonds

Profil eines typischen Anlegers	<p>Der Teilfonds eignet sich für alle Anlegertypen, einschliesslich solcher Anleger, die sich nicht für Kapitalmarktthemen interessieren oder über diese informiert sind, Investmentfonds jedoch als praktisches „Sparprodukt“ ansehen. Er ist auch für erfahrenere Anleger geeignet, die definierte Anlageziele erreichen wollen. Erfahrung mit Kapitalmarktprodukten ist nicht erforderlich. Der Anleger muss in der Lage sein, vorübergehend moderate Verluste zu akzeptieren, d. h., der Teilfonds ist für Anleger geeignet, die das Kapital mindestens 2 Jahre lang nicht unbedingt benötigen. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass der Anleger das ursprünglich in den Teilfonds investierte Vermögen zurückerhält, da der Wert des Teilfonds steigen oder fallen kann.</p> <p>Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung eines Kapitalzuwachses. Für das Portfolio eines Anlegers ist er als Kernposition geeignet.</p> <p>Die Anteilklasse A lautet auf EUR und steht allen Anlegern zur Verfügung.</p> <p>Die Anteilklasse A d lautet auf EUR und steht allen Anlegern zur Verfügung.</p> <p>Die Klasse I lautet auf EUR und steht institutionellen Anlegern zur Verfügung.</p> <p>Die Anteilklasse A-nok h lautet auf NOK und steht allen Anlegern zur Verfügung und richtet sich an Anleger aus dem NOK-Währungsbereich, die in ein Portfolio europäischer Anleihen investieren möchten, dessen Wechselkursrisiko grösstenteils aktiv gegenüber der Basiswährung des Fonds verwaltet (abgesichert) wird.</p> <p>Die Anteilklasse A-sek h lautet auf SEK und steht allen Anlegern zur Verfügung und richtet sich an Anleger aus dem SEK-Währungsbereich, die in ein Portfolio europäischer Anleihen investieren möchten, dessen Wechselkursrisiko grösstenteils aktiv gegenüber der Basiswährung des Fonds verwaltet (abgesichert) wird.</p> <p>Die Klasse X p lautet auf EUR und steht allen Anlegern zur Verfügung und ist für vermögende Privatanleger gedacht.</p>
Bewertungstag:	Jeder Geschäftstag
Zeichnungs-/Rücknahme-/Umtauschfrist:	17:30 Uhr Luxemburger Zeit am Geschäftstag vor dem Bewertungstag

### Anteilklasse(n)

SIN-Codes	Klasse A: LU0088125439 Klasse A d: LU0012089263 Klasse A-nok h*): LU0178669825 Klasse A-sek h*): LU0178669668 Klasse I: LU0198670993 Klasse X p*): LU0249696492
Basiswährung	Euro („EUR“)
Mindestanlagebetrag und Mindestfolgebestand	Klasse A: Entfällt Klasse A d: Entfällt Klasse A-nok h: Entfällt Klasse A-sek h: Entfällt Klasse I: EUR 500.000,- Klasse X p: EUR 300.000,-

\*) Diese Klasse wird zu einem späteren Zeitpunkt als dem Datum des Anhangs für Zeichnungen geöffnet.

**Dem Anleger berechnete Gebühren:**

Klasse	ISIN-Code	Zeichnungsgebühr	Rücknahme- gebühr	Umtauschgebühr**)
Klasse A	LU0088125439	Entfällt	Entfällt	0,00 %
Klasse A d	LU0012089263	Entfällt	Entfällt	0,00 %
Klasse A-nok h	LU0178669825	Entfällt	Entfällt	0,00 %
Klasse A-sek h	LU0178669668	Entfällt	Entfällt	0,00 %
Klasse I	LU0198670993	Entfällt	Entfällt	0,00 %
Klasse X p	LU0249696492	Entfällt	Entfällt	0,00 %

\*\* ) 0,00 %, sofern sich jedoch die Zeichnungsgebühren zwischen diesem Teilfonds und einem anderen Teilfonds, in den einige oder ein Teil seines Anteilsbestands umgetauscht werden, unterscheiden, kann der Unterschied zwischen den beiden Zeichnungsgebühren erhoben werden.

**Dem Teilfonds berechnete Gebühren**

Klasse	ISIN-Code	Verwaltungs- gebühr***)	Erfolgsgebühr	Vermarktungs- gebühr***)	Betriebs- und Verwaltungs- kosten***)
Klasse A	LU008812543 9	0,80 %	Entfällt	0,10 %	0,15 %
Klasse A d	LU001208926 3	0,80 %	Entfällt	0,10 %	0,15 %
Klasse A-nok h	LU017866982 5	0,80 %	Entfällt	0,10 %	0,15 %
Klasse A-sek h	LU017866966 8	0,80 %	Entfällt	0,10 %	0,15 %
Klasse I	LU019867099 3	0,20 %	Entfällt	Entfällt	0,15 %
Klasse X p	LU024969649 2	0,40 %	Ja****)	Entfällt	0,15 %

\*\*\* ) p. a. des Nettovermögens der Anteilklasse, vierteljährlich nachträglich zahlbar.

\*\*\*\*) Erfolgsgebühr:

**Klasse X p:**

20 % der Performance über der Hurdle Rate (berechnet als Rendite über der Rendite des Barclays Capital Euro-Aggregate 500 MM Index), nachfolgend die „Hurdle Rate“, mit einer über zwei Jahre laufenden High-Watermark-Regelung gemäss nachfolgend beschriebenem Verfahren.

Eine Erfolgsgebühr ist für ein Geschäftsjahr (das „entsprechende Jahr“) nur zu zahlen, wenn der NIW der Anteile der Klasse X p des Teilfonds European Bond am Ende des entsprechenden Jahres (der „NIW zum Jahresende“) (100 + Hurdle Rate) Prozent des NIW zum Ende des unmittelbar vorhergehenden Geschäftsjahres (der „NIW zum Vorjahresende“) übersteigt. Wenn eine Erfolgsgebühr für das betreffende Jahr zur Zahlung anfällt, beträgt die Erfolgsgebühr 20 % des Betrages, um den der NIW zum Jahresende (100 + Hurdle Rate) Prozent des NIW zum Vorjahresende übersteigt. Zum Zwecke der Berechnung des Zeichnungspreises und des Rücknahmepreises an einem Bewertungstag fällt die Erfolgsgebühr nach folgenden Prinzipien an:

Die Berechnung basiert auf der Outperformance des NIW pro Anteil der Klasse X p des Teilfonds European Bond gegenüber der Hurdle Rate zwischen zwei aufeinander folgenden Berechnungstagen, multipliziert mit der Anzahl im Umlauf

befindlicher Anteile der Klasse.

Die Outperformance entspricht dem Betrag, um den der Anstieg des NIW pro Anteil der Klasse zwischen zwei aufeinander folgenden Berechnungstagen den Anstieg des „Hurdle-NIW pro Anteil der Klasse X p des Teilfonds European Bond“ zwischen diesen Tagen übertrifft.

Der Anstieg des NIW pro Anteil der Klasse X p des Teilfonds European Bond wird durch den Vergleich des offiziellen NIW pro Anteil der Klasse X p des Teilfonds European Bond zum unmittelbar vorhergehenden Berechnungstag mit dem aktuellen NIW pro Anteil der Klasse X p des Teilfonds European Bond vor dem Anfallen zusätzlicher Erfolgsgebühren ermittelt.

Wenn ein zuvor erreichtes positives Outperformance-Niveau später wieder unterschritten wird, wird eine negative Gebühr berechnet, um die zuvor angefallene Gebühr anteilmässig zur Anzahl im Umlauf befindlicher Anteile der Klasse X p des Teilfonds European Bond zwischen zwei Berechnungstagen auszugleichen. Wenn die Summe der angefallenen Erfolgsgebühren eine negative Zahl ergibt, wird sie im Fonds nicht verbucht, sondern zum Zwecke der Berechnung der Erfolgsgebühr gespeichert, sodass der Anlageverwalter sie zuerst wieder aufzuholen muss, bevor er einen Anspruch auf eine Erfolgsgebühr erwirbt.

Eine Underperformance zum Ende eines Geschäftsjahres wird vorgetragen, um sie im anschliessenden Geschäftsjahr wieder aufzuholen. Am Ende jedes zweiten Geschäftsjahres wird jede aufgelaufene Underperformance jedoch annulliert, erstmals am Ende des zweiten Geschäftsjahres, in dem die Klasse X p des Teilfonds European Bond aktiv war.

Für das erste Geschäftsjahr der Klasse X p des Teilfonds European Bond wird als Referenz-NIW pro Anteil der Klasse (zum Zwecke der Berechnung des ersten Anstiegs des NIW pro Anteil der Klasse und der Basis des Hurdle-NIW pro Anteil der Klasse) der Erstausgabepreis der Anteile der Klasse festgesetzt.

Da die Erfolgsgebühren auf täglicher Basis berechnet und fällig werden, jedoch jährlich gezahlt werden, können im Wert der Anteile der Anteilinhaber während eines Teils des Jahres angefallene Erfolgsgebühren enthalten sein, selbst wenn ihnen in diesem Jahr wesentliche Gesamtverluste entstehen. Dies hängt mit dem Zeitpunkt ihrer Zeichnung oder Rückgabe von Anteilen zusammen.

## Anhang zum Teilfonds

### Europe Focus

**(zum Zweck des Vertriebs kann dieser Teilfonds in Schwedisch als „Danske Invest Europa Fokus“ bezeichnet werden)**

#### **Anlageziel, Anlagepolitik und Risiken des Teilfonds**

Im Rahmen der allgemeinen Anlagepolitik des Fonds und mit dem Ziel, eine Outperformance des entsprechenden Marktes zu erzielen, investiert dieser Teilfonds in übertragbare Wertpapiere, und zwar überwiegend in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere, die auf einem geregelten Markt in Europa, mit Ausnahme von Russland, zugelassen sind oder dort gehandelt werden, oder in Unternehmen mit Sitz oder überwiegender Aktivität in Europa, mit Ausnahme von Russland, die jedoch auf einem geregelten Markt ausserhalb Europas zugelassen sind oder dort gehandelt werden. Ein geringer Anteil kann in Aktien investiert werden, die von Unternehmen begeben werden, die in Anrainerstaaten Europas, insbesondere Aserbaidschan, Georgien, Kasachstan und der Türkei, ansässig sind, oder die auf Märkten dieser Länder gehandelt werden.

Bei der Auswahl der Anlagetitel ist die zu erwartende Wertentwicklung ausschlaggebend; Sektoren, Länder und Währungen können entsprechend übergewichtet oder untergewichtet werden. Dieser Teilfonds verfolgt einen eng begrenzten und fokussierten Anlagestil. Der Teilfonds verfolgt sein Anlageziel durch eine aktive Anlageverwaltung. Der MSCI Europe Index wird zum Vergleich der Wertentwicklung des Teilfonds herangezogen.

**Der Teilfonds kann auch in Wertpapieren von Entwicklungsländern in Osteuropa mit neuen oder aufstrebenden Kapitalmärkten anlegen. Diese Länder können relativ instabile Regierungen, auf wenigen Branchen basierende Wirtschaften und Wertpapiermärkte aufweisen, auf denen nur eine beschränkte Anzahl an Wertpapieren gehandelt wird. Wertpapiere von Emittenten mit Sitz in diesen Ländern tendieren zu volatilen Kursen und weisen das Potenzial für erhebliche Verluste oder Gewinne auf. Organismen für gemeinsame Anlagen, die ihre Vermögenswerte in diesen Ländern anlegen, unterliegen denselben Risiken. Darüber hinaus sind diese Wertpapiere eventuell weniger liquide als Anlagen an etablierteren Märkten, was auf ein unzulängliches Handelsvolumen oder Handelsbeschränkungen durch die Regierungen solcher Länder bedingt sein kann. Ausserdem können die Märkte der Entwicklungsländer erhöhte Risiken in Verbindung mit Clearance- und Abwicklungsverfahren aufweisen. Verzögerungen bei der Abwicklung können dazu führen, dass Vermögenswerte zeitweise nicht investiert sind, Anlagegelegenheiten verpasst werden oder dem Teilfonds Verluste entstehen.**

Zum Zwecke der Absicherung und/oder einer effizienten Portfolioverwaltung kann der Teilfonds derivative Finanzinstrumente, wie in Abschnitt 4.(B) dieses Verkaufsprospekts dargestellt, und die im Abschnitt 3.1 dieses Verkaufsprospekts beschriebene Pooling-Technik und gemeinsame Verwaltung verwenden.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Aktien/Anteile anderer Investmentfonds investieren, die die Bestimmungen im Abschnitt 4 dieses Verkaufsprospekts erfüllen.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seiner Vermögenswerte in übertragbaren Wertpapieren mit Ausnahme der in Paragraph 4.1-4.5 des Prospekts genannten Wertpapiere anlegen. Neben anderen geregelten Märkten hat der Verwaltungsrat die Open Joint Stock Company MICEX-RTS, die kasachische Börse, die ukrainische Börse PFTS und die ukrainische Börse als geregelte Märkte eingestuft.

Der Portfoliowert des Teilfonds wird auf der Grundlage des Marktwerts der einzelnen Aktien und sonstigen Wertpapiere berechnet, die der Teilfonds hält, welcher sich durch hohe Marktliquidität auszeichnet. Da diese Aktien von grossen Unternehmen der wichtigsten Branchen ausgegeben werden, ist der Marktwert des Teilfonds von den Erwartungen der Kapitalmarktteilnehmer hinsichtlich der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung abhängig. Da der Teilfonds einen eng begrenzten und fokussierten Anlagestil verfolgt, kann die Performance des Teilfonds anders verlaufen und stärkeren Kursschwankungen ausgesetzt sein, als dies bei einem herkömmlichen Aktienportfolio in Europa der Fall wäre.

Das durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten entstehende Gesamtrisiko wird anhand des Commitment-Ansatzes berechnet.

Vor einer Anlage in den Teilfonds sollten sich Anleger mit den in Abschnitt 4 „Anlagepolitik und -beschränkungen – Risikofaktoren – Risikomanagement“ unter (C) im Prospekt beschriebenen Risikofaktoren vertraut machen.

## Überblick über den Teilfonds

Profil eines typischen Anlegers	<p>Der Teilfonds eignet sich für alle Anlegertypen, einschliesslich solcher Anleger, die sich nicht für Kapitalmarktthemen interessieren oder über diese informiert sind, Investmentfonds jedoch als praktische Möglichkeit der Beteiligung an Entwicklungen der Kapitalmärkte ansehen. Er ist auch für erfahrenere Anleger geeignet, die definierte Anlageziele erreichen wollen. Der Anleger muss Erfahrung mit volatilen Produkten haben. Der Anleger muss in der Lage sein, vorübergehend erhebliche Verluste zu akzeptieren, d. h., der Teilfonds ist für Anleger geeignet, die das Kapital mindestens 6 Jahre lang nicht unbedingt benötigen. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass der Anleger das ursprünglich in den Teilfonds investierte Vermögen zurückerhält, da der Wert des Teilfonds steigen oder fallen kann.</p> <p>Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung eines Kapitalzuwachses. Für das Portfolio eines Anlegers ist er als Kernposition geeignet.</p> <p>Die Anteilklasse A lautet auf EUR und steht allen Anlegern zur Verfügung. Die Klasse I lautet auf EUR und steht institutionellen Anlegern zur Verfügung. Die Klasse X p lautet auf EUR und steht allen Anlegern zur Verfügung und ist für vermögende Privatanleger gedacht.</p>
Bewertungstag:	Jeder Geschäftstag
Zeichnungs-/Rücknahme-/Umtauschfrist:	00.00 Uhr (Mitternacht) Luxemburger Zeit am Geschäftstag vor dem Bewertungstag

### Anteilklasse(n)

ISIN-Codes	Klasse A: LU0088125512 Klasse I: LU0249696906 Klasse X p*): LU0249697201
Basiswährung	Euro („EUR“)
Mindestanlagebetrag und Mindestfolgebestand	Klasse A: Entfällt Klasse I: EUR 500.000,- Klasse X p: EUR 300.000,-

\*) Diese Klasse wird zu einem späteren Zeitpunkt als dem Datum des Anhangs für Zeichnungen geöffnet.

### Dem Anleger berechnete Gebühren:

Klasse	ISIN-Code	Zeichnungsgebühr	Rücknahmegebühr	Umtauschgebühr**)
Klasse A	LU0088125512	Max. 3,00 %	Max. 1,00 %	Max. 1,00 %
Klasse I	LU0249696906	Max. 3,00 %	Max. 1,00 %	Max. 1,00 %
Klasse X p	LU0249697201	Max. 3,00 %	Max. 1,00 %	Max. 1,00 %

\*\*) Maximal 1,00 %, sofern sich jedoch die Zeichnungsgebühren zwischen diesem Teilfonds und einem anderen Teilfonds, in den einige oder ein Teil seines Anteilsbestands umgetauscht werden, unterscheiden, kann der Unterschied zwischen den beiden Zeichnungsgebühren erhoben werden.

**Dem Teilfonds berechnete Gebühren**

Klasse	ISIN-Code	Verwaltungs- gebühr***)	Erfolgsgebühr	Vermarktungs- gebühr***)	Betriebs- und Verwaltungs- kosten***)
Klasse A	LU008812551 2	1,60 %	Entfällt	0,0 %	0,12 %
Klasse I	LU024969690 6	0,90 %	Entfällt	Entfällt	0,12 %
Klasse X p	LU024969720 1	1,00 %	Ja****)	Entfällt	0,12 %

\*\*\*) p. a. des Nettovermögens der Anteilklasse, vierteljährlich nachträglich zahlbar.

\*\*\*\*) Erfolgsgebühr:

**Klasse X p:**

20 % der Performance über der Hurdle Rate (berechnet als Rendite über der Rendite des MSCI Europe Index), nachfolgend die („Hurdle Rate“), mit einer über zwei Jahre laufenden High-Watermark-Regelung gemäss nachfolgend beschriebenem Verfahren.

Eine Erfolgsgebühr ist für ein Geschäftsjahr (das „entsprechende Jahr“) nur zu zahlen, wenn der NIW der Anteile der Klasse X p des Teilfonds Europe Focus am Ende des entsprechenden Jahres (der „NIW zum Jahresende“) (100 + Hurdle Rate) Prozent des NIW zum Ende des unmittelbar vorhergehenden Geschäftsjahres (der „NIW zum Vorjahresende“) übersteigt. Wenn eine Erfolgsgebühr für das betreffende Jahr zur Zahlung anfällt, beträgt die Erfolgsgebühr für die Klasse X p 20 % des Betrages, um den der NIW zum Jahresende (100 + Hurdle Rate) Prozent des NIW zum Vorjahresende übersteigt. Zum Zwecke der Berechnung des Zeichnungspreises und des Rücknahmepreises an einem Bewertungstag fällt die Erfolgsgebühr nach folgenden Prinzipien an:

Die Berechnung basiert auf der Outperformance des NIW pro Anteil der Klasse X p des Teilfonds Europe Focus gegenüber der Hurdle Rate zwischen zwei aufeinander folgenden Berechnungstagen, multipliziert mit der Anzahl im Umlauf befindlicher Anteile der Klasse.

Die Outperformance entspricht dem Betrag, um den der Anstieg des NIW pro Anteil der Klasse zwischen zwei aufeinander folgenden Berechnungstagen den Anstieg des „Hurdle-NIW pro Anteil der Klasse X p des Teilfonds Europe Focus“ zwischen diesen Tagen übertrifft.

Der Anstieg des NIW pro Anteil der Klasse X p des Teilfonds Europe Focus wird durch den Vergleich des offiziellen NIW pro Anteil der Klasse X p des Teilfonds Europe Focus zum unmittelbar vorhergehenden Berechnungstag mit dem aktuellen NIW pro Anteil der Klasse X p des Teilfonds Europe Focus vor dem Anfallen zusätzlicher Erfolgsgebühren ermittelt.

Wenn ein zuvor erreichtes positives Outperformance-Niveau später wieder unterschritten wird, wird eine negative Gebühr berechnet, um die zuvor angefallene Gebühr anteilmässig zur Anzahl im Umlauf befindlicher Anteile der Klasse X p des Teilfonds Europe Focus zwischen zwei Berechnungstagen auszugleichen. Wenn die Summe der angefallenen Erfolgsgebühren eine negative Zahl ergibt, wird sie im Fonds nicht verbucht, sondern zum Zwecke der Berechnung der Erfolgsgebühr gespeichert, sodass der Anlageverwalter sie zuerst wieder aufzuholen muss, bevor er einen Anspruch auf eine Erfolgsgebühr erwirbt.

---

Eine Underperformance zum Ende eines Geschäftsjahres wird vorgetragen, um sie im anschliessenden Geschäftsjahr wieder aufzuholen. Am Ende jedes zweiten Geschäftsjahres wird jede aufgelaufene Underperformance jedoch annulliert, erstmals am Ende des zweiten Geschäftsjahres, in dem die Klasse X p des Teilfonds Europe Focus aktiv war.

Für das erste Geschäftsjahr der Klasse X p des Teilfonds Europe Focus wird als Referenz-NIW pro Anteil der Klasse (zum Zwecke der Berechnung des ersten Anstiegs des NIW pro Anteil der Klasse und der Basis des Hurdle-NIW pro Anteil der Klasse) der Erstausgabepreis der Anteile der Klasse festgesetzt.

Da die Erfolgsgebühren auf täglicher Basis berechnet und fällig werden, jedoch jährlich gezahlt werden, können im Wert der Anteile der Anteilinhaber während eines Teils des Jahres angefallene Erfolgsgebühren enthalten sein, selbst wenn ihnen in diesem Jahr wesentliche Gesamtverluste entstehen. Dies hängt mit dem Zeitpunkt ihrer Zeichnung oder Rückgabe von Anteilen zusammen.

---

---

Dieser Anhang zum Verkaufsprospekt datiert vom Mai 2014

---

## **Anhang zum Teilfonds**

### **Europe High Dividend**

**(zum Zweck des Vertriebs kann dieser Teilfonds in Schwedisch als „Danske Invest Europa Direktavkastning“ bezeichnet werden)**

#### **Anlageziel, Anlagepolitik und Risiken des Teilfonds**

Im Rahmen der allgemeinen Anlagepolitik des Fonds und mit dem Ziel, eine Outperformance des entsprechenden Marktes zu erzielen, investiert dieser Teilfonds in übertragbare Wertpapiere, und zwar überwiegend in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere, die auf geregelten Märkten in Europa zugelassen sind oder dort gehandelt werden, oder in Unternehmen mit Sitz oder überwiegender Aktivität in Europa, mit Ausnahme von Russland, die jedoch auf einem geregelten Markt ausserhalb Europas zugelassen sind oder dort gehandelt werden. Ein geringer Anteil kann in Aktien investiert werden, die von Unternehmen begeben werden, die in Anrainerstaaten Europas, insbesondere Aserbaidschan, Georgien, Kasachstan und der Türkei, ansässig sind, oder die auf Märkten dieser Länder gehandelt werden.

Die Anlagen erfolgen in Gesellschaften, von denen erwartet wird, dass sie hohe direkte Ausschüttungen generieren können. Die in diesem Teilfonds ausgewählten Gesellschaften bestehen typischerweise seit mehreren Jahren und haben darüber hinaus eine starke Position auf dem entsprechenden Markt für ihre Produkten bzw. Dienstleistungen.

Der Teilfonds verfolgt sein Anlageziel durch eine aktive Anlageverwaltung. Der MSCI Europe Index wird zum Vergleich der Wertentwicklung des Teilfonds herangezogen.

Zum Zwecke der Absicherung und/oder einer effizienten Portfolioverwaltung kann der Teilfonds derivative Finanzinstrumente, wie in Abschnitt 4.(B) dieses Verkaufsprospekts dargestellt, und die im Abschnitt 3.1 dieses Verkaufsprospekts beschriebene Pooling-Technik und gemeinsame Verwaltung verwenden.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Aktien/Anteile anderer Investmentfonds investieren, die die Bestimmungen im Abschnitt 4 dieses Verkaufsprospekts erfüllen.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seiner Vermögenswerte in übertragbaren Wertpapieren mit Ausnahme der in Paragraph 4.1-4.5 des Prospekts genannten Wertpapiere anlegen. Neben anderen geregelten Märkten hat der Verwaltungsrat die Open Joint Stock Company MICEX-RTS, die kasachische Börse, die ukrainische Börse PFTS und die ukrainische Börse als geregelte Märkte eingestuft.

Der Portfoliowert des Teilfonds wird auf der Grundlage des Marktwerts der einzelnen Aktien berechnet, die der Teilfonds hält, welcher sich durch hohe Marktliquidität auszeichnet. Da diese Aktien von grossen Unternehmen der wichtigsten Branchen ausgegeben werden, ist der Marktwert des Teilfonds von den Erwartungen der Kapitalmarktteilnehmer hinsichtlich der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung abhängig. Da der Teilfonds in Dividendenunternehmen investiert, kann die Wertentwicklung des Teilfonds von der allgemeinen Performance der Aktienmärkte in Europa abweichen.

Das durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten entstehende Gesamtrisiko wird anhand des Commitment-Ansatzes berechnet.

Vor einer Anlage in den Teilfonds sollten sich Anleger mit den in Abschnitt 4 „Anlagepolitik und -beschränkungen – Risikofaktoren – Risikomanagement“ unter (C) im Prospekt beschriebenen Risikofaktoren vertraut machen.

## Überblick über den Teilfonds

### Profil eines typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für alle Anlegertypen, einschliesslich solcher Anleger, die sich nicht für Kapitalmarktthemen interessieren oder über diese informiert sind, Investmentfonds jedoch als praktische Möglichkeit der Beteiligung an Entwicklungen der Kapitalmärkte ansehen. Er ist auch für erfahrenere Anleger geeignet, die definierte Anlageziele erreichen wollen. Der Anleger muss Erfahrung mit volatilen Produkten haben. Der Anleger muss in der Lage sein, vorübergehend erhebliche Verluste zu akzeptieren, d. h., der Teilfonds ist für Anleger geeignet, die das Kapital mindestens 8 Jahre lang nicht unbedingt benötigen. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass der Anleger das ursprünglich in den Teilfonds investierte Vermögen zurückerhält, da der Wert des Teilfonds steigen oder fallen kann.

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung eines Kapitalzuwachses. Er kann als ergänzende Anlage für ein breit diversifiziertes Anlegerportfolio dienen.

Die Anteilklasse A lautet auf EUR und steht allen Anlegern zur Verfügung.

Die Anteilklasse A d lautet auf EUR und steht allen Anlegern zur Verfügung.

Die Klasse I lautet auf EUR und steht institutionellen Anlegern zur Verfügung.

Die Klasse I-gbp lautet auf GBP und steht institutionellen Anlegern zur Verfügung.

Die Klasse I-gbp h lautet auf GBP und steht institutionellen Anlegern zur Verfügung, die in GBP in ein europäisches Aktienportfolio investieren wollen, wobei ihr Wechselkursrisiko grösstenteils aktiv gegenüber der Basiswährung des Teilfonds verwaltet (abgesichert) wird.

Die Klasse I-usd lautet auf USD und steht institutionellen Anlegern zur Verfügung.

Die Klasse I-usd h lautet auf USD und steht institutionellen Anlegern zur Verfügung, die in USD in ein europäisches Aktienportfolio investieren wollen, wobei ihr Wechselkursrisiko grösstenteils aktiv gegenüber der Basiswährung des Teilfonds verwaltet (abgesichert) wird.

Die Klasse Y-gbp lautet auf GBP und richtet sich in bestimmten Ländern an spezifische, von der Verwaltungsgesellschaft bestellte Vertriebsstellen.

Bewertungstag:

Jeder Geschäftstag

Zeichnungs-/Rücknahme-/Umtauschfrist:

17:30 Uhr Luxemburger Zeit am Geschäftstag vor dem Bewertungstag

### Anteilklasse(n)

ISIN-Codes	Klasse A: LU0123484957 Klasse A d*): LU0274214070 Klasse I: LU0274214740 Klasse I-gbp*): LU0739644820 Klasse I-gbp h*): LU0739645041 Klasse I-usd*): LU0739645124 Klasse I-usd h*): LU0739645397 Klasse Y-gbp*): LU0871490990
Basiswährung	Euro („EUR“)
Mindestanlagebetrag und Mindestfolgebetrag	Klasse A: Entfällt Klasse A d: Entfällt Klasse I: EUR 500.000,- Klasse I-gbp: GBP 500.000,- Klasse I-gbp h: GBP 500.000,- Klasse I-usd: USD 500.000,- Klasse I-usd h: USD 500.000,- Klasse Y-gbp: GBP 500.000,-

\*) Diese Klasse wird zu einem späteren Zeitpunkt als dem Datum des Anhangs für Zeichnungen geöffnet.

**Dem Anleger berechnete Gebühren:**

Klasse	ISIN-Code	Zeichnungsgebühr	Rücknahmegebühr	Umtauschgebühr**)
Klasse A	LU0123484957	Max. 3,00 %	Max. 1,00 %	Max. 1,00 %
Klasse A d	LU0274214070	Max. 3,00 %	Max. 1,00 %	Max. 1,00 %
Klasse I	LU0274214740	Max. 3,00 %	Max. 1,00 %	Max. 1,00 %
Klasse I-gbp	LU0739644820	Max. 3,00 %	Max. 1,00 %	Max. 1,00 %
Klasse I-gbp h	LU0739645041	Max. 3,00 %	Max. 1,00 %	Max. 1,00 %
Klasse I-usd	LU0739645124	Max. 3,00 %	Max. 1,00 %	Max. 1,00 %
Klasse I-usd h	LU0739645397	Max. 3,00 %	Max. 1,00 %	Max. 1,00 %
Klasse Y-gbp	LU0871490990	Max. 3,00 %	Max. 1,00 %	Max. 1,00 %

\*\*\*) Maximal 1,00 %, sofern sich jedoch die Zeichnungsgebühren zwischen diesem Teilfonds und einem anderen Teilfonds, in den einige oder ein Teil seines Anteilsbestands umgetauscht werden, unterscheiden, kann der Unterschied zwischen den beiden Zeichnungsgebühren erhoben werden.

**Dem Teilfonds berechnete Gebühren**

Klasse	ISIN-Code	Verwaltungsgebühr***)	Erfolgsgebühr	Vermarktungsgebühr***)	Betriebs- und Verwaltungs-kosten***)
Klasse A	LU0123484957	1,60 %	Entfällt	0,10 %	0,12 %
Klasse A d	LU0274214070	1,60 %	Entfällt	0,10 %	0,12 %
Klasse I	LU0274214740	0,90 %	Entfällt	Entfällt	0,12 %
Klasse I-gbp	LU0739644820	0,90 %	Entfällt	Entfällt	0,12 %
Klasse I-gbp h	LU0739645041	0,90 %	Entfällt	Entfällt	0,12 %
Klasse I-usd	LU0739645124	0,90 %	Entfällt	Entfällt	0,12 %
Klasse I-usd h	LU0739645397	0,90 %	Entfällt	Entfällt	0,12 %
Klasse Y-gbp	LU0871490990	0,90 %	Entfällt	Entfällt	0,12 %

\*\*\*) p. a. des Nettovermögens der Anteilklasse, vierteljährlich nachträglich zahlbar.

## Anhang zum Teilfonds

### Europe Small Cap

**(zum Zweck des Vertriebs kann dieser Teilfonds in Schwedisch als „Danske Invest Europa Småbolag“ bezeichnet werden)**

#### Anlageziel, Anlagepolitik und Risiken des Teilfonds

Im Rahmen der allgemeinen Anlagepolitik des Fonds und mit dem Ziel, eine Outperformance des entsprechenden Marktes zu erzielen, investiert dieser Teilfonds in übertragbare Wertpapiere, und zwar überwiegend in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere von kleinen und mittleren Unternehmen, die auf einem geregelten Markt in Europa, mit Ausnahme von Russland, zugelassen sind oder dort gehandelt werden, oder in Unternehmen mit Sitz oder überwiegender Aktivität in Europa, mit Ausnahme von Russland, die jedoch auf einem geregelten Markt ausserhalb Europas zugelassen sind oder dort gehandelt werden. Ein geringer Anteil kann in Aktien investiert werden, die von Unternehmen begeben werden, die in Anrainerstaaten Europas, insbesondere Aserbaidschan, Georgien, Kasachstan und der Türkei, ansässig sind, oder die auf Märkten dieser Länder gehandelt werden.

Der Teilfonds verfolgt sein Anlageziel durch eine aktive Anlageverwaltung. Der MSCI Europe Small Cap Index wird zum Vergleich der Wertentwicklung des Teilfonds herangezogen.

**Der Teilfonds kann auch in Wertpapieren von Entwicklungsländern in Osteuropa mit neuen oder aufstrebenden Kapitalmärkten anlegen. Diese Länder können relativ instabile Regierungen, auf wenigen Branchen basierende Wirtschaften und Wertpapiermärkte aufweisen, auf denen nur eine beschränkte Anzahl an Wertpapieren gehandelt wird. Wertpapiere von Emittenten mit Sitz in diesen Ländern tendieren zu volatilen Kursen und weisen das Potenzial für erhebliche Verluste oder Gewinne auf. Organismen für gemeinsame Anlagen, die ihre Vermögenswerte in diesen Ländern anlegen, unterliegen denselben Risiken. Darüber hinaus sind diese Wertpapiere eventuell weniger liquide als Anlagen an etablierteren Märkten, was auf ein unzulängliches Handelsvolumen oder Handelsbeschränkungen durch die Regierungen solcher Länder bedingt sein kann. Ausserdem können die Märkte der Entwicklungsländer erhöhte Risiken in Verbindung mit Clearance- und Abwicklungsverfahren aufweisen. Verzögerungen bei der Abwicklung können dazu führen, dass Vermögenswerte zeitweise nicht investiert sind, Anlagegelegenheiten verpasst werden oder dem Teilfonds Verluste entstehen.**

Zum Zwecke der Absicherung und/oder einer effizienten Portfolioverwaltung kann der Teilfonds derivative Finanzinstrumente, wie in Abschnitt 4.(B) dieses Verkaufsprospekts dargestellt, und die im Abschnitt 3.1 dieses Verkaufsprospekts beschriebene Pooling-Technik und gemeinsame Verwaltung verwenden.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Aktien/Anteile anderer Investmentfonds investieren, die die Bestimmungen im Abschnitt 4 dieses Verkaufsprospekts erfüllen.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seiner Vermögenswerte in übertragbaren Wertpapieren mit Ausnahme der in Paragraph 4.1-4.5 des Prospekts genannten Wertpapiere anlegen. Neben anderen geregelten Märkten hat der Verwaltungsrat die Open Joint Stock Company MICEX-RTS, die kasachische Börse, die ukrainische Börse PFTS und die ukrainische Börse als geregelte Märkte eingestuft.

Der Portfoliowert des Teilfonds wird auf der Grundlage des Marktwerts der einzelnen Aktien berechnet, die der Teilfonds hält. Der Marktwert des Teilfonds ist von den Erwartungen der Kapitalmarktteilnehmer hinsichtlich der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung abhängig. Da der Teilfonds unter anderem in osteuropäische Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung anlegt, steht zu erwarten, dass sich dieser Teilfonds durch stärkere Kursschwankungen auszeichnen wird, als dies bei einem klassischen Portfolio mit einem weltweiten Anlageuniversum der Fall wäre.

Das durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten entstehende Gesamtrisiko wird anhand des Commitment-Ansatzes berechnet.

Vor einer Anlage in den Teilfonds sollten sich Anleger mit den in Abschnitt 4 „Anlagepolitik und -beschränkungen – Risikofaktoren – Risikomanagement“ unter (C) im Prospekt beschriebenen Risikofaktoren vertraut machen.

## Überblick über den Teilfonds

Profil eines typischen Anlegers	<p>Der Teilfonds eignet sich für alle Anlegertypen, einschliesslich solcher Anleger, die sich nicht für Kapitalmarktthemen interessieren oder über diese informiert sind, Investmentfonds jedoch als praktische Möglichkeit der Beteiligung an Entwicklungen der Kapitalmärkte ansehen. Er ist auch für erfahrenere Anleger geeignet, die definierte Anlageziele erreichen wollen. Der Anleger muss Erfahrung mit volatilen Produkten haben. Der Anleger muss in der Lage sein, vorübergehend erhebliche Verluste zu akzeptieren, d. h., der Teilfonds ist für Anleger geeignet, die das Kapital mindestens 8 Jahre lang nicht unbedingt benötigen. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass der Anleger das ursprünglich in den Teilfonds investierte Vermögen zurückerhält, da der Wert des Teilfonds steigen oder fallen kann.</p> <p>Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung eines Kapitalzuwachses. Er kann als ergänzende Anlage für ein breit diversifiziertes Anlegerportfolio dienen.</p> <p>Die Anteilklasse A lautet auf EUR und steht allen Anlegern zur Verfügung. Die Klasse I lautet auf EUR und steht institutionellen Anlegern zur Verfügung. Die Klasse X p lautet auf EUR und steht allen Anlegern zur Verfügung und ist für vermögende Privatanleger gedacht.</p>
Bewertungstag:	Jeder Geschäftstag
Zeichnungs-/Rücknahme-/Umtauschfrist:	00.00 Uhr (Mitternacht) Luxemburger Zeit am Geschäftstag vor dem Bewertungstag

### Anteilklasse(n)

ISIN-Codes	Klasse A: LU0123485178 Klasse I: LU0249699918 Klasse X p*): LU0249700435
Basiswährung	Euro („EUR“)
Mindestanlagebetrag und Mindestfolgebestand	Klasse A: Entfällt Klasse I: EUR 500.000,- Klasse X p: EUR 300.000,-

\*) Diese Klasse wird zu einem späteren Zeitpunkt als dem Datum des Anhangs für Zeichnungen geöffnet.

### Dem Anleger berechnete Gebühren:

Klasse	ISIN-Code	Zeichnungsgebühr	Rücknahmegebühr	Umtauschgebühr**)
Klasse A	LU0123485178	Max. 3,00 %	Max. 1,00 %	Max. 1,00 %
Klasse I	LU0249699918	Max. 3,00 %	Max. 1,00 %	Max. 1,00 %
Klasse X p	LU0249700435	Max. 3,00 %	Max. 1,00 %	Max. 1,00 %

\*\*) Maximal 1,00 %, sofern sich jedoch die Zeichnungsgebühren zwischen diesem Teilfonds und einem anderen Teilfonds, in den einige oder ein Teil seines Anteilsbestands umgetauscht werden, unterscheiden, kann der Unterschied zwischen den beiden Zeichnungsgebühren erhoben werden.

**Dem Teilfonds berechnete Gebühren**

Klasse	ISIN-Code	Verwaltungs- gebühr***)	Erfolgsgebühr	Vermarktungs- gebühr***)	Betriebs- und Verwaltungs- kosten***)
Klasse A	LU012348517 8	1,60 %	Entfällt	0,10 %	0,15 %
Klasse I	LU024969991 8	0,90 %	Entfällt	Entfällt	0,15 %
Klasse X p	LU024970043 5	1,00 %	Ja****)	Entfällt	0,15 %

\*\*\*) p. a. des Nettovermögens der Anteilklasse, vierteljährlich nachträglich zahlbar.

\*\*\*\*) Erfolgsgebühr:

**Klasse X p:**

20 % der Performance über der Hurdle Rate (berechnet als Rendite über der Rendite des MSCI Europe Small Cap Index), nachfolgend die („Hurdle Rate“), mit einer über zwei Jahre laufenden High-Watermark-Regelung gemäss nachfolgend beschriebenen Verfahren.

Eine Erfolgsgebühr ist für ein Geschäftsjahr (das „entsprechende Jahr“) nur zu zahlen, wenn der NIW der Anteile der Klasse X p des Teilfonds Europe Small Cap am Ende des entsprechenden Jahres (der „NIW zum Jahresende“) (100 + Hurdle Rate) Prozent des NIW zum Ende des unmittelbar vorhergehenden Geschäftsjahres (der „NIW zum Vorjahresende“) übersteigt. Wenn eine Erfolgsgebühr für das betreffende Jahr zur Zahlung anfällt, beträgt die Erfolgsgebühr für die Klasse X p 20 % des Betrages, um den der NIW zum Jahresende (100 + Hurdle Rate) Prozent des NIW zum Vorjahresende übersteigt. Zum Zwecke der Berechnung des Zeichnungspreises und des Rücknahmepreises an einem Bewertungstag fällt die Erfolgsgebühr nach folgenden Prinzipien an:

Die Berechnung basiert auf der Outperformance des NIW pro Anteil der Klasse X p des Teilfonds Europe Small Cap gegenüber der Hurdle Rate zwischen zwei aufeinander folgenden Berechnungstagen, multipliziert mit der Anzahl im Umlauf befindlicher Anteile der Klasse.

Die Outperformance entspricht dem Betrag, um den der Anstieg des NIW pro Anteil der Klasse zwischen zwei aufeinander folgenden Berechnungstagen den Anstieg des „Hurdle-NIW pro Anteil der Klasse X p des Teilfonds Europe Small Cap“ zwischen diesen Tagen übertrifft.

Der Anstieg des NIW pro Anteil der Klasse X p des Teilfonds Europe Small Cap wird durch den Vergleich des offiziellen NIW pro Anteil der Klasse X p des Teilfonds Europe Small Cap zum unmittelbar vorhergehenden Berechnungstag mit dem aktuellen NIW pro Anteil der Klasse X p des Teilfonds Europe Small Cap vor dem Anfallen zusätzlicher Erfolgsgebühren ermittelt.

Wenn ein zuvor erreichtes positives Outperformance-Niveau später wieder unterschritten wird, wird eine negative Gebühr berechnet, um die zuvor angefallene Gebühr anteilmässig zur Anzahl im Umlauf befindlicher Anteile der Klasse X p des Teilfonds Europe Small Cap zwischen zwei Berechnungstagen auszugleichen. Wenn die Summe der angefallenen Erfolgsgebühren eine negative Zahl ergibt, wird sie im Fonds nicht verbucht, sondern zum Zwecke der Berechnung der Erfolgsgebühr gespeichert, sodass der Anlageverwalter sie zuerst wieder aufzuholen muss, bevor er einen Anspruch auf eine Erfolgsgebühr erwirbt.

---

Eine Underperformance zum Ende eines Geschäftsjahres wird vorgetragen, um sie im anschliessenden Geschäftsjahr wieder aufzuholen. Am Ende jedes zweiten Geschäftsjahres wird jede aufgelaufene Underperformance jedoch annulliert, erstmals am Ende des zweiten Geschäftsjahres, in dem die Klasse X p des Teilfonds Europe Small Cap aktiv war.

Für das erste Geschäftsjahr der Klasse X p des Teilfonds Europe Small Cap wird als Referenz-NIW pro Anteil der Klasse (zum Zwecke der Berechnung des ersten Anstiegs des NIW pro Anteil der Klasse und der Basis des Hurdle-NIW pro Anteil der Klasse) der Erstausgabepreis der Anteile der Klasse festgesetzt.

Da die Erfolgsgebühren auf täglicher Basis berechnet und fällig werden, jedoch jährlich gezahlt werden, können im Wert der Anteile der Anteilinhaber während eines Teils des Jahres angefallene Erfolgsgebühren enthalten sein, selbst wenn ihnen in diesem Jahr wesentliche Gesamtverluste entstehen. Dies hängt mit dem Zeitpunkt ihrer Zeichnung oder Rückgabe von Anteilen zusammen.

---

---

Dieser Anhang zum Verkaufsprospekt datiert vom Mai 2014

---

## Anhang zum Teilfonds

### Global Corporate Bonds

**(zum Zweck des Vertriebs kann dieser Teilfonds in Schwedisch als „Danske Invest Globala Företagsobligationer“ bezeichnet werden)**

#### Anlageziel, Anlagepolitik und Risiken des Teilfonds

Im Rahmen der allgemeinen Anlagepolitik des Fonds und mit dem Ziel, eine Outperformance des entsprechenden Marktes zu erzielen, investiert dieser Teilfonds in übertragbare Wertpapiere, hauptsächlich in Anleihen und andere Schuldinstrumente, die auf einem geregelten Markt zugelassen sind oder dort gehandelt werden und die von Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der OECD oder in einem beliebigen sonstigen Land West- oder Osteuropas, Asiens, Ozeaniens, der amerikanischen Kontinente oder Afrikas begeben werden.

Das Nettovermögen des Teilfonds wird im Allgemeinen in Anleihen mit Bonitätsbewertungen zwischen A1/A+ und Baa3/BBB- von Moody's, Fitch oder Standard & Poor's oder einer entsprechenden Bonitätsbewertung eines anderen erstklassigen Ratinginstituts investiert. Wenn eine bestimmte Anleihe von allen drei Haupt-Rating-Agenturen, Moody's, Standard & Poor's und Fitch bewertet wird, ist das Rating, das für eine bestimmte Anleihe festgelegt wird, das zweitniedrigste Rating. Wenn die Anleihe nur von einer oder zwei der oben genannten Ratingagenturen bewertet wird, gilt das niedrigste Rating. Anleihen mit einer Bonitätsbewertung unter Baa3/BBB- und Anleihen ohne Bonitätsbewertung dürfen 25 % des gesamten NIW des Teilfonds nicht überschreiten. Angestrebt wird eine breite Streuung der Schuldner und Segmente. Das Nettovermögen des Teilfonds kann auch in Staatsanleihen angelegt werden. Mindestens 75 % der Gesamtanlagen des Teilfonds lauten auf Euro oder sind gegenüber dem Euro abgesichert.

Der Teilfonds verfolgt sein Anlageziel durch eine aktive Anlageverwaltung. Der Index Barclays Capital Euro-Aggregate 500MM Corp A-BBB- wird zum Vergleich der Wertentwicklung des Teilfonds herangezogen.

**Es steht zu erwarten, dass sich die Anleihen, in die dieser Teilfonds anlegt, durch eine höhere Volatilität auszeichnen werden, als dies bei Anlagen in Anleihen in einem klassischen Portfolio mit einem weltweiten Anlageuniversum der Fall wäre. Niedriger bewertete Anleihen gelten nach klassischen Anlagestandards vorwiegend als spekulativ und mit niedrigerer Kreditqualität. Zusätzlich weisen Anleihen das Risiko auf, dass ein Emittent seinen Kapital- und Zinszahlungen auf die Anleihe nicht nachkommen kann (Bonitätsrisiko), und zusätzlich können sie dem allgemeinen Liquiditätsrisiko des Marktes (Marktrisiko) unterliegen. Anleihen mit niedriger Bewertung reagieren eher auf die Entwicklungen, die das Markt- und Bonitätsrisiko beeinflussen, als Wertpapiere mit höherer Bewertung.**

Der Teilfonds kann auch in Anleihen von Entwicklungsländern in Osteuropa mit neuen oder aufstrebenden Kapitalmärkten anlegen. Diese Länder können relativ instabile Regierungen, auf wenigen Branchen basierende Wirtschaften und Anleihemärkte aufweisen, auf denen nur eine beschränkte Anzahl an Anleihen gehandelt wird. Anleihen von Emittenten mit Sitz in diesen Ländern tendieren zu volatilen Kursen und weisen das Potenzial für erhebliche Verluste oder Gewinne auf. Organismen für gemeinsame Anlagen, die ihre Vermögenswerte in diesen Ländern anlegen, unterliegen denselben Risiken. Darüber hinaus sind diese Anleihen eventuell weniger liquide als Anlagen an etablierteren Märkten, was auf ein unzulängliches Handelsvolumen oder Handelsbeschränkungen durch die Regierungen solcher Länder bedingt sein kann. Ausserdem können die Märkte der Entwicklungsländer erhöhte Risiken in Verbindung mit Clearance- und Abwicklungsverfahren aufweisen. Verzögerungen bei der Abwicklung können dazu führen, dass Vermögenswerte zeitweise nicht investiert sind, Anlagegelegenheiten verpasst werden oder dem Teilfonds Verluste entstehen.

Darüber hinaus bestehen für Anlagen in Russland derzeit bestimmte erhöhte Risiken hinsichtlich Eigentum und Verwahrung von Wertpapieren. In Russland ist die an Einträgen in die Bücher einer Gesellschaft oder ihrer Registerstelle (die weder ein Agent noch der Depotbank gegenüber verantwortlich ist) erkennbar. Es werden keine Eigentumszertifikate solcher russischer Gesellschaften durch die Depotbank, durch deren lokale Entsprechungen oder in einem effektiven zentralen Verwahrungssystem gehalten. Infolge dieses Systems und einer fehlenden effektiven Regulierung und Umsetzung durch den Staat kann der Teilfonds seine Registrierung und Eigentümerschaft russischer Anleihen durch Betrug, Fahrlässigkeit oder gar Versehen verlieren. Zusätzlich weisen russische Schuldtitel erhöhte Verwahrungsrisiken auf, wenn solche Anleihen in Übereinstimmung mit den Marktgepflogenheiten von russischen Instituten verwahrt werden, die keinen angemessenen Versicherungsschutz bei Verlust durch Diebstahl, Vernichtung oder Fahrlässigkeit haben, während sie solche Vermögenswerte verwahren.

Die Anlagen des Teilfonds in Russland dürfen zusammen mit Anlagen in andere Vermögenswerte als übertragbare Wertpapiere gemäss Definition in Abschnitt 4.1 bis 4.5 des Prospekts 10 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Davon ausgenommen sind übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an der Open Joint Stock Company MICEX-RTS notiert sind, die als geregelter Markt gilt.

Zum Zwecke der Absicherung und/oder einer effizienten Portfolioverwaltung sowie zum Erreichen des Anlageziels kann der Teilfonds derivative Finanzinstrumente, wie im Abschnitt 4.(B) des vollständigen Verkaufsprospekts dargestellt, verwenden. Hierzu zählen insbesondere Futures, Devisentermingeschäfte und CDS. CDS können ebenfalls genutzt werden, ohne den Basiswert zu halten.

Zur Maximierung der risikoangepassten Rendite gegenüber der Benchmark kann der Teilfonds Short-Positionen in einzelnen Titeln eingehen, d. h., in einzelnen Emittenten von Schuldtiteln, indem er zur Absicherung Titel von im Anleihenportfolio nicht repräsentierten Emittenten kauft, oder durch den Kauf einer grösseren Absicherung, die über die Absicherung einer Long-Position hinausgeht. Um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen, könnten bestimmte Positionen gegenüber der Benchmark übergewichtet oder auch untergewichtet sein, ohne dass eine Präferenz für Long-Positionen gegenüber Short-Positionen im Vergleich zur Benchmark besteht. Falls Kassenobligationen die einzig verfügbaren Instrumente wären, wäre der Aufbau von Long-Positionen gegenüber der Benchmark unproblematisch, und Gleiches gilt für Short-Positionen in Titeln, die in der Benchmark mit einer wesentlichen Gewichtung repräsentiert sind. Wenn es jedoch um Titel mit einer geringen Gewichtung in der Benchmark geht, kann der Aufbau von Short-Positionen mithilfe von Kassenobligationen schwierig sein, da Rückkaufvereinbarungen bei Unternehmensanleihen teuer sowie mit hohem Verwaltungsaufwand und operativen Risiken verbunden sind. In diesem Fall kann der Aufbau einer Short-Position durch den Einsatz von CDS zu Absicherungsgeschäften eine bessere Alternative sein.

Zum Zweck des Risikomanagements nutzt der Teilfonds den relativen VaR-Ansatz, um das Gesamtengagement des Portfolios, insbesondere im Hinblick auf derivative Instrumente, zu überwachen. Der zur Bestimmung des relativen VaR verwendete Vergleichsindex ist der Barclays Capital Euro-Aggregate 500MM Corp A-BBB. Durch die Nutzung von Derivaten besteht die Möglichkeit einer Hebelwirkung im Teilfonds. Die Hebelwirkung wird anhand der Summe der Nennwerte gemessen. Der Teilfonds verwendet Devisentermingeschäfte für die Währungsabsicherung der Anteilsklasse. Devisentermingeschäfte erhöhen weder Risiko, Hebelwirkung und/oder andere Marktrisiken. Daher wird nicht erwartet, dass die Hebelwirkung des Teilfonds (ohne Devisentermingeschäfte) 100 % übersteigt. In der Regel liegt die erwartete Hebelwirkung (ohne Devisentermingeschäfte) bei 20 %. Die Hebelwirkung kann sich mit der Zeit ändern. Die Hebelwirkung wird anhand des Ansatzes der Summe der Nominalwerte gemessen.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Aktien/Anteile anderer Investmentfonds investieren, die die Bestimmungen im Abschnitt 4 dieses Verkaufsprospekts erfüllen.

Der Portfoliowert des Teilfonds wird täglich auf der Grundlage der Marktpreise bzw. des Marktwerts der einzelnen Anleihen berechnet, die der Teilfonds hält. Diese werden von Emittenten mit den vorstehend genannten Merkmalen begeben. Dieser Markt wird sowohl durch Zinssatzänderungen als auch durch die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung beeinflusst. Neben dem Zinsrisiko und dem allgemeinen Marktrisiko ist der Teilfonds dem Kreditrisiko ausgesetzt.

Die jährlichen Ausschüttungen des Teilfonds können nicht als konstant betrachtet werden, und der Teilfonds hat keine spezifische Fälligkeit. Dies bedeutet, dass Anleger keine bestimmte Anlagerendite zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Zukunft erwarten können.

Die Gesamtlaufzeit des Teilfonds inklusive Barmittelbeständen wird die Dauer des Vergleichsindex plus/minus 2 Jahre sein.

Zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung kann der Teilfonds die im Abschnitt „Pooling und gemeinsame Verwaltung“ dieses Verkaufsprospekts beschriebene Pooling-Technik und gemeinsame Verwaltung verwenden.

Vor einer Anlage in den Teilfonds sollten sich Anleger mit den in Abschnitt 4 „Anlagepolitik und -beschränkungen – Risikofaktoren – Risikomanagement“ unter (C) im Prospekt beschriebenen Risikofaktoren vertraut machen.

## Überblick über den Teilfonds

Profil eines typischen Anlegers	<p>Der Teilfonds eignet sich für alle Anlegertypen, einschliesslich solcher Anleger, die sich nicht für Kapitalmarktthemen interessieren oder über diese informiert sind, Investmentfonds jedoch als praktisches „Sparprodukt“ ansehen. Er ist auch für erfahrenere Anleger geeignet, die definierte Anlageziele erreichen wollen. Erfahrung mit Kapitalmarktprodukten ist nicht erforderlich. Der Anleger muss in der Lage sein, vorübergehend moderate Verluste zu akzeptieren, d. h., der Teilfonds ist für Anleger geeignet, die das Kapital mindestens 4 Jahre lang nicht unbedingt benötigen. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass der Anleger das ursprünglich in den Teilfonds investierte Vermögen zurückerhält, da der Wert des Teilfonds steigen oder fallen kann.</p> <p>Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung einer Nutzung von Marktchancen. Er kann als ergänzende Anlage für ein breit diversifiziertes Anlegerportfolio dienen.</p> <p>Die Anteilklasse A lautet auf EUR und steht allen Anlegern zur Verfügung.</p> <p>Die Anteilklasse A d lautet auf EUR und steht allen Anlegern zur Verfügung.</p> <p>Die Anteilklasse A-nok h lautet auf NOK und steht allen Anlegern zur Verfügung und richtet sich an Anleger, die in NOK in ein Portfolio weltweiter Anleihen investieren möchten, dessen Wechselkursrisiko grossenteils aktiv gegenüber der Basiswährung des Fonds verwaltet (abgesichert) wird.</p> <p>Die Anteilklasse A-sek h lautet auf SEK und steht allen Anlegern zur Verfügung und richtet sich an Anleger, die in SEK in ein Portfolio weltweiter Anleihen investieren möchten, dessen Wechselkursrisiko grossenteils aktiv gegenüber der Basiswährung des Fonds verwaltet (abgesichert) wird.</p> <p>Die Klasse I lautet auf EUR und steht institutionellen Anlegern zur Verfügung.</p> <p>Die Klasse X p lautet auf EUR und steht allen Anlegern zur Verfügung und ist für vermögende Privatanleger gedacht.</p>
Bewertungstag:	Jeder Geschäftstag
Zeichnungs-/Rücknahme-/Umtauschfrist:	17:30 Uhr Luxemburger Zeit am Geschäftstag vor dem Bewertungstag

### Anteilklasse(n)

ISIN-Codes	Klasse A: LU0123484106 Klasse A d*): LU0178670831 Klasse A-nok h: LU0178670245 Klasse A-sek h: LU0178670161 Klasse I: LU0249702647 Klasse X p*): LU0249702993
Basiswährung	Euro („EUR“)
Mindestanlagebetrag und Mindestfolgebestand	Klasse A: Entfällt Klasse A d: Entfällt Klasse A-nok h: Entfällt Klasse A-sek h: Entfällt Klasse I: EUR 500.000,- Klasse X p: EUR 300.000,-

\*) Diese Klasse wird zu einem späteren Zeitpunkt als dem Datum des Anhangs für Zeichnungen geöffnet.

**Dem Anleger berechnete Gebühren:**

Klasse	ISIN-Code	Zeichnungsgebühr	Rücknahme- gebühr	Umtauschgebühr**)
Klasse A	LU0123484106	Entfällt	Entfällt	0,00 %
Klasse A d	LU0178670831	Entfällt	Entfällt	0,00 %
Klasse A-nok h	LU0178670245	Entfällt	Entfällt	0,00 %
Klasse A-sek h	LU0178670161	Entfällt	Entfällt	0,00 %
Klasse I	LU0249702647	Entfällt	Entfällt	0,00 %
Klasse X p	LU0249702993	Entfällt	Entfällt	0,00 %

\*\*\*) 0,00 %, sofern sich jedoch die Zeichnungsgebühren zwischen diesem Teilfonds und einem anderen Teilfonds, in den einige oder ein Teil seines Anteilsbestands umgetauscht werden, unterscheiden, kann der Unterschied zwischen den beiden Zeichnungsgebühren erhoben werden.

**Dem Teilfonds berechnete Gebühren**

Klasse	ISIN-Code	Verwaltungs- gebühr***)	Erfolgsgebühr	Vermarktungs- gebühr***)	Betriebs- und Verwaltungs- kosten***)
Klasse A	LU0123484106	0,80 %	Entfällt	0,10 %	0,12 %
Klasse A d	LU0178670831	0,80 %	Entfällt	0,10 %	0,12 %
Klasse A-nok h	LU0178670245	0,80 %	Entfällt	0,10 %	0,12 %
Klasse A-sek h	LU0178670161	0,80 %	Entfällt	0,10 %	0,12 %
Klasse I	LU0249702647	0,20 %	Entfällt	Entfällt	0,12 %
Klasse X p	LU0249702993	0,40 %	Ja****)	Entfällt	0,12 %

\*\*\*\*) p. a. des Nettovermögens der Anteilklasse, vierteljährlich nachträglich zahlbar.

\*\*\*\*) Erfolgsgebühr:

**Klasse X p:**

20 % der Performance über der Hurdle Rate (berechnet als Rendite über der Rendite des Barclays Capital Euro-Aggregate 500MM A-BBB Index) nachfolgend die („Hurdle Rate“), mit einer über zwei Jahre laufenden High-Watermark-Regelung gemäss nachfolgend beschriebenem Verfahren.

Eine Erfolgsgebühr ist für ein Geschäftsjahr (das „entsprechende Jahr“) nur zu zahlen, wenn der NIW der Anteile der Klasse X p des Teilfonds Global Corporate Bonds am Ende des entsprechenden Jahres (der „NIW zum Jahresende“) (100 + Hurdle Rate) Prozent des NIW zum Ende des unmittelbar vorhergehenden Geschäftsjahres (der „NIW zum Vorjahresende“) übersteigt. Wenn eine Erfolgsgebühr für das betreffende Jahr zur Zahlung anfällt, beträgt die Erfolgsgebühr 20 % des Betrages, um den der NIW zum Jahresende (100 + Hurdle Rate) Prozent des NIW zum Vorjahresende übersteigt. Zum Zwecke der Berechnung des Zeichnungspreises und des Rücknahmepreises an einem Bewertungstag fällt die Erfolgsgebühr nach folgenden Prinzipien an:

Die Berechnung basiert auf der Outperformance des NIW pro Anteil der Klasse X p des Teilfonds Global Corporate Bonds gegenüber der Hurdle Rate zwischen zwei aufeinander folgenden Berechnungstagen, multipliziert mit der Anzahl im

---

Umlauf befindlicher Anteile der Klasse.

---

Die Outperformance entspricht dem Betrag, um den der Anstieg des NIW pro Anteil der Klasse zwischen zwei aufeinander folgenden Berechnungstagen den Anstieg des „Hurdle-NIW pro Anteil der Klasse X p des Teilfonds Global Corporate Bonds“ zwischen diesen Tagen übertrifft.

Der Anstieg des NIW pro Anteil der Klasse X p des Teilfonds Global Corporate Bonds wird durch den Vergleich des offiziellen NIW pro Anteil der Klasse X p des Teilfonds Global Corporate Bonds zum unmittelbar vorhergehenden Berechnungstag mit dem aktuellen NIW pro Anteil der Klasse X p des Teilfonds Global Corporate Bonds vor dem Anfallen zusätzlicher Erfolgsgebühren ermittelt.

Wenn ein zuvor erreichtes positives Outperformance-Niveau später wieder unterschritten wird, wird eine negative Gebühr berechnet, um die zuvor angefallene Gebühr anteilmässig zur Anzahl im Umlauf befindlicher Anteile der Klasse X p des Teilfonds Global Corporate Bonds zwischen zwei Berechnungstagen auszugleichen. Wenn die Summe der angefallenen Erfolgsgebühren eine negative Zahl ergibt, wird sie im Fonds nicht verbucht, sondern zum Zwecke der Berechnung der Erfolgsgebühr gespeichert, sodass der Anlageverwalter sie zuerst wieder aufzuholen muss, bevor er einen Anspruch auf eine Erfolgsgebühr erwirbt.

Eine Underperformance zum Ende eines Geschäftsjahres wird vorgetragen, um sie im anschliessenden Geschäftsjahr wieder aufzuholen. Am Ende jedes zweiten Geschäftsjahres wird jede aufgelaufene Underperformance jedoch annulliert, erstmals am Ende des zweiten Geschäftsjahres, in dem die Klasse X p des Teilfonds Global Corporate Bonds aktiv war.

Für das erste Geschäftsjahr der Klasse X p des Teilfonds Global Corporate Bonds wird als Referenz-NIW pro Anteil der Klasse (zum Zwecke der Berechnung des ersten Anstiegs des NIW pro Anteil der Klasse und der Basis des Hurdle-NIW pro Anteil der Klasse) der Erstausgabepreis der Anteile der Klasse festgesetzt.

Da die Erfolgsgebühren auf täglicher Basis berechnet und fällig werden, jedoch jährlich gezahlt werden, können im Wert der Anteile der Anteilinhaber während eines Teils des Jahres angefallene Erfolgsgebühren enthalten sein, selbst wenn ihnen in diesem Jahr wesentliche Gesamtverluste entstehen. Dies hängt mit dem Zeitpunkt ihrer Zeichnung oder Rückgabe von Anteilen zusammen.

---

---

Dieser Anhang zum Verkaufsprospekt datiert vom Mai 2014

---

## Anhang zum Teilfonds

### Global Emerging Markets

(zum Zweck des Vertriebs kann dieser Teilfonds in Schwedisch als „Danske Invest Tillväxtmarknader“ bezeichnet werden)

#### Anlageziel, Anlagepolitik und Risiken des Teilfonds

Im Rahmen der allgemeinen Anlagepolitik des Fonds und mit dem Ziel, eine Outperformance des entsprechenden Marktes zu erzielen, investiert dieser Teilfonds in übertragbare Wertpapiere, und zwar überwiegend in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere, die auf geregelten Märkten zugelassen sind oder dort gehandelt werden und die von Unternehmen mit Sitz oder überwiegender Aktivität in Schwellenmärkten begeben werden. Die Anlage in Schwellenmarktländern kann unter anderem Anlagen in Ländern einschliessen, die im folgenden Absatz genannt sind. Bei der Auswahl der Anlagetitel ist die zu erwartende Wertentwicklung ausschlaggebend; Sektoren, Länder und Währungen können entsprechend übergewichtet oder untergewichtet werden.

Länderliste: Mexiko, Brasilien, Chile, Argentinien, Peru, Venezuela, Kolumbien, Korea, Taiwan, Hongkong, China, Malaysia, Thailand, Indonesien, Philippinen, Indien, Sri Lanka, Russland, Polen, Ungarn, Tschechische Republik, Estland, Litauen, Lettland, Slowenien, Slowakei, Kroatien, Rumänien, Türkei, Israel, Ägypten, Jordanien, Marokko, Südafrika, Bulgarien, Kenia, Nigeria, Katar, Tunis und Zypern und in anderen Schwellenmarktländern gemäss Definition in der Klassifizierung der Schwellenmärkte von Standard and Poor's/IFCG und Standard and Poor's/Frontier-Märkte.

Der Teilfonds verfolgt sein Anlageziel durch eine aktive Anlageverwaltung. Der Index MSCI Emerging Markets wird zum Vergleich der Wertentwicklung des Teilfonds herangezogen.

**Der Teilfonds kann in Wertpapieren von Entwicklungsländern, u. a. in Osteuropa, mit neuen oder sich entwickelnden Kapitalmärkten anlegen. Diese Länder können relativ instabile Regierungen, auf wenigen Branchen basierende Wirtschaften und Wertpapiermärkte aufweisen, auf denen nur eine beschränkte Anzahl an Wertpapieren gehandelt wird. Wertpapiere von Emittenten mit Sitz in diesen Ländern tendieren zu volatilen Kursen und weisen das Potenzial für erhebliche Verluste oder Gewinne auf. Organismen für gemeinsame Anlagen, die ihre Vermögenswerte in diesen Ländern anlegen, unterliegen denselben Risiken. Darüber hinaus sind diese Wertpapiere eventuell weniger liquide als Anlagen an etablierteren Märkten, was auf ein unzulängliches Handelsvolumen oder Handelsbeschränkungen durch die Regierungen solcher Länder bedingt sein kann. Ausserdem können die Märkte der Entwicklungsländer erhöhte Risiken in Verbindung mit Clearance- und Abwicklungsverfahren aufweisen. Verzögerungen bei der Abwicklung können dazu führen, dass Vermögenswerte zeitweise nicht investiert sind, Anlagegelegenheiten verpasst werden oder dem Teilfonds Verluste entstehen.**

**Darüber hinaus bestehen für Anlagen in Russland derzeit bestimmte erhöhte Risiken hinsichtlich Eigentum und Verwahrung von Wertpapieren. In Russland ist die an Einträgen in die Bücher einer Gesellschaft oder ihrer Registerstelle (die weder ein Agent noch der Depotbank gegenüber verantwortlich ist) erkennbar. Es werden keine Eigentumszertifikate solcher russischer Gesellschaften durch die Depotbank, durch deren lokale Entsprechungen oder in einem effektiven zentralen Verwahrungssystem gehalten. Infolge dieses Systems und einer fehlenden effektiven Regulierung und Umsetzung durch den Staat kann der Teilfonds seine Registrierung und Eigentümerschaft russischer Anleihen durch Betrug, Fahrlässigkeit oder gar Versehen verlieren. Zusätzlich weisen russische Schuldtitel erhöhte Verwahrungsrisiken auf, wenn solche Wertpapiere in Übereinstimmung mit den Marktgepflogenheiten von russischen Instituten verwahrt werden, die keinen angemessenen Versicherungsschutz bei Verlust durch Diebstahl, Vernichtung oder Fahrlässigkeit haben, während sie solche Vermögenswerte verwahren.**

Die Anlagen des Teilfonds in übertragbaren Wertpapieren mit Ausnahme der in Abschnitt 4.1 bis 4.5 des Verkaufsprospekts aufgeführten Wertpapiere dürfen 10 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen. Für den Verwaltungsrat gelten zusätzlich zu den anderen geregelten Märkten die Open Joint Stock Company MICEX-RTS, die Nigerian Stock Exchange, die Nairobi Stock Exchange, die Qatar Stock Exchange und die Tunis Stock Exchange als geregelte Märkte.

Zum Zwecke der Absicherung und/oder einer effizienten Portfolioverwaltung kann der Teilfonds derivative Finanzinstrumente, wie in Abschnitt 4.(B) dieses Verkaufsprospekts dargestellt, und die im Abschnitt 3.1 dieses Verkaufsprospekts beschriebene Pooling-Technik und gemeinsame Verwaltung verwenden.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Aktien/Anteile anderer Investmentfonds investieren, die die Bestimmungen im Abschnitt 4 dieses Verkaufsprospekts erfüllen.

Der Portfoliowert des Teilfonds wird auf der Grundlage des Marktwerts der einzelnen Aktien berechnet, die der Teilfonds hält. Diese werden von Unternehmen begeben, die in schnell wachsenden, jedoch noch nicht

vollständig entwickelten nationalen Märkten Osteuropas ansässig sind. Der Marktwert wird durch die Erwartungen der Kapitalmarktteilnehmer hinsichtlich der wirtschaftlichen Entwicklung der Emittenten beeinflusst, die den politischen Risiken in den Emissionsländern und den Wechselkursen dieser Länder unterliegen, weshalb dieser Marktwert von der allgemeinen Wertentwicklung der weltweiten Aktienmärkte abweichen kann. Aufgrund der Marktkonzentrationsquote sind die Diversifizierungsmöglichkeiten innerhalb des Teilfonds-Portfolios möglicherweise beschränkt. Da der Teilfonds in Schwellenmärkten anlegt, steht zu erwarten, dass sich der Teilfonds durch stärkere Kursschwankungen auszeichnen wird, als dies bei einem klassischen Portfolio mit einem weltweiten Anlageuniversum der Fall wäre.

Das durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten entstehende Gesamtrisiko wird anhand des Commitment-Ansatzes berechnet.

Vor einer Anlage in den Teilfonds sollten sich Anleger mit den in Abschnitt 4 „Anlagepolitik und -beschränkungen – Risikofaktoren – Risikomanagement“ unter (C) im Prospekt beschriebenen Risikofaktoren vertraut machen.

### Überblick über den Teilfonds

Profil eines typischen Anlegers	<p>Der Teilfonds eignet sich für alle Anlegertypen, einschliesslich solcher Anleger, die sich nicht für Kapitalmarktthemen interessieren oder über diese informiert sind, Investmentfonds jedoch als praktische Möglichkeit der Beteiligung an Entwicklungen der Kapitalmärkte ansehen. Er ist auch für erfahrenere Anleger geeignet, die definierte Anlageziele erreichen wollen. Der Anleger muss Erfahrung mit volatilen Produkten haben. Der Anleger muss in der Lage sein, vorübergehend erhebliche Verluste zu akzeptieren, d. h., der Teilfonds ist für Anleger geeignet, die das Kapital mindestens 10 Jahre lang nicht unbedingt benötigen. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass der Anleger das ursprünglich in den Teilfonds investierte Vermögen zurückerhält, da der Wert des Teilfonds steigen oder fallen kann.</p> <p>Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung eines Kapitalzuwachses. Er kann als ergänzende Anlage für ein breit diversifiziertes Anlegerportfolio dienen.</p> <p>Die Anteilklasse A lautet auf USD und steht allen Anlegern zur Verfügung. Die Klasse I lautet auf USD und steht institutionellen Anlegern zur Verfügung. Die Klasse X p lautet auf USD und steht allen Anlegern zur Verfügung und ist für vermögende Privatanleger gedacht.</p>
Bewertungstag:	Jeder Geschäftstag
Zeichnungs-/Rücknahme-/Umtauschfrist:	17:30 Uhr Luxemburger Zeit am Geschäftstag vor dem Bewertungstag

### Anteilklasse(n)

ISIN-Codes	Klasse A: LU0085580271 Klasse I: LU0249706804 Klasse X p*): LU0249707018
Basiswährung	US-Dollar („USD“)
Mindestanlagebetrag und Mindestfolgebestand	Klasse A: Entfällt Klasse I: USD 500.000,- Klasse X p: USD 300.000,-

\*) Diese Klasse wird zu einem späteren Zeitpunkt als dem Datum des Anhangs für Zeichnungen geöffnet.

**Dem Anleger berechnete Gebühren:**

Klasse	ISIN-Code	Zeichnungsgebühr	Rücknahme- gebühr	Umtauschgebühr**)
Klasse A	LU0085580271	Max. 3,00 %	Max. 1,00 %	Max. 1,00 %
Klasse I	LU0249706804	Max. 3,00 %	Max. 1,00 %	Max. 1,00 %
Klasse X p	LU0249707018	Max. 3,00 %	Max. 1,00 %	Max. 1,00 %

\*\*)) Maximal 1,00 %, sofern sich jedoch die Zeichnungsgebühren zwischen diesem Teilfonds und einem anderen Teilfonds, in den einige oder ein Teil seines Anteilsbestands umgetauscht werden, unterscheiden, kann der Unterschied zwischen den beiden Zeichnungsgebühren erhoben werden.

**Dem Teilfonds berechnete Gebühren**

Klasse	ISIN-Code	Verwaltungs- gebühr***)	Erfolgs- gebühr	Vermarktungs- gebühr***)	Betriebs- und Verwaltungs- kosten***)
Klasse A	LU008558027 1	1,70 %	Entfällt	0,10 %	0,20 %
Klasse I	LU024970680 4	0,90 %	Entfällt	Entfällt	0,20 %
Klasse X p	LU024970701 8	1,00 %	Ja****)	Entfällt	0,20 %

\*\*\*)) p. a. des Nettovermögens der Anteilklasse, vierteljährlich nachträglich zahlbar.

\*\*\*\*) Erfolgsgebühr:

**Klasse X p:**

20 % der Performance über der Hurdle Rate (berechnet als Rendite über der Rendite des MSCI Emerging Markets Index), nachfolgend die („Hurdle Rate“), mit einer über zwei Jahre laufenden High-Watermark-Regelung gemäss nachfolgend beschriebenen Verfahren.

Eine Erfolgsgebühr ist für ein Geschäftsjahr (das „entsprechende Jahr“) nur zu zahlen, wenn der NIW der Anteile der Klasse X p des Teilfonds Global Emerging Markets am Ende des entsprechenden Jahres (der „NIW zum Jahresende“) (100 + Hurdle Rate) Prozent des NIW zum Ende des unmittelbar vorhergehenden Geschäftsjahres (der „NIW zum Vorjahresende“) übersteigt. Wenn eine Erfolgsgebühr für das betreffende Jahr zur Zahlung anfällt, beträgt die Erfolgsgebühr für die Klasse X p 20 % des Betrages, um den der NIW zum Jahresende (100 + Hurdle Rate) Prozent des NIW zum Vorjahresende übersteigt. Zum Zwecke der Berechnung des Zeichnungspreises und des Rücknahmepreises an einem Bewertungstag fällt die Erfolgsgebühr nach folgenden Prinzipien an:

Die Berechnung basiert auf der Outperformance des NIW pro Anteil der Klasse X p des Teilfonds Global Emerging Markets gegenüber der Hurdle Rate zwischen zwei aufeinander folgenden Berechnungstagen, multipliziert mit der Anzahl im Umlauf befindlicher Anteile der Klasse.

Die Outperformance entspricht dem Betrag, um den der Anstieg des NIW pro Anteil der Klasse zwischen zwei aufeinander folgenden Berechnungstagen den Anstieg des „Hurdle-NIW pro Anteil der Klasse X p des Teilfonds Global Emerging Markets“ zwischen diesen Tagen übertrifft.

Der Anstieg des NIW pro Anteil der Klasse X p des Teilfonds Global Emerging Markets wird durch den Vergleich des offiziellen NIW pro Anteil der Klasse X p des Teilfonds Global Emerging Markets zum unmittelbar vorhergehenden Berechnungstag mit dem aktuellen NIW pro Anteil der Klasse X p des Teilfonds Global Emerging Markets vor dem Anfallen zusätzlicher Erfolgsgebühren ermittelt.

Wenn ein zuvor erreichtes positives Outperformance-Niveau später wieder unterschritten wird, wird eine negative Gebühr berechnet, um die zuvor angefallene Gebühr anteilmässig zur Anzahl im Umlauf befindlicher Anteile der Klasse X p des Teilfonds Global Emerging Markets zwischen zwei Berechnungstagen auszugleichen. Wenn die Summe der angefallenen Erfolgsgebühren eine negative Zahl ergibt, wird sie im Fonds nicht verbucht, sondern zum Zwecke der Berechnung der Erfolgsgebühr gespeichert, sodass der Anlageverwalter sie zuerst wieder aufzuholen muss, bevor er einen Anspruch auf eine Erfolgsgebühr erwirbt.

Eine Underperformance zum Ende eines Geschäftsjahres wird vorgetragen, um sie im anschliessenden Geschäftsjahr wieder aufzuholen. Am Ende jedes zweiten Geschäftsjahres wird jede aufgelaufene Underperformance jedoch annulliert, erstmals am Ende des zweiten Geschäftsjahres, in dem die Klasse X p des Teilfonds Global Emerging Markets aktiv war.

Für das erste Geschäftsjahr der Klasse X p des Teilfonds Global Emerging Markets wird als Referenz-NIW pro Anteil der Klasse (zum Zwecke der Berechnung des ersten Anstiegs des NIW pro Anteil der Klasse und der Basis des Hurdle-NIW pro Anteil der Klasse) der Erstausgabepreis der Anteile der Klasse festgesetzt.

Da die Erfolgsgebühren auf täglicher Basis berechnet und fällig werden, jedoch jährlich gezahlt werden, können im Wert der Anteile der Anteilinhaber während eines Teils des Jahres angefallene Erfolgsgebühren enthalten sein, selbst wenn ihnen in diesem Jahr wesentliche Gesamtverluste entstehen. Dies hängt mit dem Zeitpunkt ihrer Zeichnung oder Rückgabe von Anteilen zusammen.

---

## Anhang zum Teilfonds

### Global Emerging Markets Small Cap

(zum Zweck des Vertriebs kann dieser Teilfonds in Schwedisch als „Danske Invest Tillväxtmarknader Småbolag“ bezeichnet werden)

#### Anlageziel, Anlagepolitik und Risiken des Teilfonds

Im Rahmen der allgemeinen Anlagepolitik des Fonds und mit dem Ziel, eine Outperformance des entsprechenden Marktes zu erzielen, investiert dieser Teilfonds in übertragbare Wertpapiere, und zwar überwiegend in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere, die auf geregelten Märkten zugelassen sind oder dort gehandelt werden und die von kleinen und mittleren Unternehmen mit Sitz oder überwiegender Aktivität in Schwellenmärkten begeben werden. Die Anlage in Schwellenmarktländern kann unter anderem Anlagen in Ländern einschliessen, die im folgenden Absatz genannt sind, sofern sie die Anforderungen an geregelte Märkte erfüllen.

Bei der Auswahl der Anlagetitel ist die zu erwartende Wertentwicklung ausschlaggebend; Sektoren, Länder und Währungen können entsprechend übergewichtet oder untergewichtet werden.

Länderliste: Mexiko, Brasilien, Chile, Argentinien, Peru, Venezuela, Kolumbien, Korea, Taiwan, Hongkong, China, Malaysia, Thailand, Indonesien, Philippinen, Indien, Sri Lanka, Russland, Polen, Ungarn, Tschechische Republik, Estland, Litauen, Lettland, Slowenien, Slowakei, Kroatien, Rumänien, Türkei, Israel, Ägypten, Jordanien, Marokko, Südafrika, Bulgarien, Kenia, Nigeria, Katar, Tunis und Zypern und in anderen Schwellenmarktländern gemäss Definition in der Klassifizierung der Schwellenmärkte von Standard and Poor's/IFCG und Standard and Poor's/Frontier-Märkte.

Der Teilfonds verfolgt sein Anlageziel durch eine aktive Anlageverwaltung. Der Index MSCI Emerging Markets Small Cap wird zum Vergleich der Wertentwicklung des Teilfonds herangezogen.

**Der Teilfonds kann in Wertpapieren von Entwicklungsländern, u. a. in Osteuropa, mit neuen oder sich entwickelnden Kapitalmärkten anlegen. Diese Länder können relativ instabile Regierungen, auf wenigen Branchen basierende Wirtschaften und Wertpapiermärkte aufweisen, auf denen nur eine beschränkte Anzahl an Wertpapieren gehandelt wird. Wertpapiere von Emittenten mit Sitz in diesen Ländern tendieren zu volatilen Kursen und weisen das Potenzial für erhebliche Verluste oder Gewinne auf. Organismen für gemeinsame Anlagen, die ihre Vermögenswerte in diesen Ländern anlegen, unterliegen denselben Risiken. Darüber hinaus sind diese Wertpapiere eventuell weniger liquide als Anlagen an etablierteren Märkten, was auf ein unzulängliches Handelsvolumen oder Handelsbeschränkungen durch die Regierungen solcher Länder bedingt sein kann. Ausserdem können die Märkte der Entwicklungsländer erhöhte Risiken in Verbindung mit Clearance- und Abwicklungsverfahren aufweisen. Verzögerungen bei der Abwicklung können dazu führen, dass Vermögenswerte zeitweise nicht investiert sind, Anlagegelegenheiten verpasst werden oder dem Teilfonds Verluste entstehen.**

**Darüber hinaus bestehen für Anlagen in Russland derzeit bestimmte erhöhte Risiken hinsichtlich Eigentum und Verwahrung von Wertpapieren. In Russland ist die an Einträgen in die Bücher einer Gesellschaft oder ihrer Registerstelle (die weder ein Agent noch der Depotbank gegenüber verantwortlich ist) erkennbar. Es werden keine Eigentumszertifikate solcher russischer Gesellschaften durch die Depotbank, durch deren lokale Entsprechungen oder in einem effektiven zentralen Verwahrungssystem gehalten. Infolge dieses Systems und einer fehlenden effektiven Regulierung und Umsetzung durch den Staat kann der Teilfonds seine Registrierung und Eigentümerschaft russischer Anleihen durch Betrug, Fahrlässigkeit oder gar Versehen verlieren. Zusätzlich weisen russische Schuldtitel erhöhte Verwahrungsrisiken auf, wenn solche Wertpapiere in Übereinstimmung mit den Marktgepflogenheiten von russischen Instituten verwahrt werden, die keinen angemessenen Versicherungsschutz bei Verlust durch Diebstahl, Vernichtung oder Fahrlässigkeit haben, während sie solche Vermögenswerte verwahren.**

Die Anlagen des Teilfonds in übertragbaren Wertpapieren mit Ausnahme der in Abschnitt 4.1 bis 4.5 des Verkaufsprospekts aufgeführten Wertpapiere dürfen 10 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen. Für den Verwaltungsrat gelten zusätzlich zu den anderen geregelten Märkten die Open Joint Stock Company MICEX-RTS, die Nigerian Stock Exchange, die Nairobi Stock Exchange, die Qatar Stock Exchange und die Tunis Stock Exchange als geregelte Märkte.

Zum Zwecke der Absicherung und/oder einer effizienten Portfolioverwaltung kann der Teilfonds derivative Finanzinstrumente, wie in Abschnitt 4.(B) dieses Verkaufsprospekts dargestellt, und die im Abschnitt 3.1 dieses Verkaufsprospekts beschriebene Pooling-Technik und gemeinsame Verwaltung verwenden.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Aktien/Anteile anderer Investmentfonds investieren, die die Bestimmungen im Abschnitt 4 dieses Verkaufsprospekts erfüllen.

Der Portfoliowert des Teilfonds wird auf der Grundlage des Marktwerts der einzelnen Aktien berechnet, die der Teilfonds hält. Diese werden von Unternehmen begeben, die in schnell wachsenden, jedoch noch nicht vollständig entwickelten nationalen Märkten Osteuropas ansässig sind. Der Marktwert wird durch die Erwartungen der Kapitalmarktteilnehmer hinsichtlich der wirtschaftlichen Entwicklung der Emittenten beeinflusst, die den politischen Risiken in den Emissionsländern und den Wechselkursen dieser Länder unterliegen, weshalb dieser Marktwert von der allgemeinen Wertentwicklung der weltweiten Aktienmärkte abweichen kann. Aufgrund der Marktkonzentrationsquote sind die Diversifizierungsmöglichkeiten innerhalb des Teilfonds-Portfolios möglicherweise beschränkt. Da der Teilfonds in kleine und mittlere Unternehmen in Schwellenmärkten anlegt, steht zu erwarten, dass sich dieser Teilfonds durch stärkere Kursschwankungen auszeichnen wird, als dies bei einem klassischen Portfolio mit einem weltweiten Anlageuniversum der Fall wäre.

Das durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten entstehende Gesamtrisiko wird anhand des Commitment-Ansatzes berechnet.

Vor einer Anlage in den Teilfonds sollten sich Anleger mit den in Abschnitt 4 „Anlagepolitik und -beschränkungen – Risikofaktoren – Risikomanagement“ unter (C) im Prospekt beschriebenen Risikofaktoren vertraut machen.

### Überblick über den Teilfonds

Profil eines typischen Anlegers	<p>Der Teilfonds eignet sich für alle Anlegertypen, einschliesslich solcher Anleger, die sich nicht für Kapitalmarktthemen interessieren oder über diese informiert sind, Investmentfonds jedoch als praktische Möglichkeit der Beteiligung an Entwicklungen der Kapitalmärkte ansehen. Er ist auch für erfahrenere Anleger geeignet, die definierte Anlageziele erreichen wollen. Der Anleger muss Erfahrung mit volatilen Produkten haben. Der Anleger muss in der Lage sein, vorübergehend erhebliche Verluste zu akzeptieren, d. h., der Teilfonds ist für Anleger geeignet, die das Kapital mindestens 10 Jahre lang nicht unbedingt benötigen. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass der Anleger das ursprünglich in den Teilfonds investierte Vermögen zurückerhält, da der Wert des Teilfonds steigen oder fallen kann.</p> <p>Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung eines Kapitalzuwachses. Er kann als ergänzende Anlage für ein breit diversifiziertes Anlegerportfolio dienen.</p> <p>Die Anteilklasse A lautet auf USD und steht allen Anlegern zur Verfügung. Die Klasse I lautet auf USD und steht institutionellen Anlegern zur Verfügung. Die Klasse X lautet auf USD und steht allen Anlegern zur Verfügung und ist für vermögende Privatanleger gedacht.</p>
Bewertungstag:	Jeder Geschäftstag
Zeichnungs-/Rücknahme-/Umtauschfrist:	17:30 Uhr Luxemburger Zeit am Geschäftstag vor dem Bewertungstag

### Anteilklasse(n)

ISIN-Codes	Klasse A: LU0292126785 Klasse I: LU0292127759 Klasse X p*): LU0292128138
Basiswährung	US-Dollar („USD“)
Mindestanlagebetrag und Mindestfolgebestand	Klasse A: Entfällt Klasse I: USD 500.000,- Klasse X p: USD 300.000,-

\*) Diese Klasse wird zu einem späteren Zeitpunkt als dem Datum des Anhangs für Zeichnungen geöffnet.

**Dem Anleger berechnete Gebühren:**

Klasse	ISIN-Code	Zeichnungsgebühr	Rücknahmegebühr	Umtauschgebühr**)
Klasse A	LU0292126785	Max. 3,00 %	Max. 1,00 %	Max. 1,00 %
Klasse I	LU0292127759	Max. 3,00 %	Max. 1,00 %	Max. 1,00 %
Klasse X p	LU0292128138	Max. 3,00 %	Max. 1,00 %	Max. 1,00 %

\*\*)) Maximal 1,00 %, sofern sich jedoch die Zeichnungsgebühren zwischen diesem Teilfonds und einem anderen Teilfonds, in den einige oder ein Teil seines Anteilsbestands umgetauscht werden, unterscheiden, kann der Unterschied zwischen den beiden Zeichnungsgebühren erhoben werden.

**Dem Teilfonds berechnete Gebühren**

Klasse	ISIN-Code	Verwaltungsgebühr***)	Erfolgsgebühr	Vermarktungsgebühr***)	Betriebs- und Verwaltungskosten***)
Klasse A	LU0292126785	1,70 %	Entfällt	0,10 %	0,25 %
Klasse I	LU0292127759	0,90 %	Entfällt	Entfällt	0,25 %
Klasse X p	LU0292128138	1,00 %	Ja****)	Entfällt	0,25 %

\*\*\*)) p. a. des Nettovermögens der Anteilklasse, vierteljährlich nachträglich zahlbar.

\*\*\*\*) Erfolgsgebühr:

**Klasse X p:**

20 % der Performance über der Hurdle Rate (berechnet als Rendite über der Rendite des MSCI Europe Small Cap Index), nachfolgend die („Hurdle Rate“), mit einer über zwei Jahre laufenden High-Watermark-Regelung gemäss nachfolgend beschriebenem Verfahren.

Eine Erfolgsgebühr ist für ein Geschäftsjahr (das „entsprechende Jahr“) nur zu zahlen, wenn der NIW der Anteile der Klasse X p des Teilfonds Global Emerging Markets Small Cap am Ende des entsprechenden Jahres (der „NIW zum Jahresende“) (100 + Hurdle Rate) Prozent des NIW zum Ende des unmittelbar vorhergehenden Geschäftsjahres (der „NIW zum Vorjahresende“) übersteigt. Wenn eine Erfolgsgebühr für das betreffende Jahr zur Zahlung anfällt, beträgt die Erfolgsgebühr für die Klasse X p 20 % des Betrages, um den der NIW zum Jahresende (100 + Hurdle Rate) Prozent des NIW zum Vorjahresende übersteigt. Zum Zwecke der Berechnung des Zeichnungspreises und des Rücknahmepreises an einem Bewertungstag fällt die Erfolgsgebühr nach folgenden Prinzipien an:

Die Berechnung basiert auf der Outperformance des NIW pro Anteil der Klasse X p des Teilfonds Global Emerging Markets Small Cap gegenüber der Hurdle Rate zwischen zwei aufeinander folgenden Berechnungstagen, multipliziert mit der Anzahl im Umlauf befindlicher Anteile der Klasse.

Die Outperformance entspricht dem Betrag, um den der Anstieg des NIW pro Anteil der Klasse zwischen zwei aufeinander folgenden Berechnungstagen den Anstieg des „Hurdle-NIW pro Anteil der Klasse X p des Teilfonds Global Emerging Markets Small Cap“ zwischen diesen Tagen übertrifft.

---

Der Anstieg des NIW pro Anteil der Klasse X p des Teilfonds Global Emerging Markets Small Cap wird durch den Vergleich des offiziellen NIW pro Anteil der Klasse X p des Teilfonds Global Emerging Markets Small Cap zum unmittelbar vorhergehenden Berechnungstag mit dem aktuellen NIW pro Anteil der Klasse X p des Teilfonds Global Emerging Markets Small Cap vor dem Anfallen zusätzlicher Erfolgsgebühren ermittelt.

Wenn ein zuvor erreichtes positives Outperformance-Niveau später wieder unterschritten wird, wird eine negative Gebühr berechnet, um die zuvor angefallene Gebühr anteilmässig zur Anzahl im Umlauf befindlicher Anteile der Klasse X p des Teilfonds Global Emerging Markets Small Cap zwischen zwei Berechnungstagen auszugleichen. Wenn die Summe der angefallenen Erfolgsgebühren eine negative Zahl ergibt, wird sie im Fonds nicht verbucht, sondern zum Zwecke der Berechnung der Erfolgsgebühr gespeichert, sodass der Anlageverwalter sie zuerst wieder aufzuholen muss, bevor er einen Anspruch auf eine Erfolgsgebühr erwirbt.

Eine Underperformance zum Ende eines Geschäftsjahres wird vorgetragen, um sie im anschliessenden Geschäftsjahr wieder aufzuholen. Am Ende jedes zweiten Geschäftsjahres wird jede aufgelaufene Underperformance jedoch annulliert, erstmals am Ende des zweiten Geschäftsjahres, in dem die Klasse X p des Teilfonds Global Emerging Markets Small Cap aktiv war.

Für das erste Geschäftsjahr der Klasse X p des Teilfonds Global Emerging Markets Small Cap wird als Referenz-NIW pro Anteil der Klasse (zum Zwecke der Berechnung des ersten Anstiegs des NIW pro Anteil der Klasse und der Basis des Hurdle-NIW pro Anteil der Klasse) der Erstausgabepreis der Anteile der Klasse festgesetzt.

Da die Erfolgsgebühren auf täglicher Basis berechnet und fällig werden, jedoch jährlich gezahlt werden, können im Wert der Anteile der Anteilinhaber während eines Teils des Jahres angefallene Erfolgsgebühren enthalten sein, selbst wenn ihnen in diesem Jahr wesentliche Gesamtverluste entstehen. Dies hängt mit dem Zeitpunkt ihrer Zeichnung oder Rückgabe von Anteilen zusammen.

---

---

Dieser Anhang zum Verkaufsprospekt datiert vom Mai 2014

---

## Anhang zum Teilfonds

### Global StockPicking

#### Anlageziel, Anlagepolitik und Risiken des Teilfonds

Im Rahmen der allgemeinen Anlagepolitik des Fonds und mit dem Ziel, eine Outperformance des entsprechenden Marktes zu erzielen, investiert dieser Teilfonds in übertragbare Wertpapiere, hauptsächlich in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere, die an regulierten Märkten weltweit zugelassen sind oder gehandelt werden.

Der Teilfonds wird in Aktien investiert sein, von denen die höchsten Renditen erwartet werden, ohne eine Diversifikation nach Ländern, Sektoren und/oder Währungen anzustreben. Der Teilfonds verfolgt sein Anlageziel durch eine aktive Anlageverwaltung. Der Index MSCI All Country World wird zum Vergleich der Wertentwicklung des Teilfonds herangezogen.

**Es steht zu erwarten, dass dieser Teilfonds stärkere Kursschwankungen aufweisen wird, als dies bei einem klassischen Portfolio mit einem weltweiten Anlageuniversum der Fall wäre.**

Zum Zwecke der Absicherung und/oder einer effizienten Portfolioverwaltung kann der Teilfonds derivative Finanzinstrumente, wie in Abschnitt 4.(B) dieses Verkaufsprospekts dargestellt, und die im Abschnitt 3.1 dieses Verkaufsprospekts beschriebene Pooling-Technik und gemeinsame Verwaltung verwenden.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seiner Vermögenswerte in übertragbaren Wertpapieren mit Ausnahme der in Paragraph 4.1-4.5 des Prospekts genannten Wertpapiere anlegen.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Aktien/Anteile anderer Investmentfonds investieren, die die Bestimmungen im Abschnitt 4 dieses Verkaufsprospekts erfüllen.

Der Portfoliowert des Teilfonds wird auf der Grundlage des Marktwerts der einzelnen Aktien berechnet, die der Teilfonds hält, welcher sich durch hohe Marktliquidität auszeichnet. Da diese Aktien von grossen Unternehmen der wichtigsten Branchen ausgegeben werden, ist der Marktwert des Teilfonds von den Erwartungen der Kapitalmarktteilnehmer hinsichtlich der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung abhängig. Aufgrund der Anlagepolitik des Teilfonds steht zu erwarten, dass sich dieser Teilfonds durch stärkere Kursschwankungen auszeichnen wird, als dies bei einem klassischen Portfolio mit einem weltweiten Anlageuniversum der Fall wäre.

Das durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten entstehende Gesamtrisiko wird anhand des Commitment-Ansatzes berechnet.

Vor einer Anlage in den Teilfonds sollten sich Anleger mit den in Abschnitt 4 „Anlagepolitik und -beschränkungen – Risikofaktoren – Risikomanagement“ unter (C) im Prospekt beschriebenen Risikofaktoren vertraut machen.

## Überblick über den Teilfonds

Profil eines typischen Anlegers	<p>Der Teilfonds eignet sich für alle Anlegertypen, einschliesslich solcher Anleger, die sich nicht für Kapitalmarktthemen interessieren oder über diese informiert sind, Investmentfonds jedoch als praktische Möglichkeit der Beteiligung an Entwicklungen der Kapitalmärkte ansehen. Er ist auch für erfahrenere Anleger geeignet, die definierte Anlageziele erreichen wollen. Der Anleger muss Erfahrung mit volatilen Produkten haben. Der Anleger muss in der Lage sein, vorübergehend erhebliche Verluste zu akzeptieren, d. h., der Teilfonds ist für Anleger geeignet, die das Kapital mindestens 8 Jahre lang nicht unbedingt benötigen. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass der Anleger das ursprünglich in den Teilfonds investierte Vermögen zurückerhält, da der Wert des Teilfonds steigen oder fallen kann.</p> <p>Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung eines Kapitalzuwachses. Er kann als ergänzende Anlage für ein breit diversifiziertes Anlegerportfolio dienen.</p> <p>Die Anteilklasse A lautet auf EUR und steht allen Anlegern zur Verfügung. Die Klasse I lautet auf EUR und steht institutionellen Anlegern zur Verfügung. Die Klasse X p lautet auf EUR und steht allen Anlegern zur Verfügung und ist für vermögende Privatanleger gedacht.</p>
Bewertungstag:	Jeder Geschäftstag
Zeichnungs-/Rücknahme-/Umtauschfrist:	17:30 Uhr Luxemburger Zeit am Geschäftstag vor dem Bewertungstag

### Anteilklasse(n)

ISIN-Codes	Klasse A: LU0117088970 Klasse I: LU0249703298 Klasse X p*): LU0249703538
Basiswährung	Euro („EUR“)
Mindestanlagebetrag und Mindestfolgebestand	Klasse A: Entfällt Klasse I: EUR 500.000,- Klasse X p: EUR 300.000,-

\*) Diese Klasse wird zu einem späteren Zeitpunkt als dem Datum des Anhangs für Zeichnungen geöffnet.

### Dem Anleger berechnete Gebühren:

Klasse	ISIN-Code	Zeichnungsgebühr	Rücknahmegebühr	Umtauschgebühr**)
Klasse A	LU0117088970	Max. 3,00 %	Max. 1,00 %	Max. 1,00 %
Klasse I	LU0249703298	Max. 3,00 %	Max. 1,00 %	Max. 1,00 %
Klasse X p	LU0249703538	Max. 3,00 %	Max. 1,00 %	Max. 1,00 %

\*\*)) Maximal 1,00 %, sofern sich jedoch die Zeichnungsgebühren zwischen diesem Teilfonds und einem anderen Teilfonds, in den einige oder ein Teil seines Anteilsbestands umgetauscht werden, unterscheiden, kann der Unterschied zwischen den beiden Zeichnungsgebühren erhoben werden.

**Dem Teilfonds berechnete Gebühren**

Klasse	ISIN-Code	Verwaltungs- gebühr***)	Erfolgsgebühr	Vermarktungs- gebühr***)	Betriebs- und Verwaltungs- kosten***)
Klasse A	LU011708897 0	1,60 %	Entfällt	0,10 %	0,12 %
Klasse I	LU024970329 8	0,90 %	Entfällt	Entfällt	0,12 %
Klasse X p	LU024970353 8	1,00 %	Ja****)	Entfällt	0,12 %

\*\*\*) p. a. des Nettovermögens der Anteilklasse, vierteljährlich nachträglich zahlbar.

\*\*\*\*) Erfolgsgebühr:

Klasse X p:

20 % der Performance über der Hurdle Rate (berechnet als Rendite über dem MSCI All Country World Index in EUR), nachfolgend die („Hurdle Rate“), mit einer über zwei Jahre laufenden High-Watermark-Regelung gemäss nachfolgend beschriebenen Verfahren.

Eine Erfolgsgebühr ist für ein Geschäftsjahr (das „entsprechende Jahr“) nur zu zahlen, wenn der NIW der Anteile der Klasse X p des Teilfonds Global StockPicking am Ende des entsprechenden Jahres (der „NIW zum Jahresende“) (100 + Hurdle Rate) Prozent des NIW zum Ende des unmittelbar vorhergehenden Geschäftsjahres (der „NIW zum Vorjahresende“) übersteigt. Wenn eine Erfolgsgebühr für das betreffende Jahr zur Zahlung anfällt, beträgt die Erfolgsgebühr 20 % des Betrages, um den der NIW zum Jahresende (100 + Hurdle Rate) Prozent des NIW zum Vorjahresende übersteigt. Zum Zwecke der Berechnung des Zeichnungspreises und des Rücknahmepreises an einem Bewertungstag fällt die Erfolgsgebühr nach folgenden Prinzipien an:

Die Berechnung basiert auf der Outperformance des NIW pro Anteil der Klasse X p des Teilfonds Global StockPicking gegenüber der Hurdle Rate zwischen zwei aufeinander folgenden Berechnungstagen, multipliziert mit der Anzahl im Umlauf befindlicher Anteile der Klasse.

Die Outperformance entspricht dem Betrag, um den der Anstieg des NIW pro Anteil der Klasse zwischen zwei aufeinander folgenden Berechnungstagen den Anstieg des „Hurdle-NIW pro Anteil der Klasse X p des Teilfonds Global StockPicking“ zwischen diesen Tagen übertrifft.

Der Anstieg des NIW pro Anteil der Klasse X p des Teilfonds Global StockPicking wird durch den Vergleich des offiziellen NIW pro Anteil der Klasse X p des Teilfonds Global StockPicking zum unmittelbar vorhergehenden Berechnungstag mit dem aktuellen NIW pro Anteil der Klasse X p des Teilfonds Global StockPicking vor dem Anfallen zusätzlicher Erfolgsgebühren ermittelt.

Wenn ein zuvor erreichtes positives Outperformance-Niveau später wieder unterschritten wird, wird eine negative Gebühr berechnet, um die zuvor angefallene Gebühr anteilmässig zur Anzahl im Umlauf befindlicher Anteile der Klasse X p des Teilfonds Global StockPicking zwischen zwei Berechnungstagen auszugleichen. Wenn die Summe der angefallenen Erfolgsgebühren eine negative Zahl ergibt, wird sie im Fonds nicht verbucht, sondern zum Zwecke der Berechnung der Erfolgsgebühr gespeichert, sodass der Anlageverwalter sie zuerst wieder aufzuholen muss, bevor er einen Anspruch auf eine Erfolgsgebühr erwirbt.

Eine Underperformance zum Ende eines Geschäftsjahres wird

---

vorgetragen, um sie im anschliessenden Geschäftsjahr wieder aufzuholen. Am Ende jedes zweiten Geschäftsjahres wird jede aufgelaufene Underperformance jedoch annulliert, erstmals am Ende des zweiten Geschäftsjahres, in dem die Klasse X p des Teilfonds Global StockPicking aktiv war.

Für das erste Geschäftsjahr der Klasse X p des Teilfonds Global StockPicking wird als Referenz-NIW pro Anteil der Klasse (zum Zwecke der Berechnung des ersten Anstiegs des NIW pro Anteil der Klasse und der Basis des Hurdle-NIW pro Anteil der Klasse) der Erstausgabepreis der Anteile der Klasse festgesetzt.

Da die Erfolgsgebühren auf täglicher Basis berechnet und fällig werden, jedoch jährlich gezahlt werden, können im Wert der Anteile der Anteilinhaber während eines Teils des Jahres angefallene Erfolgsgebühren enthalten sein, selbst wenn ihnen in diesem Jahr wesentliche Gesamtverluste entstehen. Dies hängt mit dem Zeitpunkt ihrer Zeichnung oder Rückgabe von Anteilen zusammen.

---

---

Dieser Anhang zum Verkaufsprospekt datiert vom Mai 2014

---

## Anhang zum Teilfonds

### China

(zum Zweck des Vertriebs kann dieser Teilfonds in Schwedisch als „Danske Invest Kina“ bezeichnet werden)

#### Anlageziel, Anlagepolitik und Risiken des Teilfonds

Bis zum 30. Juni 2013 investiert dieser Teilfonds im Rahmen der allgemeinen Anlagepolitik des Fonds und mit dem Ziel, eine Outperformance des entsprechenden Marktes zu erzielen, in übertragbare Wertpapiere, hauptsächlich in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere, die auf einem geregelten Markt zugelassen sind oder dort gehandelt werden und die von Unternehmen mit Sitz oder überwiegender Aktivität in der Volksrepublik China, der Republik China (Taiwan) oder Hongkong begeben werden.

Ab dem 1. Juli 2013 investiert dieser Teilfonds im Rahmen der allgemeinen Anlagepolitik des Fonds und mit dem Ziel, eine Outperformance des entsprechenden Marktes zu erzielen, in übertragbare Wertpapiere, hauptsächlich in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere, die auf einem geregelten Markt zugelassen sind oder dort gehandelt werden und die von Unternehmen mit Sitz oder überwiegender Aktivität in der Volksrepublik China, der Republik China, Hongkong oder Macao begeben werden.

Der Teilfonds verfolgt sein Anlageziel durch eine aktive Anlageverwaltung. Bis zum 30. Juni 2013 wird der Index MSCI Golden Dragon zum Vergleich der Wertentwicklung des Teilfonds herangezogen. Ab dem 1. Juli 2013 wird der MSCI China Index inkl. Nettodividende zum Vergleich der Wertentwicklung des Teilfonds herangezogen.

**Der Teilfonds kann in Wertpapieren von Entwicklungsländern mit neuen oder aufstrebenden Kapitalmärkten anlegen. Diese Länder können relativ instabile Regierungen, auf wenigen Branchen basierende Wirtschaften und Wertpapiermärkte aufweisen, auf denen nur eine beschränkte Anzahl an Wertpapieren gehandelt wird. Wertpapiere von Emittenten mit Sitz in diesen Ländern tendieren zu volatilen Kursen und weisen das Potenzial für erhebliche Verluste oder Gewinne auf. Organismen für gemeinsame Anlagen, die ihre Vermögenswerte in diesen Ländern anlegen, unterliegen denselben Risiken. Darüber hinaus sind diese Wertpapiere eventuell weniger liquide als Anlagen an etablierteren Märkten, was auf ein unzulängliches Handelsvolumen oder Handelsbeschränkungen durch die Regierungen solcher Länder bedingt sein kann. Ausserdem können die Märkte der Entwicklungsländer erhöhte Risiken in Verbindung mit Clearance- und Abwicklungsverfahren aufweisen. Verzögerungen bei der Abwicklung können dazu führen, dass Vermögenswerte zeitweise nicht investiert sind, Anlagegelegenheiten verpasst werden oder dem Teilfonds Verluste entstehen.**

Zum Zwecke der Absicherung und/oder einer effizienten Portfolioverwaltung kann der Teilfonds derivative Finanzinstrumente, wie in Abschnitt 4.(B) dieses Verkaufsprospekts dargestellt, und die im Abschnitt 3.1 dieses Verkaufsprospekts beschriebene Pooling-Technik und gemeinsame Verwaltung verwenden.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Aktien/Anteile anderer Investmentfonds investieren, die die Bestimmungen im Abschnitt 4 dieses Verkaufsprospekts erfüllen.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seiner Vermögenswerte in übertragbaren Wertpapieren mit Ausnahme der in Paragraph 4.1-4.5 des Prospekts genannten Wertpapiere anlegen.

Der Portfoliowert des Teilfonds wird auf der Grundlage des Marktwerts der einzelnen Aktien berechnet, die der Teilfonds hält. Diese werden von Unternehmen begeben, die in schnell wachsenden, jedoch noch nicht vollständig entwickelten nationalen Märkten Osteuropas ansässig sind. Der Marktwert wird durch die Erwartungen der Kapitalmarktteilnehmer hinsichtlich der wirtschaftlichen Entwicklung der Emittenten beeinflusst, die den politischen Risiken in den Emissionsländern und den Wechselkursen dieser Länder unterliegen, weshalb dieser Marktwert von der allgemeinen Wertentwicklung der weltweiten Aktienmärkte abweichen kann. Aufgrund der Marktkonzentrationsquote sind die Diversifizierungsmöglichkeiten innerhalb des Teilfonds-Portfolios möglicherweise beschränkt. Es steht zu erwarten, dass der Teilfonds stärkere Kursschwankungen aufweisen wird, als dies bei einem Portfolio mit einem weltweiten Anlageuniversum der Fall wäre.

Das durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten entstehende Gesamtrisiko wird anhand des Commitment-Ansatzes berechnet.

Vor einer Anlage in den Teilfonds sollten sich Anleger mit den in Abschnitt 4 „Anlagepolitik und -beschränkungen – Risikofaktoren – Risikomanagement“ unter (C) im Prospekt beschriebenen Risikofaktoren vertraut machen.

## Überblick über den Teilfonds

Profil eines typischen Anlegers	<p>Der Teilfonds eignet sich für alle Anlegertypen, einschliesslich solcher Anleger, die sich nicht für Kapitalmarktthemen interessieren oder über diese informiert sind, Investmentfonds jedoch als praktische Möglichkeit der Beteiligung an Entwicklungen der Kapitalmärkte ansehen. Er ist auch für erfahrenere Anleger geeignet, die definierte Anlageziele erreichen wollen. Der Anleger muss Erfahrung mit volatilen Produkten haben. Der Anleger muss in der Lage sein, vorübergehend erhebliche Verluste zu akzeptieren, d. h., der Teilfonds ist für Anleger geeignet, die das Kapital mindestens 10 Jahre lang nicht unbedingt benötigen. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass der Anleger das ursprünglich in den Teilfonds investierte Vermögen zurückerhält, da der Wert des Teilfonds steigen oder fallen kann.</p> <p>Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung eines Kapitalzuwachses. Er kann als ergänzende Anlage für ein breit diversifiziertes Anlegerportfolio dienen.</p> <p>Die Anteilklasse A lautet auf USD und steht allen Anlegern zur Verfügung.</p>
Bewertungstag:	Jeder Geschäftstag
Zeichnungs-/Rücknahme-/Umtauschfrist:	17:30 Uhr Luxemburger Zeit am Geschäftstag vor dem Bewertungstag

### Anteilklasse(n)

ISIN-Codes	Klasse A: LU0178668348
Basiswährung	US-Dollar („USD“)
Mindestanlagebetrag und Mindestfolgebestand	Klasse A: Entfällt

### Dem Anleger berechnete Gebühren:

Klasse	ISIN-Code	Zeichnungsgebühr	Rücknahmegebühr	Umtauschgebühr*)
Klasse A	LU0178668348	Max. 3,00 %	Max. 1,00 %	Max. 1,00 %

\*) Maximal 1,00 %, sofern sich jedoch die Zeichnungsgebühren zwischen diesem Teilfonds und einem anderen Teilfonds, in den einige oder ein Teil seines Anteilsbestands umgetauscht werden, unterscheiden, kann der Unterschied zwischen den beiden Zeichnungsgebühren erhoben werden.

### Dem Teilfonds berechnete Gebühren

Klasse	ISIN-Code	Verwaltungsgebühr**)	Erfolgsgebühr	Vermarktungsgebühr**)	Betriebs- und Verwaltungskosten***)
Klasse A	LU0178668348	1,60 %	Entfällt	0,10 %	0,40 %

\*\*\*) p. a. des Nettovermögens der Anteilklasse, vierteljährlich nachträglich zahlbar.

## Anhang zum Teilfonds

### India

**(zum Zweck des Vertriebs kann dieser Teilfonds in Schwedisch als „Danske Invest Indien“ bezeichnet werden)**

#### Anlageziel, Anlagepolitik und Risiken des Teilfonds

Im Rahmen der allgemeinen Anlagepolitik des Fonds und mit dem Ziel, eine Outperformance des entsprechenden Marktes zu erzielen, investiert dieser Teilfonds in übertragbare Wertpapiere, und zwar überwiegend in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere, die auf geregelten Märkten zugelassen sind oder dort gehandelt werden und die von Unternehmen mit Sitz oder überwiegender Aktivität in Indien begeben werden.

Der Teilfonds verfolgt sein Anlageziel durch eine aktive Anlageverwaltung. Der Index MSCI India wird zum Vergleich der Wertentwicklung des Teilfonds herangezogen.

**Der Teilfonds, der NIW und die Liquidität der Anteile können allgemein durch Devisenkurse und -kontrollen, Zinssätze, Änderungen der indischen Regierungspolitik und der Besteuerung, soziale und religiöse Instabilitäten und politische, wirtschaftliche oder sonstige Entwicklungen beeinträchtigt werden, die in Indien stattfinden oder Indien beeinflussen. Die indische Wirtschaft kann sich darüber hinaus besser oder schlechter als die Volkswirtschaften anderer, weiter entwickelter Länder entwickeln, einschliesslich Wachstum des Bruttoinlandsprodukts, Inflationsrate, Kapitalreinvestition, Ressourcenverfügbarkeit, wirtschaftlicher Unabhängigkeit und Zahlungsbilanzposition. In Indien kommt der Landwirtschaft eine grössere Bedeutung zu als in vielen mehr entwickelten Ländern. Deshalb ist die indische Wirtschaft anfälliger für ungünstige Wetteränderungen. Stromausfälle, die direkt oder indirekt den Handel stören, kommen in fast allen Regionen Indiens oft vor. Da die indische Regierung bedeutenden Einfluss auf viele Aspekte der Wirtschaft Indiens ausübt, können künftige Regierungsmassnahmen beträchtliche Auswirkungen auf die indische Wirtschaft haben, was wiederum die Emittenten der Anlagetitel des Teilfonds beeinträchtigen kann. Marktbedingungen und die Preise und Renditen der Wertpapiere im Portfolio des Fonds.**

Zum Zwecke der Absicherung und/oder einer effizienten Portfolioverwaltung kann der Teilfonds derivative Finanzinstrumente, wie in Abschnitt 4.(B) dieses Verkaufsprospekts dargestellt, und die im Abschnitt 3.1 dieses Verkaufsprospekts beschriebene Pooling-Technik und gemeinsame Verwaltung verwenden.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Aktien/Anteile anderer Investmentfonds investieren, die die Bestimmungen im Abschnitt 4 dieses Verkaufsprospekts erfüllen.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seiner Vermögenswerte in übertragbaren Wertpapieren mit Ausnahme der in Paragraph 4.1-4.5 des Prospekts genannten Wertpapiere anlegen.

Der Portfoliowert des Teilfonds wird auf der Grundlage des Marktwerts der einzelnen Aktien berechnet, die der Teilfonds hält. Diese werden von Unternehmen begeben, die in schnell wachsenden, jedoch noch nicht vollständig entwickelten nationalen Märkten Osteuropas ansässig sind. Der Marktwert wird durch die Erwartungen der Kapitalmarktteilnehmer hinsichtlich der wirtschaftlichen Entwicklung der Emittenten beeinflusst, die den politischen Risiken im Emissionsland und dem Wechselkurs dieses Landes unterliegen, weshalb dieser Marktwert von der allgemeinen Wertentwicklung der weltweiten Aktienmärkte abweichen kann. Aufgrund der Marktkonzentrationsquote sind die Diversifizierungsmöglichkeiten innerhalb des Teilfonds-Portfolios möglicherweise beschränkt. Es steht zu erwarten, dass der Teilfonds stärkere Kursschwankungen aufweisen wird, als dies bei einem Portfolio mit einem weltweiten Anlageuniversum der Fall wäre.

Das durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten entstehende Gesamtrisiko wird anhand des Commitment-Ansatzes berechnet.

Vor einer Anlage in den Teilfonds sollten sich Anleger mit den in Abschnitt 4 „Anlagepolitik und -beschränkungen – Risikofaktoren – Risikomanagement“ unter (C) im Prospekt beschriebenen Risikofaktoren vertraut machen.

## Überblick über den Teilfonds

Profil eines typischen Anlegers	<p>Der Teilfonds eignet sich für alle Anlegertypen, einschliesslich solcher Anleger, die sich nicht für Kapitalmarktthemen interessieren oder über diese informiert sind, Investmentfonds jedoch als praktische Möglichkeit der Beteiligung an Entwicklungen der Kapitalmärkte ansehen. Er ist auch für erfahrenere Anleger geeignet, die definierte Anlageziele erreichen wollen. Der Anleger muss Erfahrung mit volatilen Produkten haben. Der Anleger muss in der Lage sein, vorübergehend erhebliche Verluste zu akzeptieren, d. h., der Teilfonds ist für Anleger geeignet, die das Kapital mindestens 10 Jahre lang nicht unbedingt benötigen. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass der Anleger das ursprünglich in den Teilfonds investierte Vermögen zurückerhält, da der Wert des Teilfonds steigen oder fallen kann.</p> <p>Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung eines Kapitalzuwachses. Er kann als ergänzende Anlage für ein breit diversifiziertes Anlegerportfolio dienen.</p> <p>Die Anteilklasse A lautet auf USD und steht privaten Anlegern zur Verfügung.</p>
Bewertungstag:	Jeder Geschäftstag
Zeichnungs-/Rücknahme-/Umtauschfrist:	17:30 Uhr Luxemburger Zeit am Geschäftstag vor dem Bewertungstag

### Anteilklasse(n)

ISIN-Codes	Klasse A: LU0193801577
Basiswährung	US-Dollar („USD“)
Mindestanlagebetrag und Mindestfolgebestand	Klasse A: Entfällt

### Dem Anleger berechnete Gebühren:

Klasse	ISIN-Code	Zeichnungsgebühr	Rücknahmegebühr	Umtauschgebühr*)
Klasse A	LU0193801577	Max. 3,00 %	Max. 1,00 %	Max. 1,00 %

\*) Maximal 1,00 %, sofern sich jedoch die Zeichnungsgebühren zwischen diesem Teilfonds und einem anderen Teilfonds, in den einige oder ein Teil seines Anteilsbestands umgetauscht werden, unterscheiden, kann der Unterschied zwischen den beiden Zeichnungsgebühren erhoben werden.

### Dem Teilfonds berechnete Gebühren

Klasse	ISIN-Code	Verwaltungsgebühr**)	Erfolgsgebühr	Vermarktungsgebühr**)	Betriebs- und Verwaltungskosten***)
Klasse A	LU0193801577	1,70 %	Entfällt	0,10 %	0,25 %

\*\*\*) p. a. des Nettovermögens der Anteilklasse, vierteljährlich nachträglich zahlbar.

## **Anhang zum Teilfonds**

### **Japan**

#### **Anlageziel, Anlagepolitik und Risiken des Teilfonds**

Im Rahmen der allgemeinen Anlagepolitik des Fonds und mit dem Ziel, eine Outperformance des entsprechenden Marktes zu erzielen, investiert dieser Teilfonds in übertragbare Wertpapiere, hauptsächlich in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere, die an einem regulierten Markt in Japan zugelassen sind oder gehandelt werden. Bei der Auswahl der Anlagetitel ist die zu erwartende Wertentwicklung ausschlaggebend; Sektoren können entsprechend übergewichtet oder untergewichtet werden.

Der Teilfonds verfolgt sein Anlageziel durch eine aktive Anlageverwaltung. Der Index MSCI Japan wird zum Vergleich der Wertentwicklung des Teilfonds herangezogen.

Zum Zwecke der Absicherung und/oder einer effizienten Portfolioverwaltung kann der Teilfonds derivative Finanzinstrumente, wie in Abschnitt 4.(B) dieses Verkaufsprospekts dargestellt, und die im Abschnitt 3.1 dieses Verkaufsprospekts beschriebene Pooling-Technik und gemeinsame Verwaltung verwenden.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Aktien/Anteile anderer Investmentfonds investieren, die die Bestimmungen im Abschnitt 4 dieses Verkaufsprospekts erfüllen.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seiner Vermögenswerte in übertragbaren Wertpapieren mit Ausnahme der in Paragraph 4.1-4.5 des Prospekts genannten Wertpapiere anlegen.

Der Portfoliowert des Teilfonds wird auf der Grundlage des Marktwerts der einzelnen Aktien und sonstigen Wertpapiere berechnet, die der Teilfonds hält und die von Emittenten begeben werden, die ihren Sitz überwiegend in Japan haben. Der Marktwert wird durch die Erwartungen der Kapitalmarktteilnehmer hinsichtlich der wirtschaftlichen Entwicklung der Emittenten beeinflusst, die den politischen Risiken im Emissionsland und dem Wechselkurs dieses Landes unterliegen, weshalb dieser Marktwert von der allgemeinen Wertentwicklung der weltweiten Aktienmärkte abweichen kann. Aufgrund der Marktkonzentrationsquote sind die Diversifizierungsmöglichkeiten innerhalb des Teilfonds-Portfolios möglicherweise beschränkt. Es steht zu erwarten, dass der Teilfonds stärkere Kursschwankungen aufweisen wird, als dies bei einem Portfolio mit einem weltweiten Anlageuniversum der Fall wäre.

Das durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten entstehende Gesamtrisiko wird anhand des Commitment-Ansatzes berechnet.

Vor einer Anlage in den Teilfonds sollten sich Anleger mit den in Abschnitt 4 „Anlagepolitik und -beschränkungen – Risikofaktoren – Risikomanagement“ unter (C) im Prospekt beschriebenen Risikofaktoren vertraut machen.

## Überblick über den Teilfonds

Profil eines typischen Anlegers	<p>Der Teilfonds eignet sich für alle Anlegertypen, einschliesslich solcher Anleger, die sich nicht für Kapitalmarktthemen interessieren oder über diese informiert sind, Investmentfonds jedoch als praktische Möglichkeit der Beteiligung an Entwicklungen der Kapitalmärkte ansehen. Er ist auch für erfahrenere Anleger geeignet, die definierte Anlageziele erreichen wollen. Der Anleger muss Erfahrung mit volatilen Produkten haben. Der Anleger muss in der Lage sein, vorübergehend erhebliche Verluste zu akzeptieren, d. h., der Teilfonds ist für Anleger geeignet, die das Kapital mindestens 8 Jahre lang nicht unbedingt benötigen. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass der Anleger das ursprünglich in den Teilfonds investierte Vermögen zurückerhält, da der Wert des Teilfonds steigen oder fallen kann.</p> <p>Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung eines Kapitalzuwachses. Er kann als ergänzende Anlage für ein breit diversifiziertes Anlegerportfolio dienen.</p> <p>Die Anteilklasse A lautet auf JPY und steht allen Anlegern zur Verfügung. Die Klasse I lautet auf JPY und steht institutionellen Anlegern zur Verfügung.</p>
Bewertungstag:	Jeder Geschäftstag
Zeichnungs-/Rücknahme-/Umtauschfrist:	17:30 Uhr Luxemburger Zeit am Geschäftstag vor dem Bewertungstag

### Anteilklasse(n)

ISIN-Codes	Klasse A: LU0193802039 Klasse I*): LU0739645470
Basiswährung	Japanischer Yen („JPY“)
Mindestanlagebetrag und Mindestfolgebestand	Klasse A: Entfällt Klasse I: JPY 50.000.000,-

\*) Diese Klasse wird zu einem späteren Zeitpunkt als dem Datum des Anhangs für Zeichnungen geöffnet.

### Dem Anleger berechnete Gebühren:

Klasse	ISIN-Code	Zeichnungsgebühr	Rücknahmegebühr	Umtauschgebühr**)
Klasse A	LU0193802039	Max. 3,00 %	Max. 1,00 %	Max. 1,00 %
Klasse I	LU0739645470	Max. 3,00 %	Max. 1,00 %	Max. 1,00 %

\*\*\*) Maximal 1,00 %, sofern sich jedoch die Zeichnungsgebühren zwischen diesem Teilfonds und einem anderen Teilfonds, in den einige oder ein Teil seines Anteilsbestands umgetauscht werden, unterscheiden, kann der Unterschied zwischen den beiden Zeichnungsgebühren erhoben werden.

### Dem Teilfonds berechnete Gebühren

Klasse	ISIN-Code	Verwaltungsgebühr***)	Erfolgsgebühr	Vermarktungsgebühr***)	Betriebs- und Verwaltungs-kosten***)
Klasse A	LU0193802039	1,50 %	Entfällt	0,10 %	0,30 %
Klasse I	LU0739645470	0,65 %	Entfällt	Entfällt	0,30 %

\*\*\*) p. a. des Nettovermögens der Anteilklasse, vierteljährlich nachträglich zahlbar.

## **Anhang zum Teilfonds**

### **Nordic**

**(zum Zweck des Vertriebs kann dieser Teilfonds in Schwedisch als „Danske Invest Norden“ bezeichnet werden)**

#### **Anlageziel, Anlagepolitik und Risiken des Teilfonds**

Im Rahmen der allgemeinen Anlagepolitik des Fonds und mit dem Ziel, eine Outperformance des entsprechenden Marktes zu erzielen, investiert dieser Teilfonds in übertragbare Wertpapiere, und zwar überwiegend in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere, die auf geregelten Märkten in den skandinavischen Ländern (Dänemark, Finnland, Norwegen und Schweden) zugelassen sind oder dort gehandelt werden. Bei der Auswahl der Anlagetitel ist die zu erwartende Wertentwicklung ausschlaggebend; Sektoren, Länder und Währungen können entsprechend übergewichtet oder untergewichtet werden.

Der Teilfonds verfolgt sein Anlageziel durch eine aktive Anlageverwaltung. Der Index VINX Benchmark Cap wird zum Vergleich der Wertentwicklung des Teilfonds herangezogen.

Zum Zwecke der Absicherung und/oder einer effizienten Portfolioverwaltung kann der Teilfonds derivative Finanzinstrumente, wie in Abschnitt 4.(B) dieses Verkaufsprospekts dargestellt, und die im Abschnitt 3.1 dieses Verkaufsprospekts beschriebene Pooling-Technik und gemeinsame Verwaltung verwenden.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Aktien/Anteile anderer Investmentfonds investieren, die die Bestimmungen im Abschnitt 4 dieses Verkaufsprospekts erfüllen.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seiner Vermögenswerte in übertragbaren Wertpapieren mit Ausnahme der in Paragraph 4.1-4.5 des Prospekts genannten Wertpapiere anlegen.

Der Portfoliowert des Teilfonds wird auf der Grundlage des Marktwerts der einzelnen Aktien berechnet, die der Teilfonds hält, welcher sich durch hohe Marktliquidität auszeichnet. Da diese Aktien von grossen Unternehmen der wichtigsten Branchen ausgegeben werden, ist der Marktwert des Teilfonds von den Erwartungen der Kapitalmarktteilnehmer hinsichtlich der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung abhängig. Da der Teilfonds an den skandinavischen Märkten anlegt, kann die Wertentwicklung des Teilfonds von der allgemeinen Performance der weltweiten Aktienmärkte abweichen.

Das durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten entstehende Gesamtrisiko wird anhand des Commitment-Ansatzes berechnet.

Vor einer Anlage in den Teilfonds sollten sich Anleger mit den in Abschnitt 4 „Anlagepolitik und -beschränkungen – Risikofaktoren – Risikomanagement“ unter (C) im Prospekt beschriebenen Risikofaktoren vertraut machen.

## Überblick über den Teilfonds

Profil eines typischen Anlegers	<p>Der Teilfonds eignet sich für alle Anlegertypen, einschliesslich solcher Anleger, die sich nicht für Kapitalmarktthemen interessieren oder über diese informiert sind, Investmentfonds jedoch als praktische Möglichkeit der Beteiligung an Entwicklungen der Kapitalmärkte ansehen. Er ist auch für erfahrenere Anleger geeignet, die definierte Anlageziele erreichen wollen. Der Anleger muss Erfahrung mit volatilen Produkten haben. Der Anleger muss in der Lage sein, vorübergehend erhebliche Verluste zu akzeptieren, d. h., der Teilfonds ist für Anleger geeignet, die das Kapital mindestens 8 Jahre lang nicht unbedingt benötigen. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass der Anleger das ursprünglich in den Teilfonds investierte Vermögen zurückerhält, da der Wert des Teilfonds steigen oder fallen kann.</p> <p>Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung eines Kapitalzuwachses. Er kann als ergänzende Anlage für ein breit diversifiziertes Anlegerportfolio dienen.</p> <p>Die Anteilklasse A lautet auf EUR und steht allen Anlegern zur Verfügung. Die Klasse I lautet auf EUR und steht institutionellen Anlegern zur Verfügung. Die Klasse X p lautet auf EUR und steht allen Anlegern zur Verfügung und ist für vermögende Privatanleger gedacht.</p>
Bewertungstag:	Jeder Geschäftstag
Zeichnungs-/Rücknahme-/Umtauschfrist:	17:30 Uhr Luxemburger Zeit am Geschäftstag vor dem Bewertungstag

### Anteilklasse(n)

ISIN-Codes	Klasse A: LU0012195888 Klasse I: LU0249703702 Klasse X p*): LU0249704007
Basiswährung	Euro („EUR“)
Mindestanlagebetrag und Mindestfolgebetrag	Klasse A: Entfällt Klasse I: EUR 500.000,- Klasse X p: EUR 300.000,-

\*) Diese Klasse wird zu einem späteren Zeitpunkt als dem Datum des Anhangs für Zeichnungen geöffnet.

### Dem Anleger berechnete Gebühren:

Klasse	ISIN-Code	Zeichnungsgebühr	Rücknahmegebühr	Umtauschgebühr**)
Klasse A	LU0012195888	Max. 3,00 %	Max. 1,00 %	Max. 1,00 %
Klasse I	LU0249703702	Max. 3,00 %	Max. 1,00 %	Max. 1,00 %
Klasse X p	LU0249704007	Max. 3,00 %	Max. 1,00 %	Max. 1,00 %

\*\*\*) Maximal 1,00 %, sofern sich jedoch die Zeichnungsgebühren zwischen diesem Teilfonds und einem anderen Teilfonds, in den einige oder ein Teil seines Anteilsbestands umgetauscht werden, unterscheiden, kann der Unterschied zwischen den beiden Zeichnungsgebühren erhoben werden.

**Dem Teilfonds berechnete Gebühren**

Klasse	ISIN-Code	Verwaltungs- gebühr***)	Erfolgsgebühr	Vermarktungs- gebühr***)	Betriebs- und Verwaltungs- kosten***)
Klasse A	LU001219588 8	1,50 %	Entfällt	0,10 %	0,15 %
Klasse I	LU024970370 2	0,65 %	Entfällt	Entfällt	0,15 %
Klasse X p	LU024970400 7	0,75 %	Ja****)	Entfällt	0,15 %

\*\*\*) p. a. des Nettovermögens der Anteilklasse, vierteljährlich nachträglich zahlbar.

\*\*\*\*) Erfolgsgebühr:

**Klasse X p:**

20 % der Performance über der Hurdle Rate (berechnet als Rendite über der Rendite des VINX Benchmark Cap Index), nachfolgend die („Hurdle Rate“), mit einer über zwei Jahre laufenden High-Watermark-Regelung gemäss nachfolgend beschriebenen Verfahren.

Eine Erfolgsgebühr ist für ein Geschäftsjahr (das „entsprechende Jahr“) nur zu zahlen, wenn der NIW der Anteile der Klasse X p des Teilfonds Nordic am Ende des entsprechenden Jahres (der „NIW zum Jahresende“) (100 + Hurdle Rate) Prozent des NIW zum Ende des unmittelbar vorhergehenden Geschäftsjahres (der „NIW zum Vorjahresende“) übersteigt. Wenn eine Erfolgsgebühr für das betreffende Jahr zur Zahlung anfällt, beträgt die Erfolgsgebühr 20 % des Betrages, um den der NIW zum Jahresende (100 + Hurdle Rate) Prozent des NIW zum Vorjahresende übersteigt. Zum Zwecke der Berechnung des Zeichnungspreises und des Rücknahmepreises an einem Bewertungstag fällt die Erfolgsgebühr nach folgenden Prinzipien an:

Die Berechnung basiert auf der Outperformance des NIW pro Anteil der Klasse X p des Teilfonds Nordic gegenüber der Hurdle Rate zwischen zwei aufeinander folgenden Berechnungstagen, multipliziert mit der Anzahl im Umlauf befindlicher Anteile der Klasse.

Die Outperformance entspricht dem Betrag, um den der Anstieg des NIW pro Anteil der Klasse zwischen zwei aufeinander folgenden Berechnungstagen den Anstieg des „Hurdle-NIW pro Anteil der Klasse X p des Teilfonds Nordic“ zwischen diesen Tagen übertrifft.

Der Anstieg des NIW pro Anteil der Klasse X p des Teilfonds Nordic wird durch den Vergleich des offiziellen NIW pro Anteil der Klasse X p des Teilfonds Nordic zum unmittelbar vorhergehenden Berechnungstag mit dem aktuellen NIW pro Anteil der Klasse X p des Teilfonds Nordic vor dem Anfallen zusätzlicher Erfolgsgebühren ermittelt.

Wenn ein zuvor erreichtes positives Outperformance-Niveau später wieder unterschritten wird, wird eine negative Gebühr berechnet, um die zuvor angefallene Gebühr anteilmässig zur Anzahl im Umlauf befindlicher Anteile der Klasse X p des Teilfonds Nordic zwischen zwei Berechnungstagen auszugleichen.

---

Wenn die Summe der angefallenen Erfolgsgebühren eine negative Zahl ergibt, wird sie im Fonds nicht verbucht, sondern zum Zwecke der Berechnung der Erfolgsgebühr gespeichert, sodass der Anlageverwalter sie zuerst wieder aufzuholen muss, bevor er einen Anspruch auf eine Erfolgsgebühr erwirbt.

Eine Underperformance zum Ende eines Geschäftsjahres wird vorgetragen, um sie im anschliessenden Geschäftsjahr wieder aufzuholen. Am Ende jedes zweiten Geschäftsjahres wird jede aufgelaufene Underperformance jedoch annulliert, erstmals am Ende des zweiten Geschäftsjahres, in dem die Klasse X p des Teilfonds Nordic aktiv war.

Für das erste Geschäftsjahr der Klasse X p des Teilfonds Nordic wird als Referenz-NIW pro Anteil der Klasse (zum Zwecke der Berechnung des ersten Anstiegs des NIW pro Anteil der Klasse und der Basis des Hurdle-NIW pro Anteil der Klasse) der Erstaussgabepreis der Anteile der Klasse festgesetzt.

Da die Erfolgsgebühren auf täglicher Basis berechnet und fällig werden, jedoch jährlich gezahlt werden, können im Wert der Anteile der Anteilinhaber während eines Teils des Jahres angefallene Erfolgsgebühren enthalten sein, selbst wenn ihnen in diesem Jahr wesentliche Gesamtverluste entstehen. Dies hängt mit dem Zeitpunkt ihrer Zeichnung oder Rückgabe von Anteilen zusammen.

---

---

Dieser Anhang zum Verkaufsprospekt datiert vom Mai 2014

---

## Anhang zum Teilfonds

### Russia

**(zum Zweck des Vertriebs kann dieser Teilfonds in Schwedisch als „Danske Invest Ryssland“ bezeichnet werden)**

#### Anlageziel, Anlagepolitik und Risiken des Teilfonds

Im Rahmen der allgemeinen Anlagepolitik des Fonds und mit dem Ziel, eine Outperformance des entsprechenden Marktes zu erzielen, investiert dieser Teilfonds in übertragbare Wertpapiere, und zwar überwiegend in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere, die auf geregelten Märkten zugelassen sind oder dort gehandelt werden und die von Unternehmen mit Sitz oder überwiegender Aktivität in Russland begeben werden.

Der Teilfonds kann auch in übertragbaren Wertpapieren anlegen, und zwar überwiegend Aktien und aktienbezogenen Wertpapiere, die auf einem geregelten Markt zugelassen sind oder dort gehandelt werden, und die von Gesellschaften mit Sitz oder überwiegender Aktivität in Staaten der ehemaligen Sowjetunion, einschliesslich Estland, Kasachstan, Lettland, Litauen und der Ukraine, begeben werden.

Bei der Auswahl der Anlagetitel ist die zu erwartende Wertentwicklung ausschlaggebend; Sektoren können entsprechend übergewichtet oder untergewichtet werden. Der Teilfonds verfolgt sein Anlageziel durch eine aktive Anlageverwaltung. Bis zum 30. Juni 2013 wird der Index RTS zum Vergleich der Wertentwicklung des Teilfonds herangezogen. Ab dem 1. Juli 2013 wird der MSCI Russia 10/40 Net total return index USD zum Vergleich der Wertentwicklung des Teilfonds hergezogen.

**Der NIW des Teilfonds wird täglich auf der Grundlage aktueller Marktwerte der Aktien und anderer vom Teilfonds gehaltener Anlageinstrumente berechnet. Die allgemeine Performance des russischen Aktienmarktes spiegelt sich im Wert des Teilfonds wider, der kurzfristig stark schwanken kann. Da der Teilfonds schwerpunktmässig in Russland anlegt, kann der Teilfonds eine stärkere Volatilität aufweisen als ein breiter diversifizierter Fonds. Anlagen in Russland unterliegen auch einem grösseren politischen Risiko als Anlagen in entwickelten Märkten. Der Teilfonds unterliegt ausserdem einem Liquiditätsrisiko, das sich auf den Wert eines Fondsanteils auswirken kann, wenn die Anlagen des Teilfonds zu einem unangemessenen Zeitpunkt verwertet werden müssen. Da sich der russische Aktienmarkt noch entwickelt, kann der NIW des Teilfonds beispielsweise von Verzögerungen bei Wertpapiertransaktionen betroffen werden, die auf die Gegenpartei zurückzuführen sind. Die Energiewirtschaft hat auch erhebliche Bedeutung für die Wertentwicklung am russischen Aktienmarkt. Um das Risikoniveau des Teilfonds zu reduzieren, wird eine effiziente Diversifikation der Anlagen vorgenommen. Die Anlagen werden vorwiegend ausserhalb der Eurozone vorgenommen und unterliegen daher einem Währungsrisiko.**

Der Teilfonds legt maximal 10 % seiner Vermögenswerte in übertragbaren Wertpapieren mit Ausnahme der in Paragraph 4.1-4.5 des Prospekts genannten Wertpapiere an. Neben anderen geregelten Märkten hat der Verwaltungsrat die Open Joint Stock Company MICEX-RTS, die kasachische Börse, die ukrainische Börse PFTS und die ukrainische Börse als geregelte Märkte eingestuft.

Der Verwaltungsrat ist der Auffassung, dass die Anlagen des Teilfonds in der früheren Sowjetunion an geregelten Märkten getätigt werden.

Zum Zwecke der Absicherung und/oder einer effizienten Portfolioverwaltung kann der Teilfonds derivative Finanzinstrumente, wie in Abschnitt 4.(B) dieses Verkaufsprospekts dargestellt, und die im Abschnitt 3.1 dieses Verkaufsprospekts beschriebene Pooling-Technik und gemeinsame Verwaltung verwenden.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Aktien/Anteile anderer Investmentfonds investieren, die die Bestimmungen im Abschnitt 4 dieses Verkaufsprospekts erfüllen.

Der Portfoliowert des Teilfonds wird auf der Grundlage des Marktwerts der einzelnen Aktien berechnet, die der Teilfonds hält. Diese werden von Unternehmen begeben, die in schnell wachsenden, jedoch noch nicht vollständig entwickelten nationalen Märkten Osteuropas ansässig sind. Der Marktwert wird durch die Erwartungen der Kapitalmarktteilnehmer hinsichtlich der wirtschaftlichen Entwicklung der Emittenten beeinflusst, die den politischen Risiken in den Emissionsländern und den Wechselkursen dieser Länder unterliegen, weshalb dieser Marktwert von der allgemeinen Wertentwicklung der weltweiten Aktienmärkte abweichen kann. Aufgrund der Marktkonzentrationsquote sind die Diversifizierungsmöglichkeiten innerhalb des Teilfonds-Portfolios möglicherweise beschränkt. Es steht zu erwarten, dass der Teilfonds stärkere Kursschwankungen aufweisen wird, als dies bei einem Portfolio mit einem weltweiten Anlageuniversum der Fall wäre.

Das durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten entstehende Gesamtrisiko wird anhand des

Commitment-Ansatzes berechnet.

Vor einer Anlage in den Teilfonds sollten sich Anleger mit den in Abschnitt 4 „Anlagepolitik und -beschränkungen – Risikofaktoren – Risikomanagement“ unter (C) im Prospekt beschriebenen Risikofaktoren vertraut machen.

### Überblick über den Teilfonds

Profil eines typischen Anlegers	<p>Der Teilfonds eignet sich für alle Anlegertypen, einschliesslich solcher Anleger, die sich nicht für Kapitalmarktthemen interessieren oder über diese informiert sind, Investmentfonds jedoch als praktische Möglichkeit der Beteiligung an Entwicklungen der Kapitalmärkte ansehen. Er ist auch für erfahrenere Anleger geeignet, die definierte Anlageziele erreichen wollen. Der Anleger muss Erfahrung mit volatilen Produkten haben. Der Anleger muss in der Lage sein, vorübergehend erhebliche Verluste zu akzeptieren, d. h., der Teilfonds ist für Anleger geeignet, die das Kapital mindestens 10 Jahre lang nicht unbedingt benötigen. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass der Anleger das ursprünglich in den Teilfonds investierte Vermögen zurückerhält, da der Wert des Teilfonds steigen oder fallen kann.</p> <p>Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung eines Kapitalzuwachses. Er kann als ergänzende Anlage für ein breit diversifiziertes Anlegerportfolio dienen.</p> <p>Die Anteilklasse A lautet auf USD und steht allen Anlegern zur Verfügung. Die Klasse I lautet auf USD und steht institutionellen Anlegern zur Verfügung.</p>
Geschäftstag	Jeder Tag, an dem Banken und offizielle Aktienmärkte für den Geschäftsverkehr in Luxemburg-Stadt und in Russland ganztätig geöffnet sind, mit Ausnahme des 31. Dezember
Bewertungstag:	jeder Tag, der ein Geschäftstag gemäss vorstehender Definition ist
Zeichnungs-/Rücknahme-/Umtauschfrist:	17:30 Uhr Luxemburger Zeit am Geschäftstag vor dem Bewertungstag

### Anteilklasse(n)

ISIN-Codes	Klasse A: LU0495011024 Klasse I: LU0495011370
Basiswährung	US-Dollar („USD“)
Mindestanlagebetrag und Mindestfolgebestand	Klasse A: Entfällt Klasse I: USD 500.000,-

### Dem Anleger berechnete Gebühren:

Klasse	ISIN-Code	Zeichnungsgebühr	Rücknahme- gebühr	Umtauschgebühr*)
Klasse A	LU0495011024	Max. 3,00 %	Max. 1,00 %	Max. 1,00 %
Klasse I	LU0495011370	Max. 3,00 %	Max. 1,00 %	Max. 1,00 %

\*) Maximal 1,00 %, sofern sich jedoch die Zeichnungsgebühren zwischen diesem Teilfonds und einem anderen Teilfonds, in den einige oder ein Teil seines Anteilsbestands umgetauscht werden, unterscheiden, kann der Unterschied zwischen den beiden Zeichnungsgebühren erhoben werden.

**Dem Teilfonds berechnete Gebühren**

<b>Klasse</b>	<b>ISIN-Code</b>	<b>Verwaltungs- gebühr**)</b>	<b>Erfolgsgebühr</b>	<b>Vermarktungs- gebühr**)</b>	<b>Betriebs- und Verwaltungskosten**)</b>
Klasse A	LU049501102 4	2,00 %	Entfällt	0,10 %	0,35 %
Klasse I	LU049501137 0	1,00 %	Entfällt	Entfällt	0,35 %

\*\*) p. a. des Nettovermögens der Anteilklasse, vierteljährlich nachträglich zahlbar.

---

Dieser Anhang zum Verkaufsprospekt datiert vom Mai 2014

---

## **Anhang zum Teilfonds**

### **Sweden**

**(zum Zweck des Vertriebs kann dieser Teilfonds in Schwedisch als „Danske Invest Sverige 2“ bezeichnet werden)**

#### **Anlageziel, Anlagepolitik und Risiken des Teilfonds**

Im Rahmen der allgemeinen Anlagepolitik des Fonds und mit dem Ziel, eine Outperformance des entsprechenden Marktes zu erzielen, investiert dieser Teilfonds in übertragbare Wertpapiere, hauptsächlich in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere, die an einem regulierten Markt in Schweden zugelassen sind oder gehandelt werden. Bei der Auswahl der Anlagetitel ist die zu erwartende Wertentwicklung ausschlaggebend; Sektoren können entsprechend übergewichtet oder untergewichtet werden.

Der Teilfonds verfolgt sein Anlageziel durch eine aktive Anlageverwaltung. Der SIX Portfolio Return Index (SIXPRX) wird zum Vergleich der Wertentwicklung des Teilfonds herangezogen.

Zum Zwecke der Absicherung und/oder einer effizienten Portfolioverwaltung kann der Teilfonds derivative Finanzinstrumente, wie in Abschnitt 4.(B) dieses Verkaufsprospekts dargestellt, und die im Abschnitt 3.1 dieses Verkaufsprospekts beschriebene Pooling-Technik und gemeinsame Verwaltung verwenden.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Aktien/Anteile anderer Investmentfonds investieren, die die Bestimmungen im Abschnitt 4 dieses Verkaufsprospekts erfüllen.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seiner Vermögenswerte in übertragbaren Wertpapieren mit Ausnahme der in Paragraph 4.1-4.5 des Prospekts genannten Wertpapiere anlegen.

Der Portfoliowert des Teilfonds wird auf der Grundlage des Marktwerts der einzelnen Aktien und sonstigen Wertpapiere berechnet, die der Teilfonds hält, welcher sich durch hohe Marktliquidität auszeichnet. Da diese Aktien von grossen Unternehmen der wichtigsten Branchen ausgegeben werden, ist der Marktwert des Teilfonds von den Erwartungen der Kapitalmarktteilnehmer hinsichtlich der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung abhängig. Da der Teilfonds an den schwedischen Märkten anlegt, kann die Wertentwicklung des Teilfonds von der allgemeinen Performance der weltweiten Aktienmärkte abweichen.

Das durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten entstehende Gesamtrisiko wird anhand des Commitment-Ansatzes berechnet.

Vor einer Anlage in den Teilfonds sollten sich Anleger mit den in Abschnitt 4 „Anlagepolitik und -beschränkungen – Risikofaktoren – Risikomanagement“ unter (C) im Prospekt beschriebenen Risikofaktoren vertraut machen.

**Überblick über den Teilfonds**

<p>Profil eines typischen Anlegers</p>	<p>Der Teilfonds eignet sich für alle Anlegertypen, einschliesslich solcher Anleger, die sich nicht für Kapitalmarktthemen interessieren oder über diese informiert sind, Investmentfonds jedoch als praktische Möglichkeit der Beteiligung an Entwicklungen der Kapitalmärkte ansehen. Er ist auch für erfahrenere Anleger geeignet, die definierte Anlageziele erreichen wollen. Der Anleger muss Erfahrung mit volatilen Produkten haben. Der Anleger muss in der Lage sein, vorübergehend erhebliche Verluste zu akzeptieren, d. h., der Teilfonds ist für Anleger geeignet, die das Kapital mindestens 8 Jahre lang nicht unbedingt benötigen. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass der Anleger das ursprünglich in den Teilfonds investierte Vermögen zurückerhält, da der Wert des Teilfonds steigen oder fallen kann.</p> <p>Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung eines Kapitalzuwachses. Für ein Portfolio eines Anlegers auf SEK-Basis ist er als Kernposition geeignet. Er kann in anderen, breiter diversifizierten Anlegerportfolios als ergänzende Anlage dienen.</p> <p>Die Anteilklasse A lautet auf SEK und steht allen Anlegern zur Verfügung.                  Die Anteilklasse A d lautet auf SEK und steht allen Anlegern zur Verfügung.                  Die Klasse I lautet auf SEK und steht institutionellen Anlegern zur Verfügung.                  Die Klasse X p lautet auf SEK und steht allen Anlegern zur Verfügung und ist für vermögende Privatanleger gedacht.</p>
<p>Bewertungstag:</p>	<p>Jeder Geschäftstag</p>
<p>Zeichnungs-/Rücknahme-/Umtauschfrist:</p>	<p>17:30 Uhr Luxemburger Zeit am Geschäftstag vor dem Bewertungstag</p>

**Anteilklasse(n)**

ISIN-Codes	Klasse A: LU0074604223 Klasse A d*): LU0292129292 Klasse I*): LU0249706127 Klasse X p*): LU0249706473
Basiswährung	Schwedische Kronen („SEK“)
Mindestanlagebetrag und Mindestfolgebestand	Klasse A: Entfällt Klasse A d: Entfällt Klasse I: SEK 5.000.000,- Klasse X p: SEK 3.000.000,-

\*) Diese Klasse wird zu einem späteren Zeitpunkt als dem Datum des Anhangs für Zeichnungen geöffnet.

**Dem Anleger berechnete Gebühren:**

Klasse	ISIN-Code	Zeichnungsgebühr	Rücknahme- gebühr	Umtauschgebühr**)
Klasse A	LU0074604223	Max. 3,00 %	Max. 1,00 %	Max. 1,00 %
Klasse A d	LU0292129292	Max. 3,00 %	Max. 1,00 %	Max. 1,00 %
Klasse I	LU0249706127	Max. 3,00 %	Max. 1,00 %	Max. 1,00 %
Klasse X p	LU0249706473	Max. 3,00 %	Max. 1,00 %	Max. 1,00 %

--	--	--	--	--

\*\*) Maximal 1,00 %, sofern sich jedoch die Zeichnungsgebühren zwischen diesem Teilfonds und einem anderen Teilfonds, in den einige oder ein Teil seines Anteilsbestands umgetauscht werden, unterscheiden, kann der Unterschied zwischen den beiden Zeichnungsgebühren erhoben werden.

### Dem Teilfonds berechnete Gebühren

Klasse	ISIN-Code	Verwaltungs- gebühr***)	Erfolgsgebühr	Vermarktungs- gebühr***)	Betriebs- und Verwaltungs- kosten***)
Klasse A	LU007460422 3	1,50 %	Entfällt	0,10 %	0,12 %
Klasse A d	LU029212929 2	1,50 %	Entfällt	0,10 %	0,12 %
Klasse I	LU024970612 7	0,65 %	Entfällt	Entfällt	0,12 %
Klasse X p	LU024970647 3	0,75 %	Ja****)	Entfällt	0,12 %

\*\*\*) p. a. des Nettovermögens der Anteilklasse, vierteljährlich nachträglich zahlbar.

\*\*\*\*) Erfolgsgebühr:

#### Klasse X p:

20 % der Performance über der Hurdle Rate (berechnet als Rendite über dem SIX Portfolio Return Index (SIXPRX), nachfolgend die „Hurdle Rate“), mit einer über zwei Jahre laufenden High-Watermark-Regelung gemäss nachfolgend beschriebenen Verfahren.

Eine Erfolgsgebühr ist für ein Geschäftsjahr (das „entsprechende Jahr“) nur zu zahlen, wenn der NIW der Anteile der Klasse X p des Teilfonds Sweden am Ende des entsprechenden Jahres (der „NIW zum Jahresende“) (100 + Hurdle Rate) Prozent des NIW zum Ende des unmittelbar vorhergehenden Geschäftsjahres (der „NIW zum Vorjahresende“) übersteigt. Wenn eine Erfolgsgebühr für das betreffende Jahr zur Zahlung anfällt, beträgt die Erfolgsgebühr 20 % des Betrages, um den der NIW zum Jahresende (100 + Hurdle Rate) Prozent des NIW zum Vorjahresende übersteigt. Zum Zwecke der Berechnung des Zeichnungspreises und des Rücknahmepreises an einem Bewertungstag fällt die Erfolgsgebühr nach folgenden Prinzipien an:

Die Berechnung basiert auf der Outperformance des NIW pro Anteil der Klasse X p des Teilfonds Sweden gegenüber der Hurdle Rate zwischen zwei aufeinander folgenden Berechnungstagen, multipliziert mit der Anzahl im Umlauf befindlicher Anteile der Klasse.

Die Outperformance entspricht dem Betrag, um den der Anstieg des NIW pro Anteil der Klasse zwischen zwei aufeinander folgenden Berechnungstagen den Anstieg des „Hurdle-NIW pro Anteil der Klasse X p des Teilfonds Sweden“ zwischen diesen Tagen übertrifft.

Der Anstieg des NIW pro Anteil der Klasse X p des Teilfonds Sweden wird durch den Vergleich des offiziellen NIW pro Anteil der Klasse X p des Teilfonds Sweden zum unmittelbar vorhergehenden Berechnungstag mit dem aktuellen NIW pro Anteil der Klasse X p des Teilfonds Sweden vor dem Anfallen zusätzlicher Erfolgsgebühren ermittelt.

Wenn ein zuvor erreichtes positives Outperformance-Niveau später wieder unterschritten wird, wird eine negative Gebühr berechnet, um die zuvor angefallene Gebühr anteilmässig zur Anzahl im Umlauf befindlicher Anteile der Klasse X p des Teilfonds Sweden zwischen zwei Berechnungstagen

---

auszugleichen. Wenn die Summe der angefallenen Erfolgsgebühren eine negative Zahl ergibt, wird sie im Fonds nicht verbucht, sondern zum Zwecke der Berechnung der Erfolgsgebühr gespeichert, sodass der Anlageverwalter sie zuerst wieder aufzuholen muss, bevor er einen Anspruch auf eine Erfolgsgebühr erwirbt.

Eine Underperformance zum Ende eines Geschäftsjahres wird vorgetragen, um sie im anschliessenden Geschäftsjahr wieder aufzuholen. Am Ende jedes zweiten Geschäftsjahres wird jede aufgelaufene Underperformance jedoch annulliert, erstmals am Ende des zweiten Geschäftsjahres, in dem die Klasse X p des Teilfonds Sweden aktiv war.

Für das erste Geschäftsjahr der Klasse X p des Teilfonds Sweden wird als Referenz-NIW pro Anteil der Klasse (zum Zwecke der Berechnung des ersten Anstiegs des NIW pro Anteil der Klasse und der Basis des Hurdle-NIW pro Anteil der Klasse) der Erstausgabepreis der Anteile der Klasse festgesetzt.

Da die Erfolgsgebühren auf täglicher Basis berechnet und fällig werden, jedoch jährlich gezahlt werden, können im Wert der Anteile der Anteilinhaber während eines Teils des Jahres angefallene Erfolgsgebühren enthalten sein, selbst wenn ihnen in diesem Jahr wesentliche Gesamtverluste entstehen. Dies hängt mit dem Zeitpunkt ihrer Zeichnung oder Rückgabe von Anteilen zusammen.

---

---

Dieser Anhang zum Verkaufsprospekt datiert vom Mai 2014

---

## **Anhang zum Teilfonds**

### **Swedish Bond**

**(zum Zweck des Vertriebs kann dieser Teilfonds in Schwedisch als „Danske Invest Sverige“ bezeichnet werden)**

#### **Anlageziel, Anlagepolitik und Risiken des Teilfonds**

Im Rahmen der allgemeinen Anlagepolitik des Fonds und mit dem Ziel, eine Outperformance des entsprechenden Marktes zu erzielen, investiert dieser Teilfonds in übertragbare Wertpapiere, und zwar überwiegend Anleihen und andere Schuldinstrumente, die auf Schwedische Kronen lauten, von Unternehmen, Regierungen, Gemeinden oder sonstigen Institutionen der öffentlichen Hand begeben werden und auf einem geregelten Markt gehandelt werden. Der Teilfonds kann bis zu 10 % seiner Vermögenswerte in übertragbaren Wertpapieren anlegen, die nicht auf einem geregelten Markt gemäss Abschnitt 4.1 bis 4.5 im Verkaufsprospekt zugelassen sind oder dort gehandelt werden.

Die modifizierte Duration des Teilfonds, einschliesslich Barmittelbeständen, muss zwischen einem und fünf Jahren betragen.

Der Teilfonds verfolgt sein Anlageziel durch eine aktive Anlageverwaltung. Der Index OMRX Total wird zum Vergleich der Wertentwicklung des Teilfonds herangezogen.

Zum Zwecke der Absicherung und/oder einer effizienten Portfolioverwaltung kann der Teilfonds derivative Finanzinstrumente, wie in Abschnitt 4.(B) dieses Verkaufsprospekts dargestellt, und die im Abschnitt 3.1 dieses Verkaufsprospekts beschriebene Pooling-Technik und gemeinsame Verwaltung verwenden.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Aktien/Anteile anderer Investmentfonds investieren, die die Bestimmungen im Abschnitt 4 dieses Verkaufsprospekts erfüllen.

Der Portfoliowert des Teilfonds wird täglich auf der Grundlage der Marktpreise bzw. des Marktwerts der einzelnen Anleihen berechnet, die der Teilfonds hält. Diese werden von Emittenten mit den vorstehend genannten Merkmalen begeben. Dieser Markt wird sowohl durch Zinssatzänderungen als auch durch die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung, insbesondere in Schweden, beeinflusst. Neben dem Zinsrisiko und dem allgemeinen Marktrisiko ist der Teilfonds dem Kreditrisiko ausgesetzt.

Die jährlichen Ausschüttungen des Teilfonds können nicht als konstant betrachtet werden, und der Teilfonds hat keine spezifische Fälligkeit. Dies bedeutet, dass Anleger keine bestimmte Anlagerendite zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Zukunft erwarten können.

Das durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten entstehende Gesamtrisiko wird anhand des Commitment-Ansatzes berechnet.

Vor einer Anlage in den Teilfonds sollten sich Anleger mit den in Abschnitt 4 „Anlagepolitik und -beschränkungen – Risikofaktoren – Risikomanagement“ unter (C) im Prospekt beschriebenen Risikofaktoren vertraut machen.

## Überblick über den Teilfonds

Profil eines typischen Anlegers	<p>Der Teilfonds eignet sich für alle Anlegertypen, einschliesslich solcher Anleger, die sich nicht für Kapitalmarktthemen interessieren oder über diese informiert sind, Investmentfonds jedoch als praktisches „Sparprodukt“ ansehen. Er ist auch für erfahrenere Anleger geeignet, die definierte Anlageziele erreichen wollen. Erfahrung mit Kapitalmarktprodukten ist nicht erforderlich. Der Anleger muss in der Lage sein, vorübergehend moderate Verluste zu akzeptieren, d. h., der Teilfonds ist für Anleger geeignet, die das Kapital mindestens 2 Jahre lang nicht unbedingt benötigen. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass der Anleger das ursprünglich in den Teilfonds investierte Vermögen zurückerhält, da der Wert des Teilfonds steigen oder fallen kann.</p> <p>Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung eines Kapitalzuwachses. Für das Portfolio eines Anlegers ist er als Kernposition geeignet.</p> <p>Die Anteilklasse A lautet auf SEK und steht allen Anlegern zur Verfügung. Die Anteilklasse Y lautet auf SEK und steht allen Anlegern in Schweden zur Verfügung.</p>
Bewertungstag:	Jeder Geschäftstag
Zeichnungs-/Rücknahme-/Umtauschfrist:	17:30 Uhr Luxemburger Zeit am Geschäftstag vor dem Bewertungstag

### Anteilklasse(n)

ISIN-Codes	Klasse A: LU0070798268 Klasse Y: LU0193808663
Basiswährung	Schwedische Kronen („SEK“)
Mindestanlagebetrag und Mindestfolgebestand	Klasse A: Entfällt Klasse Y: Entfällt

### Dem Anleger berechnete Gebühren:

Klasse	ISIN-Code	Zeichnungsgebühr	Rücknahmegebühr	Umtauschgebühr*)
Klasse A	LU0070798268	Entfällt	Entfällt	0,00 %
Klasse Y	LU0193808663	Entfällt	Entfällt	0,00 %

\*) 0,00 %, sofern sich jedoch die Zeichnungsgebühren zwischen diesem Teilfonds und einem anderen Teilfonds, in den einige oder ein Teil seines Anteilsbestands umgetauscht werden, unterscheiden, kann der Unterschied zwischen den beiden Zeichnungsgebühren erhoben werden.

### Dem Teilfonds berechnete Gebühren

Klasse	ISIN-Code	Verwaltungsgebühr**)	Erfolgsgebühr	Vermarktungsgebühr**)	Betriebs- und Verwaltungskosten***)
Klasse A	LU0070798268	0,80 %	Entfällt	0,10 %	0,12 %
Klasse Y	LU0193808663	0,50 %	Entfällt	0,10 %	0,12 %

\*\*\*) p. a. des Nettovermögens der Anteilklasse, vierteljährlich nachträglich zahlbar.

## Anhang zum Teilfonds

### Trans-Balkan

(zum Zweck des Vertriebs kann dieser Teilfonds in Schwedisch als „Danske Invest Balkan“ bezeichnet werden)

#### Anlageziel, Anlagepolitik und Risiken des Teilfonds

Im Rahmen der allgemeinen Anlagepolitik des Fonds und mit dem Ziel, eine der Aktienrendite der Balkanregion entsprechende Rendite zu erzielen, investiert dieser Teilfonds in übertragbare Wertpapiere, und zwar überwiegend in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere, die auf einem geregelten Markt vornehmlich in der Balkanregion zugelassen sind oder gehandelt werden. Die Anlage in der Balkanregion kann unter anderem Anlagen in Ländern einschliessen, die in der nachfolgenden Länderliste genannt sind, sofern sie die Anforderungen an geregelte Märkte erfüllen. Bei der Auswahl der Anlagetitel ist die zu erwartende Wertentwicklung ausschlaggebend; Sektoren, Länder und Währungen können entsprechend übergewichtet oder untergewichtet werden.

Länderliste: Bulgarien, Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Mazedonien, Montenegro, Rumänien, Serbien, Slowenien, Griechenland und die Türkei.

Darüber hinaus kann der Teilfonds in Gesellschaften investieren, die einen überwiegenden Teil ihrer Geschäfte auf den Märkten des Balkan tätigen, jedoch auf einem geregelten Markt in anderen OECD-Ländern zugelassen sind oder dort gehandelt werden. Der Teilfonds kann bis zu 10 % seiner Vermögenswerte in übertragbaren Wertpapieren anlegen, die nicht auf einem geregelten Markt gemäss Abschnitt 4.1 bis 4.5 im Verkaufsprospekt zugelassen sind oder dort gehandelt werden.

Der Teilfonds verfolgt sein Anlageziel durch eine aktive Anlageverwaltung.

**Der Teilfonds kann in Wertpapieren von Entwicklungsländern, u. a. in Osteuropa, mit neuen oder sich entwickelnden Kapitalmärkten anlegen. Diese Länder können relativ instabile Regierungen, auf wenigen Branchen basierende Wirtschaften und Wertpapiermärkte aufweisen, auf denen nur eine beschränkte Anzahl an Wertpapieren gehandelt wird. Wertpapiere von Emittenten mit Sitz in diesen Ländern tendieren zu volatilen Kursen und weisen das Potenzial für erhebliche Verluste oder Gewinne auf. Organismen für gemeinsame Anlagen, die ihre Vermögenswerte in diesen Ländern anlegen, unterliegen denselben Risiken. Darüber hinaus sind diese Wertpapiere eventuell weniger liquide als Anlagen an etablierteren Märkten, was auf ein unzulängliches Handelsvolumen oder Handelsbeschränkungen durch die Regierungen solcher Länder bedingt sein kann. Ausserdem können die Märkte der Entwicklungsländer erhöhte Risiken in Verbindung mit Clearance- und Abwicklungsverfahren aufweisen. Verzögerungen bei der Abwicklung können dazu führen, dass Vermögenswerte zeitweise nicht investiert sind, Anlagegelegenheiten verpasst werden oder dem Teilfonds Verluste entstehen.**

Zum Zwecke der Absicherung und/oder einer effizienten Portfolioverwaltung kann der Teilfonds derivative Finanzinstrumente, wie in Abschnitt 4.(B) dieses Verkaufsprospekts dargestellt, und die im Abschnitt 3.1 dieses Verkaufsprospekts beschriebene Pooling-Technik und gemeinsame Verwaltung verwenden.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Aktien/Anteile anderer Investmentfonds investieren, die die Bestimmungen im Abschnitt 4 dieses Verkaufsprospekts erfüllen.

Der Portfoliowert des Teilfonds wird auf der Grundlage des Marktwerts der einzelnen Aktien berechnet, die der Teilfonds hält. Diese werden von Unternehmen begeben, die in schnell wachsenden, jedoch noch nicht vollständig entwickelten nationalen Märkten Osteuropas ansässig sind. Der Marktwert wird durch die Erwartungen der Kapitalmarktteilnehmer hinsichtlich der wirtschaftlichen Entwicklung der Emittenten beeinflusst, die den politischen Risiken in den Emissionsländern und den Wechselkursen dieser Länder unterliegen, weshalb dieser Marktwert von der allgemeinen Wertentwicklung der weltweiten Aktienmärkte abweichen kann. Aufgrund der Marktkonzentrationsquote sind die Diversifizierungsmöglichkeiten innerhalb des Teilfonds-Portfolios möglicherweise beschränkt. Da der Teilfonds in Unternehmen in Schwellenmärkten anlegt, steht zu erwarten, dass sich dieser Teilfonds durch stärkere Kursschwankungen auszeichnen wird, als dies bei einem klassischen Portfolio mit einem weltweiten Anlageuniversum der Fall wäre.

Die Marktkapitalisierung kann niedrig sein, und es kann eine hohe Volatilität auftreten.

Das durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten entstehende Gesamtrisiko wird anhand des Commitment-Ansatzes berechnet.

Vor einer Anlage in den Teilfonds sollten sich Anleger mit den in Abschnitt 4 „Anlagepolitik und -beschränkungen – Risikofaktoren – Risikomanagement“ unter (C) im Prospekt beschriebenen Risikofaktoren vertraut machen.

## Überblick über den Teilfonds

Profil eines typischen Anlegers	<p>Der Teilfonds eignet sich für alle Anlegertypen, einschliesslich solcher Anleger, die sich nicht für Kapitalmarktthemen interessieren oder über diese informiert sind, Investmentfonds jedoch als praktische Möglichkeit der Beteiligung an Entwicklungen der Kapitalmärkte ansehen. Er ist auch für erfahrenere Anleger geeignet, die definierte Anlageziele erreichen wollen. Der Anleger muss Erfahrung mit volatilen Produkten haben. Der Anleger muss in der Lage sein, vorübergehend erhebliche Verluste zu akzeptieren, d. h., der Teilfonds ist für Anleger geeignet, die das Kapital mindestens 10 Jahre lang nicht unbedingt benötigen. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass der Anleger das ursprünglich in den Teilfonds investierte Vermögen zurückerhält, da der Wert des Teilfonds steigen oder fallen kann.</p> <p>Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung eines Kapitalzuwachses. Er kann als ergänzende Anlage für ein breit diversifiziertes Anlegerportfolio dienen.</p> <p>Die Anteilklasse A lautet auf EUR und steht allen Anlegern zur Verfügung. Die Klasse I lautet auf EUR und steht institutionellen Anlegern zur Verfügung.</p>
Bewertungstag:	Jeder Geschäftstag
Zeichnungs-/Rücknahme-/Umtauschfrist:	17:30 Uhr Luxemburger Zeit am Geschäftstag vor dem Bewertungstag

### Anteilklasse(n)

ISIN-Codes	Klasse A: LU0249704346 Klasse I*): LU0249704858
Basiswährung	Euro („EUR“)
Mindestanlagebetrag und Mindestfolgebestand	Klasse A: Entfällt Klasse I: EUR 5.000.000,-

\*) Diese Klasse wird zu einem späteren Zeitpunkt als dem Datum des Anhangs für Zeichnungen geöffnet.

### Dem Anleger berechnete Gebühren:

Klasse	ISIN-Code	Zeichnungsgebühr	Rücknahmegebühr	Umtauschgebühr**)
Klasse A	LU0249704346	Max. 3,00 %	Max. 1,00 %	Max. 1,00 %
Klasse I	LU0249704858	Max. 3,00 %	Max. 1,00 %	Max. 1,00 %

\*\*\*) Maximal 1,00 %, sofern sich jedoch die Zeichnungsgebühren zwischen diesem Teilfonds und einem anderen Teilfonds, in den einige oder ein Teil seines Anteilsbestands umgetauscht werden, unterscheiden, kann der Unterschied zwischen den beiden Zeichnungsgebühren erhoben werden.

### Dem Teilfonds berechnete Gebühren

Klasse	ISIN-Code	Verwaltungsgebühr***)	Erfolgsgebühr	Vermarktungsgebühr***)	Betriebs- und Verwaltungs-kosten***)
Klasse A	LU0249704346	2,75 %	Entfällt	0,10 %	0,40 %
Klasse I	LU0249704858	1,75 %	Entfällt	Entfällt	0,40 %

\*\*\*) p. a. des Nettovermögens der Anteilklasse, vierteljährlich nachträglich zahlbar.